

Amtsblatt

der Europäischen Union

C 51



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

54. Jahrgang
17. Februar 2011

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I <i>Entschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen</i>	
	STELLUNGNAHMEN	
	Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	
	466. Plenartagung am 19., 20. und 21. Oktober 2010	
2011/C 51/01	Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Finanzielle Mitarbeiterbeteiligung in Europa“ (Initiativstellungnahme)	1
2011/C 51/02	Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Wandel und Perspektiven der metallverarbeitenden Industrie“ (Initiativstellungnahme)	8
2011/C 51/03	Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Die Auswirkungen der Staatsverschuldungskrise auf das europäische Regieren“ (Initiativstellungnahme)	15
2011/C 51/04	Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Die transatlantischen Beziehungen und die internationale Förderung des europäischen Sozialmodells“ (Initiativstellungnahme)	20
2011/C 51/05	Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Die Erneuerung der Gemeinschaftsmethode (Leitlinien)“ (Initiativstellungnahme)	29

DE

Preis:
4 EUR

(Fortsetzung umseitig)

III Vorbereitende Rechtsakte

Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss**466. Plenartagung am 19., 20. und 21. Oktober 2010**

2011/C 51/06	Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Geänderten Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 54 Absatz 2 des Vertrags im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter für die Gründung der Aktiengesellschaft sowie für die Erhaltung und Änderung ihres Kapitals vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten“ KOM(2010) 388 <i>endg.</i> — 2008/0173 (COD)	35
2011/C 51/07	Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Geänderten Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verschmelzung von Aktiengesellschaften“ KOM(2010) 391 <i>endg.</i> — 2008/0009 (COD)	36
2011/C 51/08	Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der „Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss — Eine europäische Strategie für saubere und energieeffiziente Fahrzeuge“ KOM(2010) 186 <i>endg.</i>	37
2011/C 51/09	Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Grünbuch: Erschließung des Potenzials der Kultur- und Kreativindustrien“ KOM(2010) 183 <i>endg.</i>	43
2011/C 51/10	Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhütung und Bekämpfung von Menschenhandel und zum Opferschutz sowie zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates“ KOM(2010) 95 <i>endg.</i> — 2010/0065 (COD)	50
2011/C 51/11	Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über das Europäische Jahr für aktives Altern (2012)“ KOM(2010) 462 <i>endg.</i>	55
2011/C 51/12	Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der „Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen — Mobilisierung privater und öffentlicher Investitionen zur Förderung der Konjunktur und eines langfristigen Strukturwandels: Ausbau öffentlich-privater Partnerschaften“ KOM(2009) 615 <i>endg.</i>	59
2011/C 51/13	Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in Bezug auf die Dauer der Verpflichtung, einen Mindestnormalsatz einzuhalten“ KOM(2010) 331 <i>endg.</i> — 2010/0179 (CNS)	67



I

(Entschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen)

STELLUNGNAHMEN

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND
SOZIALAUSSCHUSS

466. PLENARTAGUNG AM 19., 20. UND 21. OKTOBER 2010

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Finanzielle Mitarbeiterbeteiligung in Europa“ (Initiativstellungnahme)

(2011/C 51/01)

Berichtersteller: **Alexander Graf von SCHWERIN**

Mitberichtersterterin: **Madi SHARMA**

Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss beschloss am 17. Februar 2010 gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Geschäftsordnung eine Initiativstellungnahme zu dem folgenden Thema zu erarbeiten:

„Finanzielle Mitarbeiterbeteiligung in Europa“.

Die mit den Vorarbeiten beauftragte Fachgruppe Beschäftigung, Sozialfragen, Unionsbürgerschaft nahm ihre Stellungnahme am 2. September 2010 an.

Aufgrund der Neubesetzung des Ausschusses hat das Plenum beschlossen, auf der Plenartagung im Oktober über diese Stellungnahme abzustimmen und **Alexander GRAF VON SCHWERIN** gemäß Artikel 20 der Geschäftsordnung zum Hauptberichtersteller zu bestellen.

Der Ausschuss verabschiedete auf seiner 466. Plenartagung am 21. Oktober 2010 mit 170 gegen 9 Stimmen bei 22 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme:

1. Zusammenfassung und Empfehlungen

1.1 Finanzielle Mitarbeiterbeteiligung (nachfolgend MAB) ist eine Möglichkeit, Unternehmen wie Mitarbeiter, wie auch die Gesellschaft insgesamt, besser und zusätzlich am Erfolg zunehmender Europäisierung wirtschaftlicher Tätigkeit teilhaben zu lassen. Deshalb will der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss mit dieser Initiativstellungnahme dieses Thema stärker ins öffentliche Bewusstsein rücken. **Ziel ist es, Europa zu animieren, ein Rahmenkonzept zu erarbeiten**, das den sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhang Europas fördert, indem es die Anwendung der MAB auf unterschiedlichen Ebenen erleichtert (z B. Gewinnbeteiligung, Belegschaftsaktien, vermögenswirksame Leistungen).

1.2 So wie Europa gewachsen ist, haben auch Unternehmen, darunter besonders auch kleine und mittelständische Unternehmen (KMU), ihren Tätigkeitskreis grenzüberschreitend ausgeweitet. Eine der **Prioritäten der Europa-2020-Strategie** ist es, die Umsetzung des *Small Business Acts* – insbesondere hinsichtlich

der Verbesserung der finanziellen Situation von KMU – in den Mittelpunkt zu stellen. MAB kann hierbei einer der Mechanismen sein, dieses Ziel zu unterstützen und so **die Wettbewerbsfähigkeit europäischer KMU zu stärken**. Unabhängig von der Unternehmensgröße müssen MAB-Modelle Lösungen auf Betriebsebene respektieren und Arbeitnehmerrechte schützen, um der Verschiedenheit von Unternehmen und Ländern Rechnung zu tragen.

1.3 Diese Initiativstellungnahme möchte daher

— die Debatte um die MAB auf europäischer Ebene wieder aufgreifen und einer **EU-weiten Diskussion neue Impulse geben**;

— das **Thema ins öffentliche Bewusstsein rücken** und die Sozialpartner sowohl auf europäischer Ebene als auch in den Mitgliedsländern dazu ermutigen, sich des Themas eingehend anzunehmen;

- Hindernisse für grenzübergreifende MAB identifizieren und **mögliche Lösungen aufzeigen**;
- wo angebracht, die entsprechenden **Europäischen Institutionen dazu auffordern**, Lösungen zu erarbeiten;
- noch offene **Fragen erläutern**, die einer weiteren Behandlung bedürfen.

1.4 Die Einführung von **MAB muss freiwillig sein**. Sie darf die bestehende Vergütung nicht ersetzen, sondern muss eine **zusätzliche Ergänzung zu Vergütungssystemen** sein und darf die eigentlichen Verhandlungen über Löhne und Gehälter nicht hemmen. Sie muss für Mitarbeiter nachvollziehbar sein und ergänzt insofern andere Formen der Arbeitnehmerbeteiligung. MAB sollte außerhalb der Pensionssysteme stehen. Sie kann jedoch individuell ein zusätzliches Element der Altersvorsorge sein.

1.5 Der erwünschte Nutzen finanzieller MAB besteht darin,

- die **lokale Kaufkraft zu verbessern** und somit auch die Unternehmenschancen in einer Region zu erhöhen;
- als qualitativ hochwertiges **Element guter Unternehmensführung** zur Einkommensverbesserung durch Teilhabe am Unternehmenserfolg beizutragen;
- als ein **Bestandteil des Vermögensaufbaus motivationssteigernd** zu wirken und durch eine höhere Identifikation mit dem Unternehmen zur Mitarbeiterbindung beizutragen.

1.6 Daher **fordert der EWSA, eine neue Empfehlung des Rates** (wie etwa 92/443/EWG vom 27.7.1992) über die Förderung der Beteiligung von Mitarbeitern am Gewinn und Unternehmenserfolg zu erlassen sowie Vorschläge zu unterbreiten, wie mit Hindernissen für grenzüberschreitende Pläne verfahren werden soll.

1.6.1 Dabei sollen auf europäischer Ebene folgende dienliche Maßnahmen ergriffen werden:

- 1) Die Anwendung der MAB sollte EU-weit auf **Grundlage gemeinsamer Prinzipien** erleichtert werden.
- 2) Der mittlerweile gewachsene Anteil und die Verschiedenartigkeit der Formen von MAB werden analysiert und für die Praxis verständlich dargestellt, um ihre **Anwendung, insbesondere in KMU, zu erleichtern**.
- 3) **Grenzüberschreitend operierende Unternehmen** sollen darin unterstützt werden, vor allem steuerliche Hindernisse je nach EU- und EWR-Mitgliedsland zu überwinden, um das Ziel einer besseren Mitarbeiterbindung und -identifikation durch MAB besser erreichen zu können.

- 4) Es werden **Formen von MAB** herausgearbeitet, die insbesondere **das Angebot** seitens der Unternehmen, Beteiligung von Arbeitnehmern, individuelle Förderung des Vermögensaufbaus, eine steigende Teilhabe der Arbeitnehmer am Unternehmensergebnis sowie grenzüberschreitende Übertragung, **verbessern**.
- 5) Die positive Mitwirkung durch Wahrnehmung der Eigentumsrechte und der damit verbundenen Verantwortung beteiligter Arbeitnehmer könnte zur **Stärkung der Corporate Governance** beitragen.
- 6) **Best-practice-Beispiele** der MAB sollten weiter bekannt gemacht werden und damit zu ihrer Verbreitung beitragen. Entsprechende Aktivitäten sollten **im EU-Budget über eine eigene Haushaltslinie** vorgesehen werden.
- 7) **MAB als Modell der Unternehmensnachfolge** (*Employee-buy-outs*) ist geeignet, die Kontinuität und somit die Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmen zu steigern und diese gleichzeitig an die Region zu binden.
- 8) Die Löhne sowie die Kaufkraft von Arbeitnehmern sind hinter den Produktivitätszuwächsen und Einkommen von Aktionären zurückgeblieben⁽¹⁾. Die Auswirkungen der Finanzmarktkrise werden auch für abhängig Beschäftigte negative Folgen haben. MAB könnte hier, je nach ihrer Form, eine - **partielle - Kompensation für den Verlust von Kaufkraft und ein Korrektiv wiederkehrender Schwankungen** sein, soll aber kein Ersatz für einen Anstieg der Löhne und Gehälter sein.
- 9) **Informationsquellen zu den Implikationen der MAB** sowohl für Unternehmen als auch für Mitarbeiter sowie Fortbildungs- und Beratungsangebote unabhängiger Institutionen, d.h. Nichtregierungsorganisationen, **sollten aufgebaut werden**.
- 10) Wo Kollektivverhandlungen üblich sind, sollen die Bedingungen für MAB auch im Rahmen der Kollektivvereinbarungen geregelt werden.

2. Hintergrund

2.1 Rat der Europäischen Union und Europäische Kommission

Die Empfehlung des Rates (später Rat der Europäischen Union) über die Förderung der Beteiligung der Arbeitnehmer an den Betriebserträgen⁽²⁾ formulierte bereits 1992 **allgemeine Grundsätze, die der EWSA unterstützt**:

- Regelmäßige Anwendung;

⁽¹⁾ Mit weiteren Nachweisen D. Vaughan-Whitehead, *The Minimum Wage Revisited in the Enlarged EU*, 2010, Edward Elgar-ILO.

⁽²⁾ 92/443/EWG.

- Berechnung nach einer im Voraus definierten Formel;
- Anwendung zusätzlich zu dem traditionellen Vergütungssystem;
- Variabilität der Beteiligung in Abhängigkeit vom Unternehmenserfolg;
- Begünstigung sämtlicher Mitarbeiter;
- Anwendung auf private wie öffentliche Unternehmen;
- Anwendung auf Unternehmen jeglicher Größe;
- Einfachheit der Modelle;
- Information und Fortbildung der Mitarbeiter über die Modelle;
- Freiwilligkeit von Einführung und Teilnahme an den Beteiligungsmodellen.

In der Mitteilung der Europäischen Kommission über die „Rahmenbedingungen für die Förderung der finanziellen Beteiligung der Arbeitnehmer“⁽³⁾ wurden diese Grundsätze 2002 bekräftigt.

2.2 Die PEPPER-Berichte im Auftrag der Europäischen Kommission

2.2.1 Ergebnisse: Positive Dynamik der MAB

Die PEPPER-Berichte belegen die andauernde Bedeutung dieses Themas für die europäische Politik: Der PEPPER-IV-Bericht⁽⁴⁾ stellt die **stetig gewachsene Verbreitung der MAB in der EU-27 innerhalb der letzten Dekade** fest. Im Zeitraum von 1999 bis 2005 erhöhte sich der Anteil von Unternehmen, die allen Arbeitnehmern offenstehende Kapitalbeteiligungsmodelle anbieten, um fünf Prozentpunkte von durchschnittlich 13 % auf 18 %, hinsichtlich der Gewinnbeteiligungsmodelle um sechs Prozentpunkte von durchschnittlich 29 % auf 35 % (CRANET-Daten, gewichtete Mittel aller Länder). Ebenso stieg der Anteil der Arbeitnehmer, die an den Modellen auch teilnehmen, wenngleich in geringerem Umfang (European Working Conditions Survey (EWCS) Daten).

2.2.2 Empfehlungen

Im PEPPER-IV-Bericht wird vorgeschlagen, eine **Empfehlung des Rates der Europäischen Union zu einer europäischen Plattform für MAB** zu erlassen. Diesbezüglich umfasst das transnationale „Bausteinmodell“, dem Prinzip der Freiwilligkeit folgend, alle praktizierten Formen der finanziellen Beteiligung:

- 1) Gewinnbeteiligung (bar, aufgeschoben oder auf Aktienbasis),
- 2) Individuelle Kapitalbeteiligung (Belegschaftsaktien oder -aktienoptionen)
- 3) Das ESOP-Konzept (ein kollektives Kapitalbeteiligungsmodell, finanziert durch zusätzlich zum Lohn gewährte Gewinnbeteiligung).

Dies eröffnet gleichzeitig Spielräume für neue Formen der MAB. Für maßgeschneiderte Lösungen wären alle **Module miteinander kombinierbar**.

2.2.3 Förderung optionaler Steueranreize

Steueranreize sind zwar keine unabdingbare Voraussetzung für MAB, zeigen jedoch in den Ländern, die sie anbieten, eindeutig positive Effekte. Ungeachtet der ausschließlichen Kompetenz der Mitgliedstaaten zur Besteuerung, kann die **Koordination, Abstimmung und gegenseitige Anerkennung** helfen, MAB in grenzübergreifend tätigen Unternehmen zu erleichtern. Die **Berechnung „effektiver Steuersätze“** für standardisierte Szenarien würde einen direkten Vergleich der 27 EU-Mitgliedstaaten untereinander ermöglichen und damit auch eine weitere Harmonisierung gewährleisten. Solange sie optional bleiben, werden Konflikte mit nationalem Recht vermieden.

2.2.4 Übersicht über den Status Quo

Sozialpartner und politische Entscheidungsträger brauchen eine klare, detaillierte Übersicht über die angewandten nationalen Modelle, deren jeweiliges Angebot sowie die Inanspruchnahme. Bis heute existieren keine länderübergreifenden Daten aus gezielten Untersuchungen zur MAB. Diese Lücke sollte geschlossen werden, zum Beispiel durch regelmäßige Erhebungen.

2.3 Vorarbeit kommissionsgeförderter Projekte: „Bausteinmodell“ für einen EU-Ansatz

2.3.1 Um eine Verbindung zwischen den vielfältigen, sehr unterschiedlichen MAB-Modellen herzustellen, die in den EU-Mitgliedstaaten existieren, hat die Europäische Kommission Vorarbeiten für ein sogenanntes **„Bausteinmodell“ (Building Block Approach) gefördert**⁽⁵⁾. Darin werden die drei grundlegenden Formen der MAB in Europa unterschieden (Gewinnbeteiligung, individuelle Kapitalbeteiligung und das ESOP-Konzept; siehe auch Anhang).

2.3.2 Das „Bausteinmodell“ **entspricht den Postulaten der Europäischen Kommission** (Transparenz, keine Diskriminierung usw.). Die Gewährung von Steuervorteilen wird weder vorausgesetzt, noch ausgeschlossen. Alle Elemente sind fakultativ sowohl für Unternehmen als auch für Mitarbeiter und können entsprechend den besonderen Bedürfnissen des Unternehmens miteinander kombiniert werden.

⁽³⁾ KOM(2002) 364 endg.

⁽⁴⁾ The PEPPER IV Report - Assessing and Benchmarking Financial Participation of Employees in the EU-27, Berlin, 2009; <http://www.eurofound.europa.eu/areas/participationnetwork/pepperreports.htm>; Zusammenfassung in deutscher, französischer und englischer Sprache abrufbar unter <http://www.intercentar.de/de/research/focus-financial-participation-of-employees/>.

⁽⁵⁾ Ergebnisse in J. Lowitzsch et al., Mitarbeiterbeteiligung für ein Neues Soziales Europa, Berlin/Paris/Brüssel 2008; Rom 2009, Krakau 2010; abrufbar in deutscher, französischer und englischer Sprache unter <http://www.intercentar.de/de/research/focus-financial-participation-of-employees/>.

2.3.3 Der PEPPER-IV-Bericht enthält die Annahme, dass ein länderübergreifend verwendbares Modell der MAB mit einer einheitlichen Förderung in allen EU-Mitgliedstaaten die Attraktivität der MAB für alle Beteiligten steigern würde. Insbesondere Unternehmen mit Standorten in mehreren Ländern würden von einem geringeren administrativen Aufwand für ein einheitliches Modell profitieren, welches gleichzeitig die Portabilität von Land zu Land verbessert. KMU würden von der überschaubareren Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit von MAB-Modellen profitieren.

2.3.4 Bis zur Ausarbeitung eines solchen EU-weiten Modells ist **zwischenzeitlich auf die gegenseitige Anerkennung** der verschiedenen national praktizierten Formen der finanziellen Beteiligung inklusive ihrer steuerlichen Behandlung hinzuwirken.

3. Vorteile, die für eine weitere Verbreitung von MAB sprechen

3.1 Unternehmensseitige Vorteile der finanziellen Beteiligung

- I. Im Hinblick auf die Europa-2020-Strategie kann die Einführung von MAB Unternehmen in Europa, insbesondere auch **KMU, helfen, ihre Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern**, indem sie die Identifikation und Bindung ihrer qualifizierten Mitarbeiter – in guten wie in schlechten Zeiten – erhöht. MAB trägt damit auch zu einer nachhaltigen Zukunftssicherung bei.
- II. Ein Teil der finanziellen Unternehmenserfolge wird an die Mitarbeiter vor Ort ausgeschüttet, was wiederum dazu beiträgt, die **regionale Kaufkraft** zu erhöhen.
- III. MAB kann helfen, den **demographischen Wandel zu bewältigen**, denn den besonders heiß umworbenen Hochqualifizierten wird ein attraktiver Ort zum Arbeiten und Leben geboten. Dies **fördert die Gewinnung von Fachkräften** als Mitarbeiter.
- IV. Verbesserte Motivation durch MAB trägt dazu bei, die **Unternehmensproduktivität** zu erhöhen und die **Qualität der Unternehmensführung** zu verbessern.
- V. MAB kann, je nach Ausgestaltung als Fremd- oder Eigenkapital, die Eigenkapitalrendite oder die Eigenkapitalquote eines Unternehmens erhöhen. Das **kann Fremdkapitalbeschaffung vergünstigen sowie das Unternehmensrating verbessern**.
- VI. **MAB zur Unternehmensnachfolge**, in Form eines vollständigen oder teilweisen Verkaufs des Unternehmens an seine Mitarbeiter, kann ein geeignetes Instrument in KMU und Familienunternehmen darstellen, um ihren Fortbestand zu sichern ⁽⁶⁾.

⁽⁶⁾ Diesen Aspekt hob die Kommission bereits in ihrer Empfehlung zur „Übertragung von kleinen und mittleren Unternehmen“, 94/1069/EG, hervor; bekräftigt in der Kommissionsmitteilung über die Unternehmensnachfolge in Klein- und Mittelstands-Unternehmen, (Abl. C 93/2 vom 28.3.1998).

3.2 Arbeitnehmerseitige Vorteile der finanziellen Beteiligung

- I. Durch MAB **können Arbeitnehmer** freiwillig zusätzlich zum arbeits- und/oder tarifvertraglich vereinbarten Einkommen **profitieren**.
- II. Arbeitnehmern wird damit die Chance zum **einfacheren und langfristigen Vermögensaufbau** eröffnet, und das kann zur Bildung zusätzlicher Mittel für die Zeit nach dem Arbeitsleben beitragen.
- III. Arbeitnehmer, die sich am Unternehmen beteiligen können, fühlen sich mit ihrem Beitrag zum Unternehmenserfolg ernster genommen. **Sie empfinden eine höhere Wertschätzung**.
- IV. MAB bietet ihnen die Chance, ihre Autonomie am Arbeitsplatz zu vergrößern und an der **Zukunftsstrategie des Unternehmens mitzuwirken**. Auf diese Weise können sie zur langfristigen Sicherung ihres Arbeitsplatzes beitragen.
- V. Als zusätzliches Element, neben dem festen Einkommen, **verbessert MAB die finanzielle Situation** und hilft, Krisenzeiten oder instabilere Erwerbsbiographien zu überbrücken.
- VI. Zu einem immer europäischer werdenden Arbeitsmarkt würde es allerdings passen, dass Formen der **MAB aus einem Land** bei beruflichem Wechsel in ein anderes Land anerkannt und mitgenommen werden können.
- VII. In **Sanierungs- und Krisenfällen**, die durch die Tarifvertragsparteien festgestellt und betreut werden, können Arbeitnehmer, die ihren Arbeitsplatz und ihren Lohn behalten, aus Interesse am Erhalt ihres Arbeitsplatzes ihr Unternehmen - vorübergehend - unterstützen.

3.3 Unternehmensnachfolge und Kapitalbeteiligung

3.3.1 Die Europäische Kommission ⁽⁷⁾ weist darauf hin, dass sich im Zusammenhang mit der Alterung der europäischen Bevölkerung ein Drittel der Unternehmer in der EU, und zwar überwiegend jene, die Familienunternehmen leiten, in den nächsten zehn Jahren aus dem Geschäftsleben zurückziehen wird. Das bedeutet eine **enorme Zunahme von Unternehmensübertragungen**, durch die bis zu 690 000 nicht börsennotierte Unternehmen und 2,8 Mio. Arbeitsplätze jährlich betroffen sein werden. Kleinunternehmen und der Mittelstand als größter Arbeitgeber sind ein wesentlicher Faktor in der Arbeitsmarktpolitik. Damit verbunden ist auch die Frage, ob die vom Generationswechsel betroffenen Unternehmen und die damit zusammenhängenden Arbeitsplätze erhalten bleiben können. Mit diesem steigenden Unternehmensnachfolgebedarf konfrontiert kann ein entsprechend ausgestaltetes **MAB-Modell als Unternehmensnachfolgekonzept** greifen.

⁽⁷⁾ In ihrer Mitteilung „Umsetzung des Lissabon-Programms der Gemeinschaft für Wachstum und Beschäftigung“ (KOM(2006) 117 endg.)

3.3.2 Für die Unternehmensnachfolge können besonders **ESOP-Modelle** dienlich sein (siehe Anhang). Ein Hauptaspekt des ESOP-Modells ist, dass es speziell für nicht börsennotierte Unternehmen konzipiert wurde. Es ermutigt Eigentümer, ihr Unternehmen an ihre Mitarbeiter zu übergeben und nicht an Dritte zu verkaufen, und sieht die schrittweise Erreichung von bis zu 100 % igem Belegschaftsbesitz vor. Dies ermöglicht verkaufswilligen Eigentümern, ihre Anteile zu verkaufen, ohne die verbleibenden Eigentümer zum Verkauf zu zwingen. Dabei müssen die Mitarbeiter kein eigenes Kapital einbringen, da der Erwerb des Unternehmens seitens seiner Mitarbeiter durch eine zusätzlich zum Arbeitslohn gewährte Gewinnbeteiligung finanziert wird. Aus diesem Grunde birgt das Konzept für die Mitarbeiter auch im Wesentlichen kein zusätzliches Risiko. Soll ein größeres Anteilspaket kurzfristig übernommen werden, wird auf eine Kreditfinanzierung mit durchschnittlicher Laufzeit von sieben Jahren zurückgegriffen, die aus den Unternehmensgewinnen getilgt wird.

3.3.3 Für den Fall der Unternehmensnachfolge soll ausdrücklich auch auf das bewährte **Modell der Genossenschaften** für einen zukünftigen europäischen Rahmen verwiesen werden. Es gibt *Best-Practice*-Beispiele (siehe Anhang) für eine Übernahme durch die Belegschaft in Form einer Genossenschaft, die eine Schließung des Unternehmens verhindert hat, als kein Nachfolger gefunden werden konnte. Der EWSA ist der Auffassung, dass diese sehr spezielle Frage der Verknüpfung zwischen MAB und der Unternehmensnachfolge in einem eigenen Dokument gesondert behandelt werden müsste.

3.4 Unternehmenskrise und Kapitalbeteiligung

3.4.1 Unternehmen können auch finanziell schwierige Zeiten durchleben. In dieser Situation steht der **Unternehmenserhalt im Vordergrund**. Wird ein Sanierungs- oder Krisenfall durch die Tarifvertragsparteien begleitet, soll in diesen Ausnahmesituationen eine finanzielle Beteiligung möglich sein, jedoch müssen potenzielle Nachteile einer solchen Beteiligung erwogen werden. Dabei ist eine nachhaltige Lösung gefragt, die die Arbeitnehmer, die ihren Arbeitsplatz und ihren Lohn behalten haben (unter Berücksichtigung der Flexicurity und der Zeiten von Arbeitslosigkeit und Umschulung), langfristig an der Erholung des Unternehmens und der Wirtschaft teilhaben lässt. Das begründete Eigeninteresse der Arbeitnehmer an der Wirtschaftlichkeit und damit am langfristigen Erfolg wirkt sich somit auch positiv auf das Unternehmen aus.

3.4.2 Die finanzielle Beteiligung am Arbeit gebenden Unternehmen wird häufig als **doppeltes Risiko** eingestuft. So führen Kritiker von MAB stets an, im Falle einer Insolvenz sei neben dem Arbeitsplatz auch das von Arbeitnehmern eingebrachte Kapital gefährdet. Dabei muss zwischen einer Kapitalbeteiligung, die das Arbeitsentgelt unangetastet lässt („*on top*“), und einer solchen, bei der Ersparnisse der Arbeitnehmer in das Arbeit gebende Unternehmen investiert werden, klar unterschieden werden. Für den letzteren Fall sollten die Ansprüche der Arbeitnehmer bei einer Liquidation und/oder Insolvenz vorrangig, also vor den übrigen Gläubigern, bedient werden. Des Weiteren sollten Lösungen wie das **„Poolen“ des Risikos oder Rückversicherungen** für grenzüberschreitende Fälle weiterentwickelt werden.

3.5 Corporate Governance und Kapitalbeteiligung

3.5.1 Ungeachtet anderer Formen der Mitbestimmung und Mitwirkung an Unternehmensentscheidungen können Kapitalbeteiligungen – je nach Ausgestaltung – zu **einer Beteiligung an Entscheidungsprozessen, z.B. über die Aktionärsstimmrechte**, führen. Im Falle von Aktien als Beteiligung können die Aktionärsstimmrechte entweder individuell oder kollektiv, z.B. durch eine Beteiligungsgesellschaft, ausgeübt werden.

3.5.2 Unternehmen, die in größerem Ausmaß **Belegschaftsaktien** ausgeben, verfügen über eine anspruchsvolle, aber **geduldige und treue Gruppe von Aktionären**, ihren eigenen Arbeitnehmern. Das lässt sie der heute vorherrschenden kurzfristigen Orientierung der Finanzmärkte besser standhalten. **Nachhaltige Unternehmensentscheidungen** und Beachtung von **langfristiger sozialer Verantwortung der Unternehmen** (CSR) statt exzessiver Risikobereitschaft von Managern ist der erwünschte Nebeneffekt dieser Form der MAB.

3.5.3 Eine Beteiligung der Mitarbeiter als Aktionäre fördert ein langfristig ausgerichtetes Unternehmensinteresse. Eine gute **Corporate Governance** ist die wahrscheinliche Folge, die dazu beiträgt, den Fortbestand des Unternehmens dauerhaft aufrechtzuerhalten.

3.5.4 Wer am Unternehmen mit dem eigenen Arbeitsplatz beteiligt ist, der möchte freilich auch volle Transparenz über die Geschäftszahlen und Beteiligung an Unternehmensentscheidungen. Insofern korrespondiert die Beteiligung, die sich auf Mitbesitzrechten gründet, mit der Beteiligung, die auf Informations-, Konsultations- und Mitentscheidungsrechten fußt.

3.6 Kapitalbeteiligung und Beteiligung an Entscheidungsprozessen

3.6.1 Entgegen gängigen Befürchtungen – insbesondere in Unternehmen ohne bisherige finanzielle Beteiligung – **beschränkt MAB den Unternehmer nicht in seiner Autonomie**, sondern unterstützt ihn eher in Entscheidungsprozessen.

3.6.2 Für die Aktionäre eines Unternehmens ist es von Vorteil, wenn sie wissen, dass sie neben anderen Anteilseignern auch Beschäftigte des Unternehmens an ihrer Seite haben, die gleichgerichtete Ziele verfolgen. Die positive **Mitwirkung durch Wahrnehmung der Eigentumsrechte**, mit der damit verbundenen Verantwortung jedes beteiligten Arbeitnehmers, kann zur Stärkung der Corporate Governance⁽⁸⁾ beitragen, und die Möglichkeit, Vorschläge zur Unternehmensstrategie auszutauschen, würde die Auswahl an Unternehmensentscheidungen im Rahmen der vorgenannten Einschränkungen bereichern. Mitarbeiteraktionäre müssen dieselben Rechte wie andere Aktionäre haben.

3.6.3 Schließlich sei klargestellt, dass sich weder angestammte Mitbestimmungsrechte in den betreffenden Mitgliedsstaaten noch das vertragliche Arbeitsverhältnis durch Eigentumsrechte aufgrund von MAB ändern sollen und können. Sie bleiben durch MAB unberührt.

⁽⁸⁾ So, wie etwa in Österreich, besteht die Möglichkeit, die MAB als gemeinsame Beteiligungsgesellschaft auszuführen.

4. Eine europäische Herangehensweise: Bausteine für praktische Probleme und Lösungen

Die Entwicklung und Förderung leicht verständlicher und handhabbarer Modelle einer europäischen MAB wären von großer politischer Bedeutung für die Ausgestaltung des Europäischen Wirtschafts- und Sozialraums. Grundsätzlich muss die Teilnahme an solchen Modellen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer freiwillig bleiben. Ihre Finanzierung erfolgt zusätzlich zum arbeits- und/oder tarifvertraglich vereinbarten Einkommen oder aus ausgeschütteten Gewinnbeteiligungen.

4.1 Kombination aus Kapitalbeteiligung und Erfolgsbeteiligung als Zukunftstrend der MAB

4.1.1 Für den Fall einer aktienbasierten Gewinnbeteiligung mit einer Haltefrist sollten unter Berücksichtigung einer nachgelagerten Besteuerung drei Schritte unterschieden werden:

- Die initiale Phase der Beteiligung der Arbeitnehmer an den Unternehmensgewinnen.
- Eine Zwischenphase, in der die akkumulierten Mittel in eine Unternehmensbeteiligung angelegt werden.
- Die Schlussphase, in der die erworbenen Anteile den Arbeitnehmern zur freien Verfügung überlassen werden.

4.1.2 Formen der Kapitalbeteiligung, bei denen der Anteilserwerb **über einen treuhänderischen Fonds** durch eine zusätzlich zum Arbeitsentgelt gewährte Gewinnbeteiligung finanziert wird, existieren bereits. Dabei wird gewöhnlich eine selbstständige Beteiligungsgesellschaft⁽⁹⁾ gebildet, die die Anteile der Arbeitnehmer als treuhänderischer Fonds verwaltet. Die Verwaltung der Beteiligungsgesellschaft sollte auf demokratischer Basis durch Wahl Ausdruck aller Mitarbeiteraktionäre sein, ohne vom Management beeinflusst zu sein. *Best-Practice*-Beispiele für Beteiligungsgesellschaften finden sich bei AUCHAN⁽¹⁰⁾ (Frankreich); HOMAG AG⁽¹¹⁾ (Deutschland); Pfalz Flugzeugwerke PFW Aerospace AG⁽¹²⁾ (Deutschland); Voestalpin AG⁽¹³⁾ (Österreich); Oktogonen Stiftung⁽¹⁴⁾ (Schweden); Herend-ESOP⁽¹⁵⁾ (Ungarn); Tullis Russel ESOP⁽¹⁶⁾ (Großbritannien); Eircom-ESOP⁽¹⁷⁾ und Aerlingus-ESOP⁽¹⁸⁾ (Irland).

⁽⁹⁾ In Kontinentaleuropa üblicherweise eine GmbH, Stiftung oder ein Verein, in angloamerikanischen Ländern ein Trust.

⁽¹⁰⁾ Zweck: Förderung von Loyalität und Mitarbeitermotivation; vgl. <http://www.groupe-auchan.com/emploi.html>.

⁽¹¹⁾ Zweck: Finanzierung von Wachstum; <http://www.homag.com/de-de/career/Seiten/mitarbeiterkapitalbeteiligung.aspx>.

⁽¹²⁾ Zweck: EADS Konzernabsplattung; <http://www.netz-bund.de/pages/mitarbges.pdf>, ab Seite 32 ff.

⁽¹³⁾ Zweck: Privatisierung und strategische Beteiligung; http://www.voestalpine.com/annualreport0809/de/management_report/employees.html.

⁽¹⁴⁾ Zweck: Förderung von Loyalität und Mitarbeitermotivation; vgl. Handelsbanken, Annual Report 2009, [http://www.handelsbanken.se/shb/inet/icentstv.nsf/vlookuppics/investor_relations_en_hb_09_eng_ar_rev/\\$file/hb09eng_medfoto.pdf](http://www.handelsbanken.se/shb/inet/icentstv.nsf/vlookuppics/investor_relations_en_hb_09_eng_ar_rev/$file/hb09eng_medfoto.pdf), S. 53, 56.

⁽¹⁵⁾ Zweck: Privatisierung sowie Förderung von Loyalität und Mitarbeitermotivation; <http://www.herend.com/en/manufacturing/story/>, ohne Details zum ESOP, siehe Jahr 1992.

⁽¹⁶⁾ Zweck: Unternehmensnachfolge; <http://www.tullis-russell.co.uk/group/about/>.

⁽¹⁷⁾ Zweck: Privatisierung und strategische Beteiligung; <http://www.esop.eircom.ie/>.

⁽¹⁸⁾ Zweck: Privatisierung und strategische Beteiligung; <http://www.aerlingus.com/aboutus/investorrelations/shareregister/>.

4.1.3 Um eine weitere Verbreitung von Beteiligungsgesellschaften zu ermöglichen, sollten die identifizierbaren *Best-Practice*-Beispiele (siehe auch Anhang) aufgearbeitet werden.

4.2 Steueranreize und gegenseitige Anerkennung von MAB-Konzepten

4.2.1 Steueranreize sind nachweislich⁽¹⁹⁾ keine unabdingbare Voraussetzung der Mitarbeiterbeteiligung, jedoch ein **effektives Instrument zur Förderung ihrer Verbreitung** in den Ländern, die sie anbieten. Obwohl sie das am meisten verbreitete Förderinstrument darstellen, würde ein europäisches Modell jedoch, welches steuerliche Anreize verbindlich vorschreibt, die Kompetenzen der EU überschreiten, und mit nationalen Gesetzgebungskompetenzen kollidieren. Da aber in der Realität länderübergreifende Unternehmenstätigkeiten und Erwerbsbiografien zunehmen, lässt sich durch die weiterhin nur national beschränkten Formen die MAB nicht im gewünschten Ausmaß in Europa ausweiten. Zur Realisierung einer MAB in ausländischen Dependancen verbleibt daher meist nur, teure Expertise einzukaufen, die die Einführung derart verteuert, dass davon meist wieder Abstand genommen wird. Ein **optionales, homogenes und einfaches Anreizmodell, mit EU-weit gleicher steuerlicher Ausgestaltung und Anreizhöhe**, könnte die Zahlen der Fälle mit Bereitschaft, eine MAB einzuführen, erheblich steigen lassen, da so auch konzernweite Angebote⁽²⁰⁾ einfach auszugestalten sind.

4.2.2 Als kleinster gemeinsamer Nenner könnte die **nachgelagerte Besteuerung** als Grundlage für einen Modellvorschlag genommen werden.

4.2.3 Bevor ein europäisches Modell mit einheitlicher steuerlicher Begünstigung gefunden ist, sollte die **gegenseitige Anerkennung der Modelle** der einzelnen EU-Mitgliedstaaten angestrebt werden. Das würde die Attraktivität und Handhabbarkeit von MAB auch schon ohne einheitliche europäische Lösung verbessern.

4.2.4 Neben steuerlichen Anreizen können Unternehmen auch Anreize in Form von Ermäßigungen gewähren.

4.3 MAB in Genossenschaften

4.3.1 **Produktionsgenossenschaften sind ein gutes Beispiel** für MAB, insbesondere wenn die meisten Arbeitnehmer sowohl Miteigentümer als auch Arbeitnehmer sind. Im Einklang mit den weltweit anerkannten Werten und Grundsätzen der Genossenschaften haben sämtliche Arbeitnehmer/Mitglieder das uneingeschränkte Recht auf Mitwirkung an der Entscheidungsfindung⁽²¹⁾. Wenn Arbeitnehmer ihr Unternehmen besitzen, kontrollieren und managen, führen diese garantierten Rechte erfahrungsgemäß zu besseren wirtschaftlichen Ergebnissen und einer höheren Überlebensfähigkeit in der Krise und somit zum langfristigen Erhalt ihrer Arbeitsplätze in ihrem regionalen Lebensumfeld. Eine rechtlich konstituierte Interessenvertretung wird die Schaffung eines Rahmens für die verstärkte finanzielle Beteiligung anregen.

⁽¹⁹⁾ Siehe PEPPER-IV-Bericht, Teil. I, Kapitel IV, Seite 56-58.

⁽²⁰⁾ Vgl. Thyssen Krupp: <http://www.thyssenkrupp.com/de/investor/belegschaftsaktie.html>.

⁽²¹⁾ Vgl. beispielsweise ILO-Empfehlung 193 betreffend die Förderung der Genossenschaften.

4.4 MAB im Öffentlichen Dienst

4.4.1 Das Angebot der MAB erfolgt überwiegend in Rechtsformen der Aktiengesellschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung, da sich hier die Umsetzung relativ einfach gestaltet. Bestimmte Unternehmensformen, vor allem im nicht-kommerziellen Bereich – und damit auch deren Beschäftigte – sind per se von der Möglichkeit ausgeschlossen (Öffentlicher Dienst, Unternehmen ohne Erwerbszweck) oder können ein Angebot nur äußerst schwierig umsetzen (Vereine, Stiftungen, usw.). In diesen

Bereichen findet sich aber eine große Anzahl von Unternehmen und damit auch Erwerbstätigen, denen derzeit keine MAB möglich ist.

4.4.2 Unbeschadet des Subsidiaritätsprinzips sollte deshalb Ziel sein, ein Modell zu verfolgen, das **allen Berufsgruppen und allen Unternehmensformen** eine Möglichkeit der finanziellen Beteiligung ihrer Mitarbeiter eröffnet, wobei die besondere Situation des Öffentlichen Sektors zu berücksichtigen ist.

Brüssel, den 21. Oktober 2010

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Staffan NILSSON

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Wandel und Perspektiven der metallverarbeitenden Industrie“ (Initiativstimmung)

(2011/C 51/02)

Berichtersteller: **José Isaías RODRÍGUEZ GARCÍA-CARO**

Ko-Berichtersteller: **Enrico GIBELLIERI**

Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss beschloss am 16. Februar 2010, gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Geschäftsordnung eine Initiativstimmung zu folgendem Thema zu erarbeiten:

„Wandel und Perspektiven der metallverarbeitenden Industrie“.

Die mit den Vorarbeiten beauftragte Beratende Kommission für den industriellen Wandel nahm ihre Stellungnahme am 8. September 2010 an.

Aufgrund der Neubesetzung des Ausschusses hat das Plenum beschlossen, diese Stellungnahme auf der Oktober-Plenartagung zu erörtern, und José Isaías RODRÍGUEZ GARCÍA-CARO gemäß Artikel 20 der Geschäftsordnung zum Hauptberichtersteller bestellt.

Der Ausschuss verabschiedete auf seiner 466. Plenartagung am 21. Oktober 2010 mit 72 Ja-Stimmen bei 8 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme:

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1 Strategische Bedeutung

Die metallverarbeitende Branche spielt beim Übergang zu einer ressourcenschonenden und kohlenstoffarmen Wirtschaft im Einklang mit den Zielen der EU-2020-Strategie eine entscheidende Rolle. Das Ziel der Erhöhung der Ressourceneffizienz stellt die Branche vor eine Herausforderung und ist gleichzeitig eine wirtschaftliche Chance: Eine ressourcenschonende Wirtschaft kommt ohne die metallverarbeitende Industrie nicht aus. Sie ist eine starke, Arbeitsplätze schaffende und für die Wertschöpfung grundlegende Branche, die die europäische Wertkette stärkt und ein Glied dieser Kette auf dem Weg hin zu einer ressourceneffizienten Wirtschaft ist.

1.2 Die metallverarbeitende Industrie ist auch als Innovations- und Zulieferbranche von fundamentaler Bedeutung, insbesondere im Zusammenhang mit der Initiative „Ressourcenschonendes Europa“. Sie trägt dazu bei, das Wirtschaftswachstum von der Ressourcennutzung abzukoppeln, den Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft zu unterstützen, die Nutzung erneuerbarer Energieträger zu erhöhen, den Verkehrssektor zu modernisieren und die Energieeffizienz zu fördern.

1.3 Sichtbarkeit

Die metallverarbeitende Industrie leidet unter dem Problem der mangelnden Sichtbarkeit.

1.4 Die metallverarbeitende Branche darf nicht mit der metallherstellenden Branche verwechselt werden. So wird in der Eurostat-Veröffentlichung „European Facts and Figures“ die Erzeugung von Eisen und Stahl sowie von Ferrolegierungen (Nace-Code 27) zusammen mit der nachgelagerten Herstellung von Metallzeugnissen, kurz Metallzeugnisse (Nace-Code 28), analysiert. Hierdurch wird eine aussagekräftige Analyse der metallverarbeitenden Branche in Bezug auf Beschäftigung und indus-

trielle Trends erheblich erschwert. Diese mangelnde Sichtbarkeit spiegelt sich in Folgenabschätzungen nieder, bei denen sehr wichtige mikrowirtschaftliche Auswirkungen der bevorstehenden Regelungen für diese Branche kaum berücksichtigt werden. Es ist von größter Wichtigkeit, die allgemeine Entwicklung ihres Potenzials - insbesondere hinsichtlich des Exportwachstums - zu fördern und praktische Lehren aus der Kultur des unternehmerischen Denkens und der Innovation dieser Branche zu ziehen.

1.4.1 Der EWSA fordert daher die Europäische Kommission auf, diese Branche der verarbeitenden Industrie organisatorisch und bei der Verteilung der Humanressourcen gebührend zu berücksichtigen und die Repräsentation und die Ansprechstellen der metallverarbeitenden Industrie in der GD Industrie und Unternehmen oder der GD Handel zu verbessern, und zwar unter Berücksichtigung ihrer besonderen Bedeutung und ihrer Beschäftigungswirkung, denn sie stellt in der Europäischen Union 4,3 Mio. Arbeitsplätze. Deshalb empfiehlt der EWSA der Europäischen Kommission, der metallverarbeitenden Industrie eine bessere und stärker formale Interessenvertretung zu geben (z.B. im Dialog zwischen der EU und China).

1.5 Die notwendigen Rahmenbedingungen hierfür würden durch die Anwendung des Prinzips „Vorfahrt für KMU“ geschaffen.

Die Übermittlung von Daten, die die Behörden gemäß örtlichen und gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften benötigen, verursacht einen enormen Verwaltungsaufwand. Hierdurch werden die Bedingungen für KMU eher erschwert. Auch angesichts des allgemeinen Investitionsklimas in vielen Ländern ist es für Unternehmen zunehmend einfacher, praktischer und lukrativer, einen Teil ihrer Produkte außerhalb der EU einzukaufen, anstatt ihre eigene Produktion zu erhöhen, Technologie zu entwickeln und in Innovation zu investieren. Ein solches Vorgehen wird die langfristige Wettbewerbsfähigkeit beeinträchtigen und zur Abkehr des Technikernachwuchses führen.

Der EWSA würde es begrüßen, wenn bei der Umsetzung der auf der Tagung des Europäischen Rates im Juni 2010 angenommenen EU-2020-Strategie im Bereich der Industriepolitik und in der anstehenden Mitteilung zur industriepolitischen Agenda für Europa, die sich auf die Leitinitiative „Industriepolitik im Zeitalter der Globalisierung“ stützt, das Prinzip „Vorfahrt für KMU“ tatsächlich und wirksam berücksichtigt wird.

1.5.1 Es ist ferner von grundlegender Bedeutung, dass die nationalen Behörden die Unternehmer auf sämtlichen Ebenen unterstützen, die Verfahren der Unternehmensgründung erleichtern und den Unternehmertegeist fördern.

Ein weiterer zentraler Aspekt der Rahmenbedingungen für Unternehmen ist die Sozial- und die Beschäftigungspolitik. Der EWSA fordert die Mitgliedstaaten auf, insbesondere im Bereich der Sozialpolitik gemeinsame Anstrengungen zu unternehmen, um ein besseres Umfeld zu erreichen, das die Entwicklung wettbewerbsfähiger und rentabler Unternehmen fördert. Dadurch werden wiederum dauerhafte Arbeitsplätze in der europäischen Metallindustrie ermöglicht. Es muss sichergestellt werden, dass die Industrie mögliche unternehmerische oder strategische Veränderungen bei ihren Kunden und den materialerzeugenden Unternehmen über den sozialen Dialog sowie über rechtzeitige und effektive Unterrichtung und Anhörung antizipieren kann. In diesem Bereich könnte der Austausch unter den Mitgliedstaaten und den sozialen Akteuren gefördert werden, um voneinander zu lernen und erfolgreiche Verfahren zu ermitteln, so wie die Anwendung der Flexicurity.

1.6 *Qualifiziertes Personal, angemessene Antizipation des Aus- und Fortbildungsbedarfs, Werbung für die Branche bei jungen Menschen*

Angesichts der durchschnittlichen Größe der Unternehmen der Branche ist es umso wichtiger, genügend Fachpersonal zur Verfügung zu haben. Deshalb sind Maßnahmen gegen den Mangel an gut ausgebildetem Personal, d.h. geeigneten Auszubildenden, qualifizierten Arbeitnehmern, Technikern, Ingenieuren und Forschern, sowie deren angemessene (allgemeine und berufliche) Aus- und Fortbildung von zentraler Bedeutung.

1.6.1 Nach Ansicht des EWSA ist es grundlegend wichtig, dass auf sämtlichen Ebenen Initiativen zur Verbesserung des Images und zur Steigerung der Attraktivität der metallverarbeitenden Industrie für junge Menschen eingeleitet werden. Von entscheidender Bedeutung ist, dass eine solch relativ arbeitsintensive Branche ihre Arbeitskräfte in quantitativer wie qualitativer Hinsicht auch weiterhin halten und möglichst ausbauen kann. Der EWSA fordert die Kommission auf, eine europaweite Studie zur in der metallverarbeitenden Industrie erforderlichen Bildung und Fachkompetenz in Angriff zu nehmen, um den entsprechenden Aus- und Fortbildungsbedarf antizipieren zu können. Diese Studie könnte ein bedeutendes Bezugsdokument für eine stärkere Zusammenarbeit der Branche mit technischen Hochschulen und Berufsbildungseinrichtungen darstellen. Der EWSA empfiehlt, dass der jüngst auf den Weg gebrachte europäische soziale Dialog für die Metallbranche die Federführung für diese Studie übernimmt und alle Möglichkeiten für den

Informationsaustausch auslotet, die als zweckmäßig erachtet werden, um die Situation der KMU und ihrer Beschäftigten zu verbessern.

1.7 *Innovation*

Für den Erfolg von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben ist die Zusammenarbeit zwischen metallherstellenden Unternehmen und der metallverarbeitenden Industrie von besonderer Bedeutung. Insgesamt sollten der metallherstellenden und der metallverarbeitenden Industrie mehr europäische Forschungsmittel zur Verfügung gestellt werden, insbesondere im Bereich der Werkstofftechnologien und Nanotechnologien, um die mechanischen Eigenschaften von Werkstoffen durch betriebliche Forschung verbessern und somit den Wettbewerbs- und Innovationsvorteil der Branche fördern zu können. Auch beim Abstecken des 8. Forschungsrahmenprogramms empfiehlt der EWSA den europäischen Institutionen und insbesondere der Europäischen Kommission, ihr Bestes zu tun, um den allgemeinen Zugang zu Programmen zu erleichtern. So sollte insbesondere die Zusammenarbeit mit KMU gefördert werden, da sie nur begrenzte Humanressourcen haben, um mögliche Innovationsprojekte zu ermitteln, einzureichen und weiter zu verfolgen.

1.7.1 Da industrielle Innovationen größtenteils nicht auf neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen, sondern einer Reihe unterschiedlicher Innovationsformen beruhen (z.B. neuen Konzepten für Logistik oder Marketing, Innovationen in den Bereichen Organisation, Geschäftsmodell, Produktentwicklung), fordert der EWSA, dass die Innovationspolitik der EU dies besser widerspiegelt.

1.7.2 Da Produktgestaltung und -entwicklung auf den Anfang oder das Ende der Produktkette verlagert werden, entpuppen sich der Schutz des geistigen Eigentums und die Produktnachahmungen als ein immer größeres Problem. Auch diesbezüglich können nur wenige metallverarbeitende Unternehmen die Ressourcen aufbringen, wie sie größere Unternehmen für den Schutz ihres geistigen Eigentums bereitstellen.

1.8 *Mangelndes Profil*

Die metallverarbeitende Branche leidet unter einer gewissen „Imagelosigkeit“. Die Branche steht vor der Aufgabe, ihr Profil zu schärfen und einen Eindruck ihrer Möglichkeiten zu vermitteln. Dafür wäre auch die Unterstützung durch die Behörden sinnvoll. Dementsprechend empfiehlt der EWSA den nationalen und europäischen Behörden, das Befinden der Branche zu analysieren - und zwar ausgehend von ihrer Rolle als Industriebarometer und als zuverlässiger Indikator für den „Gesundheitszustand“ sowohl der industriellen Produktionskette als auch des Beitrags der KMU dazu.

Problematisch erscheint auch die aus einem über Jahrzehnte gezeichneten Negativbild resultierende allgemein fehlende Akzeptanz der Industrie und von Industrieprojekten. Es muss eine neue Zusammenarbeit zwischen Politik, Wirtschaft und Behörden gefunden werden, um Unternehmen, die alle rechtlichen Anforderungen erfüllen, ein besseres Image zu verleihen.

1.9 Handelspolitik

Sowohl die GD Handel als auch die GD Industrie und Unternehmen müssen ausreichende Kenntnisse über die metallverarbeitende Industrie haben und bei Maßnahmen, die sich auf metallverarbeitende Unternehmen auswirken, einen ausgewogenen Ansatz verfolgen. Der EWSA empfiehlt der Europäischen Kommission daher, die geeigneten Maßnahmen zu ergreifen und bei Entscheidungen über eine bestimmte Branche das Gemeinschaftsinteresse sowie die entsprechenden Auswirkungen entlang der Wertschöpfungskette und auf das gesamte Industriegefüge zu berücksichtigen. Die Europäische Kommission sollte in ihren Beziehungen zu Drittstaaten das Prinzip der Gegenseitigkeit aufrechterhalten, insbesondere in der Handelspolitik.

1.10 Cluster

Es besteht ein deutliches Interesse daran, eine Vision der metallverarbeitenden Industrie zu entwickeln und sich dabei auf eine Reihe von Clustern zu stützen, die in der gesamten Europäischen Union zu finden sind. Folgende Cluster wurden bereits ausgemacht: das Baskenland (Spanien), Brescia (Italien), Flandern (Belgien), Litauen, Pays de la Loire (Frankreich), Schlesien (Polen), Südwestfalen (Deutschland), Vorarlberg (Österreich) und Valencia (Spanien). Es sind aber weitere Untersuchungen wünschenswert, um Folgen, wichtige Tendenzen und den Wandel von Industriestrukturen und die Möglichkeiten für vergleichendes Benchmarking in den verschiedenen Bereichen bewerten zu können.

1.11 Finanzierung

Der EWSA würde es begrüßen, wenn die Notwendigkeit angemessener Liquiditätsfazilitäten für die metallverarbeitende Industrie stärker betont würde, zumal hier insbesondere KMU betroffen sind. Dies könnte zu besseren Verfahren in ganz Europa führen.

2. Einleitung

2.1 Der Vertrag von Lissabon gibt der Europäischen Union einen neuen Handlungsrahmen, die Europäische Kommission hat nach ihrer Neubesetzung die Arbeit aufgenommen, und eine neue Legislaturperiode des Europäischen Parlaments hat 2009 begonnen. Unterdessen werden die Europäische Union insgesamt und insbesondere die europäische Produktionsbasis mit seit Gründung der EU noch nie dagewesenen globalen Entwicklungen und Herausforderungen konfrontiert.

2.2 Diesen Herausforderungen müssen wir uns entschlossen stellen, wenn wir der steigenden Arbeitslosigkeit, der zunehmenden Zerstörung von Unternehmens- und Produktionsstrukturen sowie dem wachsenden Vertrauensverlust und Misstrauen der Bürger Einhalt gebieten wollen.

2.3 Mit dieser Initiativstellungnahme zur europäischen metallverarbeitenden Industrie möchte der EWSA einige mögliche Antworten auf Fragen geben, die langfristig für die innovative Stärke, wirtschaftliche Belastbarkeit und internationale Wettbewerbsposition der europäischen metallverarbeitenden Industrie entscheidend sind. Die CCMI untersucht die Herausforderungen und Chancen für die Branche, die sich aus dem Übergang zu einer nachhaltigen und ressourcenschonenden Wirtschaft ergeben, wie sie in der EU-2020-Strategie definiert ist.

2.4 Hierzu gehören folgende Fragen: Wie können diese Herausforderungen bewältigt werden? Beabsichtigen die EU-Institutionen einen Beitrag zu leisten? Wo können sie einen Mehrwert erbringen? Ist „EUROPA 2020 - eine Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum“ das richtige Erfolgsrezept?

3. Metallerzeugnisse gibt es überall

3.1 Metallverarbeitende Unternehmen sind europaweit, in fast allen Regionen und Städten angesiedelt. Es handelt sich um flexible, innovative, oft (verhältnismäßig) kleine, pragmatische und dienstleistungsorientierte Unternehmen, die Arbeitsplätze schaffen (und erhalten). Sie sind so stark und fest in der uns vertrauten industriellen Lieferkette verwurzelt, dass sie häufig als selbstverständlich betrachtet werden. Obwohl mit der jüngst von der Europäischen Kommission veröffentlichten ersten europaweiten Studie bereits erste zu begrüßende Schritte unternommen wurden, weisen einige Unternehmen der metallverarbeitenden Branche - möglicherweise aufgrund der jeweiligen Unternehmensgröße - zwar Vielfalt, Vielseitigkeit und Stabilität auf, sind im Gegensatz zur Interessenvertretung der gesamten Branche jedoch weitgehend „unsichtbar“ und außerhalb des Blickwinkels der Politik geblieben.

3.2 Diese Unsichtbarkeit wird beispielsweise in der Veröffentlichung von Eurostat „European Facts and Figures“ deutlich, in der die Bearbeitung von Eisen und Stahl und Herstellung von Ferrolegierungen (Nace-Code 27) zusammen mit der nachgelagerten Tätigkeit Herstellung von Metallerzeugnissen, kurz Metallerzeugnisse (Nace-Code 28), analysiert wird. Hierdurch wird eine gesonderte und aussagekräftige Analyse der metallverarbeitenden Branche in Bezug auf Beschäftigung und industrielle Trends erheblich erschwert.

3.3 Diese Unsichtbarkeit ist aber nicht mehr gerechtfertigt: Die metallverarbeitende Branche ist das „verborgene“ unabdingbare Glied und Kernstück der industriellen Lieferkette der EU, das trotz der relativ geringen Größe der einzelnen Unternehmen einige äußerst beeindruckende Zahlen in der europäischen Wirtschaft aufzuweisen hat.

3.4 Die folgenden Zahlen geben eine Vorstellung von der Größe und strategischen Bedeutung der metallverarbeitenden Branche für Wirtschaft und Beschäftigung in Europa:

3.4.1 Unzählige KMU: 400 000 metallverarbeitende Unternehmen europaweit, von denen die meisten (ca. 95 %) weniger als 50 Beschäftigte haben.

3.4.2 Arbeitsplätze in ganz Europa: 4,2 Millionen Menschen sind in der metallverarbeitenden Industrie beschäftigt, dies sind etwa 12 % der Beschäftigten im verarbeitenden Gewerbe!

3.4.3 Eine Branche, die Arbeitsplätze schafft: Es ist bemerkenswert, dass im Gegensatz zu den meisten anderen Branchen ihre Beschäftigungsquote in Europa während des letzten Jahrzehnts bis zum jüngsten wirtschaftlichen Abschwung konstant gestiegen ist. So konnte die Branche im Zeitraum 2000 bis 2006 einen Anstieg der Beschäftigung um ca. 8 % verzeichnen.

3.4.4 Ein bedeutender Wirtschaftszweig: Der Produktionswert belief sich 2008 auf ca. 530 Mrd. EUR.

3.4.5 Eine Schlüsselbranche für die Industriestruktur der EU: Sie ist Zulieferer für andere Branchen.

4. Die strategische Bedeutung der metallverarbeitenden Industrie

4.1 Ein unabdingbares Glied der Lieferkette

Die europäische metallverarbeitende Industrie ist ein unabdingbares Glied der industriellen Lieferkette Europas, das Bauteile und Fertigerzeugnisse für alle anderen Branchen des verarbeitenden Gewerbes produziert:

- Bauteile, die hauptsächlich in der Automobil-, Luft- und Raumfahrt- und Verkehrsindustrie sowie im Ingenieurwesen, insbesondere im Maschinenbau, zum Einsatz kommen; allein schon dadurch ist die Branche ein Schlüsselement beim Übergang zu einer ressourcenschonenden Wirtschaft;
- Stahlprofile und -bleche, die für das Bauwesen (Stahlkonstruktionsgebäude, Armierungsstäbe, Stahlrahmensysteme, Gebäudeverkleidungen, Ausrüstung usw.) unentbehrlich sind;
- Gefäße für Verarbeitungsunternehmen wie Lebensmittel-, Pharma- und Chemieunternehmen sowie Erdölraffinerien usw.;
- Produkte wie Verbindungselemente (Schrauben, Muttern und Bolzen) und Werkzeuge, die sowohl in der Industrie als auch in privaten Haushalten benötigt werden.

4.2 Eine stabile Branche

Die metallverarbeitende Branche zeichnet sich durch ihre stabilen Strukturen aus und leidet nicht unter enormen Überkapazitäten.

4.3 Eine Branche, die Arbeitsplätze schafft

Die metallverarbeitende Industrie zählt etwa 12 % der Beschäftigten des gesamten verarbeitenden Gewerbes der EU-27 und umfasst etwa ein Fünftel der verarbeitenden Unternehmen in der EU-27.

4.4 Eine Branche, die Wertzuwachs erwirtschaftet

Die europäische metallverarbeitende Branche erwirtschaftete 10 % der gesamten Wertschöpfung des verarbeitenden Gewerbes in der EU27, während ihr Anteil am Output des verarbeitenden Gewerbes 7,4 % betrug (Stand 2006). In dieser Hinsicht ist die metallverarbeitende Branche (nach Bruttoproduktion und Produktionsumsatz) ein europäischer Spitzenreiter bei der Erwirtschaftung von Wertzuwachs und übertrifft andere Branchen des verarbeitenden Gewerbes bei Weitem.

4.5 Eine große Branche kleiner Unternehmen

Die europäische metallverarbeitende Industrie ist eine bedeutende und vollwertige Branche des verarbeitenden Gewerbes, auch wenn (oder vielleicht gerade weil) sie überwiegend aus einer Vielzahl einzelner, meist kleiner⁽¹⁾ Unternehmen besteht (über 90 % sind kleine und mittlere Unternehmen, die sich zudem in Familienbesitz befinden). Darüber hinaus wird die Branche in vielen Ländern, außer in Deutschland als wichtigste Ausnahme, durch Kleinunternehmen (mit zehn oder weniger Beschäftigten) dominiert, die 80 % der Unternehmen ausmachen (Stand 2006).

4.6 Eine Branche, die die europäische Lieferkette stärkt

4.6.1 Die Struktur der metallverarbeitenden Branche ist wahrscheinlich nicht auf Zufall oder Willkür zurückzuführen, sondern eher auf die praktische Anpassung an die Markterfordernisse, die letztlich die industrielle Lieferkette in Europa gestaltet haben, um die notwendige Flexibilität zu erlangen und die Innovations- und Nischenfunktion auszuüben, über die die heutige metallverarbeitende Industrie verfügt. Vor diesem Hintergrund sollte der Aspekt der kleinen bzw. mittleren Unternehmensgröße eines durchschnittlichen Unternehmens der metallverarbeitenden Branche nicht als eine Schwäche ausgelegt, sondern vielmehr als eine relative Stärke angesehen werden.

4.6.2 Dies gilt umso mehr, weil die europäische metallverarbeitende Branche Untersuchungen zufolge eine hauptsächlich von KMU dominierte Industrie ist und dies großteils auch bleiben dürfte. Im Verhältnis zu ihren großen Partnern der Lieferkette, die sich wiederum anders als die metallverarbeitende Industrie in einem umfassenden Konsolidierungsprozess befinden, nimmt die Betriebsgröße sogar ab. Die Möglichkeiten für Konsolidierungen sind in der metallverarbeitenden Industrie aber im Allgemeinen aus strukturellen Gründen sehr begrenzt.

4.6.3 Es bedarf einer engen Zusammenarbeit entlang der Lieferkette. In diesem Zusammenhang fordert der EWSA die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die wichtige Frage der Verbesserung der Partnerschaft, der Ausweitung der Zusammenarbeit auf die gesamte Lieferkette und insbesondere der Schaffung von Kanälen zu prüfen, die es der metallverarbeitenden Branche ermöglichen, neue, den verlangten Anforderungen entsprechende Stahlqualitäten und -klassen zu ermitteln bzw. entwickeln zu helfen.

⁽¹⁾ Siehe „European Commission FWC Sector Competitiveness Studies - Competitiveness of the EU Metalworking and Metal Articles Industries“, Abschlussbericht vom 18.11.2009, S. 91, Kapitel über die Struktur der Industrie und die Verteilung nach Unternehmensgröße - Umfang und Rolle der KMU in der metallverarbeitenden Branche: Aus einer Analyse der metallverarbeitenden Branche nach Unternehmensgröße (nach Zahl der Beschäftigten) geht hervor (siehe nachstehende Tabelle), dass die Branche von Kleinunternehmen (weniger als 10 Beschäftigte) dominiert wird, die 2006 80 % aller Unternehmen der metallverarbeitenden Branche ausmachten. Gleichzeitig konnten 2006 ca. 17 % aller Betriebe in der metallverarbeitenden Branche als Kleinunternehmen (10-49 Beschäftigte) eingestuft werden. Somit beschäftigten 2006 über 95 % aller metallverarbeitenden Unternehmen weniger als 50 Personen; 3 % konnten als mittlere Unternehmen (50-249 Beschäftigte) eingestuft werden, während nur ca. 0,5 % der Unternehmen Großunternehmen (mehr als 250 Beschäftigte) waren.

4.7 Eine Branche in der Sandwich-Position

In Bezug auf Größe und Größenvorteile wird das Verhältnis der metallverarbeitenden Industrie zu ihren Kunden und Lieferanten in den kommenden Jahren zunehmend asymmetrisch werden. Die metallverarbeitende Industrie befindet sich deshalb (in immer größeren Maße) in einer sogenannten Sandwich-Position. Dabei sind die Möglichkeiten eingeschränkt, das eigene Schicksal zu kontrollieren und das unternehmerische Umfeld zu steuern. Durch diese Situation wird immer stärkerer Druck auf die Fixkosten und die Qualität der Beschäftigung in der Branche ausgeübt.

4.8 Antworten für die Zukunft gestützt auf eine genaue Analyse

Auf der Grundlage dieser strategischen Elemente soll mit der Initiativstellungnahme versucht werden, Antworten aus der realen Erfahrung der Metallbranche zu finden, einer Branche mit Unternehmen und Clustern, die alle bedeutenden Regionen Europas mit Arbeitsplätzen, Ausbildungsmöglichkeiten und Chancen bereichert. Eine vielseitige, flexible und innovative Branche mit einer außergewöhnlichen Fähigkeit, Arbeitsplätze unter den vielfältigsten Umständen anzupassen und zu erhalten, die als Modell für geeignete Antworten auf die künftigen Herausforderungen - insbesondere die Förderung des Wandels - dienen könnten.

5. Erforderliche Maßnahmen auf europäischer Ebene

5.1 Metallverarbeitung: KMU geben den Ton an

5.1.1 Auch wenn es absolut gesehen regionale Unterschiede gibt (z.B. sind deutsche metallverarbeitende Unternehmen verglichen mit Unternehmen in der übrigen EU in der Regel größer), ist die metallverarbeitende Branche im Vergleich zu anderen Wirtschaftsbranchen deutlich und unverkennbar auf die kleine und mittlere Unternehmensgröße ausgerichtet, und dies ist ein vorherrschender und weit verbreiteter Aspekt.

5.1.2 Der EWSA ist der Auffassung, dass es nicht genügt, wenn die Politik diesen Aspekt lediglich rasch zur Kenntnis nimmt und ohne konkrete Folgen ad acta legt. Jüngste Untersuchungen haben gezeigt: Die Tatsache, dass KMU für die metallverarbeitende Branche kennzeichnend sind, ist weder nebensächlich noch zufällig, sondern sie macht möglicherweise sogar den Kern der Stärke dieser Branche aus.

5.1.3 Der EWSA fordert die Europäische Union auf, die wichtigsten Merkmale dieser Branche weiterhin sorgfältig zu untersuchen sowie exakt und eindeutig festzustellen, welche Aspekte der metallverarbeitenden Branche sich positiv auswirken, ihre Hauptstärken sind und somit der Wertschöpfung in der industriellen Lieferkette der EU dienen.

5.1.4 Anschließend muss die Europäische Union für angemessene europäische Maßnahmen für KMU sorgen, um deren spezifischen Bedürfnissen Rechnung zu tragen. Bestmögliche Maßnahmen und bewährte Verfahren sollten ermittelt werden, auch unter Nutzung von Benchmarking-Instrumenten, um auf

die speziellen Bedürfnisse europäischer metallverarbeitender KMU einzugehen. Hierdurch würden die Qualitäten und Stärken der Branche gestärkt und dazu beigetragen, dass sie weiterhin europäische Königsdomäne der KMU im verarbeitenden Gewerbe in Europa bleibt.

5.1.5 Außerdem würden Analysen der Stärken der Branche dazu dienen, sie als einen Impulsgeber für eine innovative Verarbeitungsindustrie Europas zu bestätigen, ihre Stärken aufzuzeigen und ihr Image zu verbessern, was unbedingt nötig ist, wenn Arbeitskräfte (insbesondere junge Menschen) für diese Branche gewonnen werden sollen. Gebraucht wird eine politische Vision, um das verarbeitende Gewerbe Europas als das Glied der Lieferkette, das Arbeitsplätze schafft und für Innovationen sorgt, ins Zentrum der politischen Aufmerksamkeit zu rücken.

Wenn also in diesem Zusammenhang von verschiedenen Verwaltungsstellen in ganz Europa manchmal theoretische, rhetorische und häufig vage Zusicherungen zur Bedeutung europäischer KMU geäußert werden, wäre es wichtig, anstelle ungenauer und unspezifischer Ansätze präzise und genau praktische, konkrete und realistische Maßnahmen festzulegen, um diese wichtige Branche zu verstehen, zu stärken und zu fördern.

5.1.6 Aufgrund der durchschnittlichen Größe der Unternehmen der Branche haben die meisten Arbeitnehmer der metallverarbeitenden Industrie keinen Zugang zu „Europäischen Betriebsräten“ oder vergleichbaren europäischen Netzen zu ihrer Interessenvertretung. Dennoch sind die meisten Unternehmen der Branche entweder in einer europäischen Lieferkette tätig oder haben Wettbewerber in anderen Unternehmen der Branche außerhalb der EU. Infolgedessen unterliegen sowohl die Löhne und Gehälter als auch die Arbeitszeiten und -bedingungen in vielen Fällen einem unmittelbaren Wettbewerb. Um Informationsungleichgewichte zu vermeiden, plädiert der EWSA für eine effektive und rechtzeitige Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer sowie die Förderung des sozialen Dialogs. Angesichts des hohen Anteils von Beschäftigten in den europäischen KMU muss die europäische Politik in der Lage sein, eine Antwort auf die Bedürfnisse dieser Arbeitnehmer zu geben.

5.2 Verfügbarkeit von Rohstoffen, insbesondere Stahl

5.2.1 Die Sicherstellung der Verfügbarkeit von Rohstoffen zu fairen Preisen ist für die metallverarbeitende Industrie von zentraler Bedeutung, da Rohstofffragen in einem immer stärker im Wandel befindlichen und globalisierten Markt entscheidende Auswirkungen haben.

5.2.2 Metallverarbeitende Unternehmen der EU können weder erwarten, in der EU im Bereich der Arbeitskosten dem Wettbewerb standzuhalten, noch können sie aufgrund der kleinen Größe der einzelnen Betriebe damit rechnen, die Einsparungen durch Größenvorteile zu erzielen, wie dies ihre Lieferanten, z.B. die Stahlerzeuger, vermögen. Dies bedeutet, dass sie Zugang zu Betriebsmitteln (Inputs), insbesondere zu Rohstoffen und Energie, zu wettbewerbsfähigen Marktbedingungen haben müssen.

5.2.3 Die EWSA empfiehlt der Europäischen Kommission auch, bei ihren Beziehungen zu Drittstaaten auf der Aufrechterhaltung des Prinzips der Gegenseitigkeit zu bestehen und dementsprechend einige Faktoren zu untersuchen, die die europäischen Unternehmen hinsichtlich des Zugangs zu Rohstoffen gegenüber Unternehmen aus anderen Ländern wie beispielsweise China benachteiligen, die in Europa um den Ankauf von Eisenschrott konkurrieren, ohne dass die europäischen Unternehmen aufgrund der Geschlossenheit dieses Marktes denselben Zugang zum Eisenschrottankauf haben.

5.2.4 Außerdem sollte es wichtig sein, die Fähigkeit zur Planung und Bewältigung von Volatilität und verschiedener möglicher Szenarien (Risikomanagement) zu fördern und sicherzustellen, dass Stahlinvestitionen in der Europäischen Union nicht durch die rechtlichen Rahmenbedingungen für europäische Stahlunternehmen gehemmt werden. Der Übergang von Mehrjahres- oder Jahresverträgen zu Verträgen mit immer kürzerer Laufzeit oder generell zu Spotgeschäften wird diese Tendenz voraussichtlich noch verstärken und die Planungsfähigkeit der metallverarbeitenden Unternehmen allmählich erschweren. Der EWSA empfiehlt den EU-Institutionen, diese Tendenz bei der Gestaltung von Maßnahmen zu berücksichtigen, die den KMU der Metallbranche eine Bewältigung der zunehmenden Preisvolatilität ermöglichen. Insbesondere empfiehlt er, diesem wichtigen Aspekt bei der Abfassung der nächsten Mitteilung über die europäische Rohstoffstrategie Rechnung zu tragen.

5.2.5 Ebenso macht der EWSA auf die zunehmende Konzentration im Eisenerzbergbau aufmerksam und ersucht die Europäische Kommission, die Risiken zu bedenken, die die Schaffung virtueller weltumspannender Monopole für die europäische Industrie mit sich bringen kann, wie dies die europäischen Stahlerzeugungs-, Bau- und Automobilbranche in ihren Stellungnahmen anlässlich der angekündigten Fusion der Bergbaukonzerne BHP Billiton Plc und Rio Tinto Plc zum Ausdruck brachten.

5.3 Energie

5.3.1 Die Gewährleistung einer stabilen Stromversorgung ist für die metallverarbeitende Industrie der EU äußerst wichtig, wobei die Bereitstellung aller Energiearten zu wettbewerbsfähigen Marktbedingungen gesichert werden muss.

5.3.2 Die Errichtung und Finanzierung von Infrastrukturen und der notwendigen grenzüberschreitenden Verbindungen sowie der Abbau nationaler Grenzen - insbesondere für die Stromübertragung - sind für die Gewährleistung eines echten Wettbewerbs zwischen Energieversorgern und -netzbetreibern von ausschlaggebender Bedeutung.

5.3.3 Außerdem ist es wichtig, bei energiepolitischen Entscheidungen für ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem Umweltaspekt und den wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Stabilität der Versorgung und der Lieferpreise zu sorgen, das entscheidend für die Wettbewerbsfähigkeit der Branche ist.

5.4 Gleiche Wettbewerbsbedingungen

5.4.1 Die in der EU ansässigen Unternehmen haben auch mit einem immer härteren internationalen Wettbewerb auf dem

Binnenmarkt - aufgrund eingeführter Produkte - sowie auf den Exportmärkten zu kämpfen. Erschwert wird die Lage auch durch die sehr unterschiedlichen Bedingungen innerhalb der EU (z.B. Energiepreise, Genehmigungsverfahren für Anlagen/Werke, Betriebsbedingungen). Die EWSA fordert die Europäische Kommission nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass der EU-interne und internationale Wettbewerb mit Drittländern zu gleichen Bedingungen stattfindet.

5.4.2 Der EWSA ersucht die Europäische Kommission, gleiche Wettbewerbsbedingungen mit anderen Ländern auf internationaler Ebene zu sichern.

5.4.3 Letztendlich sollten Wettbewerbsbehörden viel stärker die potenziellen Missbräuche ins Visier nehmen, die aufgrund der unterschiedlichen Unternehmensgröße in der Branche im Vergleich zu ihren Kunden und insbesondere zu ihren Lieferanten entstehen können.

5.5 Finanzierung

5.5.1 Finanzinstitutionen spielen bei der Umsetzung industriepolitischer Ziele eine wichtige Rolle, indem sie die Übernahme oder Ablehnung von Risiken oder den Grad der Zugänglichkeit ihrer Leistungen bestimmen.

Von der Finanzkrise, die seit Ende 2008 die Aussichten für die Realwirtschaft trübt, ist auch die metallverarbeitende Industrie nicht verschont geblieben. Während die Nachfrage nach Krediten im ungünstigen Wirtschaftsklima 2009 relativ niedrig war, führt der unerwartet starke Aufschwung 2010 zu Engpässen bei der Bereitstellung von Finanzierungen für Unternehmen, da die Kreditnachfrage wieder anzieht. Die fast ausschließlich auf eine Bankfinanzierung angewiesenen KMU sind von diesen Engpässen am empfindlichsten betroffen. Die metallverarbeitende Industrie mit ihrem hohen KMU-Anteil bekommt schon jetzt die schlecht finanzielle Lage zu spüren, die sich zu einer ernststen Krise auszuwachsen droht.

5.5.2 Kreditinstitute haben kein Risiko gescheut, in Hedgefonds und andere Finanzprodukte zu investieren, scheinen aber die Risikoscheu wiederentdeckt zu haben, wenn es um ihre Grundaufgabe geht, Mittel für die Realwirtschaft bereitzustellen. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Finanzwirtschaft ein Mittel zum Zweck sein sollte. Derzeit wappnet sich der Banksektor für die Umsetzung der Eigenkapitalrichtlinie der EU, die zusätzlichen Deleverage-Druck auf die Banken ausüben und ihnen eine stark eingeschränkte Risikobereitschaft auferlegen wird. Zur Vermeidung negativer Nebenwirkungen auf die Verfügbarkeit von Krediten für die gesamte Branche ist daher eine eingehendere Prüfung der Vorschriften erforderlich.

5.5.3 Der EWSA würde es begrüßen, wenn die Notwendigkeit angemessener Liquiditätsfazilitäten für die metallverarbeitende Industrie stärker betont würde, zumal hier insbesondere KMU betroffen sind. Dies könnte zu besseren Verfahren in ganz Europa führen.

5.5.4 Die metallverarbeitende Industrie ist eine bedeutende europäische Exportbranche. Der EWSA würde Maßnahmen begrüßen, mit denen die Entwicklung ihres Potenzials, insbeson-

dere im Bereich des Exportwachstums, gefördert werden. Dazu gehört sicherlich auch ein besserer Zugang zu Finanzmitteln und Exportkrediten.

Brüssel, den 21. Oktober 2010

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Staffan NILSSON

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Die Auswirkungen der Staatsverschuldungskrise auf das europäische Regieren“ (Initiativstimmung)

(2011/C 51/03)

Berichtersteller: **Michael SMYTH**

Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss beschloss am 29. April 2010, gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Geschäftsordnung eine Initiativstimmung zu folgendem Thema zu erarbeiten:

„Die Auswirkungen der Staatsverschuldungskrise auf das europäische Regieren“.

Die mit den Vorarbeiten beauftragte Fachgruppe Wirtschafts- und Währungsunion, wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt nahm ihre Stellungnahme am 7. September 2010 an.

Aufgrund der Neubesetzung des Ausschusses hat das Plenum beschlossen, diese Stellungnahme auf der Oktober-Plenartagung zu erörtern, und Michael SMYTH gemäß Artikel 20 der Geschäftsordnung zum Hauptberichtersteller bestellt.

Der Ausschuss verabschiedete auf seiner 466. Plenartagung am 21. Oktober 2010 mit 120 gegen 7 Stimmen bei 5 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme:

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1 Die Staatsverschuldungskrise - ausgelöst durch die Finanz- und Haushaltskrise - ist eine existentielle Bedrohung für die Wirtschafts- und Währungsunion und erfordert daher effiziente Reaktionen des Finanzwesens, des Marktes und der Politik. Sie hat die Unzulänglichkeiten des Stabilitäts- und Wachstumspakts als Mechanismus zur Gewährleistung von finanzpolitischer Verantwortlichkeit in den Mitgliedstaaten deutlich gemacht.

1.2 Der EWSA befürwortet die vom Rat und von ECOFIN bereits getroffenen Maßnahmen zur Unterstützung von in finanzielle Schwierigkeiten geratenen Mitgliedstaaten im Rahmen des europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus (EFSM) und der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF). Dies ist eine Übergangslösung, die aber über die Schaffung eines echten Europäischen Währungsfonds die Grundlage eines dauerhafteren Verfahrens und Rahmens für eine an bestimmte Bedingungen geknüpfte finanzielle Unterstützung werden kann. Auch die Einrichtung einer europäischen Agentur für die Verwaltung von Staatsschulden, die EU-Anleihen emittiert, könnte geprüft werden.

1.3 Damit die Ziele des Europäischen Konjunkturprogramms nicht gefährdet werden, plädiert der EWSA dafür, in der gesamten Eurozone Schuldenabbauprogramme einzuleiten, mit denen flächendeckend die wirtschaftliche und monetäre Stabilität gewährleistet werden kann. Diese Programme müssen abgestimmt sein auf die in der Kommissionsmitteilung „Europa 2020 - Eine Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum“ genannten Ziele für Aufschwung und Beschäftigung, die durch die Krise stark gefährdet wurden.

1.4 Aus der Schuldenkrise lassen sich viele Lehren für die künftige Governance der Union ziehen. Die ursprünglichen Vorschläge der Arbeitsgruppe Wirtschaftspolitik zu Überwachung und Sanktionen sind ein Schritt in die richtige Richtung. Nach

Auffassung des EWSA müssen Sanktionen jedoch mit größerer europäischer Solidarität in Bezug auf die Verwaltung von Staatsschulden einhergehen. Der EWSA stellt fest, dass es bisher an formalen Mechanismen zum Umgang mit der Zahlungsunfähigkeit eines Mitgliedstaats fehlt. Dies bleibt ein struktureller Schwachpunkt der Wirtschafts- und Währungsunion, der nach einer politischen Lösung verlangt. Die Sanktionen sollten jedoch sowohl politischer als auch wirtschaftlicher Art sein, um die Verschuldung der betroffenen Länder nicht noch weiter zu verschärfen.

1.5 Die Staatsverschuldungskrise ist in erheblichem Maße auf eine verantwortungslose Finanzpolitik mancher Mitgliedstaaten sowie zum Teil auf die unvorsichtige Kreditvergabe von Banken, durch die die Bau- und Vermögensblase aufgebläht wurde, und zum Teil auf das riskante Verhalten der Ratingagenturen zurückzuführen. Die großangelegte Rettung von Banken mit Steuermitteln in manchen Mitgliedstaaten und die daraus folgende Anfälligkeit des globalen Finanzsystems trugen ebenfalls maßgeblich zur Krise bei. Damit sich solche Verhaltensweisen in Zukunft nicht wiederholen, muss das globale Bankwesen wirksam reformiert werden.

1.6 Der EWSA hofft, dass die bessere wirtschaftspolitische Steuerung der EU, die im Januar 2011 mit dem „Europäischen Semester“ für eine bessere wirtschaftspolitische Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten⁽¹⁾ anlaufen wird, darauf angelegt ist, die Arbeitsplätze in Europa, die durch die Krise ernsthaft gefährdet wurden, zu erhalten.

1.7 Der EWSA ist jedoch der Auffassung, dass eine wirtschaftspolitische Koordinierung allein zumindest bei den Ländern der Eurozone nicht ausreicht, sondern eine wahrhaft gemeinsame Wirtschaftspolitik erforderlich ist, ebenso wie eine haushaltspolitische Koordinierung sinnvoll wäre, zumindest in der ersten Phase.

⁽¹⁾ KOM(2010) 367: Stärkung der wirtschaftspolitischen Koordinierung für Stabilität, Wachstum und Beschäftigung – Instrumente für bessere wirtschaftspolitische Steuerung der EU.

2. Hintergrund der Krise - Finanzpolitische Grundlagen der Wirtschafts- und Währungsunion

2.1 Haushaltsdisziplin ist ein Schlüsselement makroökonomischer Stabilität, insbesondere in einer Währungsunion wie der Eurozone, die aus souveränen Staaten besteht, die die Zuständigkeit für ihre Finanzpolitik behalten. Das Instrument einer nationalen Währungs- und Wechselkurspolitik, mit dem auf länderspezifische Erschütterungen reagiert werden konnte, steht im Euroraum nicht mehr zur Verfügung. Die Finanzpolitik spielt daher eine übermächtige Rolle, kann sich aber besser an derartige Erschütterungen anpassen, wenn sie von einer soliden Ausgangsposition ausgeht.

2.2 Es wurden verschiedene Mechanismen eingeführt und diverse Vorkehrungen getroffen, um eine solide Finanzpolitik zu gewährleisten und die Gefahren für die Preisstabilität zu begrenzen. Diese Vorkehrungen sind in den Artikeln 121, 123, 124, 125 und 126 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) verankert und umfassen den Stabilitäts- und Wachstumspakt (gestützt auf Artikel 121 und 126), das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit (Artikel 126), das Verbot der monetären Finanzierung (Artikel 123), das Verbot des bevorrechtigten Zugangs staatlicher Stellen zu Finanzinstitutionen (Artikel 124) sowie das Verbot, für die Verbindlichkeiten eines anderen Mitgliedstaates einzutreten („no bail-out“, Artikel 125).

2.3 Die im Vertrag verankerte Grundregel der Haushaltspolitik lautet, dass die Mitgliedstaaten übermäßige öffentliche Defizite vermeiden. Als Grundlage für die Befolgung dieser Regel dürfen die Mitgliedstaaten bei der Neuverschuldung ein jährliches gesamtstaatliches Haushaltsdefizit von 3 % des BIP und beim Schuldenstand eine Bruttostaatsverschuldung von maximal 60 % des BIP nicht überschreiten.

2.4 In Ausnahmefällen kann der Referenzwert vorübergehend überschritten werden, ohne dass das Defizit als übermäßiges Defizit angesehen wird, sofern das Verhältnis in der Nähe des Referenzwerts bleibt. Ob ein übermäßiges Defizit besteht, beschließt der Rat „Wirtschaft und Finanzen“ auf Vorschlag der Europäischen Kommission. Wenn der Rat beschließt, dass in einem Mitgliedstaat ein übermäßiges Defizit besteht, sind die notwendigen Schritte gemäß dem Verfahren bei einem übermäßigen Defizit zu ergreifen. Dabei könnten in letzter Konsequenz Sanktionen gegen das betreffende Land verhängt werden.

2.5 Der Grundgedanke hinter dem Stabilitäts- und Wachstumspakts ist die dauerhafte Gewährleistung einer soliden Haushaltspolitik. In dem Pakt werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, in Bezug auf ihre Haushaltslage das mittelfristige Ziel eines nahezu ausgeglichenen oder einen Überschuss aufweisenden Haushalts gemäß den länderspezifischen Erwägungen einzuhalten. Es wird davon ausgegangen, dass Maßnahmen zur Erreichung einer entsprechenden Haushaltslage es den Mitgliedstaaten ermöglichen, die normalen zyklischen Schwankungen zu überstehen, ohne den Referenzwert von 3 % des BIP für das öffentliche Defizit zu überschreiten. In der Praxis klaffen Anspruch und Wirklichkeit beim Stabilitäts- und Wachstumspakt jedoch sehr weit auseinander, wie die Europäische Zentralbank (EZB) unlängst kommentierte:

„Allerdings gibt es hinsichtlich der Befolgung der Haushaltsregeln, die im Vertrag von Maastricht und im Stabilitäts- und Wachstumspakt enthalten sind, deutliche Unterschiede zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten. In einigen Ländern wurde der Referenzwert für das öffentliche Defizit von 3 % des BIP wiederholt und dauerhaft überschritten, was darauf schließen lässt, dass zumindest in diesen Fällen die Umsetzung des Stabilitäts- und Wachstumspakts von einem Mangel an Entschlossenheit und politischem Willen geprägt war. Die Abweichungen von den Haushaltsplänen waren in den betroffenen Ländern in unterschiedlichem Ausmaß durch zu optimistische Wachstumsprognosen, nachträgliche Korrekturen des Datenmaterials, unerwartet starke Einnahmenschwankungen und anhaltende Überschreitungen von Ausgabenzielen gekennzeichnet.“ (Zehn Jahre Stabilitäts- und Wachstumspakt, EZB-Monatsbericht Oktober 2008, S. 59).

2.6 Das offenkundige Scheitern hinsichtlich der Einhaltung der der WWU zugrunde liegenden Haushaltsregeln ging der gegenwärtigen weltweiten Finanzkrise zwar voraus, aber es könnte argumentiert werden, dass die Risiken der Zahlungsunfähigkeit bei den Staatsschulden innerhalb der Währungsunion als die zweite Phase der Krise betrachtet werden können. Nach zehn oder mehr Jahren der Zunahme schneller Kredite, die zu einer Immobilien- und Baublast geführt hat, haben die anschließenden wirtschaftlichen Einbrüche in einigen Mitgliedstaaten eine Schuldenspirale in Gang gesetzt. Es entbehrt nicht einer gewissen Ironie, dass die Regierungen Griechenlands, Spaniens und Portugal während der Bankenkrise keine aus Steuern finanzierten Maßnahmen zur Rettung ihrer Bankensysteme zu unternehmen brauchten, dass ihre Staatsverschuldung aber jetzt die Stabilität von Banken überall in der Union bedroht. Dies ist ein Beleg für das Argument, dass das Ansteigen der Staatsverschuldung nicht in erster Linie auf solche steuerfinanzierten Bankenrettungsmaßnahmen zurückgeführt werden kann.

2.7 Während der Bankenkrise wurde häufig behauptet, einige Banken seien zu groß, als dass man sie pleite gehen lassen könne („too big to be allowed to fail“); jetzt heißt es von den Mitgliedstaaten, die mit einer steigenden Staatsverschuldung zu kämpfen haben, sie seien zu wichtig, um sie zahlungsunfähig werden zu lassen. Ebenso wie sich die Steuerzahler zähneknirschend der Notwendigkeit beugen mussten, verantwortungslose Banken zu retten, verlangen die internationalen Anleihemärkte jetzt von einigen Mitgliedstaaten eine möglicherweise noch schmerzhaftere Bereinigung der öffentlichen Finanzen. Die durch die Zahlungsunfähigkeit bei Staatsanleihen verursachte Verunsicherung hat auch bereits den Euro selbst auszuhöhlen begonnen und Ängste ausgelöst, dass dies eine Reihe von Euroländern mit in den Abgrund reißen könnte.

2.8 Die Staatsverschuldungskrise ist eine Vertrauenskrise für die EU als Ganzes und für die Eurozone im Besonderen. Sie erfordert sowohl eine politische als auch eine finanzielle Lösung. Sie hat auch die Frage aufgeworfen, ob die oben beschriebenen finanzpolitischen Vorkehrungen zur Gewährleistung der Stabilität der gemeinsamen Währung angemessen sind. Es könnte mit einer gewissen Berechtigung argumentiert werden, der Stabilitäts- und Wachstumspakt habe versagt und Europa müsse nun einen neuen haushalts- und geldpolitischen Rahmen schaffen, mit dem auf besorgniserregend negative Resultate oder gar den Bankrott eines Mitgliedstaats effizienter reagiert werden kann. Wenn dies zutrifft, wie könnte ein solcher Rahmen aussehen?

3. Alternative haushalts- und geldpolitische Rahmenbedingungen

3.1 In den letzten Monaten ist sowohl in der politischen Theorie als auch bei der Umsetzung politischer Maßnahmen eine Reihe bemerkenswerter Entwicklungen zu beobachten. Ein interessanter Vorschlag zur Bewältigung der Staatsverschuldungskrise und zur Verhinderung von Staatspleiten ist die Errichtung eines Europäischen Währungsfonds (EWF) ⁽²⁾. Dahinter steht der Gedanke, dass der Internationale Währungsfonds (IWF) keine Erfahrung darin hat, auf die drohende Gefahr der Zahlungsunfähigkeit eines Mitgliedstaats einer Währungsunion zu reagieren, und dass die EU mit einem EWF viel wirksamere Durchsetzungsmechanismen hätte.

3.2 Das Konzept eines Europäischen Währungsfonds sollte in Analogie zu den verschiedenen, als Reaktion auf den jüngsten Zusammenbruch der Finanzmärkte ergriffenen politischen Maßnahmen gesehen werden, als das Ziel der Politik darin bestand, den Konkurs großer Finanzinstitute zu verhindern. Nun, da die EU die Bankenkrise allmählich überwunden hat, konzentriert sich die politische Debatte auf Reformen, die eine geordnete Insolvenz von Finanzinstituten und die Selbstfinanzierung von Rettungsfonds für in Schieflage geratene Großbanken ermöglichen. Mit anderen Worten konzentrieren sich die europäischen Entscheidungsträger nach der Stabilisierung der Finanzsysteme nun darauf, dafür zu sorgen, dass künftig in Krisenzeiten die Finanzinstitute und nicht die Steuerzahler die Last zu stemmen haben werden. Für die Bankenreform vorgeschlagen werden unter anderem höhere Eigenkapitalquoten, eine strengere Überwachung, die Begrenzung der Bonuszahlungen für Banker und die Erstellung von Notfallplänen („living wills“). Was die WWU angeht, muss zum Schutz der gemeinsamen Währung das System auch gestärkt werden, um mit der durch die Zahlungsunfähigkeit oder Pleite eines ihrer Mitgliedstaaten verursachten Instabilität fertig werden zu können.

3.3 Die Befürworter eines EWF haben ins Feld geführt, dass dies dem im Vertrag verankerten Konzept der verstärkten Zusammenarbeit entspreche und möglicherweise keine Änderung des Vertrags erforderlich mache. Mit einem ordnungsgemäß errichteten EWF könnten die Schwächen der WWU-Architektur ausgemerzt werden, die auf das bisherige Versagen des Stabilitätspakts sowie den offensichtlichen Mangel an Glaubwürdigkeit des Verbots, für die Verbindlichkeiten eines anderen Mitgliedstaats aufzukommen, zurückzuführen sind.

3.4 Wie würde ein solcher Fonds finanziert? Um das moralische Risiko - die Gefahr von Trittbrettfahrern - zu minimieren, dem sich nun Deutschland und Frankreich bei der Kofinanzierung des Rettungspakts ausgesetzt sehen, sollen nur diejenigen Länder in den EWF einzahlen, die gegen die Maastricht-Kriterien verstoßen. Ihre Beitragssätze würden nach den beiden folgenden Grundsätzen ermittelt:

- jährlich 1 % der „übermäßigen Schulden“, die als die Differenz zwischen der tatsächlichen Höhe der öffentlichen Schulden (am Ende des Vorjahres) und dem in den Maastricht-Kriterien festgelegten Referenzwert von 60 % des BIP

⁽²⁾ Dieser Vorschlag ist ausführlich beschrieben in D. Gros und T. Mayer, „How to deal with sovereign debt default in Europe: Towards a Euro(pean) Monetary Fund.“ Politikbericht Nr. 202, Centre for European Policy Studies, Mai 2010. Viele der in dieser Stellungnahme dargelegten Argumente sind dieser scharfsinnigen Analyse entnommen.

definiert sind. Für Griechenland, bei dem das Verhältnis der Verschuldung zum BIP 115 % beträgt, würde dies einem Beitrag zum EWF in Höhe von 0,55 % entsprechen.

- 1 % des übermäßigen Defizits, d.h. desjenigen Betrags des Defizits für ein bestimmtes Jahr, das über dem in den Maastricht-Kriterien festgelegten Referenzwert von 3 % des BIP liegt. Griechenland hätte mit seinem Defizit von 13 % des BIP einen Beitrag zum EWF zu leisten, der 0,10 % des BIP entspricht.

Für 2009 hätte der Gesamtbeitrag für Griechenland 0,65 % des BIP betragen, also wesentlich weniger als die jetzt geforderten Einsparungen.

3.5 Zusätzlich könnte sich der EWF auch Geld auf den Märkten leihen, um über die aufgelaufenen Beiträge hinaus im Bedarfsfall über ausreichende Mittel zu verfügen. Der EWF könnte mit finanzieller Unterstützung intervenieren, indem er entweder einen Teil seiner Bestände flüssig macht oder die Bürgschaft für eine Staatsanleihe eines Mitgliedstaats übernimmt. Zur Verdeutlichung lässt sich im Nachhinein errechnen, dass mit dem vorgeschlagenen Finanzierungsmechanismus im EWF seit Beginn der WWU Reserven in Höhe von 120 Mrd. EUR hätten angehäuft werden können. In Verbindung mit einer ausreichend hohen Kreditaufnahme am Markt würde dies genug Spielraum schaffen, um die Rettung eines jeden der kleineren Euroländer zu finanzieren.

3.6 In Bezug auf die Durchsetzung stehen der EU verschiedene Optionen zur Verfügung, von der Kürzung der Strukturfondsmittel über die Verweigerung neuer Kreditbürgschaften bis hin zum Ausschluss vom Geldmarkt des Euroraums. Diese Strafmaßnahmen könnten schrittweise angewandt werden, da mit jeder für sich genommen ein starker wirtschaftlicher Druck auf diejenigen Mitgliedstaaten ausgeübt werden kann, die sich nicht an die zuvor vereinbarten Reformprogramme halten.

3.7 Einer der ins Feld geführten Vorteile des vorgeschlagenen EWF besteht darin, dass über ihn eine geordnete Insolvenz eines Eurolandes abgewickelt werden könnte, das sich nicht an die Bedingungen eines Reformprogramms hält. Im Vergleich zu den Unwägbarkeiten einer Umschuldung auf den internationalen Anleihemärkten könnte der EWF den Inhabern staatlicher Schuldtitel eines zahlungsunfähigen Mitgliedstaats das Angebot machen, diese Schuldtitel zu einem Standarddiskontsatz gegen Forderungen gegenüber dem EWF einzutauschen. Auf diese Art und Weise könnten die durch die Zahlungsunfähigkeit verursachten Störungen begrenzt und auch die Verluste der Finanzinstitute verringert werden.

3.8 Die Befürworter eines EWF behaupten, dass er gegenüber einer einfachen Anrufung des IWF erhebliche Vorteile biete. Der EWF könnte bei einer geordneten Insolvenz die Federführung übernehmen, wodurch störende Spillover-Effekte auf den Anleihemarkt und andere Märkte so gering wie möglich gehalten werden könnten. Gemäß den aus der Bankenkrise gezogenen Lehren sollten die politischen Maßnahmen nun so ausgestaltet werden, dass eine Krise künftig nicht nur verhindert wird, sondern auch geeignete Vorkehrungen getroffen werden. Das Gleiche gilt für die Staatsverschuldungskrise. Sollte die Krise dann endlich vorbei sein, muss sich Europa gegen einen erneuten Ausbruch wappnen.

3.9 Das Spannungsverhältnis zwischen der Notwendigkeit von wirtschaftlicher Erholung und Schuldenabbau in Europa steht im Mittelpunkt einiger weiterer interessanter Gedankengänge. Untersuchungen zufolge wirkte sich die geforderte Haushaltsdisziplin gemäß den Maastricht-Kriterien und dem Stabilitäts- und Wachstumspakt im Vergleich zu den USA und Großbritannien dämpfend auf das Wirtschaftswachstum aus⁽³⁾. Ironischerweise hat die Finanzkrise in ihrem Ursprungsland USA als politische Reaktion einen gewaltigen antizyklischen haushalts- und geldpolitischen Anschlag ausgelöst. Bei der makroökonomischen Politik der Eurozone dagegen hat sich aufgrund der politischen Präferenz für Währungsstabilität statt Wirtschaftswachstum praktisch nichts bewegt. Vor dem Hintergrund des Ziels der Glaubwürdigkeit der einheitlichen Währung und der EZB ist diese Präferenz zwar nachvollziehbar, kann aber mittlerweile auch als potenzielles Hindernis für den wirtschaftlichen Aufschwung angesehen werden. Tatsächlich lässt sich mit einigem Recht behaupten, dass eine Lockerung der Schwellenwerte des Stabilitäts- und Wachstumspakts dazu beitragen könnte, die wirtschaftliche Erholung anzukurbeln und die Schuldenkrise zu beenden.

3.10 Es könnte argumentiert werden, dass jede politische Maßnahme oder institutionelle Reaktion auf die Staatsverschuldungskrise auf die Verminderung der Schulden abzielen sollte, ohne die Ziele des Europäischen Konjunkturprogramms zu gefährden. Dies könnte möglicherweise dadurch erreicht werden, dass der Schuldenabbau mit einer Ausweitung der Investitionen kombiniert wird, um die deflationären Auswirkungen des Schuldenabbaus abzufedern. Dieser Vorschlag basiert auf dem Weißbuch von Jacques Delors zum Thema Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung (1993) und beinhaltet als Herzstück die Möglichkeit eines Schuldentransfers. Ein gewisser Anteil der Staatsverschuldung jedes Mitgliedstaats würde also auf Anleihen der Europäischen Union übertragen. Bei dieser Übertragung wären die Mitgliedstaaten weiterhin verpflichtet, ihren Schuldenanteil zu bedienen, der nun in EU-Anleihen bestünde. Es würde sich daher weder um einen Schuldenerlass handeln, noch würde die Kreditaufnahme von in Schuldenschwierigkeiten geratenen Mitgliedstaaten erhöht, sondern es würden nur die Kosten des Schuldendienstes für den übertragenen Anteil gesenkt. Befürworter dieses Vorschlags argumentieren, er lasse sich im Rahmen der bestehenden Leitlinien des Vertrags durchführen. In Verbindung mit der Übertragung der Schulden wird auch vorgeschlagen, die Kreditaufnahme der Europäischen Investitionsbank (EIB) und der nationalen Finanzinstitute auszuweiten, um das Europäische Konjunkturprogramm zu finanzieren und dem Rückgang der Arbeitseinkommen und Handelstätigkeiten als Folge eines aggressiven Schuldenabbaus entgegenzuwirken⁽⁴⁾.

3.11 Die offizielle Antwort auf die Schuldenkrise wurde nach der außerordentlichen Ratssitzung am 9. Mai 2010 formuliert. Sie beinhaltet die Schaffung eines europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus (EFSM) auf der Grundlage von Art. 122 Absatz 2 AEUV („außergewöhnliche Ereignisse“) und einer zwischenstaatlichen Vereinbarung der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets. Der EFSM ist mit einem Etat von 60 Mrd.

EUR ausgestattet und wird zu ähnlichen Modalitäten verwaltet wie der IWF. Darüber hinaus wurde eine Zweckgesellschaft (*Special Purpose Vehicle*, SPV) eingesetzt, die im Weiteren als Europäische Finanzstabilisierungsfazilität bezeichnet wird. Diese Zweckgesellschaft soll drei Jahre lang bestehen und bis zu 690 Mrd. EUR zur Verfügung haben, um Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets bei außergewöhnlichen finanziellen Schwierigkeiten zu unterstützen. Darüber hinaus begann die Europäische Zentralbank (EZB) auf den Anleihemärkten zu intervenieren, indem sie die Schuldtitel von in finanzielle Schwierigkeiten geratenen Regierungen aufkaufte.

3.12 Die neuen Regelungen weisen einige wichtige Aspekte auf. Erstens handelt es sich nicht um eine billige Art der Finanzierung, da alle Zinsen und Tilgungen von dem betroffenen Mitgliedstaat selbst über die Kommission zurückgezahlt werden. In diesem Sinn ist der EFSM nicht gleichbedeutend mit dem Eintreten für die Verbindlichkeiten eines Mitgliedstaates („bail-out“) und ist daher mit Artikel 125 vereinbar. Zweitens beinhalten EFSM und EFSF keine Haushaltslinien, sondern Kreditlinien, und bleiben damit im Rahmen des Eigenmittelbeschlusses. Drittens soll die EFSF für drei Jahre zur Verfügung stehen, aber ihre Wirkung kann darüber hinaus noch mehrere Jahre fortauern, wenn sie Anleihen ausgibt, deren Fälligkeit über diesen Zeitraum hinausreicht. Viertens sollen die über die Fazilität ausgegebenen Anleihen zu bis zu 120 % durch Garantien aller Mitgliedstaaten abgesichert und mit einer „AAA“-Einstufung versehen werden, wodurch die Kosten der Schuldenbedienung niedrig gehalten werden⁽⁵⁾. Und letztendlich ist der EFSM auch ein handfester Beweis dafür, dass die Solidarität der EU die wichtigste Stütze der Wirtschafts- und Währungsunion bleibt.

3.13 Der Grad der Wirksamkeit der Vorschläge bezüglich des EFSM zur Überwindung der derzeitigen Schuldenkrise wird erst in den kommenden Monaten deutlich werden. Er wird auch davon abhängen, inwieweit die einzelnen Mitgliedstaaten die von EU und IWF geforderten finanzpolitischen Anpassungen tatsächlich umsetzen. Die EU hat noch einmal ihr Bestreben bekräftigt, die Haushaltsdisziplin zu verbessern und einen ständigen Krisenbewältigungsrahmen zu schaffen. Letzteres hat zu Spekulationen geführt, EFSM und EFSF könnten zu ständigen Einrichtungen ausgebaut werden, was sich jedoch schwierig gestalten würde, weil dazu die Zustimmung aller Mitgliedstaaten erforderlich wäre. Da keinerlei konkrete Vorschläge zum Umgang mit der möglichen Zahlungsunfähigkeit eines Mitgliedstaats vorliegen, muss davon ausgegangen werden, dass die Politik solche Eventualitäten nicht zulassen wird. Diese Haltung ist zwar sehr verständlich, kann aber die Möglichkeit solcher Zahlungsunfähigkeiten nicht völlig ausschließen.

4. Lehren für die Zukunft

4.1 Allmählich wird deutlich, dass die Schuldenkrise durch eine bessere Governance in den Mitgliedstaaten und der EU zu vermeiden gewesen wäre; die Schwächen der Governance dürfen sich in Zukunft nicht wiederholen. Daher hat die Arbeitsgruppe zur wirtschaftspolitischen Koordinierung eine Reihe von Maßnahmen angekündigt, um die Überwachung der Haushalte im

⁽³⁾ Vgl. J.P. Fitoussi und F. Saraceno, „Europe: How deep is a Crisis? Policy Responses and Structural Factors Behind Diverging Performances“. *Journal of Globalisation and Development*. Band 1 Ausgabe 1, Berkeley Electronic Press, 2010.

⁽⁴⁾ Dieser Vorschlag ist ausführlich beschrieben in S. Holland: „A European Monetary Fund, Recovery and Cohesion“ in *Insight*, <http://www.insightweb.it/web/node/136> (aufgerufen am 10.6.2010).

⁽⁵⁾ Am 21. September kündigten die wichtigsten Ratingagenturen alleinstimmig an, die EFSF-Anleihen mit einer „AAA“-Einstufung zu versehen.

Einklang mit dem Stabilitäts- und Wachstumspakt zu verbessern. Zu diesen Maßnahmen gehören die gegenseitige Überprüfung der nationalen Haushaltsentwürfe, die frühzeitigere Verhängung von Sanktionen bei Überschreitung der Schuldenchwelle von 3 % beziehungsweise 60 %, die Einleitung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit im Fall von Verzögerungen beim Schuldenabbau und größere Unabhängigkeit der nationalen Statistikbehörden von ihrer jeweiligen Regierung.

4.2 Die wichtigsten Ratingagenturen haben während der Finanz- und Schuldenkrise, gelinde gesagt, eine fragwürdige Rolle gespielt ⁽⁶⁾. Von Bundeskanzlerin Merkel kam der Vorschlag zur Gründung einer neuen, unabhängigen Europäischen Ratingagentur in Konkurrenz zu den vorhanden großen Drei der Branche ⁽⁷⁾. Darüber hinaus gibt es den Vorschlag einer neuen Befugnis für Eurostat, Ratings über die öffentlichen Finanzen der Mitgliedstaaten zu erstellen. Mit einer solchen Befugnis hätte Eurostat im Fall der Schuldenkrise Griechenlands bereits früher eine Warnung abgeben können ⁽⁸⁾.

4.3 Kritiker werfen der Europäischen Kommission vor, sie habe es bei der Qualitätssicherung für die Daten über die nationalen öffentlichen Finanzen an Wachsamkeit und vorausschauendem Handeln fehlen lassen. Dieser Punkt verweist auf weiterreichende Probleme der Überwachung, Überprüfung und Einhaltung, die zum Kernpunkt des Scheiterns der Mechanismen des Stabilitäts- und Wachstumspakts führen. Jede längerfristige Lösung muss effektive Ansätze zur Lösung dieser Probleme beinhalten.

4.4 In Griechenland, Spanien und Portugal wurden zwar keine aus Steuern finanzierten Maßnahmen zur Rettung der Banken unternommen, aber der Umfang entsprechender Rettungspakete in anderen EU-Mitgliedstaaten und den USA war eine der Ursache für den beispiellosen Druck auf die Staatsanleihenmärkte und die Verschärfung der Krise. Wirksame Reformen des globalen Bankwesens sind dringend erforderlich, damit es nicht wieder zu einer solchen finanziellen, wirtschaftlichen und sozialen Instabilität kommen kann.

Brüssel, den 21. Oktober 2010

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Staffan NILSSON

⁽⁶⁾ Eine ausführliche Darstellung von Schwachpunkten der Ratingagenturen findet sich in dem Bericht der U.S. Securities and Exchange Commission: (SEC) „Summary Report of Issues Identified in the Commission Staff's Examinations of Select Credit Rating Agencies“ <http://www.sec.gov/news/studies/2008/craexamination070808.pdf> (besucht am 10.6.2010).

⁽⁷⁾ Die Irish Times zitiert die deutsche Bundeskanzlerin mit der Aussage, dass die neue Agentur „natürlich unabhängig arbeiten muss“ und dafür ihren Auftrag „im Sinne einer nachhaltigen, eher langfristig orientierten Wirtschaft wahrnehmen würde“. Irish Times vom 21. Mai 2010.

⁽⁸⁾ Während unseres Besuchs bei Eurostat wurde uns gesagt, Eurostat habe zuvor mehrfach vor dem hohen Defizit Griechenlands und vor der Staatsverschuldungskrise gewarnt, sei aber damit auf taube Ohren gestoßen.

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Die transatlantischen Beziehungen und die internationale Förderung des europäischen Sozialmodells“ (Initiativstellungnahme)

(2011/C 51/04)

Berichterstatlerin: **Laure BATUT**

Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss beschloss am 14. Juli 2009 gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Geschäftsordnung, eine Initiativstellungnahme zu folgendem Thema zu erarbeiten:

„Die transatlantischen Beziehungen und die internationale Förderung des europäischen Sozialmodells“.

Die mit den Vorarbeiten beauftragte Fachgruppe Außenbeziehungen nahm ihre Stellungnahme am 3. September 2010 an.

Aufgrund der Neubesetzung des Ausschusses hat das Plenum beschlossen, diese Stellungnahme auf der Oktober-Plenartagung zu erörtern, und Laure BATUT gemäß Artikel 20 der Geschäftsordnung zur Hauptberichterstatlerin bestellt.

Der Ausschuss verabschiedete auf seiner 466. Plenartagung am 21. Oktober 2010 mit 110 gegen 34 Stimmen bei 16 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme:

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1 Vor dem Hintergrund der schrittweisen Integration des freien transatlantischen Marktes möchte der EWSA die Beziehungen zwischen Europa und Amerika vertiefen und dabei den Schwerpunkt insbesondere auf den Bereich Soziales legen, um die Auswirkungen dieser wirtschaftlichen transatlantischen Integration zu antizipieren. Ziel ist es, dass die Gesellschaften auf beiden Seiten des Atlantiks, die europäische und die amerikanische, gleichermaßen von diesem Prozess profitieren können und - insbesondere mit Blick auf die Schwellenländer - mit erhöhter Wettbewerbsfähigkeit daraus hervorgehen.

1.2 Angesichts der Tatsache, dass die unter dem Oberbegriff „europäisches Sozialmodell“ erfassten wirtschaftlichen und sozialen Kenngrößen für ein weltweit einzigartiges System stehen, das als Grundlage für eine erfolgreiche Entwicklung ⁽¹⁾ dient und in der Lage ist, die Folgen der derzeitigen weltweiten Krise für die betroffenen Menschen zu mildern, erinnert der EWSA daran, dass die Unterzeichnerstaaten des Vertrags von Lissabon sich für die Förderung dieses Modells entschieden haben. Er hält es daher für wünschenswert, dass im Zuge des transatlantischen Dialogs verstärkt darauf hingewiesen wird, dass

- 1) die europäische Identität,
- 2) die Werte und die Kultur Europas einschließlich des Umweltschutzes sowie
- 3) der EWSA, der durch seine Mitglieder die organisierte Zivilgesellschaft der EU vertritt,

ihre volle Daseinsberechtigung haben.

1.3 Die Systeme der kollektiven sozialen Sicherheit, die öffentlichen Dienstleistungen und der soziale Dialog bilden zusammen das „europäische Sozialmodell“. **Der EWSA fordert alle EU-Institutionen auf, dieses Modell, mit dem sich die Bürger Europas identifizieren, nicht nur zu vertreten, sondern unter allen Umständen – vor allem im transatlantischen Dialog – aktiv zu fördern.**

1.3.1 Bei einer grundsätzlichen Einreihung der sozialen Dimension in die Prioritäten der EU wären die Europäer im übrigen in den bestehenden Dialogen, nämlich dem TEC sowie dem TALD ⁽²⁾, vertreten und für die Erfüllung dieser Aufgabe besser gerüstet.

1.3.2 Nach Ansicht des EWSA sollte die Europäische Union in der amerikanischen Zivilgesellschaft Informationen über das europäische Sozialmodell verbreiten, um die sozialen Werte der Union stärker in den Vereinigten Staaten bekannt zu machen, durch eine bessere Verständigung zwischen beiden Seiten beim Vorantreiben der sozialen Interessen langfristig Konvergenz zu erzielen und das Verständnis für soziale Fragen zu verbessern. Als Forum dazu könnten der TALD sowie der TEC dienen. Nach Ansicht des EWSA kann das europäische Sozialmodell ⁽³⁾ dadurch gefördert werden, dass die EU sich um eine größere Resonanz in den Vereinigten Staaten bemüht.

1.4 Der EWSA fordert, dass in der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten neben neuen Regelungen für die Finanzmärkte gemeinsame Standards für Ratingagenturen und neue Wettbewerbsregeln entwickelt werden, die stärker als bisher den Interessen der Bürger Rechnung tragen. Er erwartet, dass die Europäische Union mit aller Kraft den Lebensstandard ihrer Bürger verteidigt, und dass der Zivilgesellschaft auf beiden Seiten des Atlantiks beim transatlantischen Dialog mehr Gehör geschenkt wird.

⁽¹⁾ Davon zeugt der Anstieg des BIP der Mitgliedstaaten seit der Gründung der EU, für weitere Informationen siehe Fußnote 6.

⁽²⁾ TEC oder CET: Transatlantischer Wirtschaftsrat; TALD: Transatlantischer Arbeitnehmerdialog, Gewerkschaftsdialog.

⁽³⁾ ABl. C 309 vom 16.12.2006, S. 119-125.

1.5 Es geht darum, intern und im Rahmen der Beziehungen zu den Unternehmern den Dialog mit den organisierten Zivilgesellschaften und der Arbeitswelt voranzutreiben und diesbezüglich in den existierenden euro-amerikanischen Gremien den Anfang zu machen. Die Europäische Kommission, die ihre Finanzmittel zur Unterstützung des Dialogs von 600 000 auf 800 000 EUR erhöht hat, könnte hierbei eine große Hilfe sein. **Der EWSA wäre bereit, gemeinsam mit seinen amerikanischen Pendanten die Strukturen für einen euro-amerikanischen Rat der Zivilgesellschaft aufzubauen.** Zwischen den Zivilgesellschaften dies- und jenseits des Atlantiks müssen Wege gefunden werden, um den Arbeitnehmern eine Stimme zu geben sowie entsprechende Informations- und Konsultationsstrukturen zu entwickeln - insbesondere in dieser schwierigen Zeit nach dem Börsenkrach 2008. Nach Ansicht des EWSA hätte bei einem intensiveren - zivilen wie sozialen - Dialog und mehr Transparenz diese seit nunmehr drei Jahren andauernde Krise verhindert werden können.

1.5.1 Beim transatlantischen Dialog muss unter anderem das Ziel verfolgt werden, voneinander zu lernen und in konkreter Form zur Förderung der Menschenrechte, der politischen Rechte und der Bürgerrechte, aber auch der wirtschaftlichen und sozialen Rechte beizutragen. Im Zuge des transatlantischen Dialogs sollten die wirtschaftlichen und sozialen Rechte der Bürger von der Europäischen Union als grundlegende Elemente der von ihr vertretenen Standpunkte dargestellt werden.

1.5.2 Der EWSA ist der Ansicht, dass der Dialog zwischen Europa und den Vereinigten Staaten durch die Behandlung sozialer Fragen bereichert würde, die für den Zusammenhalt der Gesellschaften auf beiden Seiten des Atlantiks so grundlegend sind wie zum Beispiel die allgemeine und lebenslange Bildung, die in die nationale, aber erforderlichenfalls auch in die „föderale“ Zuständigkeit fällt, und für die wissensbasierte Dienstleistungswirtschaft der beiden Gesellschaften von grundlegender Bedeutung ist. Um neue Arbeitsplätze zu schaffen und das Lebensniveau der EU-Bürger zu verbessern, müssten vor allem produktive Investitionen und Innovationen ganz oben auf die politische Tagesordnung gesetzt werden, denn die Vereinigten Staaten haben in diesen Bereichen ein deutlich größeres Potenzial an Kreativität und Förderung entwickelt als Europa.

1.5.3 Nach Ansicht des EWSA würden es gemeinsam festgelegte Indikatoren gestatten, im Zuge des Dialogs die soziale und beschäftigungspolitische Lage beider Seiten zu bewerten und zu vergleichen.

1.6 Der EWSA misst dem Thema Migration für demokratische Gesellschaften große Bedeutung bei und ist der Ansicht, dass es Gegenstand des transatlantischen sozialen Dialogs sein sollte, an dem auch das Europäische Integrationsforum EIF beteiligt sein könnte.

1.7 Der EWSA ist der Ansicht, dass der transatlantische Dialog zu einer schnelleren Bewusstseinsbildung für eine größere Nachhaltigkeit und für den Umweltschutz beitragen kann, wobei der Zivilgesellschaft und ihrer Verbraucher auf beiden Seiten des Atlantiks eine Rolle zukäme.

1.8 Der EWSA möchte innovativ vorgehen, um zu erreichen, dass die Vertreter der organisierten Zivilgesellschaft institutionell in den transatlantischen Dialog eingebunden werden. Bei diesem

Dialog muss die Union auch im sozialen Bereich endlich einmal „europäisch“ auftreten. Der EWSA fordert, dass in allen Phasen der transatlantischen Gespräche die soziale Dimension berücksichtigt wird.

1.9 Durch die Annahme eines Kooperationsprogramms und die Einrichtung des Transatlantischen Wirtschaftsrates (TEC) ⁽⁴⁾ haben sich beide Seiten für eine beschleunigte echte Integration stark gemacht, um „bis 2015 einen gemeinsamen transatlantischen Markt aufzubauen“ ⁽⁵⁾. Dabei gilt es zahlreiche, vor allem rechtliche Hindernisse zu überwinden, doch das Ziel ist anvisiert, und der EWSA will bereits jetzt die Gewissheit haben, dass die historischen Entscheidungen, durch die dem europäischen Sozialmodell ⁽⁶⁾ Gestalt verliehen wurde, auch weiterhin Bestand haben. Die auf ähnlichen Wertvorstellungen basierenden Gesellschaftsformen in Europa und Amerika lassen sich in sozialer Hinsicht nicht so ohne weiteres auf einen Nenner bringen und „integrieren“. Zwar sehen die Europäer die Notwendigkeit, einige Aspekte dieses Modells aufgrund der derzeitigen Wirtschaftskrise zu ändern, allerdings unter dem Blickwinkel, seine Grundsätze langfristig besser zu wahren.

2. Wirtschaftliche Integration

2.1 Die Vereinigten Staaten sind die treibende Kraft des nordamerikanischen Wirtschaftsraums, der durch das Nordamerikanische Freihandelsabkommen (NAFTA) entstanden ist. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die Vereinigten Staaten erwirtschaften insgesamt 60 % des weltweiten BIP, wickeln 40 % des weltweiten Handels ab und zeichnen für 62 % der Direktinvestitionen verantwortlich. Sieben Millionen Arbeitsplätze auf beiden Seiten hängen von den transatlantischen Beziehungen ab.

2.2 In einer Studie der OECD ⁽⁷⁾ aus der Zeit vor der Krise heißt es, dass eine vollständige Integration der beiden Wirtschaftsräume für jeden Partner mit einem Wachstum von schätzungsweise 3 % einhergehen würde, so dass sie wirtschaftlich fast jedem Land auf der Welt überlegen wären.

2.3 Der EWSA ist der Ansicht, dass die Beziehungen zwischen Europa und Amerika durch die Krise verändert werden könnten und im Rahmen des Transatlantischen Wirtschaftsrates TEC sowie des transatlantischen Arbeitnehmerdialogs TALD die Sozialpartner dringend zu einer Diskussion über diese Modelle angeregt werden sollten. Die Krise könnte zur Folge haben, dass die Integration sich verzögert. Der dadurch entstehende zeitliche Spielraum könnte dazu genutzt werden, gemeinsam bestimmte

⁽⁴⁾ Unterzeichnung des Abkommens im Weißen Haus durch George W. Bush, Angela Merkel und José Manuel Barroso.

⁽⁵⁾ Entschließung des Europäischen Parlaments vom 26. März 2009 zum Stand der transatlantischen Beziehungen nach den Wahlen in den USA.

⁽⁶⁾ Zum europäischen Sozialmodell vgl. die Präambel des Vertrags von Lissabon; „In Bestätigung der Bedeutung, die sie den sozialen Grundrechten beimessen, wie sie in der am 18. Oktober 1961 in Turin unterzeichneten Europäischen Sozialcharta und in der Unionscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer von 1989 festgelegt sind“; vgl. weiters Artikel 3, 6 und 32 EUV, Artikel 9 und Titel X AEUV sowie Artikel 28, 34, 35 und 36 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Vertrag von Lissabon.

⁽⁷⁾ OECD, Abteilung für wirtschaftliche Angelegenheiten, 2005: „Die Vorteile der Produktmarktliberalisierung und des Abbaus von Hemmnissen für Handel und internationale Investitionen: die Vereinigten Staaten und die Europäische Union“.

Aspekte zu erörtern, wie den Nutzwert der - in den Vereinigten Staaten nur spärlich vorhandenen - Dialoggremien oder auch die Migration, mit der beide Seiten sowohl in sozialer als auch in beschäftigungspolitischer Hinsicht konfrontiert sind, als Mittel zur Abfederung der demographischen Alterung dienen kann (Arbeitskräfte-reservoir).

2.4 Es besteht Einigkeit darüber, dass die Konjunkturprogramme der EU und der USA völlig unterschiedlich angelegt sind, jedoch die gleichen Folgen ausgelöst haben: wachsende Haushaltsdefizite, verstärktes staatliches Eingreifen sowie lauter werdende Forderungen nach mehr Kontrollen und einer Neu-orientierung der Umverteilung des Wohlstands. Diese Gegensätze und Gemeinsamkeiten könnten als Impulse in den Arbeitnehmerdialog TALD und in die Debatte über die Einsetzung eines bilateralen, beratenden Gremiums einfließen.

2.4.1 Ebenso wie zahlreiche andere Themen, die Gegenstand von Gesprächen zwischen der Kommission und ihren Verhandlungspartnern der US-Regierung bzw. deren für Finanzen, Wirtschaft und den heimischen Markt zuständigen Stellen sind, werden die Auswirkungen der Krise auf höchster Ebene (Gipfeltreffen zwischen der EU und den USA) erörtert. Die Zivilgesellschaft in Europa leidet darunter, dass die Geschäftspraktiken der Banken und Ratingagenturen⁽⁸⁾ zu wenig reglementiert sind und die Transparenz in diesem Bereich sehr zu wünschen übrig lässt. Darüber hinaus zahlt sie den Preis für die Konjunkturprogramme, und obgleich eines der Ziele des Vertrags darin besteht, den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt der Völker in Europa zu fördern, müssen die europäischen Bürger mit ansehen, wie ihr Sozialschutz, der als zu kostspielig erachtet wird, nach und nach abgebaut wird. Es sind die Finanzsysteme, die versagt und der Realwirtschaft beträchtlichen Schaden zugefügt haben. Die aufgrund mangelnden Wachstums und sinkender Beschäftigungszahlen ohnehin schon bestehenden Probleme der Sozialsysteme wurden hierdurch nur weiter verschärft. Der EWSA ist sich dessen bewusst, dass Protektionismus nicht gleichbedeutend ist mit Beschäftigung, und befürwortet daher einen freien Handel und freie Investitionen, sofern die sozialen Rechte dadurch nicht beeinträchtigt werden. Die Wiederherstellung des Vertrauens, der eine besonders hohe Bedeutung zukommt, muss jedoch über neue und intelligente Regelungen der Finanzmärkte erfolgen. Im transatlantischen Dialog sieht der EWSA auch die Förderung der sozialen Dimension in Wirtschaft und Handel als vorrangig an. Er möchte, dass die Vertreter der Europäischen Union bei den transatlantischen Verhandlungen als Vertreter der Bürger auftreten und sich in Wirtschafts- und Handelsfragen weiterhin für die Förderung des europäischen Sozialmodells einsetzen. Die Kommission ihrerseits handelt im Rahmen des Vertrags und stellt die Umsetzung seiner Bestimmungen sicher.

2.4.2 Der EWSA hält es für sinnvoll, die Wirtschaftsbeziehungen zwischen der EU und den USA zu intensivieren und zwischen den Mitgliedstaaten der EU eine wirtschaftliche Solidarität aufzubauen. Diese beiden Elemente könnten seines Erachtens dazu beitragen, das Wachstum und die Entwicklung der Wirtschaft wieder anzukurbeln, gleichzeitig aber auch die Entwicklung der sozialen Dimension in Europa nicht zu vernachlässigen. Somit hätten die Europäer etwas, worüber sie im Dialog zwischen den organisierten Zivilgesellschaften verhandeln könnten.

2.5 Die Öffentlichkeit ist über das Projekt einer Integration des transatlantischen Marktes⁽⁹⁾ kaum informiert. Die Erfahrungen zeigen, dass im Zuge der Integration Nordamerikas (Nordamerikanisches Freihandelsabkommen NAFTA) soziale und ökologische Fragestellungen lediglich eine untergeordnete Rolle spielten und weder auf der einen, noch auf der anderen Seite Bestrebungen zu erkennen waren, die Beschäftigung zu fördern. Hier ist eine Bestandsaufnahme erforderlich: In den USA, Kanada und Mexiko hat sich der Zustand der Umwelt verschlechtert, die Löhne sind gesunken, und die Arbeitsplätze verlagern sich nach China. Die europäische Integration wiederum hat zwar Reichtum hervorgebracht (Anstieg des BIP), auf der anderen Seite jedoch auch dazu geführt, dass Bergwerke stillgelegt und Schiffswerften geschlossen wurden, die Metall- und Textilindustrie an Boden verloren und ganze Erwerbszweige wie Fischerei, Landwirtschaft oder auch der Automobilssektor umstrukturiert wurden. Aber mit dem gemeinsamen Markt wurden gewisse Ausgleichsregelungen getroffen. Dem EWSA wäre daran gelegen, dass in einer frühen Phase ein Meinungsaustausch über die ökologischen (Beispiel: gentechnisch veränderte Kulturpflanzen) und sozialen Auswirkungen des Integrationsprozesses stattfindet. Einige dieser Folgen sind bereits eingetreten, man denke nur an die Beschäftigungslage in der Filmindustrie oder den Schutz personenbezogener Daten im SWIFT-Abkommen.

3. Mögliche Auswirkungen der transatlantischen Integration

3.1 Die Wirtschafts- und Handelsstrukturen in der EU und den Vereinigten Staaten sind einander recht ähnlich. Als eine der ersten Folgen der Integration wäre wohl ein verschärfter Wettbewerb zu erwarten, weniger im Hinblick auf die Kosten, als vielmehr auf die Quantität, die Qualität und die Differenzierung der Produkte. Der Wechselkurs des Dollars bietet den Vereinigten Staaten die Möglichkeit, im Exportwettbewerb verlorenes Terrain wieder gutzumachen. In den Vereinigten Staaten liegen die Zinssätze niedriger, und die amerikanische Notenbank FED reagiert im Allgemeinen schneller als die EZB. Ohne tiefgreifende Reformen hätte die Eurozone derzeit nicht die nötige Reaktionsfähigkeit, um sich auf einem großen transatlantischen Markt entwickeln zu können.

3.2 Die Integration könnte sich belastend auf die Arbeitskosten und -bedingungen auswirken und im Rahmen einer Strategie der kompetitiven Desinflation (wettbewerbsfördernde Lohn- und Preissenkungen) einen Anstieg der prekären Beschäftigungsverhältnisse, die durch die Flexibilisierung des Arbeitsmarktes bedeutend erleichtert wurden, eine stärkere Lohnmäßigung sowie umfangreiche Betriebsverlagerungen mit sich bringen. Die Europäer befürchten, dass ihre Standards in den Bereichen Soziales, Gesundheit und Umwelt sowie ihr Beschäftigungsniveau und Lebensstandard einem erhöhten Druck ausgesetzt sein werden und es zu Abstrichen kommt, während die Integration doch

⁽⁸⁾ Kapitel 1 (Abl. C 277 vom 17.11.2009, S. 117-124).

⁽⁹⁾ Dieses Projekt wurde im März 1998 gemeinsam von den Kommissionsmitgliedern Leon BRITTAN (Außenhandel), Martin BANGEMANN (Industrie und Telekommunikation) und Mario MONTI (Binnenmarkt) vorgestellt und betrifft die Beziehungen zwischen der EU und den USA in vier Schwerpunktbereichen: eine Freihandelszone für den Dienstleistungsverkehr, die Beseitigung technischer Hemmnisse beim Warenhandel, vor allem durch Abkommen über die gegenseitige Anerkennung, die Liberalisierung im öffentlichen Beschaffungswesen, bei den Rechten an geistigem Eigentum und den Investitionen sowie möglicherweise die allmähliche Beseitigung der Zölle auf gewerbliche Waren bis 2010. Diese Frist wurde im Nachhinein auf 2015 verschoben.

beiden Seiten Vorteile bringen sollte. Eine bessere Wirtschaftsleistung und höhere Produktivität tragen zwar zur Problemlösung bei, aber ein Teil derjenigen, die ihren Arbeitsplatz verlieren, werden ihn nicht mehr wiederbekommen. Die Mitgliedstaaten, die nach dem Kriege auf Grundlage eines breiten internen sozioökonomischen Konsens wieder aufgebaut wurden, leiden bereits jetzt unter Spannungen, die durch ihre unterschiedlichen Systeme hervorgerufen werden und seit Mai 2010 durch Spekulationen gegen ihre gemeinsame Währung wieder auf das schärfste zu Tage treten.

3.3 Im Rahmen einer zunehmenden Fragmentierung der Produktionsprozesse⁽¹⁰⁾ könnten die Schwellenländer vielleicht als große Gewinner der transatlantischen Integration hervorgehen, die den Wettbewerbsdruck zwischen den beiden größten Wirtschaftsblöcken der OECD noch erhöhen würde. Für den EWSA ist dies eines der Themen, die im Rahmen der transatlantischen Dialoge prioritär behandelt werden sollten.

4. Die Modalitäten der Integration

4.1 Bei der Schaffung eines euro-atlantischen Blocks dürfen die betroffenen Menschen nicht im Unklaren gelassen werden. Die Europäische Union könnte hier demokratisch vorgehen und intern sowie in den zu diesem Zweck eingerichteten euro-amerikanischen Gremien den Dialog mit den Bürgern und der Arbeitswelt aufwerten. Die Europäische Kommission könnte dies durch eine weitere Aufstockung der hierfür zur Verfügung stehenden Mittel erleichtern⁽¹¹⁾. Der EWSA ist bereit, gemeinsam mit seinen US-amerikanischen Pendanten die Strukturen für einen euro-amerikanischen Rat der Zivilgesellschaft aufzubauen.

4.2 Der EWSA ist der Ansicht, dass die transatlantische Integration gemäß dem Vertrag von Lissabon Gegenstand einer Anhörung der Bürger sein muss. Wenn die Beschlussfassungsorgane keine klare Position zur internationalen Förderung des europäischen Sozialmodells einnehmen, läuft der europäische „Sozialpakt“ Gefahr, durch die euro-atlantische Integration ausgehöhlt zu werden. Aus diesem Grund müssen die Bürger konsultiert werden.

4.3 Der EWSA hält es für wünschenswert, dass im Zuge des transatlantischen Dialogs verstärkt darauf hingewiesen wird, dass

- 1) die europäische Identität,
- 2) die Werte und die Kultur Europas einschließlich des Umweltschutzes sowie
- 3) der EWSA, der durch seine Mitglieder die organisierte Zivilgesellschaft vertritt,

ihre volle Daseinsberechtigung haben.

⁽¹⁰⁾ Die Deindustrialisierung setzt sich in Europa wie auch den Vereinigten Staaten fort: In den letzten zehn Jahren ging die Zahl der Arbeitsplätze in der verarbeitenden Industrie der USA um 30 % zurück, und der Anteil der Vereinigten Staaten am Welthandel sank von 13 % auf 9 %. In der EU werden die Produktionsstandorte weiterhin verlagert. Über die Arbeitszeit vgl. die Studie von Rones & al. aus dem Jahre 1997, veröffentlicht in der *Revue Internationale* des Instituts für Wirtschafts- und Sozialforschung IRES, Nr. 54-01, 2001.

⁽¹¹⁾ 2009 forderte die GD Relex der Europäischen Kommission die Zivilgesellschaft auf, Vorschläge für Projekte zur Förderung des Dialogs zwischen der EU und den USA einzureichen, für die 800 000 Euro zur Verfügung stehen.

5. Regulierung des Bankensektors

5.1 Die globalisierte Wirtschaft bedarf dringender Reformen. Der EWSA bedauert, dass die Reform der internationalen Finanzinstitutionen nur schleppend vorankommt und dadurch der faire Wettbewerb und die Aufrechterhaltung des allgemeinen sozialen Gleichgewichts in Mitleidenschaft gezogen werden.

5.2 Es ist höchste Zeit, in Zusammenarbeit gemeinsame Vorschriften für Ratingagenturen festzulegen und so zu verhindern, dass ihr Handeln negative Folgen nach sich zieht⁽¹²⁾: Diese Agenturen haben die Banken, die die Krise herbeigeführt haben, positiv bewertet und geben nun den Staaten wegen ihrer durch die Rettungsaktionen für dieselben Banken verursachten Schulden und Haushaltsdefizite, für die letztendlich die Bürger aufkommen müssen, schlechte Noten. Das Handeln der Banken und Ratingagenturen sind zwei Themen, über die die Zivilgesellschaften der EU und der USA im Rahmen des transatlantischen Dialogs diskutieren könnten.

6. Grundfreiheiten und Menschenrechte

6.1 Einige Grundsätze werden zwar von beiden Seiten anerkannt, doch nicht in gleicher Weise respektiert: So wird das Recht auf Freizügigkeit in Europa und den USA unterschiedlich gehandhabt. Visa- und Passbestimmungen sowie die Sicherheitskontrollen sollten nach einem gemeinsam festgelegten Modell stärker einander angeglichen werden.

6.2 Ein bezeichnendes Beispiel in diesem Zusammenhang ist das SWIFT-Abkommen⁽¹³⁾: In einer legislativen Entschließung hat sich das Europäische Parlament am 11. Februar 2010⁽¹⁴⁾ gegen eine Erneuerung des Abkommens über die Verarbeitung von Zahlungsverkehrsdaten und deren Übermittlung aus der EU in die Vereinigten Staaten durch das Unternehmen SWIFT ausgesprochen. Es ging dabei um die Frage, ob die Amerikaner zum Zwecke der Terrorismusbekämpfung einen direkten Zugang zu den europäischen Servern erhalten sollen. Durch seine neuen Zuständigkeiten konnte das Europäische Parlament diesen gebündelten Transfer vertraulicher Daten über die Banktransaktionen der Europäer in die Vereinigten Staaten ins rechte Licht rücken. De facto bedeutet dies, dass die Menschen in Europa durch diesen Transfer die Garantien und den Schutz verlieren, die ihnen durch die Rechtssysteme der EU-Mitgliedstaaten und der Union gewährt werden. Den Abgeordneten war daran gelegen, dass die EU ihre Vorstellung vom transatlantischen Markt im Bereich des Schutzes der Rechte präzisiert. Sie sprachen sich für ein stärker europäisch geprägtes System aus, in dem Europol eine neue Funktion übernimmt und die Bürger das Recht auf Schadensersatz haben. Zwar sind die zur Zeit gewährten Garantien unvollständig, doch kann das am 8. Juli 2010 unterzeichnete Abkommen jährlich revidiert werden. Dies ist ganz im Sinne von Kommissionsmitglied Michel BARNIER, der es für

⁽¹²⁾ ABl. C 277 vom 17.11.2009, S. 117-124.

⁽¹³⁾ SWIFT: Society for Worldwide Interbank Financial Communications - ein amerikanisches Unternehmen belgischen Rechts, das den internationalen Austausch von Finanzdaten zwischen mehr als 200 Ländern abwickelt.

⁽¹⁴⁾ EP (05305/1/2010 REV 1 - C7-0004/2010 - 2009/0190(NLE). SWIFT-Abkommen II, EP 8.7.2010 (11222/1/2010/REV 1 und COR 1 - C7-0158/2010 - 2010/0178(NLE)).

wichtig hält, dass der Binnenmarkt „im Dienste eines Gesellschaftsprojekts steht, das gemeinsam von den Institutionen der Europäischen Union definiert wurde“⁽¹⁵⁾. Darauf zielt auch der EWSA mit der vorliegenden Stellungnahme ab, dass nämlich die Europäische Union ihr eigenes Konzept vom transatlantischen Markt bekräftigt und sich – mit allen Respekt für den großen Nachbarn jenseits des Atlantiks – für das europäische Sozialmodell stark macht.

6.3 Das Recht auf Leben und die Bioethik - Bereiche, in denen die Europäische Union eine fortschrittliche Haltung einnimmt - müssen geschützt und durch eine gemeinsame Vereinbarung jenseits der Handelsabkommen gewahrt werden.

6.4 **Nach Ansicht des EWSA sollte der transatlantische Dialog zur Förderung der Menschenrechte, der politischen Rechte und der Bürgerrechte, aber auch der wirtschaftlichen und sozialen Rechte beitragen.** Die Vereinigten Staaten blicken auf eine lange Geschichte der Förderung bürgerlicher und politischer Rechte zurück, während die Europäische Union zusätzlich dazu auf die Entwicklung der wirtschaftlichen und sozialen Rechte verweisen kann. Beide Kontinente haben ein Interesse an einem politischen Willen, dafür Sorge zu tragen, dass davon alle ihre Bürger sowie alle Personen, die sich in ihrem Hoheitsgebiet aufhalten, im gesamten Bereich der dort jeweils bestehenden Rechte und Möglichkeiten profitieren können.

7. Die sozialen Rechte

7.1 Der EWSA hat bereits festgestellt, dass der transatlantische soziale Dialog bislang kaum Ergebnisse vorweisen kann.⁽¹⁶⁾ Die sozialen Rechte scheinen als Bestandteil des Begriffs „Grundrechte“ aufgefasst zu werden, doch handelt es sich eigentlich um „bürgerliche und politische“ Rechte.

7.2 In den Augen des EWSA genügt es nicht, sich in regelmäßigen Abständen zu vergegenwärtigen, dass die Vereinigten Staaten und die Europäische Union dieselben Wertvorstellungen haben und über wirtschaftliche Belange hinaus die Verteidigung der Freiheit, der Demokratie und der Menschenrechte auf ihre Fahnen geschrieben haben. In ihrem auswärtigen Handeln sollte die Europäische Union stets daran erinnern, dass die übrigen Grundrechte, nämlich die sozialen Rechte, fester Bestandteil der von ihr vertretenen Standpunkte sind. Ihre Vertragstexte enthalten eine „horizontale Sozialklausel“, derzufolge die Union bei der Festlegung und Durchführung ihrer Politik „den Erfordernissen im Zusammenhang mit der Förderung eines hohen Beschäftigungsniveaus, mit der Gewährleistung eines angemessenen sozialen Schutzes, mit der Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung sowie mit einem hohen Niveau der allgemeinen und beruflichen Bildung und des Gesundheitsschutzes Rechnung“ zu tragen hat⁽¹⁷⁾.

7.3 Gerade der „Sozialstaat“, die Sozialsysteme und die Einhaltung der sozialen Rechte, die einen integralen Bestandteil der Menschenrechte bilden, unterscheiden Europa von den anderen Kontinenten.

Das europäische Sozialmodell kombiniert den Schutz der bürgerlichen Freiheiten, die Mechanismen der sozialen Marktwirtschaft und ein ausgeprägtes öffentliches Handeln. Es besteht aus drei Pfeilern - den Systemen der sozialen Sicherheit, den öffentlichen Dienstleistungen und dem sozialen Dialog. Es ist gewissermaßen ein Sinnbild der europäischen Lebensart. Der EWSA bedauert, dass die Europäische Union das europäische Sozialmodell nicht ausdrücklich fördert. Alle diese Aspekte finden sich im Vertrag von Lissabon. Das europäische Sozialmodell muss, auch in den transatlantischen Verhandlungen, als politische Größe eingebracht werden nach dem Motto „Europa = Wohlstand für alle“. Der EWSA ist der Ansicht, dass die Europäische Union mit allem Nachdruck fordern muss, dass die Elemente des Sozialstaates im Mittelpunkt der europäisch-amerikanischen Gespräche stehen, da andernfalls die Bürger sowie die europäische Identität und Vielfalt in Mitleidenschaft gezogen werden können.

8. Die Systeme der sozialen Sicherheit

8.1 Die Europäer haben akzeptiert, dass eine gewisse Umverteilung des nationalen Reichtums über die Systeme der sozialen Sicherheit stattfindet, die durch die zunehmende Globalisierung des Handels jedoch ins Wanken gerät. Wenn die Europäische Union das europäische Sozialmodell nicht verteidigt, läuft sie Gefahr, dass es nicht überlebt. Die Gesellschaft als Ganzes profitiert davon, wenn es dank begrenzter Arbeitszeit möglich ist, mehr Zeit mit der Familie, dem sozialen Eckpfeiler Europas, zu verbringen, wenn ein ausreichend langer Mutterschutz und Elternurlaub bezahlt wird, um den kleinen Kindern eine bessere Entwicklung zu sichern, wenn in schweren Fällen für die Pflege Sorge getragen und pflegebedürftigen älteren Menschen geholfen wird: Hier handelt es sich nicht um Geschenke des Staates, denn die beträchtlichen Ausgaben, die anderenfalls urplötzlich angefallen wären, wurden durch Beiträge und/oder Steuern gedeckt, die der Leistungsempfänger im Laufe der Jahre gezahlt hat.

8.2 Derzeit sind die transatlantischen Beziehungen in diesem Punkt nicht ausgewogen. Die Vereinigten Staaten sind ein Staatenbund ohne Sozialstaat (weder auf gesamtstaatlicher, noch auf bundesstaatlicher Ebene), doch sie ziehen Änderungen im Sozialbereich in Betracht (föderales Gesetz zur Krankenversicherung). In der EU dagegen gibt es den nationalen Sozialstaat in jedem Mitgliedstaat, nicht aber im Rahmen der drei Pfeiler auf „föderaler“ Ebene, auf der durch die Methode der offenen Koordinierung Konvergenzziele empfohlen werden. Diese Unterschiede zwischen der EU und den USA dürfen nach Ansicht des EWSA nicht auf Kosten des europäischen Sozialmodells abgebaut werden. Es stellt sich die Frage, ob im Zuge der transatlantischen Integration das einzelstaatliche Recht auf Dauer Bestand haben kann, wenn nicht - insbesondere in dieser Zeit der Krise - auf Gemeinschaftsebene der politische Wille zur Förderung des europäischen Modells vorhanden ist und entsprechende Maßnahmen getroffen werden.

8.3 Der EWSA ist der Ansicht, dass der gewünschte transatlantische soziale Dialog die Herausforderung (Öffnung/Sicherheit), die im Zentrum der derzeitigen Entwicklung steht, angehen sollte. Es geht um das Wohl von 300 Mio. Menschen auf der einen und 500 Mio. Menschen auf der anderen Seite des Atlantiks.

⁽¹⁵⁾ Diskussion, veranstaltet am 17. März 2010 von Euractiv.fr gemeinsam mit der Ständigen Vertretung der Europäischen Kommission in Paris und mit Unterstützung der DTCC (Depositary Trust and Clearing Corporation), in: Questions d'Europe Nr. 165 vom 6. April 2010, Stiftung Robert Schuman.

⁽¹⁶⁾ ABL C 288 vom 22.9.2009, S. 32-39.

⁽¹⁷⁾ Artikel 9 AEUV.

8.4 Die Sozialsysteme sind in Europa häufig ein Abbild des jeweiligen Staatshaushalts. Der Anteil von 16 % des BIP, der in Amerika für die Deckung der Gesundheitskosten zur Verfügung steht, ist eine stolze Summe, für die allerdings weniger Menschen in den Genuss einer Gesundheitsversorgung kommen, als das in Europa der Fall ist, wo die Kosten niedriger liegen (Durchschnitt in den OECD-Ländern: 8,9 % des BIP). Diese Ausgaben sorgen dafür, dass die Realwirtschaft funktioniert. Sie tragen bedeutend dazu bei, die Folgen der Krise für das Land und die Bürger abzumildern, es sei denn, dass individuell und in Form privater Finanzierungsfonds vorgesorgt wird, die den Unwägbarkeiten der Märkte ausgeliefert sind. Nach Ansicht des EWSA müssen die entscheidungsbefugten Behörden verhindern, dass im Rahmen einer großen integrierten europäisch-amerikanischen Wirtschaftszone durch die vollständige Öffnung für den Wettbewerb der Schutz der Bürger untergraben wird. Von daher zeigt sich der EWSA erfreut darüber, dass es der US-Regierung gelungen ist, ein neuartiges Krankenversicherungssystem in den Vereinigten Staaten einzuführen.

8.4.1 Gesundheit

8.4.1.1 Bei den Bürgern findet das Ziel der EU, unter Vermeidung jeglichen Sozialabbaus eine aufwärts gerichtete soziale Konvergenz anzustreben, einhellige Zustimmung und muss daher weiterverfolgt werden. Die Frauen in Europa würden beispielsweise niemals akzeptieren, dass ihr Recht auf Mutterschaftsurlaub, der in den Vereinigten Staaten sehr kurz und mitunter unbezahlt ist, beschnitten wird.

8.4.1.2 Der Dialog zwischen Europa und den Vereinigten Staaten würde nach Ansicht des EWSA durch eine Aufnahme dieser für den Zusammenhalt der Gesellschaften auf beiden Seiten des Atlantiks so grundlegenden Fragen bereichert werden. Die amerikanische Gesellschaft ist bezüglich des Vorschlags, einen kollektiven Gesundheitsschutz einzuführen, der aus Steuergeldern finanziert wird und unter der Kontrolle gewählter Mandatsträger steht, tief gespalten. Dadurch wird nach Ansicht des EWSA sichtbar, dass die Amerikaner vielleicht nur unzureichend über das europäische Sozialmodell informiert sind, das - obwohl es nicht zentral auf europäischer Ebene geregelt ist - auf Grundlage von verschiedenen Systemen einer allgemeinen Krankenversicherung, die auch zum BIP beitragen, allen Bürgern, auch den in der EU lebenden Drittstaatsangehörigen, eine auf Solidarität beruhende, kollektive Sicherheit bietet. Nach Ansicht des EWSA sollte die Europäische Union diese Informationen in der amerikanischen Zivilgesellschaft verbreiten. Als Forum dazu könnte der Dialog zwischen den organisierten Zivilgesellschaften dienen.

8.4.2 Renten

8.4.2.1 Wie in den anderen Bereichen der Sozialschutzsysteme gibt es auch hier Unterschiede innerhalb der Europäischen Union, deren Auswirkungen auf die Wirtschaft insgesamt beträchtlich sind. Im Zuge des Dialogs zwischen der EU und den USA sollten die Vertreter der Zivilgesellschaft zu diesem Thema gehört werden, da Handelsabkommen, die auf die Integration beider Gemeinschaften abzielen, tiefgreifende Veränderungen im Lebensstandard zur Folge haben können.

8.4.3 Arbeitslosigkeit

8.4.3.1 Die EU-Mitgliedstaaten verfügen ausnahmslos über öffentliche Systeme für Ausgleichszahlungen im Falle der Arbeitslosigkeit. Die Integration des Atlantikraums kann dazu führen, dass mit Blick auf eine Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit

die Flexibilität zwar zunimmt, die Sicherheit jedoch nicht in gleichem Maße ansteigt. Die Europäer haben wie die Amerikaner Grund zu der Befürchtung, dass es zu Beeinträchtigungen kommen könnte⁽¹⁸⁾. Die Lage der Arbeitnehmer in den Vereinigten Staaten hat sich seit 1970 verschlechtert. Mit der Krise nimmt die Zahl der prekären Beschäftigungsverhältnisse und die der erwerbstätigen Armen auf beiden Seiten des Atlantiks zu. Angesichts der Wirtschaftskrise historischen Ausmaßes befürchtet man in der EU und den USA, dass sich die Lage bei zunehmender Flexibilität verschlimmert. Der EWSA ist der Meinung, dass Flexicurity bisweilen den Arbeitnehmern zugutekommen kann, wenn dabei die versprochene Sicherheit nicht ausbleibt, dass aber nichts einen festen Arbeitsplatz, der ein angemessenes Gehalt und ein akzeptables Altersruhegeld mit sich bringt, ersetzen kann. In der Europäischen Union gibt es traditionell einen Sozialdialog, bei dem die jeweiligen Interessen der Teilnehmer berücksichtigt werden. Die EU verfügt über Vertragstexte zum Sozialdialog und über Institutionen. Dazu braucht man Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen, die repräsentativ und erprobt im Führen von Verhandlungen sind.

9. Öffentliche Dienstleistungen⁽¹⁹⁾

9.1 Bildung

9.1.1 Die Universitäten der Vereinigten Staaten, die allesamt Studiengebühren erheben, stehen in dem Ruf, die besten der Welt zu sein, und üben auf Studierende und Dozenten aus Europa eine gleichermaßen große Anziehungskraft aus. Wie die Europäer sind auch die Amerikaner der Meinung, dass die Arbeitsplätze der Zukunft eher gut ausgebildeten und hochqualifizierten Arbeitnehmern offenstehen:

„Sie werden am ehesten in der Lage sein, gut bezahlte Arbeitsplätze zu finden und damit zum amerikanischen Wohlstand beizutragen.“

Die Zahl der Arbeitsplätze, die einen höheren Bildungsabschluss erfordern, dürfte ungleich stärker anwachsen als die Zahl der Arbeitsplätze, für die geringere Qualifikationen ausreichen. Der stärkste Anstieg steht für Beschäftigungen zu erwarten, für die der Abschluss einer Universität oder tertiären Berufsbildungseinrichtung erforderlich ist.“

[Exekutivbüro des Präsidenten der Vereinigten Staaten - Rat der Wirtschaftsberater (Council of Economic Advisers, CEA), Arbeitsplätze der Zukunft (Jobs of the Future)].

9.1.2 Bildung ist die Brücke, über die der Weg in die Zukunft führt. In der Europäischen Union, wo Bildung in der Regel kostenlos ist, haben Einschnitte bei den öffentlichen Dienstleistungen und die Engpässe in der Haushaltspolitik der Mitgliedstaaten dazu geführt, dass die Chancenungleichheit zugenommen hat. Mit der Lissabon-Strategie legt die EU ihren Mitgliedstaaten nahe, zunächst die Universitäten (Hochschulausbildung) und danach eventuell auch die Gymnasien (sekundärer Bildungsbereich) auf die Bedürfnisse der Unternehmen auszurichten.

⁽¹⁸⁾ „Middle Class in America“.

⁽¹⁹⁾ ABl. C 128 vom 18.5.2010, S. 97-102.

9.1.3 Der EWSA ist der Ansicht, dass Bildung für alle, die sich daraus ergebende Gleichstellung von Männern und Frauen und die Vereinbarkeit von Berufs- und Familienleben den Bürgern alle Chancen offenhalten sollten. Bildung für alle könnte - wie auch das lebenslange Lernen und die Möglichkeiten seiner Finanzierung - ein mögliches Thema für einen Austausch und den Dialog zwischen den Gesellschaften auf beiden Seiten des Atlantiks sein, damit Europäer und Amerikaner von einer wissensbasierten Dienstleistungswirtschaft profitieren können und dabei auch Wege finden, jene zu berücksichtigen, denen der Zugang dazu versperrt ist.

9.2 Allgemeines Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen (GATS)

9.2.1 Die Bürger der Europäischen Union haben dafür gekämpft, ihre Filmindustrie zu retten und angesichts der Gefahren, die sich aus der weltweiten Liberalisierung der Dienstleistungen ergeben, das besondere Gepräge der europäischen Kultur zu bewahren. Der Schutz der europäischen Identität setzt eine Intensivierung des Dialogs zwischen den Kulturen voraus, um den aus der europäischen Vielfalt erwachsenden Reichtum zu erhalten: Zahlreiche Aspekte spielen hier eine Rolle, beispielsweise die Beschäftigung, die Bewahrung des kulturellen Erbes sowie die Entwicklung von Innovation und Kreativität.

9.2.2 Kultur ist nicht nur eine Handelsware. Sie muss nach Ansicht des EWSA auch Gegenstand des transatlantischen Dialogs zwischen den organisierten Zivilgesellschaften sein.

9.3 Sonderfall Einwanderung und Integration

9.3.1 Die alternden Gesellschaften auf beiden Seiten des Atlantiks stehen vor der Aufgabe, die Einwanderung zu steuern. Die Herausforderung besteht darin, vor dem Hintergrund der demographischen Alterung den Arbeitskräftebedarf zu decken und dabei die Toleranzgrenze für den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu finden. Diese Toleranzgrenze hängt von der jeweiligen Einwanderungspolitik ab, die auf lange Sicht auf einem allgemeinen und wechselseitigen, die Einwanderer und das Aufnahmeland berücksichtigenden Ansatz beruhen muss. Der Druck von innen und außen ist immens. Der EWSA misst dem Thema Migration für die Demokratie große Bedeutung bei und ist der Ansicht, dass es Gegenstand des transatlantischen sozialen Dialogs sein sollte, an dem sich zu diesem Thema auch das Europäische Integrationsforum EIF beteiligen könnte.

10. Sozialer Dialog

10.1 Der soziale Dialog ist einer der Punkte, in denen sich die Gesellschaften beiderseits des Atlantiks am stärksten unterscheiden. Er hat in der Geschichte der Europäer mehr und mehr an Bedeutung gewonnen ist und ist nun fester Bestandteil der Kultur. Dagegen fehlt er den amerikanischen Bürgern, die deswegen über weniger Möglichkeiten verfügen, sich Gehör zu verschaffen. In den Gesellschaften dies- und jenseits des Atlantiks gibt es noch viel zu tun, es müssen Wege gefunden werden,

um den Beschäftigten eine Stimme zu geben sowie Informations- und Konsultationsstrukturen zu entwickeln - insbesondere in dieser schwierigen Zeit nach dem Börsenkrach 2008. Nach Ansicht des EWSA müssen gemeinsame Normen festgelegt werden, um die soziale Lage und die Situation am Arbeitsplatz auf beiden Seiten des Atlantiks einschätzen und miteinander vergleichen zu können, insbesondere in Bezug auf die Arbeitszeit und die Sozialleistungen, um sich so ein klares Bild von der Wettbewerbsfähigkeit beider Seiten zu verschaffen, nachdem bei der Globalisierung des Handels die Löhne noch immer als Anpassungsvariablen gehandhabt werden.

10.2 In einer Entschließung aus dem Jahr 2009 schlägt das Europäische Parlament eine politische Koordinierung mit dem amerikanischen Kongress und eine enge Verbindung zwischen der US-Notenbank und der Europäischen Zentralbank vor. Die ILO-Konventionen wurden jedoch von den Vereinigten Staaten nicht ratifiziert. Eine Studie ⁽²⁰⁾ zeigt eine amerikanische Arbeitswelt, in der einer großen Zahl von Beschäftigten grundlegende Schutzrechte vorenthalten werden wie beispielsweise das Recht auf einen Mindestlohn, das Recht auf Vergütung der Überstunden, das Recht auf Mittagspause, das Recht auf Entschädigung bei Unfall oder auch das Recht, bessere Arbeitsbedingungen zu fordern.

10.3 Der EWSA ist der Ansicht, dass die Vertreter der Zivilgesellschaft und insbesondere der Beschäftigten derzeit im Rahmen des sozialen transatlantischen Dialogs zu wenig Mitspracherecht haben.

11. Umwelt

11.1 Eine amerikanische Umweltpolitik wird sich auf die haushaltspolitischen Entscheidungen und die Beschäftigung auswirken. Der EWSA ist der Ansicht, dass der transatlantische Dialog die Bewusstseinsbildung für eine größere Nachhaltigkeit beschleunigen kann und der Zivilgesellschaft und Verbraucher bei der „Ökologisierung“ der Wirtschaft eine Rolle zukommt.

11.2 Die Europäische Union und die Vereinigten Staaten sollten in der Lage sein, gemeinsam neue Industriezweige zur Deckung des Bedarfs an erneuerbaren Energien zu entwickeln. Kalifornien und Portugal haben die gleichen Entscheidungen in Bezug auf den Stellenwert getroffen, der künftig der Solar- und Windenergie eingeräumt werden soll. Nach Ansicht des EWSA wäre es katastrophal für die Zukunft der EU und der USA, zwar neue Ideen zu entwickeln, aber letztlich dann doch auf chinesische Technologien zurückzugreifen (wie beispielsweise im Falle der Photovoltaik).

12. Die institutionelle Ebene

12.1 In seiner vorigen Stellungnahme über die transatlantischen Beziehungen hat der EWSA mehrere Entwicklungsmöglichkeiten für den transatlantischen Arbeitnehmerdialog (TALD) und den transatlantischen Wirtschaftsrat (TEC) erörtert.

⁽²⁰⁾ Unter der Leitung von Dr. Annette Bernhardt, politische Ko-Direktorin am National Employment Law Project NELP.

12.2 Der EWSA möchte innovativ vorgehen, um zu erreichen, dass die Vertreter der Zivilgesellschaft in einen transatlantischen Dialog der organisierten Zivilgesellschaften eingebunden werden. Alle Dialogpapiere, Berichte, Studien und Abkommen, die im Rahmen der transatlantischen Beziehungen erarbeitet werden, sollten ein Kapitel enthalten, in dem über die Schaffung von Arbeitsplätzen hinaus auf die sozialen Auswirkungen der geplanten Maßnahmen eingegangen wird. Die Europäische

Union wurde von ihren Mitgliedstaaten bislang noch nicht mit einer integrierten Sozialpolitik ausgestattet, verfügt aber praktisch gesehen über ein echtes gemeinsames Modell und könnte somit ihren Standpunkt im Dialog mit den Vereinigten Staaten zur Geltung bringen. Die EU muss das europäische Sozialmodell fördern und sich zu diesem Zweck um eine stärkere Öffentlichkeitswirksamkeit in den Vereinigten Staaten bemühen.

Brüssel, den 21. Oktober 2010

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Staffan NILSSON

ANHANG

zu der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

Der folgende Änderungsantrag, der mehr als ein Viertel der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen konnte, wurde abgelehnt:

Ziffer 1.4

Wie folgt ändern:

~~„Der EWSA fordert, dass in der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten neben neuen Regelungen für die Finanzmärkte gemeinsame Standards für Ratingagenturen und neue Wettbewerbsregeln entwickelt werden, die den gesellschaftlichen Erwartungen stärker als bisher den Interessen der Bürger Rechnung tragen. Er erwartet, dass die Europäische Union mit aller Kraft den Er erachtet es als unerlässlich, Wettbewerbsfähigkeit als eine Hauptpriorität auf die politische Tagesordnung zu setzen, um neue Arbeitsplätze zu schaffen und sicherzustellen, dass die Bürger ihren Lebensstandard nicht nur beibehalten, sondern auch verbessern, ihrer Bürger verteidigt, und dass der Zivilgesellschaft auf beiden Seiten des Atlantiks beim transatlantischen Dialog mehr Gehör geschenkt wird.“~~

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen: 66
Nein-Stimmen: 76
Stimmenthaltungen: 21

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Die Erneuerung der Gemeinschaftsmethode (Leitlinien)“ (Initiativstimmungnahme)

(2011/C 51/05)

Hauptberichterstatte: **Henri MALOSSE**

Mitberichterstatte: **Georges DASSIS**

Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss beschloss am 17. Dezember 2009, gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Geschäftsordnung eine Initiativstimmungnahme zu folgendem Thema zu erarbeiten:

„Die Erneuerung der Gemeinschaftsmethode (Leitlinien)“.

Der mit den Vorarbeiten beauftragte Unterausschuss „Erneuerung der Gemeinschaftsmethode“ nahm seine Stellungnahme am 19. Mai 2010 an. Berichterstatte war Henri MALOSSE, Mitberichterstatte Georges DASSIS.

Aufgrund der Neubesetzung des Ausschusses, beschloss der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss auf seiner 466. Plenartagung am 19./20./21. Oktober 2010 (Sitzung vom 21. Oktober), Herrn MALOSSE zum Hauptberichterstatte zu bestellen und verabschiedete mit 187 gegen 5 Stimmen bei 6 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme:

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1 Trotz ihrer signifikanten Erfolge und ihrer wachsenden Bedeutung hört die Europäische Union nicht auf, an sich zu zweifeln und zweifeln zu lassen. Auch wenn die Wirtschafts- und Währungsunion vom Nimbus des Euro profitiert, ist sie mehr als jede andere Region weltweit durch die Finanzkrise erschüttert worden. Die Lissabon-Strategie hat es der Union nicht ermöglicht, in der Wissenswirtschaft weltweit führend zu werden. Vor dem Hintergrund dieser Schwierigkeiten werden die Bürger immer ungeduldiger. Mittlerweile fragen sich viele, ob die Union in der Lage sein wird, die großen Herausforderungen unserer Zeit zu bewältigen: Globalisierung, Klimawandel und die Überwindung der Wirtschafts- und Finanzkrise.

1.2 In Zeiten des Zweifels ist es immer gut, sich auf die „Grundlagen“ des europäischen Aufbauwerkes zu besinnen. Die Gemeinschaftsmethode, die der Europäischen Union „goldene Zeiten“ beschert hat, muss erneuert und wieder ans Laufen gebracht werden.

1.3 Der EWSA plädiert für die Anwendung der Gemeinschaftsmethode auf die Bereiche, an welche die Bürger heutzutage ihre Erwartungen knüpfen: wirtschaftlicher Aufschwung in der EU, Dynamisierung der Bildungs-, Innovations- und Forschungssysteme, Energieversorgungssicherheit, nachhaltige Entwicklung und Bekämpfung des Klimawandels, Förderung der Chancengleichheit und von unternehmerischer Initiative, Freizügigkeit und Mobilität unter Wahrung der sozialen Rechte, Entwicklung von europäischen Dienstleistungen allgemeinen Interesses, insbesondere in den Bereichen Kommunikation, Umwelt, Gesundheit, Sicherheit und Zivilschutz.

1.4 Diese Erneuerung der Gemeinschaftsmethode kann nur dann erfolgreich sein, wenn sie mit angemessenen Mitteln flankiert wird, wie etwa eine konsequente Aufstockung des EU-Haushalts, die Entwicklung von öffentlich-privaten Partnerschaften, eine bessere Koordinierung zwischen den nationalen und den europäischen Haushalten und die Konsolidierung eines europäischen Währungsfonds.

1.5 Der EWSA ist schließlich der Auffassung, dass die Gemeinschaftsmethode der 2010er Jahre eine andere sein muss als die der 60er oder 80er Jahre. Heute gilt es, die Bürger einzubinden und teilhaben zu lassen, insbesondere im Zuge der partizipativen Demokratie und durch die Akteure der Zivilgesellschaft. Der EWSA fordert daher für die europäische Zivilgesellschaft eine wachsende Rolle im Rahmen der europäischen Politikgestaltung, aber auch in Bezug auf die Bewertung ihrer Auswirkungen, um ihre effektive Umsetzung zu gewährleisten und ggf. negative Auswirkungen zu korrigieren.

1.6 Wenn die Gemeinschaftsmethode dementsprechend an die aktuellen Herausforderungen und Erwartungen der Bürger angepasst wird, mit effektiven Mitteln für ihre Umsetzung ausgestattet und durch eine bessere Mitwirkung der Zivilgesellschaft erneuert wird, dann kann und muss sie erneut zum Katalysator für die Wiederbelebung des europäischen Aufbauwerkes werden.

2. Gründe für die Erneuerung der Gemeinschaftsmethode

2.1 Seit den Anfängen des Abenteuers „Europa“ ist die Gemeinschaftsmethode ein originelles und erfolgreiches Instrument der europäischen Integration, das bis zur Europäischen Union in ihrer heutigen Gestalt geführt hat. Sie zeichnet sich aus durch:

- gemeinsame Mittel im Dienste gemeinsamer Ziele,
- Projekte im Zeichen des allgemeinen Interesses,
- offene und demokratische Debatten unter Einbeziehung der Zivilgesellschaft,
- Mehrheitsentscheidungen unter Einhaltung des Rechts,
- effektive verwaltungsrechtliche Kontrolle ihrer Umsetzung,

— unmittelbare Einflussnahme und direkte Ansprechpartner in Wirtschaft und Gesellschaft.

Die größten Fortschritte auf europäischer Ebene sind dieser Gemeinschaftsmethode zu verdanken.

2.2 Die Mitgliedstaaten haben in nicht direkt vertraglich geregelten Bereichen ihre Zuständigkeiten größtenteils bzw. uneingeschränkt behalten; von traditionell hoheitlichen Fragen wie Verteidigung und Polizei bis hin zu spezifisch politisch, kulturell und historisch geprägten Bereichen wie Besteuerung oder Arbeitsbeziehungen. Die zwischenstaatliche Zusammenarbeit in solchen Bereichen ist selbst ein wichtiger Aspekt der europäischen Integration, den es ebenfalls zu untersuchen lohnte, um ihre tatsächliche Wirkungskraft zu messen und zu bewerten, ob sie den Realitäten der Europäischen Union von heute und ihren Herausforderungen angemessen ist.

2.3 Das erfolgreiche gemeinschaftliche Herangehen an gemeinsame Kernziele ging einher mit der wirtschaftlichen Entwicklung und der politischen Vertiefung des europäischen Integrationsprozesses. Durch diese Erfolgsgeschichte wurde die Gemeinschaft so attraktiv, dass es auf dem europäischen Kontinent keine Alternative zu ihr gab. Die Folge waren mehrere Erweiterungen, erst im Westen - im Norden ebenso wie im Süden -, und dann im Osten mit dem Fall des Eisernen Vorhangs.

2.4 In den letzten Jahren hat die Gemeinschaftsmethode gleichwohl an Spann- und Zugkraft eingebüßt. Die Europäische Kommission hat nicht immer den Eindruck vermittelt, als hätte sie die Mittel und den Willen, Initiativen zu ergreifen, die den Herausforderungen und Erwartungen gerecht geworden wären. Heute steht die Europäische Union jedoch vor neuen Herausforderungen, bedingt durch die erbarmungslos voranschreitende Globalisierung und eine Wirtschafts- und Finanzkrise, die viele Unternehmen und insbesondere KMU in Schwierigkeiten bringt und die sozialen Ungleichheiten auf Kosten einer wachsenden Zahl von Personen verschärft, die gesellschaftlich am Rande stehen oder zumindest in großen Schwierigkeiten stecken. Die Unionsbürger sind zunehmend misstrauisch gegenüber einem europäischen Einigungswerk, das ihnen gefühlt mehr Probleme schafft als Lösungen bringt.

2.5 Das mangelnde Durchsetzungsvermögen Europas auf dem Weltklimagipfel in Kopenhagen 2009 und die Unfähigkeit der Union, alleine auf die Finanzschwierigkeiten eines der Mitgliedstaaten der Eurozone zu reagieren, haben dieses gefühlte Unbehagen verschärft, das auch die Finanzwelt in Aufruhr gebracht hat.

2.6 Angesichts der sich beschleunigenden Globalisierung wirkt die Europäische Union recht träge und scheint sich in ihrer eigenen Widersprüchlichkeit, Vielschichtigkeit und Schwerfälligkeit zu verstricken. Mit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon plädiert der EWSA dafür, die Gemeinschaftsmethode zu erneuern, um den unverzichtbaren Neustart zu vollbringen, damit Europa seinen Platz auf der internationalen Bühne von Wirtschaft und Politik findet. Die Empfehlungen des EWSA erstrecken sich insbesondere auf folgende Kernfragen:

- Aufwertung der europäischen Identität und des allgemeinen europäischen Interesses;
- Übereinstimmung von Zielen und Mitteln;
- Engagement der Zivilgesellschaft.

3. Aufwertung der europäischen Identität und des allgemeinen europäischen Interesses

3.1 Die Gemeinschaftsmethode lässt sich nicht erneuern, ohne die gemeinsame Identität der Europäer stärker zur Geltung zu bringen, um sie über die nationalen Interessen und Unterschiede hinaus zu fördern. So ist es denn auch sinnlos, immer mehr Rechtsvorschriften für die Öffnung der öffentlichen Märkte zu erlassen, wenn die Mitgliedstaaten und ihre nationalen Behörden keinen realen Anreiz haben, europäische Produkte einzukaufen, zumal sie mit den Empfindlichkeiten „ihrer“ Steuerzahler und dem Druck „ihrer“ Unternehmen konfrontiert sind, da „europäisch“ weiterhin mit „fremd“ gleichgesetzt wird. Dabei wird angesichts der Globalisierung nur ein Europa, das mit vereinten Kräften an einem Strang zieht, seine Kernziele auch erreichen können.

3.2 Dies setzt insbesondere die Bestimmung eines allgemeinen Interesses der Union voraus. Die Kommission müsste den diesbezüglichen Diskussionen mehr Impulse geben und sich nicht im Hintergrund halten, wie es gerade erst anlässlich der Finanzkrise und den Schwierigkeiten eines Mitgliedstaates der Eurozone geschehen ist. Sie scheint zu oft auf die akuten Empfindlichkeiten der Mitgliedstaaten und nationalen Behörden Rücksicht zu nehmen, obwohl das wohlverstandene gemeinsame Interesse aller häufig Lösungskonzepte erfordert hätte, bei denen Solidarität und Interessengemeinschaft im Vordergrund stehen.

3.3 Die Europäische Kommission scheint sich immer schwerer damit zu tun, dieses allgemeine Interesse Europas zu definieren und zu vertreten. Dabei ist gerade das ihre Aufgabe. Sie muss ihren Elan der 1960er und 1980er Jahre wiederfinden. Sie steht heute nicht mehr alleine da, und die Schaffung eines neuen institutionellen Dreiecks mit einem stärkeren Parlament und einem designierten Präsidenten des Europäischen Rates dürfte sie dazu ermutigen, ihre Rolle als Impulsgeber und Kontrollorgan voll wahrzunehmen.

3.4 Das Europäische Parlament muss künftig eine maßgebliche Rolle bei der Bestimmung des allgemeinen europäischen Interesses spielen, da es die Bürger vertritt. An seiner Seite sollten die beiden beratenden Ausschüsse (EWSA und AdR) als Katalysatoren fungieren und den Initiativen der Europäischen Kommission Impulse geben und sie stärken, ohne dabei natürlich die Bürgerinitiative sowie alle anderen Mittler der Zivilgesellschaft zu übergehen.

3.5 Die Erneuerung der Gemeinschaftsmethode hat nur Sinn, wenn gleichzeitig auch der Begriff „Subsidiarität“ neu überdacht wird, der bislang nur einseitig interpretiert worden ist, nämlich als Instrument zur Ausbremsung dieser Gemeinschaftsmethode und der Einführung neuer Gemeinschaftspolitiken. Angezeigt ist ein neuer dynamischerer Umgang mit diesem Konzept, nach dem Prinzip - das sich aus Gründen der Wirksamkeit und der Größenvorteile immer öfter als vorteilhaft herausstellen wird -, alles, was umfangreiche Mittel erfordert, an die europäische Ebene zu delegieren: Infrastrukturen, Forschung und Entwicklung, Industriepolitik, Verteidigung, Außenpolitik, Sicherheit, Gesundheitspolitik u.a. Die Unionsbürger sind in der Lage, das nachzuvollziehen, sofern ihre jeweiligen nationalen Spitzenpolitiker aufhören, ihnen die Wahrheit vorzuenthalten.

3.6 In Anbetracht der wachsenden Kluft zwischen Bürgern und EU-Institutionen ist es wichtig, dass die Union entsprechend den hohen Erwartungen der Bürger neue Anwendungsbereiche für die Gemeinschaftsmethode festlegt.

3.6.1 So ist es an der Zeit, europäische Dienste von allgemeinem Interesse in den Bereichen zu entwickeln, in denen es aufgrund der Entwicklungen und bestehenden Herausforderungen mittlerweile erforderlich ist: Zivilschutz, internationale Soforthilfe, Zolldienste, Verkehr, Forschungszentren, Hochgeschwindigkeitsnetze, etc. Auf diesem neuen Fundament könnten im Rahmen öffentlich-privater Partnerschaften europäische Konzessionen von allgemeinem Interesse gefördert werden, um transeuropäische Netze (Verkehr, Energie, Telekommunikation) zur Stärkung des Zusammenhalts und der Wettbewerbsfähigkeit in Europa zu entwickeln.

3.6.2 Um das Leben der Bürger und Unternehmen zu erleichtern und ihnen bewusst zu machen, dass der Binnenmarkt wirklich existiert, sollten auch einige Initiativen, deren allgemeiner Nutzen schon seit Langem bekannt ist, unverzüglich ergriffen werden: eine europäische und von Synergien getragene Industriepolitik zur Bewältigung der Globalisierung, ein europäisches Statut für KMU, für Stiftungen und Verbände, eine einzige Anlaufstelle für Steuerfragen im Falle grenzüberschreitender Aktivitäten von KMU, ein Gemeinschaftspatent. Auch müssen einige Rechtsinstrumente entwickelt werden, um die Freizügigkeit unter Wahrung der sozialen Rechte und Tarifvereinbarungen zu gewährleisten. Es könnten auch weitere Initiativen durch Bürgerinitiativen über das Parlament und den EWSA gestartet werden, insbesondere in den Bereichen Energieversorgungssicherheit, nachhaltige Entwicklung und Verbraucherschutz.

3.6.3 Wie der Ausschuss mehrfach betonte, hat sich in diesem Zusammenhang das Instrument der Richtlinien in einem so wichtigen Bereich wie dem des öffentlichen Auftragswesens als großer Fehlschlag erwiesen, zweifelsohne der größte Misserfolg in der Geschichte des Binnenmarktes. Mehr als 30 Jahre nach der Einheitlichen Europäischen Akte ist das öffentliche Auftragswesen immer noch zu stark fragmentiert. Die Unmenge sehr detaillierter EU-Richtlinien und zusätzlicher einzelstaatlicher Rechtsvorschriften sowie zahlreicher Ausnahmeregelungen haben mangels eines gemeinschaftlichen Geistes zum Fortbestand der Abschottung in einer Größenordnung von 15 % des europäischen BIP geführt. In diesem Bereich, ebenso wie erforderlichenfalls in anderen, sollte die Europäische Kommission künftig eher direkt anwendbare Verordnungen als Richtlinien erlassen, deren Umsetzung eine Übernahme in nationales Recht impliziert.

3.6.4 Die Europäische Union muss stärker in das „Wissensdreieck“ Bildung, Forschung und Innovation investieren. Die Bildung - bekanntlich ein Schlüsselement für den Aufschwung in Europa - darf der Europäischen Union nicht vorenthalten werden. Nach dem Vorbild der Erfolgsinitiative Erasmus sollten im Zuge einer neuen Herangehensweise von allgemeinem Interesse europaweit ehrgeizigere Mobilitätsprogramme, Austauschprogramme auf der Grundlage eines europäischen Hochschul-

netzes, einzelne Initiativen zur Förderung von Schlüsselkompetenzen und zur Entwicklung unternehmerischer Initiative sowie Maßnahmen für besondere Zielgruppen ins Leben gerufen werden. Im Bereich Forschung und Innovation muss das 8. europäische Rahmenprogramm zum Markenzeichen des neuen Europa werden und sich auf Bereiche wie Nanotechnologien mit gemeinschaftlichen Forschungszentren, ein echtes europäisches Industrieprojekt und angemessene personelle und finanzielle Mittel konzentrieren.

3.6.5 Die Wirtschafts- und Währungsunion sollte zum Kernelement der europäischen Identität und des europäischen Zusammenhalts werden. Davon sind wir heute noch weit entfernt, wie es die Unterschiedlichkeit nationaler Maßnahmen, welche die der Eurozone angehörenden EU-Mitgliedstaaten in der Wirtschafts- und Finanzkrise ergriffen haben, so anschaulich gezeigt hat. Die Mitglieder der Eurozone sollten intensiver zusammenarbeiten, dadurch eine positive Sogwirkung für die Dynamik und Effizienz der gesamten Union entfalten und so als hochmodernes Laboratorium für die Wirtschafts- und Finanzintegration fungieren. Der EWSA unterstützt die von der Kommission vorgeschlagene Einführung einer „Überwachung“ der nationalen Wirtschaftspolitiken. Seines Erachtens muss diese Aufgabe weit über eine reine Buchführung nach Art der OECD hinausgehen und die politischen Prioritäten der Unionsbürger berücksichtigen, insbesondere was den sozialen Zusammenhalt, die Bekämpfung der Ausgrenzung, die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Entwicklung von Kreativität und unternehmerischer Initiative angeht.

3.6.6 Die Europäische Union muss kraft ihrer einheitlichen Währung auch auf internationalen Wirtschafts- und Finanztagungen, insbesondere dem G20, mit einer Stimme sprechen und ihre Mitwirkung im IWF und in der Weltbank ausbauen.

3.6.7 Die Stärkung der europäischen Außenpolitik ist ein zentraler Bestandteil des Vertrags von Lissabon. Er bringt insbesondere die Schaffung eines diplomatischen Dienstes, die Einsetzung eines Hohen Vertreters (in Kombination mit der Funktion des Vizepräsidenten der Kommission) und die Schaffung von Delegationen der Europäischen Union in Drittländern zur Ablösung der Delegationen der Europäischen Kommission mit sich. Wichtig ist hierbei, den Vertrag ambitioniert umzusetzen, damit Europa tatsächlich mit einer einzigen Stimme spricht, nach außen entschlossener und kohärenter auftritt und gleichzeitig in den Bereichen Politik, Wirtschaft, Kultur, Wissenschaft und Handel strukturiert eine echte Koordinierung der auswärtigen Maßnahmen vornimmt, statt kleinen Rivalitäten Raum zu geben, mit denen die Position der Union nur geschwächt wird.

4. Gewährleistung der Übereinstimmung von Zielen und Mitteln

4.1 Wenn viele Gemeinschaftsziele nur teilweise verwirklicht wurden, dann liegt das häufig an der mangelnden Entschlossenheit in Bezug auf ihre uneingeschränkte Umsetzung und daran, dass ihnen nicht die erforderlichen gemeinsamen Mittel gewidmet wurden.

4.1.1 Dementsprechend enthält der Bericht von Mario Monti ⁽¹⁾ zur Neubelebung des Binnenmarktes sehr stichhaltige Vorschläge, mit denen endlich die effektive Verwirklichung des Binnenmarktes gewährleistet werden soll: Dynamisierung des SOLVIT-Netztes, Bewertung der Umsetzung von Richtlinien, Einbeziehung der nationalen Behörden, Parlamente und der Zivilgesellschaft, Beseitigung der letzten Engpässe insbesondere bei der Freizügigkeit. Der EWSA empfiehlt somit, dass dieser Bericht nach angemessener Anhörung der Gruppen der Zivilgesellschaft, durch einen präzisen Aktionsplan mit entsprechenden Umsetzungsfristen ergänzt wird.

4.1.2 Eine geeignete finanzielle Unterstützung durch die Union (Haushaltsmittel, Darlehen, öffentlich-private Partnerschaften etc.) wird erforderlich sein, um den neuen Anwendungsbereichen der Gemeinschaftsmethode gerecht zu werden. Der Erfolg der EGKS im Jahr 1951 war durch eine den Zielen angemessene Mittelausstattung möglich. Das aktuelle Budget der Union (weniger als 1 % des BIP) ist bei Weitem zu dürftig, um die von den Bürgern erwarteten Ziele in all den Bereichen zu erreichen, wo sie im Interesse einer höheren Effizienz tätig werden sollte. Eine regelmäßige Aufstockung des Haushalts zwischen 2013 und 2020 bis zu einer Zielmarke von 2 % des BIP scheint ein realistisches Ziel und steht angesichts der Größenvorteile in keiner Weise dem erforderlichen Abbau der Staatsschulden entgegen - sofern die nationalen Regierungen den Grundsatz der Mittelübertragungen von der nationalen auf die europäische Ebene einsehen und den Bürgern nachvollziehbar machen. Auf diese Weise könnten insbesondere der Investitionsbedarf und die großen Infrastrukturnetze finanziert, das Wissensdreieck (Bildung, Forschung, Innovation) gefördert, die Kohäsionspolitik gestärkt und der Union die personellen und finanziellen Mittel für ihre Außenpolitik an die Hand gegeben werden.

4.1.3 Um all das bis 2020 zu finanzieren, braucht die EU Eigenmittel und eine bessere Koordinierung zwischen den nationalen Haushalten und dem EU-Haushalt. Angesichts der im Zuge der Finanzkrise 2008 wachsenden Herausforderungen für die öffentlichen Finanzen wird es leicht sein zu beweisen, dass auch ohne Beeinträchtigung des Wachstums die Schulden schneller abgebaut werden, wenn man ihre Mittel zusammenlegt, um die öffentlichen Ausgaben wie Verteidigung, Grenzsicherheit, Außenhilfe, Forschung, Industriepolitik etc. zu finanzieren. Die Mitgliedstaaten müssen nur den entsprechenden politischen Willen zeigen.

4.1.4 Mit Blick auf die Finanzkrise hätte ein erster bedeutungsvoller Schritt darin bestehen sollen, einen echten europäischen Währungsfonds zur Intervention und Stabilisierung der Eurozone zu schaffen (eine Art europäische Bundesreserve), durch den die Schwierigkeiten eines der Mitgliedstaaten solidarisch überwunden werden könnten. Es bedurfte aber erst des Sturzes des Euro und der Verschärfung der Krise in einem Mitgliedstaat, bis diese Staaten den Grundstein für einen solchen Fonds legen und sich zu einem - nicht mehr bilateralen, sondern gemeinsamen - Eingreifen entschließen, und dabei im Übrigen weiter die zusätzliche Unterstützung des IWF in Anspruch nehmen.

4.1.5 Darüber hinaus ist ganz klar, dass die Integrations- und Kohäsionsziele nur durch eine bessere Zuweisung der europäischen Mittel erreicht werden können, um die grenzüberschrei-

tenden Programme stärker zu unterstützen. In diese Programme fließt lediglich 1 % der Haushaltsmittel, obwohl sie unverzichtbare Nahtstellen für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes darstellen. Das Gelingen der 2020-Strategie hängt also sowohl von den Mitteln als auch davon ab, ob die Bürger ihre Ziele effektiv mittragen, was bislang nicht der Fall ist.

4.2 Das Europa der 27 kann nicht mehr so regiert werden wie das Europa der 6. Im institutionellen Dreieck kommt dem Europäischen Parlament zu Recht eine herausragende Position zu. Auch sollte die Bürgerinitiative, die ein echtes Instrument der Demokratie werden muss, vonseiten der Institutionen und in der Praxis an Konsistenz gewinnen.

4.2.1 Die Erweiterung der gemeinschaftlichen Zuständigkeitsbereiche ist einhergegangen mit der Ausdehnung des Mitentscheidungsverfahrens zwischen Parlament und Rat. Gleichwohl wurde eine entsprechende Anpassung der Konsultationsverfahren in den einzelnen Verträgen, in denen diese neuen Regeln festgelegt sind, größtenteils versäumt. Der EWSA wird derzeit erst zu Beginn des Mitentscheidungsverfahrens mit Vorlagen der Kommission befasst, obwohl dies weit im Vorfeld geschehen sollte.

4.2.2 Der EWSA könnte seine Beratungsfunktion viel wirksamer ausüben, wenn er vor den mitentscheidenden Organen befasst würde, d.h. sobald die Folgenabschätzung im Vorfeld abgeschlossen ist. Dann hätte auch eine Sondierungsstellungnahme ihre volle Berechtigung. Die Stellungnahme des Ausschusses würde dann zusammen mit der Folgenabschätzung der Kommissionsvorlage beigelegt und an die Mitentscheider übermittelt. Außerdem wäre es sinnvoll, dass der Berichterstatter des EWSA vor dem zuständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments angehört wird.

4.2.3 Entsprechende Anhörungen sollte die Kommission auch vorsehen, wenn sie plant, einen bereits vorgelegten Vorschlag zurückzuziehen, ganz besonders wenn dieser die Akteure der Zivilgesellschaft unmittelbar betrifft. So hätte sie z.B. den Entwurf eines europäischen Vereinsstatuts nicht ohne eine entsprechende Anhörung zurückziehen sollen.

4.2.4 Was das Regieren betrifft, so muss die Union aktiver für die Einhaltung des Gleichstellungsprinzips sorgen, indem sie es z.B. Frauen ermöglicht, gleichberechtigten Zugang zu den Entscheidungs- und Konsultationsgremien zu erhalten.

4.3 Durch den Vertrag von Lissabon wurde der Bereich der qualifizierten Mehrheitsentscheidungen erneut erweitert, die somit zur Funktionsregel der EU-27 werden. Und doch ist Einstimmigkeit nach wie vor in bestimmten Bereichen gefordert, obwohl diese eng mit EU-Fragen verbunden sind, wie etwa bei der Besteuerung. Die Erfahrung zeigt ganz klar, dass ein derartiges Erfordernis in Bereichen, in denen noch die Einstimmigkeitsregel gilt, leicht zum Stillstand der Union führen kann. Vor diesem Hintergrund mutet es zumindest wie ein Paradoxon an, dass es der Union trotz mehrfacher Absichtserklärungen des Europäischen Rates nicht gelungen ist, die Verabschiedung des Gemeinschaftspatents, für die immer noch Einstimmigkeit gefordert ist, endlich auf den Weg zu bringen - und das trotz ihrer ehrgeizigen Zielvorgabe, zur wettbewerbsfähigsten und dynamischsten Wissenswirtschaft der Welt zu werden!

⁽¹⁾ „Eine neue Strategie für den Binnenmarkt im Dienste der Wirtschaft und Gesellschaft Europas – Bericht an den Präsidenten der Europäischen Kommission“, verfasst von Mario Monti, 9. Mai 2010.

4.3.1 Und doch gab es in der Vergangenheit mehrere Situationen, in denen es die Gemeinschaftsmethode ermöglicht hat, nötigenfalls Mittel und Wege zu finden, um das Hindernis der Einstimmigkeit zu umgehen. So konnten das Sozialprotokoll und die Charta der sozialen Grundrechte zunächst von elf Mitgliedstaaten ratifiziert werden, während das Vereinigte Königreich erst später dazu kam. Könnte nicht auch in anderen Bereichen, in denen es zum Stillstand gekommen ist, wie z.B. beim Gemeinschaftspatent oder bei der Harmonisierung der Steuerbemessungsgrundlage für Unternehmen, eine solche Flexibilität an den Tag gelegt werden?

4.3.2 Die EWU ist sicherlich ein gutes Beispiel für eine gelungene verstärkte Zusammenarbeit, die mit einer kleinen Gruppe von Ländern begonnen hat, aber immer offen blieb für all jene, die später in der Lage waren, sich anzuschließen. Mit einer föderal ausgerichteten Europäischen Zentralbank ist es jedoch der Eurogruppe immer noch nicht gelungen, eine gemeinsame Wirtschaftsunion auf die Beine zu stellen, die mit der Währungsunion vergleichbar wäre. Die in den letzten zehn Jahren verloren gegangene Zeit gibt mittlerweile Anlass zur Sorge. Wenn sie nicht in den nächsten zehn Jahren aufgeholt wird, dann sind der Zusammenhalt, die Wettbewerbsfähigkeit und die Arbeitsplätze in der Eurozone in Gefahr und der Fortbestand des Euro selbst natürlich auch. Um hier Abhilfe zu schaffen, ist es unabdingbar, die Funktionsweise der Eurogruppe im Interesse von mehr Effizienz und Transparenz zu überarbeiten, indem insbesondere dafür gesorgt wird, dass sich die Staats- und Regierungschefs der Eurozone regelmäßig treffen (und nicht nur in Krisensituationen) und an den Sitzungen auch andere Minister, die von der Entwicklung des Euro betroffen sind, wie z.B. Sozial- und Industrieminister, teilnehmen.

4.4 In einem Europa mit 27 Mitgliedstaaten ist die Frage der korrekten Umsetzung der Richtlinien und der Kompatibilität der nationalen Politiken mit dem Euro natürlich von entscheidender Bedeutung. Es nützt nichts, die Verabschiedung von Richtlinien zu erleichtern, wenn die Mitgliedstaaten sich sträuben, sie fristgerecht umzusetzen oder zusätzlich überflüssige nationale Bestimmungen erlassen.

4.4.1 Die Kommission müsste ihre Binnenmarktanzeiger für die Umsetzung von Richtlinien weiter entwickeln, die häufig ein wirksames Druckmittel für säumige Mitgliedstaaten sind. Die verschiedenen Gruppen der organisierten Zivilgesellschaft sollten in diesen Fällen konsultiert werden.

4.4.2 Die Gemeinschaftshilfen sollten erforderlichenfalls stärker auf die Verbesserung der Bedingungen, unter denen die Mitgliedstaaten die EU-Vorschriften umsetzen und anwenden, und auf die Beseitigung von Hindernissen und Reibungseffekten fokussiert werden, die in diesen Bereichen immer noch bestehen.

5. Das Engagement der Zivilgesellschaft fördern

5.1 Wir vergessen allzu häufig das Ziel der europäischen Integration, wie Jean Monnet es verstanden hat: „Wir einigen keine Staaten, wir bringen Menschen zusammen“. Das Misstrauen, das die Wähler in den letzten Jahren bei den Referenden

über die Zukunft Europas zum Ausdruck gebracht haben, sollte uns veranlassen, uns mit den heutzutage eindeutig unzureichenden Partizipierungsmöglichkeiten der Zivilgesellschaft auseinanderzusetzen.

5.2 Die EU-Vorschriften werden nach wie vor in zu weiter Entfernung von den Bürgern erarbeitet. Ihre berechtigten Erwartungen in Bezug auf Freiheiten, Sicherheit und Vereinfachung werden zu oft durch Blockaden oder Kompromisse auf dem kleinsten gemeinsamen Nenner seitens der Mitgliedstaaten und ihrer nationalen Verwaltungen enttäuscht. Deshalb muss die Mitwirkung von Vertretern der Zivilgesellschaft, insbesondere der Nutzer, in Regelungsausschüssen eingeführt werden. Ganz nach dem Vorbild der im Rahmen der Vereinfachungsprojekte SLIM angewandten Methoden, aber dieses Mal im Vorfeld, d.h. während des Prozesses der Erarbeitung der Regelung, und nicht nachher, wenn diese bereits verabschiedet ist und dann versucht wird, die größten, von den Betroffenen signalisierten Mängel zu korrigieren!

5.3 Unabdingbar ist es ferner, den Akteuren der Zivilgesellschaft europäische Räume der Freiheit und der Verantwortung einzuräumen, die es ihnen ermöglichen, im Rahmen eigenständiger Selbstregulierungspraktiken gemeinsame, sie betreffende Regeln aufzustellen oder einige Aspekte der staatlichen Regelung in ihrem Bereich zu präzisieren, indem sie den Gesetzgeber auffordern, Koregulierungen auszuarbeiten. Die Vertragshoheit der europäischen Sozialpartner wurde ihnen - auf ihren ausdrücklichen Wunsch hin - im Vertrag von Maastricht zuerkannt. Ohne dass es im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, wurden derartige Vorgehensweisen auch in anderen Bereichen entwickelt: technische Normung, Anerkennung von Berufsabschlüssen, Dienstleistungen, Handel, und insbesondere der elektronische Handel, Liefer- und Zahlungssicherheit, Verbraucherrechte, Energie, Umwelt. Der Ausschuss hat sie alle in einem Informationsbericht erfasst und unterstützt. In einer interinstitutionellen Vereinbarung von 2003 wurden die entsprechenden Modalitäten geregelt. Jetzt ist es am EU-Gesetzgeber, in den Regelungen Räume der Freiheit einzurichten, die unter seiner Kontrolle und ergänzend zu ihm zu diesen Methoden ermuntern. Diese Unterstützung sollte sich auch auf alternative Methoden der Konfliktregelung, wie etwa Schlichtung und Mediation, erstrecken.

5.4 Europa wird nicht vorankommen, wenn die europäischen Bürgerinnen und Bürger nicht dazu ermutigt werden, sich als solche zu fühlen und als solche zu handeln. Dies setzt voraus, dass ihnen die Instrumente an die Hand gegeben werden, die ihnen bislang noch fehlen: klarere wirtschaftliche und soziale Rechte, einfachere Verfahren, unabhängigere Rechtsmittel, echte gemeinsame Statuten (vgl. Verbände, Unternehmen, Stiftungen). Europa muss zunächst auf lokaler Ebene (Bürger, Vereinigungen, kommunale Mandatsträger) zu einer gefühlten Notwendigkeit und zu einem gemeinsam angestrebten Ziel werden, auf das alle stolz sind.

5.5 Es muss also ein Mehrjahresprogramm mit einem präzisen Zeitplan für das gesamte Jahrzehnt ab 2010 eingeleitet werden, um den europäischen Bürgerinnen und Bürgern selbst die Mittel an die Hand zu geben, mit denen sie gemeinsam als Triebfeder fungieren können. Ohne diese Triebfeder wird es keine Erneuerung der Gemeinschaftsmethode geben.

5.6 Mit der unverzichtbaren Unterstützung des Europäischen Parlaments könnten der EWSA, der AdR und die großen europäischen Organisationen der Zivilgesellschaft, die in den drei Gruppen des Ausschusses („Arbeitgeber“, „Arbeitnehmer“ und „Verschiedene Interessen“) vertreten sind, eine flächendeckende

Konsultation zu den für das nächste Jahrzehnt wichtigsten Themen von allgemeinem Interesse starten, für die eine Neubelebung der Gemeinschaftsmethode, oder mit anderen Worten neue gemeinsame Politiken, von Nutzen sein könnten.

Brüssel, den 21. Oktober 2010

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Staffan NILSSON

III

(Vorbereitende Rechtsakte)

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

466. PLENARTAGUNG AM 19., 20. UND 21. OKTOBER 2010

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Geänderten Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 54 Absatz 2 des Vertrags im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter für die Gründung der Aktiengesellschaft sowie für die Erhaltung und Änderung ihres Kapitals vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten“

(kodifizierter Text)

KOM(2010) 388 endg. — 2008/0173 (COD)

(2011/C 51/06)

Das Europäische Parlament beschloss am 9. September 2010, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss gemäß Artikel 50 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe g sowie Artikel 304 AEUV um Stellungnahme zu folgender Vorlage zu ersuchen:

„Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 54 Absatz 2 des Vertrages im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter für die Gründung der Aktiengesellschaft sowie für die Erhaltung und Änderung ihres Kapitals vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten“

KOM(2010) 388 endg. — 2008/0173 (COD).

Da der Ausschuss dem Inhalt des Vorschlags vollkommen zustimmt und keine Bemerkungen dazu vorzubringen hat, beschloss er auf seiner 466. Plenartagung am 21. Oktober 2010 mit 123 Ja-Stimmen bei 2 Stimmenthaltungen, eine befürwortende Stellungnahme zu diesem Vorschlag abzugeben.

Brüssel, den 21. Oktober 2010

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Staffan NILSSON

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Geänderten Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verschmelzung von Aktiengesellschaften“

(kodifizierter Text)

KOM(2010) 391 endg. — 2008/0009 (COD)

(2011/C 51/07)

Das Europäische Parlament beschloss am 16. September 2010, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss gemäß Artikel 50 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe g sowie Artikel 304 AEUV um Stellungnahme zu folgender Vorlage zu ersuchen:

„Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verschmelzung von Aktiengesellschaften“

KOM(2010) 391 endg. — 2008/0009 (COD).

Da der Ausschuss dem Inhalt des Vorschlags vollkommen zustimmt und keine Bemerkungen dazu vorzubringen hat, beschloss er auf seiner 466. Plenartagung am 21. Oktober 2010 mit 114 Ja-Stimmen bei 4 Stimmenthaltungen, eine befürwortende Stellungnahme zu diesem Vorschlag abzugeben.

Brüssel, den 21. Oktober 2010

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Staffan NILSSON

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der „Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss — Eine europäische Strategie für saubere und energieeffiziente Fahrzeuge“

KOM(2010) 186 endg.

(2011/C 51/08)

Hauptberichtersteller: **Peter MORGAN**

Die Europäische Kommission beschloss am 28. April 2010, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss gemäß Artikel 304 AEUV um Stellungnahme zu folgender Vorlage zu ersuchen:

„Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss - Eine europäische Strategie für saubere und energieeffiziente Fahrzeuge“

KOM(2010) 186 endg.

Aufgrund der Neubesetzung des Ausschusses hat das Plenum beschlossen, diese Stellungnahme auf der Oktober-Plenartagung zu erörtern, und Peter MORGAN gemäß Artikel 20 der Geschäftsordnung zum Hauptberichtersteller bestellt.

Der Ausschuss verabschiedete auf seiner 466. Plenartagung am 21. Oktober 2010 mit 183 Stimmen bei 14 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme:

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1 Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss befürwortet die Ausarbeitung einer EU-Strategie für saubere und energieeffiziente Fahrzeuge, in der die Anliegen des Ausschusses in Bezug auf die zu Neige gehenden Vorräte an fossilen Brennstoffen, die CO₂-Emissionen und die Luftverschmutzung aufgegriffen werden. Diese Strategie muss ganzheitlich angelegt sein. Wenn die Verschmutzung und die Emissionen lediglich auf die Stromerzeugung und die Fahrzeugproduktion verlagert werden oder Öko-Strategien zu Umweltschäden wie z.B. Entwaldung führen, ist nichts gewonnen. Die Erreichung der Kyoto-Ziele in der EU wurde durch den Straßenverkehr beeinträchtigt. Diese Strategie ist überfällig.

1.2 In den kommenden 20 Jahren werden mit Verbrennungsmotoren ausgerüstete Fahrzeuge nach wie vor der wichtigste Verkehrsträger sein. Daher erwartet der Ausschuss, dass mit dieser Strategie Anreize für bahnbrechende Technologien für Verbrennungsmotoren ebenso wie für die innovativeren Antriebsformen geschaffen werden. Es ist zu früh, um eine endgültige Entscheidung über die Technologie der Zukunft zu treffen. Zum derzeitigen Zeitpunkt müssen alle Optionen offen gehalten werden.

1.3 Mit dieser Strategie muss die internationale Wettbewerbsfähigkeit der EU-Automobilindustrie gestärkt werden. Mittels Rechtsvorschriften sollte gewährleistet werden, dass die Fahrzeuge immer sauberer und energieeffizienter werden. Die künftige Wettbewerbsfähigkeit hängt jedoch neben der Entwicklung von Elektrofahrzeugen auch von radikalen Innovationen bei in Pkw, Bussen und Lkw zur Anwendung kommenden Verbrennungsmotoren ab.

1.4 Seit mehr als 100 Jahren wird an der Entwicklung von Elektrofahrzeugen gearbeitet, doch waren sie wegen verschiede-

ner Probleme, insbesondere der Batterielebensdauer, bislang keine wirtschaftlich tragfähige Alternative zu Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor. Die Umweltthematik hat die Gegebenheiten jedoch gründlich verändert. Je mehr Elektrofahrzeuge zum Einsatz kommen, desto besser wird auch die Umwelleistung von Herstellern und Nutzern. In der Zwischenzeit können mit Verbrennungsmotoren ausgerüstete Kleinfahrzeuge zur Verringerung der Verkehrsbelastung in den Städten beitragen.

1.5 Im Juli 2010 verabschiedete der Ausschuss eine Stellungnahme zum Thema „Hin zu einer starken Marktdurchdringung von Elektrofahrzeugen“, für die Frederic Osborn als Berichtersteller verantwortlich zeichnete (CESE 429/2010 fin). Die darin enthaltenen Empfehlungen werden in dieser Strategie angemessen berücksichtigt.

1.6 Diese Strategie ist eine europäische Strategie, doch hängt ihr Erfolg von den nationalen, regionalen und lokalen Maßnahmen in den Mitgliedstaaten, ihrer Industriekapazitäten, der Kaufkraft und dem Verbraucherverhalten ab. Aufgrund der äußerst ungleichen Ausgangslage der Mitgliedstaaten wird die Umsetzung dieser Strategie zwangsläufig unterschiedlich rasch erfolgen. Weiter fortgeschrittene Städte und Länder müssen sich unbedingt der Konkurrenz aus den Vereinigten Staaten und den asiatischen Ländern stellen.

1.7 Für den Erfolg dieser Strategie ist eine Einbindung der europäischen Gesellschaft unerlässlich. Mit der Richtlinie 2009/33/EG wird der öffentliche Sektor eingespannt. Privatunternehmen müssen über ihre Umweltberichterstattung in die Pflicht genommen werden. Einzelpersonen, die ein Fahrzeug entweder für berufliche oder private Zwecke anschaffen, sollten mit einer Mischung aus positiven und negativen finanziellen Anreizen zum Ankauf sauberer und energieeffizienter Fahrzeuge angehalten werden.

1.8 Da die EU-Institutionen zumeist nur Kurzstreckenfahrten in Brüssel, Luxemburg oder Straßburg durchführen, könnten sie nach Meinung des Ausschusses ein beispielhaftes Konzept für sauberen und effizienten Transport entwickeln.

1.9 Der Ausschuss verweist auf das Investitionsvolumen, das für den Aufbau der künftigen Verteilungsnetze und Infrastrukturen erforderlich ist, um die milliarden schweren Investitionen in die Kohlenwasserstoff-Wirtschaft zu ersetzen.

1.10 Folgende Empfehlungen sind aus Ziffer 5 übernommen:

1.10.1 Die EU und ihre Mitgliedstaaten sollten Forschung und Entwicklung in den Bereichen Verbrennungsmotoren für innovative Kleinfahrzeuge und revolutionäre Produktionssysteme fördern sowie Hemmnisse für deren Markteinführung abbauen.

1.10.2 Für schwere Nutzfahrzeuge sollten Ziele, die in ihrer Bandbreite mit den geltenden Zielen für Fahrzeughersteller vergleichbar sind, Anwendung finden.

1.10.3 Programme für saubere und energieeffiziente Lkw und Busse sollten auf Dauer gefördert werden, bis diese international wettbewerbsfähig sind.

1.10.4 Da Biokraftstoffe bis 2020 7 % des EU-Kraftstoffbedarfs decken sollen, fordert der Ausschuss die Europäische Kommission auf, dieses Ziel zu bekräftigen oder ihre Politik zu ändern.

1.10.5 Die Mitgliedstaaten sollten Automobilhersteller und potenzielle Nutzer zur Entwicklung innovativer Konzepte in Bezug auf gasförmige Alternativkraftstoffe anhalten.

1.10.6 Die Mitgliedstaaten sollten eine rasche Akzeptanz von Elektrofahrzeugen fördern, damit die EU bei der Marktdurchdringung von Elektrofahrzeugen nicht hinter andere Regionen zurückfällt.

1.10.7 Die maßgeblichen Fahrzeughersteller sollten zum Auf- und Ausbau der Batterieproduktion in Europa ermuntert werden.

1.10.8 Die Europäische Kommission muss sicherstellen, dass die Normungsgremien in Bezug auf Elektrofahrzeuge zügig handeln.

1.10.9 Die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten müssen zusammenarbeiten, um die Verfügbarkeit von Seltenmetallen und Edelmetallen auch in Zukunft sicherzustellen.

1.10.10 Die langfristige Wasserstoff-Strategie sollte Optionen für den Fall enthalten, dass Fahrzeuge mit Brennstoffzellenantrieb sich nicht als wirtschaftlich tragfähig erweisen.

1.10.11 Es sollten Leitlinien und Ziele betreffend den Kraftstoffverbrauch und den Schadstoffausstoß für Behörden, öffentliche Dienstleister und große öffentliche wie auch private Unternehmen ausgearbeitet werden.

1.10.12 Es gilt, Leitlinien für die verschiedenen Kriterien zu erstellen, die gemäß Richtlinie 2009/33/EG auf das Beschaffungswesen Anwendung finden.

1.10.13 Die Berichterstattungspflicht öffentlicher und privater Unternehmen über die Nutzung fossiler Brennstoffe und CO₂-Emissionen sollte dahingehend geändert werden, dass der diesbezüglich auf Transport entfallende Anteil eigens ausgewiesen wird.

1.10.14 In Bezug auf globale Aspekte fehlt in dem Aktionsplan ein Verweis auf die WTO.

1.10.15 Vertreter der Zivilgesellschaft, die sich dem Umweltschutz verschrieben haben, sollten in die neue hochrangige Gruppe CARS 21 eingebunden werden.

1.10.16 Bei der Neuausrichtung ihres strategischen Ansatzes für den Industriebereich sollte die EU als einen der ersten Sektoren die Automobilindustrie ins Visier nehmen. Sie muss eine starke Governance-Struktur schaffen mit dem dringlichen Auftrag, die erforderlichen Änderungen des Rechtsrahmens, Anreizmaßnahmen sowie die notwendigen Investitionen und die Entstehung neuer Märkte zu fördern.

1.10.17 Die EU darf nicht ins Hintertreffen geraten. Die zuständigen Kommissionsmitglieder müssen gemeinsam handeln; Mitgliedstaaten, Unternehmen und Forschungseinrichtungen, die über die erforderlichen Ressourcen verfügen, müssen umgehend tätig werden. Der Aktionsplan muss als dringender Aufruf zum Handeln verstanden werden.

2. Einleitung

2.1 Die Strategie der Europäischen Kommission hat die Schaffung eines geeigneten und technologieneutralen politischen Rahmens zum Ziel. Kurzfristig ist diese Strategie zweigleisig angelegt, und zwar auf Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor und auf batteriegetriebene Elektrofahrzeuge.

2.2 Die Strategie für Verbrennungsmotoren ist ihrerseits ebenfalls wieder auf zwei Achsen ausgerichtet: Sie erfordert die weitere Verbesserung herkömmlicher Otto- und Dieselmotoren sowie die Einführung alternativer Kraftstoffe einschl. flüssiger Biokraftstoffe und gasförmiger Kraftstoffe. Die Verwendung gasförmiger Kraftstoffe erfordert Umbauten an den Verbrennungsmotoren, ein besonderes Kraftstoffspeichersystem im Fahrzeug und ein ausreichend ausgedehntes Betankungsnetz. Dies ist bei Biokraftstoffen nicht der Fall.

2.3 Die Strategie für Elektrofahrzeuge umfasst batteriegetriebene Elektrofahrzeuge wie den Nissan Leaf, Hybridfahrzeuge wie den Toyota Prius und Plug-in-Hybridfahrzeuge wie den Chevrolet Volt. Hybridfahrzeuge sind keine echten Elektrofahrzeuge, da sie nicht direkt an eine Stromladestation angeschlossen werden können.

2.4 Sollten Forschung und Entwicklung in die Wasserstofftechnologie endlich erfolgreich sein, werden Fahrzeuge mit Brennstoffzellenantrieb das ultimative Elektrofahrzeug werden.

3. Aktionsplan der Europäischen Kommission für umweltfreundliche Fahrzeuge

3.1 Regulierungsrahmen

- Typgenehmigung für zwei-, drei- und vierrädrige Kraftfahrzeuge;
- Durchführung der Verordnung zur Festsetzung von Emissionsnormen für neue Personenkraftwagen bis 2011;
- Vermarktung des „Ökobonus“ von Fahrzeugen;
- Vorschlag zum Treibstoffverbrauch von mobilen Klimaanlagen;
- zusätzliche Maßnahmen für CO₂- und Schadstoffemissionen;
- Überarbeitung des Prüfzyklus zur Emissionsmessung;
- Inventar von umweltpolitisch nützlichen Maßnahmen;
- Vorschlag zur Änderung der Richtlinie zur Verringerung der Geräuschemissionen;
- Nachhaltigkeitskriterien für Biokraftstoffe;
- Strategie zur Förderung von sauberen und energieeffizienten schweren Nutzfahrzeugen.

3.2 Forschung und Innovation

- Verbesserung herkömmlicher Motoren, Elektroantriebe einschließlich alternativer Batterietechnologien und Wasserstofftechnologien;
- Vereinfachung der Vorschriften für die Bewilligung von Forschungszuschüssen;
- langfristige Forschungsstrategie;
- Unterstützung seitens der EIB.

3.3 Marktakzeptanz

- Leitlinien für finanzielle Anreize seitens der Mitgliedstaaten;
- Überarbeitung der Richtlinie zur Energiebesteuerung;
- Leitlinien für die Mitgliedstaaten in Bezug auf Besteuerungssysteme;
- Überwachung der Umsetzung der Richtlinie über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge;
- Forschungsprojekt zu Verbrauchererwartungen und zum Kaufverhalten;
- Änderung der Richtlinie über die Kennzeichnung von Personenkraftwagen;
- Demonstrationsprojekt zur Elektromobilität.

3.4 Globale Aspekte

- Internationale Zusammenarbeit, insbesondere im Bereich der Normung;
- harmonisierte Vorschriften seitens der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UN-ECE);
- Rohstoff-Initiative für Seltenerdmetalle und Edelmetalle.

3.5 Beschäftigung

- Europäischer Qualifikationsrat für den Sektor (*European Sectoral Skills Council*);
- Europäischer Sozialfonds.

3.6 Halbzeitbewertung der Rechtsvorschriften zu CO₂-Emissionen

- Emissionsnormen für neue Personenkraftwagen für 2020 und 2030;
- Verringerung der CO₂-Emissionen von leichten Nutzfahrzeugen bis 2013 und 2020.

4. Besondere Maßnahmen für Elektrofahrzeuge

4.1 Sicherheit

- Anforderungen an die elektrische Sicherheit;
- Anforderungen an die Crashesicherheit.

4.2 Normung der Ladeschnittstellen

- Entwicklung und Umsetzung der Norm;
- Interaktion mit den globalen Entwicklungen in der Normung.

4.3 Infrastruktur

- Betankungsinfrastruktur;
- Investitionen in Infrastruktur und Dienstleistungen.

4.4 Stromerzeugung und -verteilung

- Lebenszyklus-Ansatz;
- kohlenstoffarme Energiequellen;
- Lastmanagement.

4.5 Batterien

- Fahrzeugwracks/Wiederverwertung von Batterien;
- Forschung im Bereich Batterien;
- Transport von Batterien.

4.6 Governance

- Wiedereinsetzung der hochrangigen Gruppe CARS 21, um Hemmnisse für die Markteinführung alternativer Technologien zu beseitigen;
- Umsetzung der Strategie zur Verringerung der CO₂-Emissionen im Rahmen des Europäischen Programms zur Klimaänderung (ECCP);
- Weißbuch zur europäischen Verkehrspolitik;
- Vorbeugung einer Zersplitterung des Binnenmarktes und Sicherstellung der kritischen Masse auf dem Binnenmarkt.

5. Position des Ausschusses zum Aktionsplan

5.1 Verbesserung herkömmlicher Verbrennungsmotoren

5.1.1 Der Ausschuss befürwortet die Verbesserung von Verbrennungsmotoren, insbesondere die Maßnahmen bezüglich CO₂- und Schadstoffemissionen, die Überarbeitung des Prüfzyklus zur Emissionsmessung, Forschung und Entwicklung zur Verbesserung herkömmlicher Motoren, die Aufnahme von Nutzfahrzeugen in den Geltungsbereich der Verordnungen und die Halbzeitbewertung der Rechtsvorschriften zu CO₂-Emissionen.

5.1.2 Fortgeschrittene Werkstoffe eröffnen erhebliche Innovationsmöglichkeiten für Design und Herstellung von Kleinfahrzeugen. Dank dieser neuen Werkstoffe zeichnen sich nun revolutionäre neue Produktionsverfahren ab. Damit wird wiederum das Entstehen neuer Unternehmen in der Automobilindustrie gefördert, die die etablierten Akteure herausfordern. Derartige Innovationen müssen durch FuE-Förderungen unterstützt werden; neue Marktakteure sollten durch die strikte Anwendung der Wettbewerbsvorschriften auf die Automobilindustrie gefördert werden.

5.1.3 Der Ausschuss begrüßt, dass der Aktionsplan auf den Kraftstoffverbrauch und den CO₂-Ausstoß schwerer Nutzfahrzeugen abhebt. Dieses Marktsegment mit Bussen, schweren Nutzfahrzeugen und Spezialfahrzeugen wie Müllsammelfahrzeugen muss im Mittelpunkt jedweden Plans stehen. Für schwere Nutzfahrzeuge sollten Ziele, die in ihrer Bandbreite mit den geltenden Zielen für Fahrzeughersteller vergleichbar sind, Anwendung finden. Außerdem sollten diese Ziele wie für Personenkraftwagen auch auf die Nutzer ausgeweitet werden.

5.1.4 Aufgrund der so zahlreichen in Europa ansässigen Nutzfahrzeughersteller ist eine konstruktive Zusammenarbeit zwischen Nutzern und Herstellern zur Entwicklung neuer und innovativer Fahrzeuge möglich. Es gibt bereits Beispiele für Pionierprojekte in Asien, Amerika und Europa wie kohlenstoffarme Busse, die 30 % weniger Kraftstoff verbrauchen und 35 % weniger CO₂ ausstoßen. Der hydraulische Hybridantrieb, bei dem die beim Bremsen gesammelte Energie verwendet wird, kann 30 % effizienter sein und eignet sich hervorragend für Nutzungszwecke mit oftmaligem Anfahren und Bremsen („Stop-and-Go“-Betrieb) wie die Müllabfuhr. Es gibt zahlreiche Hybrid-Elektrofahrzeugprojekte. Einige Mitgliedstaaten nutzen Anschubfinanzierungen zur Förderung derartiger Innovationen; so

vergeben sie oftmals Beihilfen für Versuchsfahrzeuge. Derartige Programme sollten auf Dauer gefördert werden, bis wettbewerbsfähige Fahrzeuge in Serie produziert werden und für europäische Produktion aus dem Ausland Bestellungen eingehen.

5.2 Alternative Kraftstoffe für Verbrennungsmotoren

5.2.1 Das Programm der Europäischen Kommission für Biokraftstoffe tritt Berichten zufolge auf der Stelle. Die gegenwärtige Lage wurde als Machtkampf zwischen den Landwirtschafts- und den Klimaexperten der Europäischen Kommission sowie zwischen den Automobil- und Agrar-Lobbys einerseits und den Umweltschützer andererseits beschrieben. Es geht um das relativ neue Konzept der „indirekten Flächennutzungsänderungen“, wobei die möglichen globalen Umweltauswirkungen der Flächennutzungsänderungen, die zur Bereitstellung der Energiepflanzen für die Verwirklichung der EU-Ziele für den Anteil an Biokraftstoffen erforderlich ist, im Mittelpunkt der Diskussionen stehen. Da Biokraftstoffe bis 2020 7 % des EU-Kraftstoffbedarfs decken sollen, fordert der Ausschuss die Europäische Kommission auf, dieses Ziel zu bekräftigen oder ihre Politik zu ändern. Diese Politik ist vielleicht nur dann wirklich durchführbar, wenn die Technologie endlich die zweite Generation von Biokraftstoffen liefert.

5.2.2 In der Mitteilung werden die Einschränkungen für gasförmige Alternativkraftstoffe wie Flüssiggas (LPG), komprimiertes Erdgas (CNG) und Biogas hervorgehoben. So müssen die Motoren und Tanks umgebaut werden; außerdem ist eine zugängliche Betankungsinfrastruktur erforderlich. Diese Voraussetzungen können gegeben sein, wenn eine umfangreiche Fahrzeugflotte in einem Fahrzeugdepot betrieben wird. Dies ist bei manchen Privatunternehmen und zahlreiche Behörden und öffentlichen Dienstleistern der Fall. Zur Verwirklichung ihrer Ziele sollten die Mitgliedstaaten nicht nur Behörden und Unternehmen zur Einführung sauberer und effizienterer Fahrzeuge aufordern, sondern auch Hersteller und potenzielle Nutzer zur Entwicklung innovativer Konzepte anhalten.

5.3 Elektrofahrzeuge, Hybridfahrzeuge, Plug-in-Hybridfahrzeuge

5.3.1 Die Stellungnahme von Frederic Osborn war bahnbrechend. In ihr wurden die Voraussetzungen für den breiten Umstieg vom Verbrennungsmotor zum Elektroantrieb auf dem Privatfahrzeugmarkt dargelegt. Ein derartiger Übergang wird allerdings in der Wirklichkeit nicht kurzfristig stattfinden; daher muss die Kampagne für „grüne Autos“ auf eine breitere Basis gestellt werden.

5.3.2 In der von Bain & Company durchgeführten Studie wird betont, dass Elektrofahrzeuge die iPhones der Automobilindustrie sind. Vor Einführung des iPhone machten sich Mobiltelefonnutzer Gedanken über die Lebensdauer von Handy-Batterien. Da das iPhone revolutionäre Anwendungen bietet, nehmen die Nutzer in Kauf, dass ihre Telefone tagtäglich aufgeladen werden müssen. Das Fahrgefühl mit einem Elektrofahrzeug unterscheidet sich so stark von dem mit einem Fahrzeug mit Verbrennungsmotor, dass Erstkäufer sich wohl kaum Gedanken über das begrenzte Angebot an Elektrofahrzeugen und Plug-in-Hybridfahrzeugen machen werden, die 2011 und 2012 auf den Markt kommen.

5.3.3 Sie werden sich Elektrofahrzeuge als Zweitauto anschaffen für die Fahrt zum Arbeitsplatz, zum Bahnhof oder für Fahrten im Umkreis ihres Wohnortes. Eine Ladung wird für einen Tag ausreichen. Die Batterie kann dann über Nacht über den Stromanschluss in der Garage aufgeladen werden.

5.3.4 Durch Aufladen der Batterie am Arbeitsplatz kann die tägliche Reichweite der Elektrofahrzeuge vergrößert werden. Dafür ist keine hochkomplizierte Infrastruktur erforderlich. Aufgrund der derzeitigen begrenzten Reichweite ist auch eine internationale Normung kaum von Bedeutung. Die Belastung der Stromnetze sollte durch das Aufladen über Nacht minimiert werden, wobei auf die nachts normalerweise ungenutzten Erzeugerkapazitäten zurückgegriffen wird.

5.3.5 Viele Mitgliedstaaten wie beispielsweise das Vereinigte Königreich, Frankreich und Deutschland stellen umfassende Anreize für die Käufer von Elektrofahrzeugen in Aussicht. Auch wenn Elektrofahrzeuge im Vergleich zu Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor auch nach Abzug der Beihilfen immer noch überdurchschnittlich teuer sein werden, sollten die Technologie und die Möglichkeit des Ausdrucks eines neuen Lebensstils als Anreiz ausreichen, um Käufer für die ersten Produktionsserien zu finden. Außerdem wird der Besitzerstolz durch kostenfreies Parken, Befreiung von der Innenstadtmaut und weitere Anreize in den Städten noch weiter gefördert.

5.3.6 Der Ausschuss befürwortet den Vorschlag, Leitlinien für finanzielle Anreize seitens der Mitgliedstaaten auszuarbeiten, fordert die Mitgliedstaaten jedoch auf, entsprechende Anreize für den Erstkauf von Elektrofahrzeugen zu schaffen, damit die EU bei der Marktdurchdringung von Elektrofahrzeugen nicht hinter andere Regionen zurückfällt, in denen ebenfalls Anreize geboten werden.

5.3.7 Der wichtigste Kostenfaktor eines Elektrofahrzeugs ist die Batterie. Für die Verwendung in Fahrzeugen sind Größe, Gewicht, Kapazität, Sicherheit, Effizienz, Zuverlässigkeit und Langlebigkeit von grundlegender Bedeutung.

5.3.8 Die EU hat das strategische Problem, dass es in Europa keine großen Batteriehersteller gibt, auch wenn Nissan Werke im Vereinigten Königreich und in Portugal plant. Die Batterietechnologie wird zu einer ausgesprochen hochentwickelten Technik werden, und ihre Bedeutung wird zunehmen, da sie die größten Auswirkungen auf Fahrzeugleistung und -wettbewerbsfähigkeit haben wird. Europa muss in dieser Industriebranche vertreten sein. Der Ausschuss empfiehlt eine Zusammenarbeit der wichtigsten Fahrzeughersteller für den Aufbau und Ausbau der Batterieproduktion in Europa. Die neu eingesetzte hochrangige Gruppe CARS 21 sollte diese Empfehlung in Betracht ziehen.

5.3.9 Es gibt viele Aspekte im Zusammenhang mit der Batterieindustrie, die aufgegriffen werden müssen: Garantie, Austausch, Leasing sowie Verfahren für Altbatterien, Sammlung, Entsorgung und Wiederverwertung. EU-Unternehmen müssen in dieser Industrie Fuß fassen.

5.3.10 Langfristig müssen für Elektrofahrzeuge Ladestationsnetze zur Verfügung stehen. Die derzeit in London und Paris stadtweiten sowie die in Dänemark und Israel landesweit in der Testphase befindlichen Konzepte dürften wertvolle Informationen für die in Ziffer 4.2 und 4.3 dargelegten Pläne liefern.

Angesichts der Absicht Chinas, in fünf Städten eine Elektrifizierung des Verkehrssystems vorzunehmen, muss die EU rasch handeln, vor allem in Normungsfragen.

5.3.11 Das Rohstoffangebot ist ein weiterer Aspekt des Aktionsplanes. Japan und Südkorea verhandeln mit südamerikanischen Ländern über Konzessionen und Joint Ventures. So hat Südkorea 12 Mio. US-Dollar in Bolivien investiert. Es gibt keinerlei Hinweis, dass die EU ebenso gut positioniert ist. Die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten sollten sich mit den in der EU ansässigen Bergwerksunternehmen ins Benehmen setzen, um die künftige Versorgung sicherzustellen.

5.4 Fahrzeuge mit Brennstoffzellenantrieb

5.4.1 Die EU finanziert Forschungsvorhaben betreffend die künftige Wasserstoff-Wirtschaft und die Entwicklung von Fahrzeugen mit Brennstoffzellenantrieb. Der Ausschuss hat die Wasserstoffstrategie der Europäischen Kommission in früheren Stellungnahmen unterstützt. Allerdings wird nach Ansicht einiger Beobachter das Konzept der Wasserstoff-Wirtschaft nicht aufgehen. Sie führen ins Treffen, dass es keine leicht nutzbaren Wasserstoffquellen und auch keine guten Speicherungs- und Versorgungsmöglichkeiten für Wasserstoff gibt. Viele der Probleme im Zusammenhang mit Wasserstoff sind auf seine physikalischen und chemischen Eigenschaften zurückzuführen. Möglicherweise können diese Probleme technologisch nicht gelöst werden. Daher sollte die EU-Strategie Optionen für den Fall beinhalten, dass Fahrzeuge mit Brennstoffzellenantrieb sich langfristig nicht als wirtschaftlich tragfähig erweisen. Es ist zu früh, um technologische Entscheidungen zu treffen. In der derzeitigen Phase müssen alle Optionen offen gehalten werden.

5.5 Engagement des öffentlichen und des privaten Sektors sowie der Bürger

5.5.1 Fahrzeughersteller müssen Kraftstoffeinsparungs- und Emissionsminderungsziele einhalten, die ganz allgemein für ihre gesamte Fahrzeugpalette gelten. Der Ausschuss empfiehlt, dass Leitlinien und Ziele betreffend den Kraftstoffverbrauch und den Schadstoffausstoß für Behörden, öffentliche Dienstleister und große Privatunternehmen ausgearbeitet werden. Dies ist eine Möglichkeit, um Anreize für die Verwendung von gasförmigen Alternativkraftstoffen zu schaffen. Aber es gibt noch weitaus mehr Möglichkeiten.

5.5.2 Der Ausschuss begrüßt, dass die Richtlinie 2009/33/EG über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge Ende 2010 in Kraft tritt. Seiner Meinung nach hätten jedoch Leitlinien für die verschiedenen Kriterien für das Beschaffungswesen sowie ein Verfahren beinhaltet sein müssen, damit diese Kriterien immer strenger werden. Derartige Kriterien sollten so schnell wie möglich in die Richtlinie aufgenommen werden. Nach Ansicht des Ausschusses sollten diese noch vor der Frist für die geplante Bewertung in zwei Jahren in Kraft treten.

5.5.3 Nach dem Vorbild des öffentlichen Sektors sollte aus Sicht des Ausschusses auch die Berichterstattungspflicht der Unternehmen über die Nutzung fossiler Brennstoffe und CO₂-Emissionen dahingehend geändert werden, dass der diesbezüglich auf Transport entfallend Anteil eigens ausgewiesen wird, um schrittweise Verbesserungen bewerten zu können.

5.6 Internationale Wettbewerbsfähigkeit

5.6.1 Die internationale Lage ist schwierig. In den Vereinigten Staaten, China, Japan und Südkorea verfolgt die Regierung einmütig eine Politik zur Nutzung sauberer und effizienter Verkehrsmöglichkeiten. In der EU gibt es 27 Regierungen mit sehr unterschiedlichen industriellen und finanziellen Kapazitäten und mit einer großen Wohlfahrtspanne in ihren Gesellschaften. Da sich der „grüne Verkehr“ radikal von allem Bisherigen unterscheidet, macht er in der Tat industrielle Vorteile zunichte und ermöglicht es beispielsweise China, Japan zu überflügeln, zumal die chinesische Industrie durch Einfuhrzölle geschützt ist. Die EU darf nicht ins Hintertreffen geraten. Die zuständigen Kommissionsmitglieder müssen gemeinsam handeln; Mitgliedstaaten, Unternehmen und Forschungseinrichtungen, die über die erforderlichen Ressourcen verfügen, müssen umgehend tätig werden. Der Aktionsplan muss als dringender Aufruf zum Handeln verstanden werden.

5.6.2 Die in Ziffer 3.4 angeführten globalen Aspekte sind von grundlegender Bedeutung, doch wird die WTO ausgeklammert. Unter diesen revolutionären neuen Gegebenheiten müssen die EU-Unternehmen freien Marktzugang ohne protektionistische Handelsbarrieren vorfinden.

5.7 Governance

5.7.1 Die Europäische Kommission will die hochrangige Gruppe CARS 21 wieder einsetzen. Der von der ursprünglichen Gruppe ausgearbeitete Bericht wurde zwar von der Automobilindustrie befürwortet, von Umweltschutzorganisationen dahingehend kritisiert, dass er ihrer Meinung nach keine ökologische und ökonomische Strategie für Neuwagen hergibt. Der neuen hochrangigen Gruppe sollten auch Vertreter der Zivilgesellschaft, die sich Umweltfragen verschrieben haben, als Gegengewicht zu den Interessen der Industrie angehören.

5.7.2 China, Korea und die Vereinigten Staaten treiben Innovation, Entwicklung und Investition in diesem Bereich voran. Europa läuft Gefahr, ins Hintertreffen zu geraten und Opfer einer kurzsichtigen konservativen und ängstlichen Haltung der Industrie sowie einer fehlenden politischen Vision und eines mangelnden Führungswillens der Regierungen zu werden. Will die europäische Industrie dieses Schicksal abwenden, muss die EU eine starke Governance-Struktur schaffen, in die schrittweise auch Unternehmen, politische Führungskräfte und Akteure der Zivilgesellschaft eingebunden werden und mit der eine einzige und dringliche Aufgabe verfolgt wird, und zwar die erforderlichen Änderungen des Rechtsrahmens, Anreizmaßnahmen sowie die notwendigen Investitionen und die Entstehung neuer Märkte zu fördern.

Brüssel, den 21. Oktober 2010

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Staffan NILSSON

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Grünbuch: Erschließung des Potenzials der Kultur- und Kreativindustrien“

KOM(2010) 183 endg.

(2011/C 51/09)

Berichterstatter: **Claudio CAPPELLINI**

Ko-Berichterstatter: **Jörg LENNARDT**

Die Europäische Kommission beschloss am 27. April 2010, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss gemäß Artikel 304 AEUV um Stellungnahme zu folgender Vorlage zu ersuchen:

„Grünbuch: Erschließung des Potenzials der Kultur- und Kreativindustrien“

KOM(2010) 183 endg.

Die mit den Vorarbeiten beauftragte Beratende Kommission für den industriellen Wandel nahm ihre Stellungnahme am 8. September 2010 an.

Aufgrund der Neubesetzung des Ausschusses hat das Plenum beschlossen, diese Stellungnahme auf der Oktober-Plenartagung zu erörtern, und Joost van IERSEL gemäß Artikel 20 der Geschäftsordnung zum Hauptberichterstatter bestellt.

Der Ausschuss verabschiedete auf seiner 466. Plenartagung am 21. Oktober 2010 mit 71 Stimmen bei 1 Stimmenthaltung folgende Stellungnahme:

1. Empfehlungen und Vorschläge

Angeregt durch die Fragen, die die Europäische Kommission in ihrem Grünbuch (KOM(2010) 183 endg. vom 27. April 2010) aufgeworfen hat, ausgehend von den Empfehlungen, die die Plattform zum Potenzial der Kultur- und Kreativindustrien („Platform on the Potential of Cultural and Creative Industries“) bereits ausgesprochen hat, und auf der Grundlage des von ihm angestoßenen Dialogs (u.a. im Rahmen von Ad-hoc-Anhörungen) unterbreitet der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) folgende konkrete Empfehlungen und Vorschläge zur Förderung der europäischen Kultur- und Kreativindustrien (KKI):

1.1 Empfehlungen

Der EWSA

- a) fordert die Kommission auf, ihre Bemühungen um eine bessere Definition und angemessenere statistische Erfassung des Sektors unter besonderer Berücksichtigung der sozialen und ökonomischen Situation der künstlerisch Tätigen fortzusetzen. Tatsächlich gibt es keine eindeutige und allgemeingültige Definition des Begriffs „Kultur- und Kreativindustrien“; dies wäre aber unerlässlich, um
 - i) die Kenntnisse über die Besonderheiten der KKI zu verbessern;
 - ii) die Auswirkungen auf das langfristige Wachstum, die internationale Wettbewerbsfähigkeit, die regionale Ent-

wicklung und den territorialen Zusammenhalt zu analysieren;

- iii) durch eine konsequente Umsetzung des Artikels 151 Absatz 4 EGV, jetzt Artikel 167 Absatz 4 AEUV, Maßnahmen auf den Weg zu bringen, die den kulturellen Besonderheiten des Sektors Rechnung tragen.

- b) empfiehlt der Kommission, ihre Anstrengungen zur Verwirklichung eines „europäischen Raums der Kreativität“ zu verstärken, und zwar mittels eines Rechtsrahmens, der auf folgenden Elementen basiert: gleichberechtigter Marktzugang, freier Wettbewerb, Bekämpfung des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung, Unterstützung und Entwicklung der KMU und des Handwerks, Förderung der kulturellen Vielfalt, Schutz des geistigen Eigentums und Bekämpfung der Produktpiraterie (unter besonderer Berücksichtigung der digitalen Möglichkeiten des Sektors);
- c) spricht sich für steuerliche Vergünstigungen sowie neue Modelle und Instrumente aus, um die Finanzierung sektorieller Projekte sowie partizipative öffentlich-private Partnerschaften („Participatory Public Private Partnership/PPPP“) zu fördern; mit anderen Worten geht es darum, in diesem Bereich den traditionellen Modellen der öffentlich-privaten Partnerschaften Formen der direkten Bürgerbeteiligung beizuordnen ⁽¹⁾;

⁽¹⁾ Vgl. die Stellungnahme zum Thema „Verbesserung der Modelle ‚partizipativer öffentlich-privater Partnerschaft‘ beim Aufbau elektronischer Dienste für alle in der EU-27“ (TEN/402), verabschiedet auf der Plenartagung des EWSA im September 2010 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

- d) unterstreicht den Beitrag der KKI zu den strategischen Zielen des „europäischen Zusammenhalts“ und empfiehlt den Gebietskörperschaften (Gemeinden, Regionen usw.), in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen vor Ort (Universitäten, Banken, Vereinigungen, Erbringern öffentlicher und/oder privater Dienstleistungen usw.) die KKI und ihre Einbindung in die Regionalentwicklung zu unterstützen;
- e) unterstreicht den Bedarf an geeigneten Maßnahmen zur Bewältigung der prekären Situation der Unternehmen (insbesondere KMU) und künstlerisch Tätigen in der Branche sowie die Notwendigkeit, eine „kritische Masse“ von Investitionen im Sektor zu erreichen und dabei sog. Agglomerationsseffekte zu nutzen, um der Durchdringung des europäischen Markts mit jenen Kulturprodukten entgegenzuwirken, die Verhaltensmuster, die der europäischen Kultur zu ihrem Nachteil widersprechen, mit sich bringen oder zu einer wirklichen kulturellen Kolonisierung führen können;
- f) hebt hervor, dass die IKT (so wie im Rahmen der EU-Initiativen für das „Internet der Zukunft“) eine vorrangige Rolle spielen sollten, da sie neue Chancen eröffnen (Breitbanddienste oder Dienste zur Förderung der Kreativität, vor allem in benachteiligten oder einkommensschwachen Gebieten), sowohl hinsichtlich der Herstellung von Kreativprodukten und -diensten als auch hinsichtlich ihrer Verbreitung und Verwendung durch die Endnutzer;
- g) betont, dass die Kenntnisse über die KKI im Bereich der Grund- und Berufsbildung gefördert werden müssen, z.B., wie bereits erwähnt, auf europäischer Ebene durch die internationale Charta des Kunsthandwerks („International Charter of Artistic Craftmanship“);
- h) fordert, die am besten geeigneten Instrumente zu ermitteln, um den Zugang von Kreativunternehmen und im Sektor tätigen Personen zu Krediten zu fördern, wobei einerseits den Fragen der wirtschaftlichen und finanziellen Nachhaltigkeit der Projekte/Arbeiten seitens der Unternehmen und andererseits dem Ausbau der Kapazitäten der Kreditinstitute bei der Beurteilung des wirtschaftlichen und finanziellen Potenzials der Kultur- und Kreativprojekte mehr Aufmerksamkeit gewidmet werden sollte;
- i) bekräftigt schließlich, dass die EU-Institutionen sich stärker mit den sozialen Folgen der Entwicklung von Kreativitätsskustern und der Verbesserung der Arbeitsbedingungen im Sektor auseinandersetzen sollten.
- EWSA erklärt sich bereit, diesen strukturierten Dialog zu unterstützen und mit anderen EU-Institutionen zusammenzuarbeiten, indem er sein Fachwissen und sein Kontaktnetz zur Verfügung stellt;
- b) Ausgehend von den in einigen Gebieten der Union durchgeführten Pilotprojekten Schaffung informeller Begegnungs- und Erprobungsstätten (nach dem Vorbild von Wissenschaftsläden, Zukunftszentren, Multimediaparks usw.), die die direkte Beteiligung der Zielgruppen (Bürger, Nutzer, Verbände) und der organisierten Zivilgesellschaft fördern können. Ziel ist die Förderung der Beteiligung innerhalb der gesamten EU an der Entwicklung des Potenzials der Kreativindustrie, und zwar nicht nur in Großstädten, die oft als einzige Motoren der Prozesse der kreativen Entwicklung betrachtet werden. In diesem Bereich können die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, die KMU-Vereinigungen und das Handwerk entscheidend zur Einbindung der KKI in die Regionalentwicklung beitragen (gemäß dem im europäischen „Small Business Act“ verankerten Grundsatz „Think small first“);
- c) Förderung des „Binnenmarkts“ der Kreativität durch
- i. Freizügigkeit und freien Verkehr;
 - ii. tatsächliche Ausübung des Niederlassungsrechts;
 - iii. gegenseitige Anerkennung von Berufsabschlüssen, Qualifikationen und Kompetenznachweisen;
 - iv. Entwicklung einer wirklichen Regelung zur Förderung des Sektors (harmonisierte Steuervorschriften zum Schutz der kreativ Tätigen, des kreativen Erbes, Doppelbesteuerungsabkommen usw.);
 - v. Austausch bewährter Verfahren und Entwicklung transnationaler Koproduktionen und Partnerschaften, die über die öffentlich-privaten hinausgehen (z.B. verschiedene Übereinkommen zwischen Nutzern und Inhalteanbietern), auch mit Hilfe neuer partizipativer Modelle („PPPP“) auf regionaler und lokaler Ebene;
- d) Intensivierung des Dialogs der Hochschuleinrichtungen mit den KMU, den Handwerksbetrieben und den betreffenden repräsentativen Verbänden; Verbesserung der Informatik- und Technologiekompetenzen der Studierenden; Start von Unternehmensgründungs-Initiativen im Sektor, auch mittels *peer coaching*;

1.2 Vorschläge

Vor diesem Hintergrund schlägt der EWSA der Kommission (als ganzer, und nicht nur deren Fachreferaten) wie auch den übrigen EU-Institutionen ein Bündel von Maßnahmen zur Unterstützung der KKI vor:

- a) Verwirklichung eines strukturierten Dialogs mit allen Interessenträgern und einer Diskussions- und Sensibilisierungskampagne in Zusammenarbeit zwischen allen betreffenden EU-Institutionen bezüglich der Rolle der KKI im Unionsgebiet unter besonderer Berücksichtigung der benachteiligten und der von der Kohäsionspolitik betroffenen Gebiete. Der
- e) Förderung der Finanzierung der Kreativität durch die Erarbeitung europäischer Leitlinien für Geschäftspläne in Bezug auf Projekte/Dienstleistungen/Arbeiten im Kreativ- und Kultursektor sowie spezifische Indikatoren für die wirtschaftlich-finanzielle Leistung, die die technisch-ökonomische Bewertung der Investitionen im Sektor erleichtern können; außerdem zinsgünstige Kredite, gemischte öffentlich-private Garantiefonds für KMU und revolvingende Fonds sowie neue Formen des Zusammenschlusses und der Partnerschaft zwischen den verschiedenen Interessenträgern der relevanten Teilbereiche (IKT, Verlagswesen, Film, Musik usw.).

2. Definition der Kultur- und Kreativindustrien (KKI)

2.1 Die in der EU-2020-Strategie anerkannten europäischen Kultur- und Kreativindustrien (KKI) spielen eine zentrale Rolle für das Wachstum und die Wettbewerbsfähigkeit sowie für die Zukunft der EU und der Unionsbürger. Sie sorgen naturgemäß für Innovationen, schaffen Arbeitsplätze und dienen als Schnittstellen zwischen verschiedenen Industrietätigkeiten. Sie erbringen einen Mehrwert, der in anderen Bereichen nicht erbracht werden kann, und sie sind Motoren der lokalen Entwicklung und des industriellen Wandels.

2.2 Der EWSA unterstreicht auch die Rolle der KKI innerhalb der europäischen Gesellschaft: Die KKI fördern den Pluralismus und die kulturelle Vielfalt wie auch die „europäische Identität“. Sie tragen ferner zur Verbesserung der Lebensqualität, zur Toleranz und Verhinderung menschenunwürdiger Verhaltensweisen wie auch zur Integration und Aufnahmebereitschaft bei.

2.3 Das ehrgeizige Ziel dieser Stellungnahme besteht darin, das gesamte Potenzial der KKI aufzuzeigen, die - wie auch der Europäische Rat betont - Kernelemente der neuen EU-2020-Strategie und Schlüsselfaktoren des industriellen Wandels in Europa darstellen. Dies setzt in erster Linie eine angemessene Kenntnis des Untersuchungsgegenstands voraus, wobei zwischen Konzipierung, Analyse der Produktions- und Konsumprozesse und *governance* zu unterscheiden ist.

2.4 Auch wenn hier generell von „KKI“ die Rede ist, muss zwischen „Kultur“ und „Kreativität“ differenziert werden. Während unter „Kultur“ im Allgemeinen die Gesamtheit der Kenntnisse, Verwendungsweisen und Stufen der künstlerischen und wissenschaftlichen Entwicklung in einer bestimmten Epoche und innerhalb einer sozialen Gruppe verstanden wird⁽²⁾, bezeichnet „Kreativität“ im Besonderen die Fähigkeit, auf innovative Weise zu denken oder neue Ideen zur Neugestaltung bestimmter Sachverhalte (Verfahren, Gegenstände, Erkenntnisse usw.) hervorzubringen. Dies sollte wiederum nicht mit dem Begriff „Innovation“ verwechselt werden, der sich gemeinhin auf Verfahren und Erzeugnisse bezieht, deren Entstehung auf Kenntnissen, Techniken und Instrumenten beruht⁽³⁾.

Es handelt sich hier um eine grundlegende Unterscheidung, die es ermöglicht, einerseits in der Alltagssprache vielfach verwechselte Begriffe auseinander zu halten, und andererseits die tiefgreifenden gegenseitigen Abhängigkeiten zwischen Kultur, Kreativität und Innovation herauszustellen (siehe auch die Schlussfolgerungen des Rates der EU zum Beitrag der Kultur zur regionalen und lokalen Entwicklung vom 29. April 2010).

2.5 Die Vielgestaltigkeit von Kultur und Kreativität erschwert die Ermittlung eines einzigen Untersuchungsansatzes: Wird am einen Ende des Spektrums Kreativität lediglich kulturellen Aktivitäten zugeschrieben, so wird am anderen Ende des Spek-

trums die Ansicht vertreten, dass alle Industrien von Natur aus kreativ sind. Deshalb besteht bei der Beschreibung der sog. Kreativsektoren ein gewisses Risiko der Willkürlichkeit, das sich auf die Wirksamkeit der Maßnahmen zur Umsetzung der EU-2020-Strategie auswirken könnte.

2.6 Das Problem der Abgrenzung des Sektors steht auch im Zusammenhang mit einem Problem der „Wahrnehmung“, d.h. sowohl der „internen Wahrnehmung“ (einige Akteure nehmen nicht wahr, dass sie Teil einer spezifischen Industriebranche sind) als auch der „externen Wahrnehmung“ (einige Gesellschaften erkennen die branchenspezifischen Charakteristika der in der KKI tätigen Personen nicht an).

3. Eine Gesamtschau der KKI in Europa

3.1 Entsprechend der von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen Definition tragen die KKI mit ca. 2,6 % zum BIP der EU-27 bei und schaffen Arbeitsplätze für ca. 5 Millionen Menschen (Quelle: Grünbuch KOM(2010) 183 endg.). Anderen Quellen zufolge ist ihr Anteil noch größer. Die Vielfalt der Statistiken zeigt natürlich auch, wie unterschiedlich die unter die Definition von KKI fallenden branchenspezifischen Gruppen bewertet werden (siehe die Empfehlung in Ziffer 1.1a).

3.2 2007 verzeichnete die Handelsbilanz der EU-27 in den wichtigsten Kreativsektoren einen Überschuss von 3 Mrd. EUR. Dem UNCTAD-Bericht („Creative Economy Report“) von 2008 zufolge bleibt die Kreativindustrie hinsichtlich des Wachstums eine der wichtigsten Branchen des Welthandels. Im Zeitraum 2000-2005 hat der Handel mit kreativitätsbezogenen Waren und Dienstleistungen weltweit um fast 9 % zugenommen, was die langfristigen Wachstumsaussichten bekräftigt.

3.3 Für den Sektor kennzeichnende Berufe sind Künstler, Ideenträger, Produzenten, Verleger, Darsteller; von wesentlicher Bedeutung sind aber auch technische und unternehmerische Standardberufe, z.B. im Handwerk. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass es keine angemessenen sektoriellen Regelungen, keine spezifische Anerkennung der Berufsprofile in diesem Bereich und keinen auf sie zugeschnittenen Sozialschutz gibt (z.B. keinen Schutz bei Kurzzeitverträgen oder im Zusammenhang mit der Förderung der internationalen Mobilität).

3.4 Die KKI besitzen gleichwohl ein großes Potenzial für Wachstum und Beschäftigung in der EU. Kreativität gilt nämlich gemeinhin als treibende Kraft für nachhaltiges, intelligentes und inklusives Wachstum, und auch die Kultur spielt eine grundlegende Rolle bei der Entwicklung einer Informations- und Wissensgesellschaft. Kreativität und Kultur sind darüber hinaus nicht nur Instrumente für ein wettbewerbsfähigeres und strukturiertes Angebot, sondern kurbeln auch die Nachfrage nach Inhalten an, erziehen zu kultureller Vielfalt und tragen gleichzeitig zur Bekämpfung von Ausgrenzung und Diskriminierung bei.

⁽²⁾ Siehe die Stellungnahme des EWSA zum Thema „Kulturindustrie in Europa“ (Abl. C 108 vom 30.4.2004, S. 68).

⁽³⁾ Siehe die Stellungnahme des EWSA zum Thema „Potenzial Europas für Forschung, Entwicklung und Innovation freisetzen und stärken“ (Abl. C 325 vom 30.12.2006, S. 16; siehe darin insbesondere Ziffer 4.12 und Fußnote 55).

3.5 Kreativität ist darüber hinaus von zentraler Bedeutung für die internationale Wettbewerbsfähigkeit, weil sie den „Produkten“ einen „immateriellen Wert“ gibt und sie in eine besondere Form der „Erfahrung“ verwandelt. Gegenwärtig werden bei immer mehr Wirtschaftsaktivitäten, die jedoch nicht zu den Kreativsektoren im engeren Sinne gehören, immer umfangreichere Ressourcen für kreative Tätigkeiten als „Input“ für ihre Produkte eingesetzt. Der Kreativsektor ist nicht nur grundlegend für die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen, sondern strahlt auch auf alle anderen Wirtschaftsbereiche positiv aus ⁽⁴⁾.

3.6 Ein weiterer bedeutender Aspekt ist der Beitrag der Entwicklung des Sektors zur „Lebensqualität“ in einem bestimmten Gebiet: der Einfluss auf das Bildungssystem, die Verhaltensmodelle für Jugendliche, die Zunahme des Interesses an der Kultur (wobei die kulturellen Tätigkeiten mittels der KKI verbreitet werden) und - damit einhergehend - die Förderung der „Dynamik“ der Städte und der betroffenen Gebiete.

3.7 Besonders erwähnenswert sind schließlich die Möglichkeiten, die sich durch die Anwendung der neuen Technologien in diesem Bereich ergeben (siehe die sog. sozialen Medien), d.h. Verfahren zum Austausch von Texten, Bildern, Video und Audio durch die Nutzer. Dieser Sektor kann gleichzeitig interessante Ideen, konstruktive Dialoge und ergebnisreiche Auseinandersetzungen hervorbringen (vgl. die sog. *wikinomics*), wengleich deren Steuerung und Verwaltung einige Schwierigkeiten bereitet, z.B. in Bezug auf die Rechte des geistigen Eigentums an den ausgetauschten Inhalten. Die neuen Technologien können schließlich auch zur Bekämpfung der Online-Piraterie beitragen.

3.8 Die Situation des Sektors bleibt jedoch prekär. Sie zeichnet sich aus durch das Vorherrschen von KMU einerseits und durch die Bildung von Oligopolen andererseits, die den Wettbewerb zum Erliegen bringen (sog. Bestseller-Effekt); man denke hier nur an die weltweit operierenden Multimedia- und Werbekonzerne.

3.9 Die KMU spielen weiterhin eine grundlegende Rolle. Diese Unternehmen tragen das „Risiko“ im Zusammenhang mit der nicht-technologischen Innovation, den Investitionen in neue Talente und neue ästhetische Formen sowie den Versuch, den Verbrauchern ein breitgefächertes Angebot zu bieten. Es besteht indes das Problem der „kritischen Masse“ von Investitionen, die ausreichen müssen, um der Durchdringung des europäischen Markts mit jenen Kulturprodukten entgegenzuwirken, welche Verhaltensmuster, die in der europäischen Kultur fremd sind, mit sich bringen. In dieser Hinsicht bedarf es gezielter Maßnahmen zur Förderung der „lokalen KMU-Systeme“, der Entwicklung der „Regionalcluster“ und der „Agglomerations-effekte“.

⁽⁴⁾ In einer von der Beratungsfirma KEA im Auftrag der Europäischen Kommission angefertigten Studie (<http://www.keanet.eu/report/BISScreativeindustries.pdf>) wird betont, dass es in diesem Bereich drei grundlegende Kanäle gibt: die Verbindung zur lokalen/regionalen Entwicklung, die intrasektoriellen Beziehungen (z.B. zwischen Kreativhalten und IKT oder zwischen Kultur und Tourismus) und die Wechselbeziehungen zwischen „kreativen“ und „nichtkreativen“ Branchen. Dieser Bericht wurde anlässlich des Workshops erstellt, der von der GD Unternehmen in Amsterdam veranstaltet und in dessen Rahmen auch die sog. Erklärung von Amsterdam erarbeitet wurde (<http://www.europe-innova.eu/creative-industries>).

3.10 Die KKI-Politik ist in Europa nach wie vor sehr uneinheitlich. In einigen Mitgliedstaaten kommt der Sektor in den Genuss einschlägiger öffentlicher Investitionen, während die Investitionen in anderen Staaten hauptsächlich privater Natur sind ⁽⁵⁾. Über die Bewertung der Wirksamkeit dieser Maßnahmen hinaus steht fest, dass die Zersplitterung der Rechtsvorschriften und der einzelstaatlichen Märkte in diesem Bereich faktisch zu Wettbewerbsverzerrungen im europäischen Binnenmarkt führen. Im Grünbuch wird darauf hingewiesen, dass die Anstrengungen verstärkt werden müssen, um den europäischen Wettbewerb in diesem Sektor und damit die kulturelle Vielfalt zu fördern. Im Interesse europäischer sektorieller Maßnahmen sollten außerdem entsprechende Anstöße für Leistungsvergleiche geliefert werden.

3.11 Auf Ebene der EU wird von der Kommission („Mitteilung über eine europäische Kulturagenda im Zeichen der Globalisierung“ vom 10. Mai 2007), vom Rat („Arbeitsplan im Bereich der Kultur 2005-2010“ vom 10. Juni 2008) wie auch vom Parlament (*Entschließung zur Kulturwirtschaft in Europa* vom 10. April 2008) das Ziel angestrebt, das Potenzial der KKI (insbesondere der KMU) besser auszuschöpfen. Zu den geplanten Maßnahmen zählt die „Europäische Allianz der Kultur- und Kreativwirtschaft“, die im Rahmen des Programms „Unternehmerische Initiative und Innovation“ (Teil des Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation) im Jahr 2011 auf den Weg gebracht werden soll ⁽⁶⁾. Andere Initiativen sind die Einsetzung einer Arbeitsgruppe „KKI“, an der auch Sachverständige aus den Mitgliedstaaten beteiligt sein sollen, die Anfertigung von Studien über den Beitrag der Kultur zur Kreativität, unternehmerische Aspekte der KKI und der Beitrag der Kultur zur lokalen und regionalen Wirtschaftsentwicklung (neben der Erarbeitung des Grünbuchs zu den KKI).

4. Diskussionsthemen und Prioritäten, die aus der Konsultation der Interessenträger hervorgegangen sind

4.1 Mit der Veröffentlichung des Grünbuchs am 27. April 2010 hat die Kommission die Debatte über das Wachstumspotenzial der KKI eröffnet. Sie unterstreicht dabei die Rolle der kulturellen Vielfalt, der Globalisierung und der Digitalisierung als Motoren des Prozesses sowie die Notwendigkeit, angemessene Instrumente für die KKI zu schaffen (z.B. Möglichkeiten für Erprobungen und Investitionen, leichter Zugang zu Krediten) und deren Entwicklung durch die Neuausrichtung der Territorialpolitik zu fördern.

4.2 Die Maßnahmen der Kommission lassen sich folgenden drei Bereichen zuordnen: der „Digitalen Agenda für Europa“, eine der sieben Leitinitiativen der EU-2020-Strategie, mit der die Kommission einen Binnenmarkt für Online-Inhalte und -Dienste errichten möchte; spezifischen Maßnahmen zur Stärkung der Rolle der KKI als Katalysatoren für Innovation und Strukturwandel als Teil der Leitinitiative „Innovationsunion“; einer Strategie für intellektuelles Eigentum zur Förderung des notwendigen Gleichgewichts zwischen dem Schutz einerseits und der Verbreitung neuer Geschäftsmodelle andererseits.

⁽⁵⁾ Natürlich würde eine punktuelle Überprüfung der Modelle der Industriepolitik der einzelnen Mitgliedstaaten erneut eine gemeinsame und eindeutige Definition der „KKI“ erfordern. Die öffentlichen Finanzmitteln sind jedoch im Allgemeinen auf die Förderung des Kultursektors (Theater, Kino, Kunst, Stiftungen usw.) ausgerichtet, was wegen der Wechselbeziehungen zwischen Kulturinvestitionen und Entwicklung der KKI signifikante Folgen für den Gesamtsektor hat.

⁽⁶⁾ Für diese Initiative sind Haushaltsmittel in Höhe von 7,5 Mio. EUR vorgesehen; die finanzielle Hebelwirkung wird auf ca. 100 Mio. EUR für einen Zeitraum von drei Jahren geschätzt.

4.3 Im Grünbuch werden jedoch auch Fragen aufgeworfen, um eine Diskussion anzustoßen, an der sich sämtliche europäische Interessenträger der Kreativität (im weitesten Sinne) beteiligen sollen. Mit dieser Stellungnahme möchte der EWSA durch Vorschläge und konkrete operative Vorschläge seinen eigenen Beitrag zu dieser Diskussion liefern. Als wichtigste Bezugspunkte erachtet der EWSA weiterhin die Empfehlungen der Plattform zum Potenzial der Kultur- und Kreativindustrien. Im Rahmen des Dialogs zwischen den Interessenträgern und im Laufe der vom Ausschuss veranstalteten Ad-hoc-Anhörungen sind weitere Aspekte deutlich geworden.

4.4 Die „physischen Räume“ der Kreativität, Cluster und ihre Rolle bei der territorialen Entwicklung

4.4.1 Das erste im Grünbuch genannte Diskussionsthema, das die Rolle der neuen Informationstechnologien einschließt, lautet „Mehr Raum zum Experimentieren, für Innovation und Unternehmertegeist in der Kultur- und Kreativbranche“. In der Praxis müssen bei der Schaffung von Begegnungsräumen für die interdisziplinäre Zusammenarbeit zur Erforschung der innovativsten Lösungen der Kreativindustrie im Hinblick auf die Bürger/Nutzer neue Ausdrucksformen ermittelt werden, z.B. die multisensorische Nutzung digitaler künstlerischer Inhalte (Zukunfts- bzw. Unternehmenszentren für Produkte und Dienstleistungen der Kreativindustrie, virtuelle Realität und Multi-Mediaparks).

4.4.2 Solche durch ein „Streben nach Veränderung“ gekennzeichneten physischen Räume können auch Impulse liefern, um der Marginalität bestimmter Gebiete gegenüber den großen städtischen Zentren der kreativen Entwicklung entgegenzuwirken (in der Regel gelten als wichtigste europäische Kreativcluster die größten Ballungsräume, z.B. die Ile de France, Inner London, die Provinz Mailand, Amsterdam, Madrid usw. (7)); siehe dazu den Bericht „Priority Sector Report: Creative and Cultural Industries“ der Europäischen Beobachtungsstelle für Cluster).

4.4.3 Es gibt eine Reihe von Gründen für die Bildung von „kreativen“ Industrieclustern, z.B.: städtische und regionale Wirtschaftsentwicklung, Entwicklung der wissensbasierten Wirtschaft, Kreativtourismus, Effizienz der Produktionsketten, Übertragungseffekte in Bezug auf Innovation. Auf der Grundlage dieser Erkenntnisse sollten gezielte Projekte verwirklicht werden, um den Ausbau der Cluster, ihre Ausstrahlung auf das gesamte Unionsgebiet und die Gründung von Netzwerken auf europäischer Ebene zu fördern.

4.4.4 Dies ist auf die zentrale Rolle der Kreativindustrie und ihrer Netze und Cluster zurückzuführen, die die regionale Entwicklung fördern (siehe die Schlussfolgerungen des Rates der EU vom 29.4.2010). Im „Priority Sector Report: Creative and Cultural Industries“ der Europäischen Beobachtungsstelle für Cluster wird ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen dem Standort der Kreativindustrie und der territorialen Entwicklung empirisch nachgewiesen. Das Problem besteht in der Wahl der geeigneten Kooperationsformen für die Einbindung der KKI in die strategische Regionalentwicklung.

4.4.5 Das wesentliche Merkmal der Kultur- und Kreativcluster ist ihre Abhängigkeit von öffentlichen Fördermitteln (vor allem in der Anfangsphase) und die Notwendigkeit von positiven Integrationsmaßnahmen, mit denen sämtliche Akteure vor

Ort eingebunden werden können: öffentliche Verwaltung, Unternehmen, Bildungseinrichtungen und Hochschulen, Kulturschaffende, Wissenschaftler und Zivilgesellschaft. Nicht zu unterschätzen ist jedoch die Bindung der Cluster an das Gemeinwesen vor Ort. Die Cluster fußen auf dem Wissen dieses Gemeinwesens und haben ein für sie günstiges, nicht reproduzierbares Umfeld, mit dem sie eng verbunden sind, was für Innovation und Wandel förderlich ist (siehe die Fallstudien zu Bilbao, Valencia, Amsterdam, dem Ruhrgebiet usw.).

4.4.6 Die lokalen Gebietskörperschaften (Gemeinden, Regionen usw.) spielen daher in Zusammenarbeit mit den anderen territorialen Einrichtungen (Hochschulen, Banken, Vereinigungen, Anbieter von öffentlichen und/oder privaten Inhalten usw.) für die Einbindung der KKI in die regionale Entwicklung unter Berücksichtigung der strategischen Branchenziele eine maßgebliche Rolle. In der EU-Kohäsionspolitik werden die zahlreichen Beiträge der KKI zu den strategischen Zielen anerkannt (Konvergenz, Wettbewerbsfähigkeit, Beschäftigung, territoriale Zusammenarbeit und Integration sozialer Randgruppen), allerdings sind die spezifischen Auswirkungen nur schwer zu ermitteln.

4.4.7 Unter den konkreten Beispielen für Orte der Begegnung und des Austausches für Kultur und Kreativität außerhalb städtischer Ballungsgebiete - häufig in benachteiligten und/oder grenznahen Regionen - unterstreicht der EWSA neben den konsolidierten Erfahrungen in Valencia den aktuellen Fall der sog. „urbanen Laboratorien“ in Apulien: In der gesamten Region werden nicht mehr genutzte Immobilien (Schulen, historische Gebäude, Klöster, Schlachthöfe, Kasernen usw.) mit Unterstützung der Region zu echten Kultur- und Kreativzentren für die Jugend umgestaltet und ausgestattet.

4.5 Der „europäische Raum der Kreativität“: der Regelungsrahmen

4.5.1 Ein anderes Schlüsselthema im Zusammenhang mit den Maßnahmen gegen die „Marginalität“ ist die Mobilität von Künstlern und Beschäftigten der Kreativindustrie. Der Austausch bewährter Methoden ist notwendig, um neue Perspektiven zu eröffnen und die Unionsbürger dafür zu motivieren, andere Kulturen besser kennenzulernen und zu verstehen.

4.5.2 Die Mobilitätshindernisse sind jedoch zahlreich; sie stehen meist im Zusammenhang mit Aufenthaltsbestimmungen, Steuerregelungen und Verwaltungsaufgaben im Rahmen der für den Sektor geltenden unterschiedlichen Rechtsvorschriften auf Ebene der Mitgliedstaaten und häufig auch der Regionalbehörden.

4.5.3 Zu den praktischen Vorschlägen für Maßnahmen zur Mobilitätsförderung gehören: Förderung europäischer Koproduktionen und/oder des Wissens- und Kompetenzaustauschs sowohl in der Konzeptions- als auch der Produktionsphase (intra- und intersektoriell); Gewährleistung von Mitteln für Übersetzungen in weniger verbreitete oder außereuropäische Sprachen; Unterstützung spezifischer Maßnahmen zur gegenseitigen Anerkennung der Tätigkeiten, Berufsabschlüsse und Kompetenznachweise; Unterzeichnung von Abkommen gegen die Doppelbesteuerung. Wissenschaftler wirken an einer Kultur- und Kreativwirtschaft mit; sie können sich an einem vernetzten Pilotprojekt beteiligen, das auch für kreative Beiträge aus Drittstaaten attraktiv ist.

(7) In solchen „Hochburgen“ finden sich vor allem spezielle Teilspektoren wie Computermedien, Ton- und Videoaufzeichnung.

4.5.4 In diesem Bereich bieten die IKT neue Möglichkeiten für die Herstellung von Kreativprodukten wie auch für ihre Verbreitung und Verwendung durch die Endnutzer. Die Europäische Kommission hat im Mai 2010 eine ehrgeizige „Digitale Agenda für Europa“ vorgestellt (die erste der sieben Leitinitiativen der EU-2020-Strategie). Zu den sieben Zielen dieser Agenda gehören ein neuer Binnenmarkt, um die Vorteile der digitalen Revolution zu nutzen, eine signifikante Steigerung der Zugangsmöglichkeiten zu schnellen bzw. superschnellen Internetverbindungen für die Unionsbürger und der Versuch, allen Unionsbürgern digitale Kompetenzen zu vermitteln und Online-Dienste bereitzustellen.

4.5.5 Das Haupthindernis hinsichtlich der digitalen Möglichkeiten des Sektors sind jedoch das Fehlen eines Regelungsrahmens zum Schutz des geistigen Eigentums an kulturellen und kreativen Inhalten in digitaler Form (die diesbezüglichen aktuellen Regelungen sind häufig einzig an den Erfordernissen der großen Anbieter ausgerichtet) und das Recht auf Zugang zu den Inhalten seitens der Nutzer/Bürger und der KMU, insbesondere der Einwohner von benachteiligten Gebieten (die häufig einschränkende und willkürliche Zugangsbestimmungen akzeptieren müssen).

4.5.6 Die Frage der Rechte des geistigen Eigentums muss im Zusammenhang mit dem Problem von Produktpiraterie und Fälschungen gesehen werden, das im Bereich der Kreativindustrie (Kino, Fernsehserien, Musikproduktion und Software) Schätzungen zufolge allein im Jahr 2008 zu Ertragsausfällen in Höhe von 10 Mrd. EUR und zum Verlust von 185 000 Arbeitsplätzen geführt hat (siehe die TERA-Studie „Aufbau einer digitalen Wirtschaft: Die Bedeutung der Sicherung von Arbeitsplätzen in der Kreativwirtschaft der EU“). Online-Piraterie ist ein Vergehen, das sowohl kleinen als auch großen Unternehmen schadet und auf europäischer Ebene effizientere und koordinierte Maßnahmen erforderlich macht, um auch den Verbraucherschutz zu fördern und dem Phänomen illegaler Produktionen stärker entgegenzuwirken.

4.5.7 Bemerkenswert sind hier auch die Möglichkeiten des Paradigmas quelloffener Software (*open source*) und *Wikinomics* im Hinblick auf ihre besondere Fähigkeit zur Aufwertung der Arbeit in kleinen Einheiten, die gekennzeichnet ist durch fragmentierte Produktionsprozesse, höchst individuelle kreative Beiträge, variable Produktionszyklen und begrenzte Finanzmittel.

4.5.8 Im „CREATE project report on ICT and CI“⁽⁸⁾ werden vier Haupttendenzen herausgestellt, die sich auf die Förderung der Wirtschaftsentwicklung der KKI durch die IKT beziehen: digitaler Vertrieb zur leichteren Verbreitung von Inhalten im Netz; Schaffung visueller Erfahrungen; Verminderung des „Barriere-Effekts“ und nachhaltige Entwicklung neuer Unternehmenskonzepte, vor allem in den benachteiligten Gebieten der EU; Fähigkeit, die Arbeitsorganisation an räumlich breit gestreute und nur mithilfe der Technologie und durch Anbieter von Inhalten vernetzte Ressourcen im Rahmen der „PPPP“ anzupassen.

4.5.9 Eine zweite von der Kommission aufgeworfene Frage betrifft die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Kunst- und

Designschulen und Unternehmen (insbesondere Handwerksbetriebe) sowie die Förderung von Computerkenntnissen insbesondere dort, wo diese ganz fehlen oder noch bruchstückhaft sind. Bereits im Manifest der EU für Kreativität und Innovation von 2009 wurde betont, dass „die Bildung neu [zu] erfinden“ ist, damit sie „die Menschen auf die Gesellschaft des Lernens vorbereitet“. Ein besonderes Problem besteht jedoch in der fehlenden Verzahnung von Bildungswesen und Unternehmertum, insbesondere was die Förderung der Kreativität, der IKT-Kompetenzen und generell der Fähigkeit zur Anpassung der Humanressourcen an die außergewöhnliche Entwicklung der Branche betrifft.

4.5.10 Zu den diesbezüglichen praktischen Vorschlägen gehören:

- a) Förderung der Kenntnisse über die Kreativindustrie in der Grundbildung; Stärkung des „kreativen Unternehmergeists“ auch durch Schaffung von Möglichkeiten der Zusammenarbeit zwischen Grundbildungseinrichtungen und Kunst- und Designschulen (z.B. Praktika und Seminare);
- b) Einführung von Wettbewerben und Preisverleihungen für junge Talente und für Institute, die entsprechende Kompetenzen fördern;
- c) Förderung der künstlerischen und kulturellen Bildung und -allgemeiner - des Interesses an der Arbeit und den Produkten der Kreativindustrie in der Primar- und Sekundarbildung;
- d) Unterstützung in Form unmittelbarer finanzieller Erleichterungen für Hochschulabsolventen auf dem Gebiet oder für Unternehmen, die diese Absolventen einstellen;
- e) Förderung der Beschäftigungsfähigkeit durch Weiterbildung und europaweite Anerkennung von Abschlüssen;
- f) Entwicklung von Informatik- und Technikenkenntnissen der Studierenden an Kunst- und Designschulen;
- g) Aufbau von Partnerschaften mit KMU- und Handwerksverbänden in der EU für einen wirksamen Beitrag zur Wissensvermittlung, zum Unternehmergeist und zu allen „immateriellen“ Werten, die der kreativen Entwicklung zugrunde liegen.

4.6 Finanzierung der Kreativität

4.6.1 Das dritte von der Kommission angeschnittene Thema ist die Finanzierung der Kreativität, d.h. die Frage, wie Anreize für private Investitionen und partizipative öffentlich-private Partnerschaften geschaffen und der Zugang der KKI zu Krediten verbessert werden können. In diesem Zusammenhang ist zu betonen, dass einerseits eine stärkere Berücksichtigung von Aspekten der wirtschaftlichen und finanziellen Nachhaltigkeit der Projekte/Arbeiten seitens der Unternehmen den Kreditzugang zweifellos erleichtern würde, und andererseits die Kreditinstitute kaum in der Lage sind, die wirtschaftlichen und finanziellen Auswirkungen „neuer Ideen“ abzuschätzen.

⁽⁸⁾ Weitere Informationen über das CREATE-Projekt sind auf <http://www.lets-create.eu/> zu finden.

4.6.2 Konkrete Vorschläge in diesem Zusammenhang sind:

- a) Verbreitung von Leitlinien für Geschäftspläne in Bezug auf kreative und kulturelle Projekte/Dienstleistungen/Arbeiten sowie von spezifischen Qualitätsindikatoren für die wirtschaftlich-finanzielle Leistung zur Erleichterung der fachlich-ökonomischen Bewertung der Investitionen in der Branche (Vermeidung einer unnötigen finanziellen und administrativen Belastung der KMU);
- b) Einführung einer zweckdienlichen Ausbildung der Bewerber und Entwicklung von Maßnahmen und Programmen zur Unterstützung der KKI gemäß einem ganzheitlichen Ansatz;
- c) Gewährleistung (mit geringen Mitteln) eines erleichterten Zugangs zur Finanzierung für die Planungs- und Startphase und für die Vorabprüfung der Durchführbarkeit und Nachhaltigkeit der Projekte (z.B. eine Machbarkeitsbescheinigung), was ermöglicht, zusätzliche Ressourcen für die Produktionsphase und die Verbreitung der Ergebnisse unter möglichst vielen interessierten Unternehmen zu erhalten;
- d) Festlegung von Steuerregelungen, die die KKI, insbesondere die KMU (einzeln oder kollektiv), nicht benachteiligen, und zwar durch Steuergutschriften und/oder -befreiungen (z.B. verminderter MwSt-Satz für Offline- und Online-Produkte des Sektors, so wie in den USA der Fall);
- e) Entwicklung von zinsgünstigen Krediten mittels gemischter öffentlich-privater Garantiefonds für KMU (europäisches Netz der Kreditgenossenschaften für KMU) und revolvingender Fonds;
- f) Förderung neuer Formen des Zusammenschlusses und der Partnerschaften zwischen Interessenträgern der betreffenden Einzelbereiche (z.B. IKT, Musik, Verlagswesen);

4.6.3 Ein damit verbundenes Thema ist die europäische Investitionsförderung für den Sektor. Die europäischen Ausrichtungs- und Fördermaßnahmen sollten auch zur Harmonisierung der nationalen und regionalen Regelungen und der Politik zur Förderung des Sektors hinsichtlich der öffentlichen Unterstützung und des Zugang zu privaten und zinsgünstigen Darlehen beitragen, um Partnerschaften und Projekte zwischen den Regionen mit unterschiedlichem Entwicklungsstand auf den Weg zu bringen (siehe KEA-Bericht „Business Innovation Support Services for Creative Industries“) ⁽⁹⁾.

4.7 Die soziale Dimension der Kreativität

4.7.1 Schließlich ist das Thema der sozialen Folgen der Entwicklung von Kreativitätsclustern herauszustellen. Kennzeichnend für die Entwicklung der KKI ist eine enge Verbindung zwischen Wirtschaftswachstum und sozialem Wachstum der betreffenden Gemeinschaften. Der Sektor bleibt somit eng mit seinem Umfeld verbunden: die lokalen wirtschaftlichen und sozialen Beziehungen der Cluster, die es in dieser Form an anderer Stelle nicht geben kann; die territoriale Verwurzelung der Akteure des Sektors; das enge Verhältnis zwischen schulischer und beruflicher Bildung. Dies erfordert einen strukturierten Dialog zwischen den KKI und den lokalen Behörden zur Anpassung der institutionellen/administrativen Kompetenzen durch eine gezielte Ausbildung und eine aktive Beteiligung der lokalen Bevölkerung.

4.7.2 Der EWSA bekräftigt daher, dass innerhalb der EU-Institutionen ein strukturierter Dialog über die sozialen Folgen der Entwicklung der Kreativcluster und über die Verbesserung der Arbeitsbedingungen für die im Sektor Tätigen angeregt werden muss. Der Sektor benötigt gezielte Sozialschutzmaßnahmen angesichts seiner Besonderheiten, wie z.B. die zahlreichen prekären Beschäftigungsverhältnisse und (stark) befristeten Arbeitsverträge, ein fehlender angemessener Schutz des geistigen Eigentums und eine fehlende Regelung zur Förderung der Freizügigkeit von Arbeitnehmern, Freiberuflern und Künstlern.

Brüssel, den 21. Oktober 2010

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Staffan NILSSON

⁽⁹⁾ Siehe Fußnote 4.

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhütung und Bekämpfung von Menschenhandel und zum Opferschutz sowie zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates“

KOM(2010) 95 endg. — 2010/0065 (COD)
(2011/C 51/10)

Berichtersteller: **Ionuț SIBIAN**

Der Rat beschloss am 22. Juli 2010, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss gemäß Artikel 304 AEUV um Stellungnahme zu folgender Vorlage zu ersuchen:

„Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhütung und Bekämpfung von Menschenhandel und zum Opferschutz sowie zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates“

KOM(2010) 95 endg. — 2010/0065 (COD).

Die mit den Vorarbeiten beauftragte Fachgruppe Beschäftigung, Sozialfragen, Unionsbürgerschaft, nahm ihre Stellungnahme am 2. September 2010 an.

Aufgrund der Neubesetzung des Ausschusses hat das Plenum beschlossen, auf der Plenartagung im Oktober über diese Stellungnahme abzustimmen und Ionuț SIBIAN gemäß Artikel 20 der Geschäftsordnung zum Hauptberichtersteller zu bestellen.

Der Ausschuss verabschiedete auf seiner 466. Plenartagung am 21. Oktober 2010 einstimmig folgende Stellungnahme:

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1 Der EWSA unterstützt das Engagement der EU für die Verhinderung und Bekämpfung des Menschenhandels und den Schutz der Opfer und begrüßt den ganzheitlichen, integrierten Ansatz der Richtlinie.

1.2 Menschenhandel ist eine schwerwiegende Verletzung der Menschenrechte, eine Straftat mit vielfältigen Facetten, die alle berücksichtigt werden müssen. Die in der Richtlinie vorgeschlagene Begriffsbestimmung schließt verschiedene Arten von Opfern und verschiedene Formen der Ausbeutung ein, darunter Betteltätigkeiten und die Ausnutzung strafbarer Handlungen als zwei neue Bereiche. Die Definition umfasst auch den Menschenhandel zum Zwecke der Organentnahme, eine äußerst schwere Verletzung der körperlichen Unversehrtheit und der Menschenrechte. Diese breite Definition von Straftaten im Zusammenhang mit Menschenhandel wird vom EWSA mit Nachdruck befürwortet.

1.3 Der EWSA unterstützt die Auffassung, dass strafrechtliche Sanktionen von Menschenhandelsdelikten der außerordentlichen Schwere dieser Straftaten entsprechen müssen. Daher empfiehlt er die Verhängung härterer Strafen und Sanktionen und die Beschlagnahme von aus illegalen Handlungen erzielten Vermögenswerten. Zu den Ermittlungen gegen Menschenhändler müssen auch Finanzermittlungen gehören. Eine Angleichung der Strafmaße und Sanktionen zwischen den Mitgliedstaaten ist unerlässlich.

1.4 Bei der Bekämpfung dieser schwerwiegenden Verletzung der Menschenrechte gilt neben der Bestrafung der Täter ein anderer äußerst wichtiger Aspekt, nämlich dass von Gerichten verhängte Strafen auch tatsächlich verbüßt werden. Der EWSA empfiehlt, bei Menschenhandel die Möglichkeit der Umwandlung einer Strafe oder vorzeitigen Haftentlassung auszuschließen.

1.5 Der EWSA unterstützt die Auffassung, dass die Opfer des Menschenhandels Hilfe brauchen und vor sekundärer Viktimisierung („zweite Opferwerdung“) und weiteren Traumata während des Strafverfahrens geschützt werden müssen. Diesbezüglich empfiehlt der EWSA, den bisherigen Wortlaut von Artikel 7 der Richtlinie „Jeder Mitgliedstaat sieht (...) die Möglichkeit vor, Opfer von Menschenhandel (...) nicht strafrechtlich zu verfolgen oder zu bestrafen“ zu ändern und das Wort „Möglichkeit“ durch einen stärkeren Begriff zu ersetzen, damit der Verzicht auf strafrechtliche Verfolgung und Bestrafung keine Ausnahme bleibt, sondern zur Regel wird.

1.6 Der EWSA schlägt vor, dass Opfer von Menschenhändlern - angesichts ihrer besonderen Situation - sobald sie als solche anerkannt sind, unentgeltlich hochwertige Rechtshilfe erhalten sollten.

1.7 Für minderjährige Opfer von Menschenhandel sollte die Hilfe und Unterstützung vor allem darin bestehen, sie wieder mit ihren Familien zusammenzuführen, sofern diese nicht an dem Menschenhandel beteiligt waren.

1.8 Damit die Opfer nach ihrer Rückkehr erfolgreich wieder eingegliedert werden können und nicht erneut Menschenhändlern in die Hände geraten, sollte ihnen eine Bedenkzeit⁽¹⁾ eingeräumt werden, in der sie neben medizinischer Hilfe auch Bildungs- und/oder Ausbildungsangebote erhalten.

1.9 Im Fall von Menschenhandel ist auch der Grundsatz der Nichtzurückweisung anzuwenden, damit die Opfer nicht in ihre Herkunftsländer abgeschoben werden, wenn dort Gefahr für ihr Leben oder ihre Freiheit besteht.

1.10 Der EWSA teilt die Ansicht, dass zu weiteren Maßnahmen und Beschlüssen in Bezug auf den Menschenhandel auch Präventionsmaßnahmen gehören sollten. In diesem Zusammenhang ist eine eingehende Kenntnis und Analyse der eigentlichen Ursachen des Menschenhandels erforderlich, um die Faktoren wirksam bekämpfen zu können und so eine Eindämmung des Menschenhandels zu erreichen.

1.11 Menschenhandel ist sowohl ein globales als auch ein lokales Problem. Nach Ansicht des EWSA setzt die wirksame Rechtsdurchsetzung und Strafverfolgung eine umfassende partnerschaftliche Zusammenarbeit voraus, in die NRO, Arbeitgeberverbände, die Privatwirtschaft, Gewerkschaften und alle Regierungsebenen eingebunden sind. Es muss ein für Menschenhändler unerträgliches Umfeld geschaffen werden.

1.12 Auch die Zivilgesellschaft spielt eine wichtige Rolle bei der Bekämpfung des Menschenhandels. Der EWSA begrüßt es, dass in der Richtlinie eine Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Organisationen vorgesehen ist. Wichtig ist vor allem, dass diese Organisationen in alle Phasen des Prozesses einbezogen werden, angefangen von der Ermittlung der Opfer bis hin zu den Hilfeleistungen. Zivilgesellschaftliche Organisationen könnten eine entscheidende Rolle bei der gesellschaftlichen Wiedereingliederung potenzieller Opfer spielen, womit sie indirekt auch präventiv tätig werden und dazu beitragen, dass die Betroffenen nicht erneut zu Opfern werden und Menschenhändlern in die Hände geraten.

1.13 Der EWSA stimmt zu, dass es an vergleichbaren Daten zum Menschenhandel fehlt. Daher ist es erforderlich, in den EU-Mitgliedstaaten aufeinander abgestimmte Erhebungen hochwertiger Daten zu diesem Phänomen durchzuführen und dafür nationale Berichtersteller einzusetzen.

1.14 Die Einrichtung nationaler Meldestellen zu dieser Thematik sollte der Regelfall sein und ihr Auftrag klar festgelegt werden. Der Richtlinie zufolge können die Mitgliedstaaten nationale Meldestellen oder gleichwertige Mechanismen einrichten. Nach Auffassung des EWSA sollte nur eine Art von Institution genannt werden, und diese nationale Stelle in jedem Mitgliedstaat sollte die Politik und Maßnahmen auf regionaler Ebene koordinieren, um größere Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten zu vermeiden.

1.15 Der EWSA erwartet von der zwischen den Mitgliedstaaten erzielten Vereinbarung, einen EU-Koordinator für die Bekämpfung des Menschenhandels zu ernennen, kohärente, zufriedenstellende und entschiedene Maßnahmen.

⁽¹⁾ Diese Bedenkzeit könnte mindestens sechs Monate betragen, wie dies in Norwegen der Fall ist.

2. Kommissionsvorschlag

Der Richtlinienvorschlag stützt sich auf das Übereinkommen des Europarats und übernimmt denselben ganzheitlichen Ansatz mit den Aspekten Prävention, Strafverfolgung, Opferschutz und Kontrolle. Außerdem enthält er im Wesentlichen die folgenden Komponenten, die einen zusätzlichen Nutzen haben:

- Maßnahmen zur Anpassung des Strafmaßes an die Schwere der Straftaten;
- umfassendere, verbindlichere Regelung der extraterritorialen gerichtlichen Zuständigkeit, die die Mitgliedstaaten verpflichtet, eigene Staatsangehörige und Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in dem betreffenden Mitgliedstaat, die eine mit Menschenhandel im Zusammenhang stehende Straftat außerhalb des Hoheitsgebiets des Mitgliedstaates begangen haben, strafrechtlich zu verfolgen;
- weiter gefasster Anwendungsbereich der Bestimmung im Sinne des Protokolls von Palermo, wonach keine Strafen gegen Opfer wegen deren Beteiligung an rechtswidrigen Handlungen der Menschenhändler zu verhängen sind, gleichgültig, um welche illegalen Maßnahmen es sich handelt;
- verbesserte Unterstützung der Opfer, insbesondere bei der medizinischen Behandlung, sowie Schutzmaßnahmen;
- Gewährleistung des Schutzes im Herkunftsland der Opfer, wenn sie dorthin zurückgeschickt werden;
- spezielle Schutzmaßnahmen für Kinder, Frauen und andere besonders schutzbedürftige Bevölkerungsgruppen, die Opfer von Menschenhändlern geworden sind;
- darüber hinaus ist die Einbeziehung inhaltlich ähnlicher Bestimmungen in den Besitzstand der EU insofern von Vorteil, als diese Bestimmungen, sobald sie Teil der EU-Rechtsordnung sind, unmittelbar in Kraft treten können und ihre Umsetzung kontrolliert werden kann.

3. Besondere Bemerkungen

3.1 Der EWSA unterstützt das Engagement der EU für die Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und den Schutz der Opfer des Menschenhandels. Das Ziel der vorgeschlagenen Richtlinie besteht darin, Mindestvorschriften für Sanktionen bei Menschenhandelsdelikten festzulegen und die Bemühungen zur Prävention derartiger Machenschaften sowie zum Schutz der Opfer zu intensivieren.

3.2 Der EWSA begrüßt den ganzheitlichen, integrierten Ansatz der Richtlinie. Da der Menschenhandel eine moderne Form der Sklaverei und ein höchst gewinnbringendes Geschäft der organisierten Kriminalität ist und da er in Europa zunimmt (laut dem Bericht 2009 von Europol), benötigt die EU eine menschenrechtsorientierte und ganzheitliche Bekämpfungsstrategie mit Maßnahmen in den Bereichen Außenbeziehungen, Rückkehr und Wiedereingliederung, Soziales, soziale Eingliederung, Migration und Asyl.

3.3 Der EWSA nimmt zur Kenntnis, dass mit der Richtlinie den jüngsten Entwicklungen im Bereich Menschenhandel Rechnung getragen wird und die verwendete Definition des Begriffs Menschenhandel daher international vereinbarten Standards entspricht; diese finden sich beispielsweise im UN-Protokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, in Ergänzung des UN-Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, sowie im Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels.

3.4 Die Präambel der Richtlinie enthält klare Aussagen zum Umfang des Begriffs „besonders schutzbedürftige Personen“. Da Kinder schutzbedürftiger sind, weil sie leichter Opfer von Menschenhandel werden, sollte dieser Kategorie von Opfern besondere Beachtung gelten. Nach Ansicht des EWSA muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein, wie auch im UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes und in der Charta der Grundrechte der EU gefordert.

3.5 Dennoch ist es wichtig, dass sich die Definition von Menschenhandel auf sämtliche Opfergruppen bezieht, d. h. auch auf Frauen und Männer, deren mögliche Schutzbedürftigkeit anerkannt wird.

3.6 Es kommt darauf an, alle Facetten dieser Straftat zu berücksichtigen. Die Definition des Begriffs „Menschenhandel“ schließt verschiedene Arten von Opfern und verschiedene Formen der Ausbeutung ein, darunter Betteltätigkeiten und die Ausnutzung strafbarer Handlungen, womit in die vorgeschlagene Richtlinie zwei neue Bereiche einbezogen werden. Die Definition umfasst auch den Menschenhandel zum Zwecke der Organentnahme, eine äußerst schwere Verletzung der körperlichen Unversehrtheit und der Menschenrechte. Diese breite Definition von Straftaten im Zusammenhang mit Menschenhandel wird vom EWSA mit Nachdruck befürwortet.

3.7 Der EWSA ist der Ansicht, dass die Mitgliedstaaten eine breitere Definition des Menschenhandels (und darüber hinaus weiter gefasste Begriffe bezüglich der Bekämpfung des Menschenhandels) in ihre Gesetzgebung aufnehmen sollten, um einen Rechtsrahmen zur Bewältigung dieses komplexen und sich entwickelnden Phänomens in seinen verschiedensten Formen zu schaffen. Zum Beispiel sollten auch mögliche Formen der Straftaten unter Nutzung des Internets und der Informationstechnologien insgesamt berücksichtigt werden.

3.8 Durch die Festlegung konkreter Strafmaße und Sanktionen ist die Richtlinie ein bedeutender Fortschritt. Das Dokument zielt darauf ab, eine Angleichung der Strafmaße in den Mitgliedstaaten sicherzustellen.

3.9 Der EWSA ist sich darüber im Klaren, dass die Erarbeitung der Richtlinie hinsichtlich der Festlegung einheitlicher Höchststrafen Schwierigkeiten bereitet hat. Dennoch ist eine Angleichung der Strafmaße wichtig, da sie zwischen den Mitgliedstaaten stark variieren: Die Freiheitsstrafe beträgt drei bis zwanzig Jahre für den Grundtatbestand sowie zehn Jahre bis lebenslänglich bei Vorliegen erschwerender Umstände. Ungeachtet der Unterschiede in den Strafrechtssystemen und der Strafrechtspolitik vertritt der EWSA den Standpunkt, dass eine grundsätzlich strenge und konsequente Bestrafung des Men-

schenshandels und seine unmissverständliche Erklärung zum Straftatbestand die richtige Antwort auf die Zunahme dieser Straftaten ist.

3.10 Nach Schätzungen auf der Grundlage der momentan verfügbaren Daten werden Jahr für Jahr Hunderttausende von Personen durch Menschenhandel in die EU verbracht oder innerhalb der EU verschleppt. Eurojust verzeichnete bei der Zahl der im Jahr 2008 neu aufgenommenen Fälle von Menschenhandel einen Anstieg von 10 % gegenüber 2007. Heute kommt Menschenhandel in der einen oder anderen Form in allen 27 Mitgliedstaaten vor, und die Zahl dieser Straftaten nimmt weiter zu.

3.11 Das Strafmaß und die Sanktionen gegen Personen, die vom Menschenhandel profitieren, sollten der Schwere der Straftat angemessen sein und tatsächlich abschreckende Wirkung haben. Daher könnten die vorgeschlagenen Strafmaße nach oben korrigiert werden, denn nach Ansicht des EWSA wird eine fünfjährige Freiheitsstrafe der Schwere dieser Straftat nicht wirklich gerecht. Härtere Sanktionen würden dem Anliegen dieser Richtlinie besser Rechnung tragen. Bei Vorliegen erschwerender Umstände sollte das Strafmaß entsprechend verschärft werden. Die Praxis der vorzeitigen Haftentlassung wegen guter Führung oder von Amnestien anlässlich nationaler Feiertage sollte auf Straftaten dieser Kategorie nicht angewendet werden.

3.12 Sicherstellen, dass die Urteile auch vollstreckt werden, ist ein weiterer Aspekt, dem die Mitgliedstaaten vorrangige Beachtung schenken müssen. Aufgrund der Schwere dieser Straftaten sollte die Praxis der Umwandlung einer Haftstrafe und vorzeitigen Entlassung nicht akzeptiert werden.

3.13 Zusätzlich zu den in dieser Richtlinie vorgesehenen Strafen sollten die Mitgliedstaaten Sanktionen in Form der Beschlagnahme von Vermögenswerten - die diesen Machenschaften die wirtschaftliche Basis entzieht⁽²⁾ - sowie des Ausreiseverbots und der Beschränkung bestimmter bürgerlicher und politischer Rechte verhängen. Die Ermittlungen gegen Menschenhändler sollten auch Finanzermittlungen einschließen.

3.14 Der EWSA unterstützt die Auffassung, dass die Opfer des Menschenhandels Hilfe brauchen und vor sekundärer Viktimisierung und weiteren Traumata während des Strafverfahrens geschützt werden müssen. Außerdem müssen sie ihre Rechte wirksam in Anspruch nehmen können und die nötige Unterstützung und Betreuung erhalten.

3.15 Der Ausschuss stimmt vorbehaltlos zu, dass die Opfer des Menschenhandels vor strafrechtlicher Verfolgung und Bestrafung wegen strafbarer Handlungen im Zusammenhang mit der Opfersituation (wie etwa Verwendung falscher Dokumente, Prostitution, illegale Einwanderung usw.) geschützt werden sollten. Dieser Schutz ist erforderlich, um eine weitere Viktimisierung zu vermeiden und die Opfer zu ermutigen, in Strafverfahren als Zeugen auszusagen. Nach Art. 7 „sieht jeder Mitgliedstaat (...) die Möglichkeit vor, Opfer von Menschenhandel (...) nicht strafrechtlich zu verfolgen oder zu bestrafen“. Der EWSA empfiehlt, das Wort „Möglichkeit“ durch einen stärkeren Begriff zu ersetzen, damit der Verzicht auf strafrechtliche Verfolgung und Bestrafung keine Ausnahme bleibt, sondern zur Regel wird.

⁽²⁾ Aus dem Europol-Bericht von 2009 über den Menschenhandel in der Europäischen Union geht hervor, dass sich der Umsatz aus diesem Geschäft auf mehrere Millionen Euro pro Jahr beläuft.

3.16 Die Opfer des Menschenhandels sollten vor sekundärer Viktimisierung und weiteren Traumata während des Strafverfahrens geschützt werden. Daher sollten sie die Möglichkeit erhalten, Zeugenaussagen hinter einem Wandschirm oder in einem gesonderten Raum abzugeben, um die direkte Konfrontation mit den Menschenhändlern/Tätern zu vermeiden, die Stress oder Angst auslösen könnte.

3.17 Der EWSA ist der Auffassung, dass Opfer von Menschenhändlern, sobald sie als solche anerkannt worden sind, unentgeltlich hochwertige Rechtshilfe erhalten sollten. Diese Unterstützung liegt auch im Interesse des Staates, weil sie sicherstellt, dass dem Opfer möglichst rasch der erforderliche Schutz geboten wird, und dessen freiwillige Kooperation bei strafrechtlichen Ermittlungen und Verfahren fördert.

3.18 Der EWSA hält es für unerlässlich, erneut den Grundsatz der Nichtzurückweisung zu betonen, damit die Opfer nicht in ihre Herkunftsländer abgeschoben werden, wenn dort Gefahr für ihr Leben oder ihre Freiheit bestehen könnte.

3.19 Der EWSA ist der Auffassung, dass die in der Richtlinie vorgeschlagene Regelung der extraterritorialen gerichtlichen Zuständigkeit zu Zuständigkeitskonflikten in Strafverfahren führen könnte.

3.20 Die Hilfe und Unterstützung für Kinder, die Opfer von Menschenhändlern sind, sollte vor allem darin bestehen, die Kinder wieder mit ihren Familien zusammenzuführen, sofern diese nicht an dem Menschenhandel beteiligt waren.

3.21 Damit die Opfer nach ihrer Rückkehr erfolgreich wiedereingegliedert werden können und nicht erneut Menschenhändlern in die Hände fallen, sollte ihnen eine Bedenkzeit⁽³⁾ eingeräumt werden, in der sie neben medizinischer Hilfe auch Bildungs- und/oder Ausbildungsangebote erhalten. Die Bedenkzeit sollte nicht von einer Zeugenaussage gegen die Täter und von einer freiwilligen Rückkehr in das Herkunftsland abhängig gemacht werden.

3.22 Der EWSA stimmt zu, dass zu den weiteren Maßnahmen und Beschlüssen in Bezug auf den Menschenhandel sowohl Präventionsmaßnahmen als auch der Schutz und die Unterstützung der Opfer sowie die stärkere Zusammenarbeit zwischen allen Akteuren gehören sollten.

3.23 Die Mitgliedstaaten sollten sich mit den eigentlichen Ursachen des Menschenhandels auseinandersetzen, für die exemplarisch die Armut und die globalen Unterschiede in der Rechtsstaatlichkeit stehen. Die ungleiche Verteilung von Wohlstand, der Bildungsmangel, Diskriminierung, schlechte Verwaltung, hohe Arbeitslosenraten, mangelnde Rechtsdurchsetzung, bewaffnete Konflikte und Korruption schaffen einen idealen Nährboden für Menschenhandel. Die Bekämpfung dieser Faktoren dürfte auch zu einer Abnahme des Menschenhandels führen.

⁽³⁾ Diese Bedenkzeit könnte mindestens sechs Monate betragen, wie dies in Norwegen der Fall ist.

3.24 Die in der Richtlinie verwendete Definition einer juristischen Person, die für Straftaten im Zusammenhang mit Menschenhandel verantwortlich gemacht werden kann, schließt zwar „Staaten oder sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts in der Ausübung ihrer hoheitlichen Rechte“ aus, doch kommt es darauf an, dass die Staaten alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um eine etwaige Beteiligung oder Komplizenschaft des öffentlichen Sektors am Menschenhandel aufzudecken und zu unterbinden. Beamte, die in solche rechtswidrigen oder strafbaren Handlungen verwickelt sind, sollten ohne Ausnahme strafrechtlich verfolgt und verurteilt werden.

3.25 Die Mitgliedstaaten müssen berücksichtigen, dass auch beim Menschenhandel das Gesetz von Angebot und Nachfrage gilt. In Anbetracht dessen sollten Maßnahmen zur Senkung der Nachfrage ergriffen werden, weil dies zur Eindämmung des Menschenhandels an sich beitragen würde. Wenn die Mitgliedstaaten angemessene Maßnahmen ergreifen würden, um der Nachfrage, die jegliche Form von Ausbeutung begünstigt, entgegenzuwirken und um die Gefahr zu verringern, dass Menschen Opfer von Menschenhandel werden, dann wäre dies ein großer Fortschritt bei der Verringerung der Zahl dieser Straftaten.

3.26 Menschenhandel ist sowohl ein globales als auch ein lokales Problem. Nach Ansicht des EWSA setzt die wirksame Rechtsdurchsetzung und Strafverfolgung eine umfassende partnerschaftliche Zusammenarbeit voraus, in die NRO, Arbeitgeberverbände, die Privatwirtschaft, Gewerkschaften und alle Regierungsebenen eingebunden sind. Es muss ein für Menschenhändler unerträgliches Umfeld geschaffen werden.

3.27 Der Richtlinie zufolge sollte jeder Mitgliedstaat, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit Organisationen der Zivilgesellschaft, geeignete Initiativen ergreifen, wie beispielsweise Informations- und Aufklärungskampagnen, Forschungs- und Schulungsprogramme, um die Gefahr, dass Menschen und insbesondere Kinder Opfer von Menschenhändlern werden, zu verringern. Der EWSA vertritt die Auffassung, dass Einmal-Kampagnen nicht effizient genug sind und schlägt vor, kontinuierliche Schulungskampagnen auf europäischer Ebene durchzuführen.

3.28 Der EWSA begrüßt es, dass die Richtlinie eine Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Organisationen vorsieht. Wichtig ist vor allem, dass diese Organisationen in alle Phasen des Prozesses einbezogen werden, angefangen von der Ermittlung der Opfer bis hin zu Hilfeleistungen.

3.29 Zivilgesellschaftliche Organisationen könnten eine entscheidende Rolle bei der gesellschaftlichen Wiedereingliederung potenzieller Opfer spielen, womit sie indirekt präventiv tätig werden und dazu beitragen, dass die Betroffenen nicht erneut viktimisiert werden und Menschenhändlern in die Hände geraten. Mitgliedstaaten sollten eng mit NRO bei der Gewährung von Hilfen zusammenarbeiten. In Zusammenarbeit mit NRO könnten die Mitgliedstaaten den Aufbau von Informations-Hotlines und anderen Informationsquellen für gefährdete Gruppen, Opfer von Menschenhandel und ihre Familien unterstützen.

3.30 Der EWSA weist darauf hin, dass die Europäische Kommission ⁽⁴⁾ eine gezielte Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen veröffentlicht hat; dies geschah im Rahmen des spezifischen Programms „Prävention und Bekämpfung von Kriminalität“, das wiederum Teil des allgemeinen Programms „Sicherheit und Schutz der Freiheitsrechte“ ist. Diese Initiative soll der EU-Politik zur Bekämpfung des Menschenhandels neue Impulse verleihen und entsprechende nichtlegislative Maßnahmen verbessern. In diesem Zusammenhang wurden für 2020 unter anderem folgende Schwerpunktbereiche festgelegt: Präventionsmaßnahmen, Opferschutz, Verfolgung und Bestrafung der Täter, Mechanismen zur Koordination und Zusammenarbeit sowie Erhebung zuverlässiger Daten. Durch das mit 4 Mio. EUR dotierte Programm sollen 12 Projekte gefördert werden. Dies ist ein guter Anfang, aber angesichts des erheblichen Unterstützungsbedarfs der NRO, die sich für die Bekämpfung des Menschenhandels engagieren, sollten die Mitgliedstaaten eine Verpflichtung zur diesbezüglichen Unterstützung zivilgesellschaftlicher Organisationen eingehen.

3.31 Nach Ansicht des EWSA könnten Wirtschaftsunternehmen durch freiwillige Selbstkontrolle (z.B. Verhaltenskodizes), faire Handelspraktiken und Lieferkettenmanagement dafür sorgen, dass Opfer von Menschenhändlern nicht zur Arbeit gepresst und damit nicht in die Waren- und Dienstleistungsproduktion der Unternehmen einbezogen werden. Weitere äußerst begrüßenswerte Präventionsmaßnahmen sind Leitlinien für eine gute Praxis bei der Einstellung von Wanderarbeitnehmern und eine bilaterale Zusammenarbeit zwischen Entsende- und Aufnahmeländern zur Überwachung der Einstellung und der Arbeitsbedingungen von Wanderarbeitnehmern.

3.32 Da sich die Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels nicht auf die Verabschiedung von Legislativinstrumenten beschränken dürfen und zusätzliche - nichtlegislative - Maßnahmen wie die Erhebung und Übermittlung von Daten, die Pflege der Zusammenarbeit, der Aufbau von Partnerschaften

und der Austausch bewährter Verfahren erforderlich sind, möchte der EWSA betonen, dass ein gemeinsamer, einheitlicher Ansatz auf europäischer Ebene unerlässlich ist.

3.33 Der EWSA stimmt darin zu, dass es an vergleichbaren Daten zum Menschenhandel fehlt. Daher ist es erforderlich, in den EU-Mitgliedstaaten aufeinander abgestimmte Erhebungen hochwertiger Daten zu diesem Phänomen durchzuführen und dafür nationale Berichterhalter einzusetzen.

3.34 Die Einrichtung nationaler Meldestellen zu diesem Sachbereich sollte der Regelfall sein und ihr Auftrag klar festgelegt werden. Der Richtlinie zufolge können die Mitgliedstaaten nationale Meldestellen oder gleichwertige Mechanismen einrichten. Nach Auffassung des EWSA sollte nur eine Art von Institution genannt werden, und diese nationale Stelle in jedem Mitgliedstaat sollte die Politik und Maßnahmen auf regionaler Ebene koordinieren, um größere Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten zu vermeiden.

3.35 Zwar wird das Thema Menschenhandel in zahlreichen Abkommen zwischen der Europäischen Union und Drittländern zur Sprache gebracht (so z.B. bei der Strategischen Partnerschaft Afrika - Europäische Union und bei der Östlichen Partnerschaft, außerdem ist es ein wichtiger Gegenstand der Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und den westlichen Balkanländern), doch sollte die Bekämpfung des Menschenhandels nach Ansicht des EWSA zu einer Schwerpunktaufgabe dieser Abkommen gemacht werden. Der Abschluss ähnlicher Vereinbarungen zwischen der EU und anderen Ländern sollte aktiv in Angriff genommen werden.

3.36 Der EWSA erwartet von der zwischen den Mitgliedstaaten erzielten Vereinbarung, einen EU-Koordinator für die Bekämpfung des Menschenhandels zu ernennen, kohärente, zufriedenstellende und entschiedene Maßnahmen.

Brüssel, den 21. Oktober 2010

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Staffan NILSSON

⁽⁴⁾ Generaldirektion Justiz, Freiheit und Sicherheit, Direktion F: Sicherheit, Referat F4: Finanzielle Unterstützung – Sicherheit.

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über das Europäische Jahr für aktives Altern (2012)“

KOM(2010) 462 endg.

(2011/C 51/11)

Berichterstatlerin: **Renate HEINISCH**

Mitberichterstatler: **José Isaías RODRÍGUEZ GARCÍA-CARO**

Der Rat der Europäischen Union und das Europäische Parlament beschlossen am 7. September 2010, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss gemäß Artikel 304 AEUV um Stellungnahme zu folgender Vorlage zu ersuchen:

„Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über das Europäische Jahr für aktives Altern (2012)“

KOM(2010) 462 endg.

Das Präsidium des Ausschusses beauftragte die Fachgruppe Beschäftigung, Sozialfragen, Unionsbürgerschaft am 14. September 2010 mit der Ausarbeitung dieser Stellungnahme.

Angesichts der Dringlichkeit der Arbeiten bestellte der Ausschuss auf seiner 466. Plenartagung am 21. Oktober 2010 Renate HEINISCH zur Hauptberichterstatlerin sowie José Isaías RODRÍGUEZ GARCÍA-CARO zum Hauptmitberichterstatler und verabschiedete einstimmig folgende Stellungnahme:

1. Schlussfolgerungen

1.1 Der EWSA begrüßt den Vorschlag, das Jahr 2012 als „Europäisches Jahr für aktives Altern“ zu benennen. Allerdings geben dieser Titel und das dahinterstehende Konzept nicht wieder, worum es in diesem Jahr nach Ansicht des EWSA gehen sollte: Altern soll aktiv, aber auch **gesund, würdig** und **lebensfroh** sein können. Deshalb sollte unter „aktivem“ Altern nicht nur die Möglichkeit einer Verlängerung der Erwerbstätigkeit oder der gesellschaftlichen Teilhabe verstanden werden. Die Kommission wird deshalb aufgefordert, einen Titel zu formulieren, der weniger restriktiv ist und diese weiteren Aspekte der Lebensqualität berücksichtigt.

1.2 Der Ablauf und Inhalt der bisherigen Europäischen Jahre kann in seiner bisherigen Form nicht vollständig befriedigen. Die jeweils durchgeführten Aktionen müssen noch sichtbarer und inhaltlich effizienter gestaltet werden.

1.3 In dem aktuellen Vorschlag der Kommission ist keine nachvollziehbare Koordination auf Unionsebene vorgesehen. Die Koordination durch eine zentrale und verantwortliche Stelle ist aber unerlässlich, um dieser Initiative Nachdruck und dauerhaft Wirkung zu verleihen.

1.4 Eine zentrale Koordination ist auch in Bezug auf die Schaffung eines Budgets und die Verteilung der Mittel erforderlich. Der EWSA vermisst hier einen konkreten Haushaltsrahmen.

1.5 Für eine positive Wirkung des *Europäischen Jahres 2012* ist eine europaweite Harmonisierung der Begriffe „Altern“, „ak-

tiv“, „gesund“ und „würdig“ erforderlich. Erst ein einvernehmliches Verständnis dieser Grundlagen wird zu vergleichbaren Maßnahmen führen.

1.6 Der EWSA begrüßt die in Artikel 5 erwähnte Einbeziehung des Europäischen Parlaments, der Mitgliedstaaten, des EWSA und des Ausschusses der Regionen. Der EWSA sieht sich als besonders geeignet, eine Vorreiterrolle in Bezug auf Sensibilisierungsmaßnahmen und die Führung konstruktiver Debatten zwischen den Sozialpartnern und der organisierten Zivilgesellschaft zu übernehmen und deren Inhalte weiter zu vermitteln. Gedacht wird insbesondere an die Schaffung einer Beobachtungsstelle zur Bewertung des Geschehens auf europäischer und nationaler Ebene, und somit zur Unterstützung einer ebenso vorgeschlagenen „Europäischen Allianz für aktives Altern“, die damit beauftragt werden sollte, die Koordinierung der Aktionen auf Unionsebene durchzuführen. Ferner könnte der EWSA die Rolle eines „Botschafters für das Jahr“ übernehmen. Außerdem, wäre eine Konferenz zu den wichtigsten inhaltlichen Aspekten des Jahres angebracht, deren Schlussfolgerungen in eine durch die Beobachtungsstelle zu erstellenden Initiativstellungnahme einfließen sollten.

2. Allgemeine Bemerkungen

2.1 Die Herausforderungen des demografischen Wandels, mit denen die Mitgliedstaaten konfrontiert sind, werden bereits seit einigen Jahren sowohl in der Europäischen Kommission als auch im EWSA diskutiert. Thematisiert wurden unter anderem Solidarität zwischen den Generationen, ältere Arbeitnehmer, Gesundheitsversorgung, Alten- und Langzeitpflege, Gewalt gegen ältere Menschen, lebenslanges Lernen, Bedürfnisse älterer Menschen und Auswirkungen der alternden Bevölkerung auf die Gesundheits- und Sozialsysteme⁽¹⁾.

⁽¹⁾ Siehe Auflistung der Stellungnahmen in: http://www.eesc.europa.eu/sections/soc/index_en.asp.

2.2 Im Anschluss an die Ziele der letzten Ratspräsidentschaften, der „Europa 2020“-Strategie und den Europäischen Jahren 2010 (Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgliederung) und 2011 (Förderung der Freiwilligentätigkeit) kam der Vorschlag, das Jahr 2012 als „*Europäisches Jahr für aktives Altern*“ zu initiieren. Der EWSA teilt die Auffassung, dass der Jahrestitel „für aktives Altern“ als Kurztitel prägnant ist und dass er das Prinzip der „Solidarität zwischen den Generationen“, auch ohne Benennung im Titel, mit einschließt. Dennoch entspricht der Kurztitel nicht der Vielseitigkeit der anzusprechenden Themen.

2.3 Von der Weltgesundheitsorganisation wird „aktives Altern“ als ein Prozess definiert, in dem die Gesundheits-, Teilnahme- und Sicherheitsmöglichkeiten optimiert werden, um im Alterungsprozess die Lebensqualität der Personen zu verbessern⁽²⁾. Diese Definition legt nahe, dass aktives Altern in erster Linie durch ein Älterwerden bei guter Gesundheit und in Eigenständigkeit gefördert werden muss. Teilnahmemöglichkeiten älterer Menschen können dann zum einen auf dem Arbeitsmarkt durch verbesserte Arbeitsbedingungen und zum anderen in der Gesellschaft durch den Abbau sozialer Ausgrenzungen und durch freiwillige Tätigkeiten erhöht werden. Von aktivem Altern kann auch nur gesprochen werden, wenn ein Mindestmaß an Sicherheit vorhanden ist. Der EWSA ist deshalb überzeugt, dass ein Titel wie „*Europäisches Jahr für aktives, gesundes und würdiges Altern*“ viel aussagekräftiger wäre.

2.4 Während der Vorbereitung der obengenannten Stellungnahmen⁽³⁾ hat der EWSA stets die relevanten Generaldirektionen in seine Diskussionen einbezogen. Deshalb begrüßt der Ausschuss, dass die Kommission plant, auch für das Jahr 2012 alle relevanten Generaldirektionen mit ihren entsprechenden strukturellen und finanziellen Ressourcen zu beteiligen, wobei er es für wichtig erachtet, dass dies auf eine koordinierte Weise erfolgt.

2.5 In diesem Zusammenhang begrüßt der EWSA, dass das Thema des *Europäischen Jahres 2012* sowohl im Workshop „*Gesundes Altern: Verbraucher für aktives Altern fit machen*“⁽⁴⁾ als auch während dem „*Dritten Demografieforum*“⁽⁵⁾ weiter diskutiert wird.

2.6 Der EWSA begrüßt ebenfalls den vorgesehenen zeitlichen Rahmen von drei Jahren (2011-Anfang 2014). Diese längere Periode wird dazu beitragen, das Thema in allen wichtigen Politikfeldern zu verankern.

2.7 Er begrüßt ferner die in dem Vorschlag genannten thematischen Prioritäten. Notwendige inhaltliche Ergänzungen werden in Abschnitt 3.3 „*Inhalt der Maßnahmen*“ aufgeführt.

3. Besondere Bemerkungen

3.1 Zu Artikel 1 „Gegenstand“

3.1.1 In der öffentlichen Diskussion des demografischen Wandels wurde das Altern der Bevölkerung lange als Belastung für die Gesellschaft im Allgemeinen und für die Sozial- und

Gesundheitssysteme im Besonderen gesehen. Diese negative Betrachtungsweise beginnt sich allmählich zu verändern. Zunehmend werden die Potenziale alter Menschen in den Vordergrund gerückt und die Chancen hervorgehoben, die eine alternde Gesellschaft bietet.

3.1.2 Damit die positiven Aspekte, die der demografische Wandel mit sich bringt, sowohl für die alternden Menschen als auch für die Gesellschaft insgesamt zum Tragen kommen, ist jedoch eine zentrale Voraussetzung, dass die Menschen die Möglichkeit haben, gesund und in Sicherheit zu altern. Nur so können sie ihr Potenzial auch aktiv ausschöpfen und im Sinne der Solidarität zwischen den Generationen einbringen. Erst ein wie in Ziffer 2.3 vorgeschlagener Titel würde mit diesen unentbehrlichen Voraussetzungen Rechnung tragen.

3.1.3 Für eine positive Wirkung des *Europäischen Jahres 2012* ist eine europaweite Harmonisierung der Begriffe „Altern“, „aktiv“, „gesund“ und „würdig“ erforderlich. Erst ein einvernehmliches Verständnis dieser Grundlagen wird zu vergleichbaren Maßnahmen führen.

3.2 Zu Artikel 2 „Ziele“

3.2.1 Unter „aktivem“ Altern sollte nicht nur die Möglichkeit einer Verlängerung der Erwerbstätigkeit oder der gesellschaftlichen Teilhabe durch freiwillige ehrenamtliche Tätigkeiten verstanden werden. Vielmehr muss es darum gehen, die unterschiedlichsten Beiträge älterer Menschen für die Gesamtgesellschaft zu erkennen, zu würdigen und soziale Ausgrenzung zu vermeiden. Dazu gehören unter anderem die finanzielle und/oder soziale Unterstützung jüngerer Familienmitglieder, Pflegeleistungen für Partner und Freunde, geistige und künstlerische Kreativität und Innovationskraft, Weitergabe von Erfahrungen und Werten und vieles mehr. Alle diese Tätigkeiten sind zwar bis zu einem gewissen Grad auch bei gesundheitlichen und sonstigen Einschränkungen möglich. Wenn sie unter solchen erschwerten Bedingungen geleistet werden, sind sie umso höher einzuschätzen.

3.2.2 In diesem Sinne begrüßt und unterstützt der Ausschuss die von der Kommission genannten Ziele, i) günstigere Arbeitsbedingungen für ältere Arbeitnehmer zu schaffen, ii) gesellschaftliches Engagement zu fördern und iii) Altern in Gesundheit zu unterstützen. Er ist aber der Ansicht, dass ein Altern in Sicherheit und Würde ein weiteres Ziel sein sollte.

3.2.3 Die geplanten Maßnahmen, um die genannten Ziele zu erreichen, hält der EWSA ebenfalls für geeignet. Eine gezielte zeitliche Abfolge von

— „Sensibilisierung“,

— „Zusammenarbeit und Synergien zwischen den Mitgliedstaaten anregen“, und

— „Rahmenbedingungen für konkrete Maßnahmen und Verpflichtungen schaffen“ ist wünschenswert.

⁽²⁾ „(...) as the process of optimizing opportunities for health, participation and security in order to enhance quality of life as people age“, World Health Organisation (2002) *Active Ageing - A Policy Framework*, S. 12.

⁽³⁾ Siehe Ziffer 2.1 und Fußnote 1.

⁽⁴⁾ „Healthy Ageing: Consumer empowerment for active ageing“, am 18.10.2010.

⁽⁵⁾ „Third Demography Forum“, am 22./23.11.2010.

3.3 Zu Artikel 3 „Inhalt der Maßnahmen“

3.3.1 Die in Artikel 3 des Vorschlags genannten Maßnahmen werden als sinnvoll erachtet. Sie sind jedoch zu allgemein formuliert, gleichen den Formulierungen aus vorangegangenen Europäischen Jahren und passen zu allen möglichen Kampagnen. Sie müssten eine bürgerschaftliche Dimension gewinnen und nicht nur Sache von Experten bleiben. Einige der in der vorausgegangenen Konsultation gemachten Vorschläge könnten zu einer größeren Wirkung in der Öffentlichkeit führen. Außerdem schlägt der EWSA vor, auf der Basis früherer Stellungnahmen folgende Themen in die weitere Diskussion einzubeziehen:

3.3.1.1 Um älteren Menschen eine **längere Teilnahme am Erwerbsleben** zu ermöglichen, sind weitreichende Maßnahmen und Verbesserungen erforderlich⁽⁶⁾.

3.3.1.2 Zur Erleichterung und zugleich Wertschätzung des vielfältigen freiwilligen und ehrenamtlichen Beitrags älterer Menschen für die Gesamtgesellschaft und für die jüngeren Generationen: Schaffung eines EU-weiten Status der **Freiwilligenarbeit**, Harmonisierung dieses Konzepts, Anerkennung und Qualifizierung von ehrenamtlich Tätigen⁽⁷⁾, Rahmenbedingungen für diese „Arbeit“, damit sie sich nicht negativ auf die Arbeitsmarktchancen Jüngerer auswirkt.

3.3.1.3 Um das Aktivitätspotenzial älterer Menschen zu erhalten: Stärkung von **Prävention, Gesundheitsförderung und Gesundheitserziehung** in allen Altersgruppen⁽⁸⁾.

3.3.1.4 Anzustreben ist die **Öffnung des formalen Bildungssystems** für ältere Menschen mit dem Zweck, deren Weiterbildung und soziale Eingliederung zu unterstützen. Dies sollte auch den Zugang von älteren Menschen aus allen sozialen Gruppen an die **neuen IKT** (z.B. über das EU-Programm „Altern in der Informationsgesellschaft“) umfassen⁽⁹⁾.

3.3.1.5 Berücksichtigt werden muss, dass der demografische Wandel auch Chancen mit sich bringt. Dies betrifft z.B. neue **Karrieren und Arbeitsplätze** in den Bereichen Pflegeversorgung, Koordination verschiedener Gewerke, Politikberatung,

⁽⁶⁾ Siehe dazu z.B. die EWSA Initiativstellungnahme vom 25.3.2009 zu dem Thema „Die Situation älter werdender Arbeitnehmer angesichts des industriellen Wandels - Unterstützungsangebote und Diversifizierung der Altersstruktur in Branchen und Unternehmen“, Berichterstatter: Marian KRZAKLEWSKI (ABl. C 228 vom 22.9.2009, S. 24).

⁽⁷⁾ Siehe dazu z.B. die EWSA Stellungnahme vom 13.12.2006 zu dem Thema „Freiwillige Aktivitäten, ihre Rolle in der europäischen Gesellschaft und ihre Auswirkungen“, Berichterstatterin: Erika KOLLER, Mitberichterstatterin: Soscha EULENBURG (ABl. C 325 vom 30.12.2006, S. 46).

⁽⁸⁾ Siehe dazu z.B. die EWSA Sondierungsstellungnahme vom 15.7.2010 zu dem Thema „Die Auswirkungen der Bevölkerungsalterung auf die Gesundheits- und Sozialsysteme“, Berichterstatterin: Renate HEINISCH (ABl. ...).

⁽⁹⁾ Siehe dazu z.B. die EWSA Stellungnahme vom 13.3.2008 zu der „Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Aktionsplan Erwachsenenbildung - Zum Lernen ist es nie zu spät“, Berichterstatterin: Renate HEINISCH, Mitberichterstatterin: An LE NOUAIL MARLIÈRE, Mitberichterstatter: José Isaias RODRÍGUEZ GARCÍA-CARO (ABl. C 204 vom 9.8.2008, S. 89).

usw. Für die Wirtschaft bildet die neue **Verbrauchergruppe** der älteren Menschen eine weitere Chance, beispielsweise in den Bereichen „Design für alle“, beim umgebungsunterstützten Leben (AAL-Ambient Assisted Living), sowie bei der Beratung in Verbraucherfragen. Zusätzlich müssen die Verbraucher und ihre Rechte gestärkt werden⁽¹⁰⁾.

3.3.1.6 Bei Maßnahmen in allen genannten Themenbereichen ist ein **egalitärer Ansatz** zu verfolgen, der alle Teile der Bevölkerung gleichermaßen anspricht: Frauen und Männer, Gesunde und Beeinträchtigte, Migranten und einheimische Bevölkerung. Besondere Beachtung müssen Menschen erfahren, die in Armut leben⁽¹¹⁾.

3.3.2 Zur Realisierung der Ziele in den vorgeschlagenen Bereichen sind verschiedene Strategien und Aktionen erforderlich:

3.3.2.1 Kontinuierliche **Sensibilisierungskampagnen** zu den Potenzialen älterer Menschen, zu ihrer besseren Wertschätzung und zu ihrer Motivierung für eine aktive Bürgerbeteiligung auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene. Dies umfasst auch Medienkampagnen zur Erweiterung des Blicks auf ein neues Altern.

3.3.2.2 Förderung **europäischer Projekte**, wie z.B. „Transage“, das europäische Netzwerk „LILL“ („Learning in Later Life“), um die Begegnung und den Erfahrungsaustausch zwischen älteren Menschen aus verschiedenen europäischen Ländern zu ermöglichen und für lebenslanges Lernen zu sensibilisieren (inklusive „Learning for a long life“).

3.3.2.3 Unterstützung von Projekten für das **Miteinander der Generationen**, z.B. Aufbau von Mehrgenerationen Netzwerken und -Zentren, „Erzählcafés“, Europäischer Filmfestivals der Generationen, usw., um die Möglichkeiten, voneinander zu lernen, zu vermehren und die Isolation älterer Menschen zu bekämpfen.

3.3.2.4 Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die Beachtung regionaler und lokaler Unterschiede. Als besonders wirksam haben sich Aktivitäten auf lokaler Ebene erwiesen.

3.4 Zu Artikel 4 „Koordinierung mit den Mitgliedstaaten“

3.4.1 Um eine angemessene Koordinierung nationaler Aktivitäten sicherzustellen, ist eine rechtzeitige Benennung nationaler Koordinatoren unbedingt erforderlich (spätestens bis März 2011). Jeder Mitgliedstaat hat dafür zu sorgen, dass die nationale Koordinierungsstelle ein breites Spektrum von **Stakeholdern** auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene und auch kleinere Organisationen und Akteure einbezieht und diese über Antragswege und Verfahren sowie bestehende Fördermöglichkeiten informiert.

⁽¹⁰⁾ Vgl. die in Fußnote 8 erwähnte Stellungnahme.

⁽¹¹⁾ Im Jahr 2008 betrug die Anzahl der von Armut bedrohten älteren Menschen (Altersgruppe 65 Jahre und plus) 19 % in der EU27. Siehe: http://epp.eurostat.ec.europa.eu/portal/page/portal/living_conditions_and_social_protection/data/database.

3.5 Zu Artikel 5 „Koordinierung auf Unionsebene“

3.5.1 Die in diesem Artikel erwähnten Aktivitäten der Kommission zur Koordinierung auf Unionsebene werden vom EWSA anerkannt. Der EWSA ist jedoch besorgt darüber, dass in dem aktuellen Vorschlag der Kommission eine nachvollziehbare Koordination der verschiedenen Generaldirektionen und auf Unionsebene fehlt. Eine Koordination durch eine zentrale und verantwortliche Stelle ist unerlässlich, um der gesamten Initiative Nachdruck und dauerhaft Wirkung zu verleihen.

3.5.2 Darüber hinaus werden folgende Maßnahmen für erforderlich erachtet:

3.5.2.1 Schaffung der bereits vom EWSA vorgeschlagenen **„Europäischen Allianz für aktives Altern“** ⁽¹²⁾ in Anlehnung an die „Europäische Allianz für Familien“, um die Verankerung der Thematik „aktives, gesundes und würdiges Altern“ in allen Politikbereichen und die Koordinierung von Maßnahmen nach 2012 sicherzustellen.

3.5.2.2 Einplanung von Haushaltsmitteln zur Umsetzung der genannten Maßnahmen, da der EWSA eine Finanzierung im Rahmen bestehender Fonds und Programme für schwierig und möglicherweise nicht ausreichend hält. Für das Jahr der „Freiwilligentätigkeit (2011)“ wurden 6 Millionen Euro und für das Jahr zur „Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung (2010)“ 17 Millionen Euro zur Verfügung gestellt. Ein ausreichendes Budget wird auch für das Jahr 2012 gefordert. Angesichts der Wirtschaftskrise kann der EWSA sich damit einverstanden erklären, dass die Mittel bestehender Programme vollständig genutzt werden sollen. In diesem Fall muss jedoch klar dargelegt werden, in welchem Umfang und für welche Projekte Mittel aus

den vorgeschlagenen Fonds und Programmen zur Verfügung gestellt und wie diese koordiniert werden.

3.5.2.3 Als „Brücke zwischen den Europäischen Institutionen und der Organisierten Zivilgesellschaft“, ist der EWSA bereit, im Jahr 2012 eine wichtige Rolle zu spielen. Gedacht wird insbesondere an die Schaffung einer Beobachtungsstelle zur Bewertung des Geschehens auf europäischer und nationaler Ebene, und somit zur Unterstützung der vorgeschlagenen „Europäischen Allianz für aktives Altern“. Ferner könnte der EWSA die Rolle eines „Botschafters für das Jahr“ übernehmen. Außerdem wäre eine Konferenz zu den wichtigsten inhaltlichen Aspekten des Jahres angebracht, deren Schlussfolgerungen in eine Initiativstellungnahme einfließen sollten.

3.6 Zu Artikel 6 „Kohärenz und Komplementarität“

3.6.1 Die Thematik des aktiven, gesunden und würdigen Alterns muss auf den vorausgegangenen Jahren 2010 und 2011 aufbauen und in diesem größeren Zusammenhang betrachtet werden, weil sowohl die Bekämpfung von Armut als auch die Unterstützung freiwilligen Engagements mit einem aktiven, gesunden und würdigen Altern direkt verbunden sind.

3.7 Zu Artikel 7 „Evaluierung“

3.7.1 Die Erstellung eines für spätestens Anfang 2014 geplanten Berichts zur Evaluierung des *Europäischen Jahres* wird ausdrücklich begrüßt. Dafür – wie im Übrigen auch für andere Programme – sind Verfahren zu entwickeln, die die Beendigung von Maßnahmen vorsehen, die sich als wirkungslos erwiesen haben.

Brüssel, den 21. Oktober 2010

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Staffan NILSSON

⁽¹²⁾ Vgl. die in Fußnote 8 erwähnte Stellungnahme.

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der „Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen — Mobilisierung privater und öffentlicher Investitionen zur Förderung der Konjunktur und eines langfristigen Strukturwandels: Ausbau öffentlich-privater Partnerschaften“

KOM(2009) 615 endg.

(2011/C 51/12)

Berichtersteller: **Bernard HUVELIN**

Die Europäische Kommission beschloss am 19. November 2009, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss gemäß Artikel 262 des EG-Vertrags um Stellungnahme zu folgender Vorlage zu ersuchen:

„Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen - Mobilisierung privater und öffentlicher Investitionen zur Förderung der Konjunktur und eines langfristigen Strukturwandels: Ausbau öffentlich-privater Partnerschaften“

KOM(2009) 615 endg.

Die mit den Vorarbeiten beauftragte Fachgruppe Wirtschafts- und Währungsunion, wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt nahm ihre Stellungnahme am 7. September 2010 an.

Aufgrund der Neubesetzung des Ausschusses hat das Plenum beschlossen, diese Stellungnahme auf der Oktober-Plenartagung zu erörtern, und Bernard HUVELIN gemäß Artikel 20 der Geschäftsordnung zum Hauptberichtersteller bestellt.

Der Ausschuss verabschiedete auf seiner 466. Plenartagung am 21. Oktober 2010 mit 151 gegen 3 Stimmen bei 11 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme.

1. Einleitung

1.1 Die Kommission veröffentlichte am 19. November 2009 eine Mitteilung zum Thema „Mobilisierung privater und öffentlicher Investitionen zur Förderung der Konjunktur und eines langfristigen Strukturwandels: Ausbau öffentlich-privater Partnerschaften“, in der sie die Ausrichtung ihrer künftigen Maßnahmen darlegt.

Dieses Dokument ist eine begrüßenswerte Initiative und kann als interessantes Strategiepapier zu den öffentlich-privaten Partnerschaften (ÖPP) angesehen werden, das angesichts des dringenden notwendigen Anschubs öffentlicher und privater Investitionen, insbesondere in der derzeitigen Finanzkrise, und des starken Rückgangs sowohl der Anzahl als auch des Gesamtvolumens der ÖPP im Jahre 2009 höchst aktuell ist. In ihm werden zum einen die Vorzüge und Besonderheiten von ÖPP aufgelistet, zum anderen werden die Gründe untersucht, die in den letzten Jahren eine Verbreitung ihres Einsatzes behindert haben. Möglicherweise mit ÖPP einhergehende Nachteile und einschlägige Erfahrungen (Transaktionskosten, Nachverhandlungsgefahr, mittel-/langfristige Reduktion der Wettbewerbsintensität, häufig langfristig zu erwartende Kostensteigerungen, mit langfristigen Nachteilen für die öffentliche Hand einhergehende (versteckte) Vertragsklauseln in den komplexen Vertragswerken, Verlust demokratischer Kontrolle) sowie die sich aus den EUROSTAT-Vorgaben ergebenden Probleme der Umgehung des Ausweises von Haushaltsdefiziten und damit einhergehende Fehlanreize (die auch mit Kostenerhöhungen einhergehen) müssen jedoch ebenfalls berücksichtigt werden.

Die Kommission erklärt in diesem Dokument insbesondere, dass sie „neue Möglichkeiten zur Förderung der Entwicklung von ÖPP zu eruieren“ gedenkt. Die Mitteilung sollte ergänzt werden um Vorschläge der Kommission zur Weiterentwicklung des institutionellen Rahmens, mit dem die Probleme und Nachteile bei ÖPP reduziert werden.

In der Mitteilung werden folgende Argumente für ÖPP aufgeführt:

- die Infrastrukturkosten gesenkt werden, indem die wirtschaftliche Effizienz und das Innovationspotenzial eines wettbewerbsfähigen Privatsektors genutzt werden, und zudem
- die Finanzierungskosten der Infrastruktur über ihre gesamte Lebensdauer verteilt,
- die Risikoverteilung zwischen öffentlichen und privaten Partnern verbessert,
- Nachhaltigkeit, Innovation und Forschungs- und Entwicklungsbemühungen gefördert,
- dem privaten Sektor bei der Entwicklung und Umsetzung langfristiger Strategien für große Industrie-, Handels- und Infrastrukturprogramme eine zentrale Rolle verliehen und

- letztlich die Marktanteile von EU-Unternehmen im Bereich des öffentlichen Auftragswesens auf Drittmärkten vergrößert werden.

Schließlich sei daran erinnert, dass sich der Begriff der ÖPP laut Kommission sowohl auf Konzessionsverträge (Zahlungen werden vom Nutzer des Bauwerks gewährleistet) als auch auf öffentlich-private Partnerschaften mit vollständiger oder teilweiser Übernahme der Zahlungen durch den öffentlichen Sektor bezieht.

1.2 Die fünf Ziele der Kommission für 2010

Die Kommission schlägt in ihrer Mitteilung vor,

- eine ÖPP-Gruppe einzurichten, in der die einschlägigen Interessengruppen ihre Anliegen erörtern und Leitlinien festlegen können, um den Mitgliedstaaten dabei zu helfen, den Verwaltungsaufwand und Verzögerungen bei der Umsetzung von ÖPP zu verringern;
- zusammen mit der EIB die für ÖPP zur Verfügung stehenden Mittel aufzustocken, indem neue Finanzinstrumente in den zentralen Politikbereichen geschaffen oder die bestehenden verbessert werden;
- zu gewährleisten, dass es in Fällen, in denen Mittel aus dem Unionshaushalt fließen, bei der Zuweisung öffentlicher Mittel keine Diskriminierung zwischen der privaten oder öffentlichen Verwaltung des Projekts gibt;
- einen effizienteren Rahmen für Innovation zu schaffen, wozu insbesondere auch die Möglichkeit der EU gehört, sich an privatrechtlichen Einrichtungen zu beteiligen und direkt in konkrete Projekte zu investieren;
- und schließlich konkrete Rechtsakte über die Vergabe von Konzessionen auf der Grundlage der Ergebnisse laufender Folgenabschätzungen zu erwägen.

1.3 Die Analyse des Kommissionsdokuments ergibt gleichwohl, dass einige im Falle bestimmter Staaten oder Verträge festgestellte weniger positive Aspekte nicht angesprochen werden. Dabei handelt es sich insbesondere um die Misserfolge, die bei einigen Vorhaben zu beobachten waren und die aufgeführt werden sollten, um daraus in den vom EWSA unterstützten Vorschlägen entsprechende Lehren ziehen zu können. Die Misserfolge sind im Wesentlichen auf folgende Ursachen zurückzuführen:

- auf die unzureichende Transparenz in bestimmten Staaten oder bei bestimmten Verträgen, Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen, Performance-Berichten usw., zwischen den öffentlichen und privaten Partnern einschließlich der Unterverträge an weitere Unternehmen, was die demokratische Kontrolle einschränkt;
- auf möglichen Druck auf Politiker, bestimmte ÖPP zu realisieren, die mit Kostensteigerungen einhergehen, weil bei ÖPP, bei denen die Bauinvestitionen zu Beginn der Vertrags-

laufzeit in erster Linie mit privatem Kapital finanziert werden, die (Infrastruktur)Projekte - im Vergleich zu einer konventionellen Realisierung auf Basis einer Haushaltsfinanzierung - aufgrund der bestehenden haushaltsrechtlichen Vorgaben durch EUROSTAT vorzeitig realisiert werden können. Bei den ÖPP, bei denen die Vergütung des Betreibers aus dem Haushalt stammt, erhöht die private Finanzierung jedoch indirekt die Verschuldung des Staates. Denn durch eine private Finanzierung entstehen analog zur staatlichen Kreditaufnahme künftige Zahlungsverpflichtungen, welche die Flexibilität folgender Haushaltsgesetzgeber einschränken;

- auf das Fehlen einer echten Vorabprüfung in bestimmten Situationen, die eine objektive Wahl in Bezug auf das ÖPP-Verfahren sowie die Vertragspartner ermöglichen würde;
- unter gewissen Umständen auf eine Risikoverteilung zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor, bei der keine echten Partnerschaft der Akteure gegeben ist;
- und schließlich in einigen Fällen auf die Mängel bei den Kontrollen durch die zuständigen Behörden.

All diese Punkte wurden in den Vorschlägen des EWSA berücksichtigt.

1.3.1 Der Vorschlag des EWSA konzentriert sich deshalb auf folgende drei Gesichtspunkte:

1.3.2 Zunächst ist zu vergegenwärtigen, dass ein ernsthafter Ansatz des EWSA einen echten Einfluss haben kann auf dieses Thema, das für die Zukunft der Infrastruktur im Allgemeinen von Bedeutung ist (und folglich auch Einfluss auf das Wirtschaftswachstum und die öffentliche Verwaltung). Dabei darf nie vergessen werden, dass es sich hier um einen - jedoch kritisch zu betrachtenden - Beitrag zur Erarbeitung eines Instruments für die öffentlichen Auftraggeber handelt, wobei diese natürlich in allen Fällen frei entscheiden können, ob sie es einsetzen möchten oder nicht.

Der EWSA möchte in diesem Bereich zu einem echten Impulsgeber werden, der einen Beitrag zur Weiterentwicklung und Förderung bestehender bewährter Verfahren leistet und dafür sorgt, dass Fehlanreize reduziert, Probleme bezüglich der demokratischen und gesellschaftlichen Kontrolle erkannt und gelöst sowie die langfristigen Effekte von ÖPP adäquat berücksichtigt werden. Es ist noch viel zu tun, damit das vorgeschlagene Instrument optimal gestaltet wird.

1.3.3 Sodann sollten - unter Berücksichtigung der in einigen Fällen zu verzeichnenden bewährten Praktiken, aber auch der Misserfolge - Ergänzungen zum Kommissionsdokument vorgeschlagen werden, damit ÖPP in allen Mitgliedstaaten eine akzeptable Basis erhalten, die bei der Anwendung erzielten Erfolge ebenso wie die gemachten Fehler berücksichtigt werden und Vorkehrungen getroffen werden, um diese Fehler in Zukunft zu vermeiden.

1.3.4 Der EWSA fordert, dass bei der Anwendung der vertraglichen Vereinbarungen von ÖPP sämtliche Sozialgesetze und Sozialbestimmungen für die betroffenen Aktivitäten (Planung, Realisierung, Wartung) gewahrt werden. Den zuständigen Behörden muss es ermöglicht werden, auf der Übernahme der angestammten Belegschaft zu den vorhergehenden Bedingungen zu bestehen. Der EWSA empfiehlt, dass die von ÖPP-Verträgen betroffenen Körperschaften diese sozialen Anforderungen in die entsprechenden Leistungsbeschreibungen aufnehmen und die in den Verhandlungen mit den Auftragsnehmern ermittelten Antworten berücksichtigen. Dies muss auch gelten für alle Fragen der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen der im Rahmen von ÖPP realisierten Einrichtungen, bei denen die überall in der Europäischen Union geltenden Gesetze und Bestimmungen einzuhalten sind.

1.3.5 Da bei ÖPP-Projekten öffentliche Gelder verwendet werden und es sich um eine freie Entscheidung der öffentlichen Auftraggeber handeln muss, fordert der EWSA:

- die Veröffentlichung der Verträge für ÖPP-Projekte;
- eine Änderung der EUROSTAT-Regeln dahingehend zu erwägen, dass das im Rahmen von ÖPP-Projekten eingesetzte Fremdkapital bei der Prüfung der Einhaltung der Haushaltsregeln eventuell identisch berücksichtigt wird wie das öffentliche Kapital bei konventionell realisierten Vorhaben im Rahmen einer Haushaltsfinanzierung.

2. Wirtschaftlicher Stellenwert und Argumente für ÖPP in Europa

Laut Business Europe sind nur 4 % aller weltweiten Infrastrukturprojekte Gegenstand von ÖPP. Das Vereinigte Königreich ist der EU-Mitgliedstaat, in dem am meisten ÖPP abgeschlossen wurden (58 % aller ÖPP in Europa), die wichtigsten weiteren Staaten, die auf ÖPP zurückgreifen, sind Deutschland, Spanien, Frankreich, Italien und Portugal.

Da die OECD davon ausgeht, dass die jährlichen Kosten für Straßen, Eisenbahnen, Strom und Wasser bis 2030 auf 2,5 % des weltweiten BIP ansteigen werden, ist es von entscheidender Bedeutung, dass die öffentlichen Stellen alle Arten von Verträgen nützen können, um den Erwartungen und Bedürfnissen in puncto öffentliche Dienstleistungen und Infrastrukturen nachkommen zu können. Die historischen Auswirkungen von Konzessionsverträgen und ÖPP können angesichts dieser Problemlage nicht übergangen werden, denn es zeigt sich, dass die ÖPP mittels Mobilisierung von Kenntnissen, Energien und Kapital das Wirtschaftswachstum nachhaltig unterstützen können, zumal die im Rahmen der Sparpläne in fast allen europäischen Staaten erwartete Reduzierung der Haushaltsmittel für Investitionen in die Überlegungen einbezogen werden muss.

2.1 Die Argumente, die für ÖPP sprechen, werden im Kommissionsdokument ausführlich dargelegt. Dagegen wird in dem Dokument nicht näher auf die Misserfolge von ÖPP-Projekten eingegangen. Diese sind auf folgende Ursachen zurückzuführen:

- Projekte werden nach dem ÖPP-Ansatz realisiert, obwohl diese dafür nicht geeignet sind; in diesem Zusammenhang ist darauf zu verweisen, dass sich Effizienzvorteile durch

Wertschöpfungsstufen-übergreifende Übertragung an private Unternehmen in Verbindung mit einer (Kosten-)Risiko-Zuordnung an das private Unternehmen nicht notwendigerweise und vor allem dann ergeben, wenn eine Reihe von Voraussetzungen erfüllt sind (geringe Umweltunsicherheit, hohes Potenzial zur Optimierung zwischen den Wertschöpfungsstufen, keine geringe Wettbewerbsintensität, Know-how im öffentlichen Sektor für Vertragsentwicklung, -vergabe und -controlling und weitere);

- es wurden auch ÖPP realisiert, die mit Kostensteigerungen einhergehen, weil bei ÖPP, bei denen die Bauinvestitionen zu Beginn der Vertragslaufzeit in erster Linie mit privatem Kapital finanziert werden, die (Infrastruktur-)Projekte - im Vergleich zu einer konventionellen Realisierung auf Basis einer Haushaltsfinanzierung - aufgrund der bestehenden haushaltsrechtlichen Vorgaben durch EUROSTAT vorzeitig realisiert werden können. ÖPP, bei denen die Vergütung des Betreibers aus dem Haushalt stammt, können jedoch indirekt zu einer erhöhten Staatsverschuldung führen. Denn bei bestimmten ÖPP entstehen analog zur staatlichen Kreditaufnahme künftige Zahlungsverpflichtungen, welche die Flexibilität folgender Haushaltsgesetzgeber einschränken. ÖPP, bei deren Realisierung das haushaltsrechtliche Grundprinzip einer Einschränkung der öffentlichen Kreditaufnahme umgangen wird, sind allerdings aus volkswirtschaftlicher Sicht abzulehnen. Weiterhin verlieren Politiker und andere Stakeholder das Interesse an einer objektiven Prüfung der Wirtschaftlichkeit;
- auf die unzureichende Transparenz von Verträgen zwischen den öffentlichen und privaten Partnern einschließlich der Unterverträge an weitere Unternehmen;
- die häufig unzureichende Transparenz bezüglich der Verträge, Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen, Performance-Berichte etc. führt dazu, dass die diversen Opportunismusprobleme, die bei diesen langfristigen und komplexen sowie mit Vorfinanzierungsmöglichkeiten einhergehenden Verträgen vorliegen, nicht in einem ansatzweise ausreichenden Maß „in den Griff bekommen“ und der demokratischen Kontrolle zugeführt werden können;
- auf die in manchen Fällen fehlende echte Vorabprüfung, die eine objektive Wahl in Bezug auf das ÖPP-Verfahren sowie die Vertragspartner ermöglichen würde;
- auf eine Risikoverteilung zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor, bei der in manchen Fällen keine echte Partnerschaft der Akteure gegeben ist;
- und schließlich auf die in manchen Fällen mangelhaften Kontrollen durch die zuständigen Behörden, insbesondere hinsichtlich der Auswirkungen auf die öffentlichen Budgets und die Qualität der Leistung.

Um den Mehrwert seiner Stellungnahme zu gewährleisten, hat der EWSA eine leicht abweichende Präsentationsform gewählt, die von einer etwas realistischeren Rangordnung der Vor- und Nachteile bei der Verwendung von ÖPP ausgeht.

2.1.1 Viel zu häufig besteht die Tendenz anzunehmen, dass der wichtigste Grund bei einer Entscheidung für eine ÖPP das Haushaltsargument sei. Ohne dessen Bedeutung (auf die weiter unten noch eingegangen wird) schmälern zu wollen, scheinen eine vertiefte Analyse sowie die Erfahrung zu zeigen, dass dies mit Blick auf den gesamtwirtschaftlichen Nutzen nicht der wichtigste Aspekt ist.

Das Hauptargument für den Einsatz von ÖPP ist die Optimierung des Zeitfaktors. Alle unparteiischen und aufmerksamen Beobachter der Vorgänge im Rahmen von ÖPP stellen fest, dass:

- ÖPP einen viel schnelleren Start von Aufträgen für öffentliche Infrastrukturvorhaben gestatten, als dies auf traditionellem Wege möglich wäre. Dieser Zeitvorteil erbringt einen „sozialen Nutzen“, der sich zwar noch nicht genau quantifizieren lässt, indes offensichtlich von Bedeutung ist. Dieser soziale Nutzen führt im Allgemeinen zu erhöhter Wirtschaftsaktivität, steigert die Steuereinnahmen und erleichtert damit die finanziellen Lasten für das Gemeinwesen;
- gegenüber der traditionellen öffentlichen Auftragsvergabe häufig ein Zeitgewinn mit Blick auf Vorbereitung und Untersuchungen erzielt wird, sofern die öffentlichen Auftraggeber sämtliche in ihre Zuständigkeit fallenden Entscheidungen getroffen haben;
- schließlich die Fristen für die Realisierung der Projekte aufgrund der größeren Verantwortlichkeit der Auftragnehmer besser eingehalten werden.

Diese potenziellen Zeitgewinne sollten als wesentliche Vorteile von ÖPP aufgefasst werden, wenngleich sie mitunter den eingeschliffenen Gewohnheiten öffentlicher Auftraggeber entgegenstehen zu scheinen, die fast automatisch auf traditionelle Verfahren zurückgreifen.

Insbesondere in Zeiten der Konjunkturprogramme und Pläne zur Überwindung der Krise können ÖPP die Umsetzung der gefassten Entscheidungen wirkungsvoll beschleunigen und ein wichtiges Instrument dafür sein, dem erwarteten Aufschwung das erforderliche Tempo zu geben, das die positiven Effekte vervielfachen wird.

2.1.2 Das zweite Argument für ÖPP liegt in ihrer natürlichen Fähigkeit, die Kohärenz eines Projekts zu fördern und folglich zum Nutzen der Gesellschaft für maximale Wirtschaftlichkeit zu sorgen.

Dies ist laut Kommissionstext auf die umfassende Integration der Produktionskette zurückzuführen, die von der Planung über die Realisierung der entsprechenden Infrastruktur bis zur Wartung und Nutzung reicht.

In diesem Zusammenhang wissen die Planer, dass sie die Verfahren und die Qualität der Realisierung verbessern müssen, da sie anschließend auch für die langfristige Nutzung zuständig

sein werden und den öffentlichen Stellen bei Vertragsende ein Bauwerk in einwandfreiem Zustand gemäß den Normen und Vorschriften für die Bauausführung übergeben müssen. Sie verfolgen deshalb selbstverständlich einen integrierten Ansatz, was bei einer Trennung zwischen den Aufgaben und den damit verbundenen Verantwortlichkeiten, wie sie traditionelle öffentliche Beschaffungsmärkte kennzeichnet, weitaus schwerer zu erreichen ist.

2.1.3 Das dritte Hauptargument für ÖPP betrifft natürlich den Aspekt der Finanzierung.

Leicht vorstellbar ist das Beispiel eines Mittelverwalters der öffentlichen Hand, der die Begrenztheit des ihm zur Verfügung stehenden Budgets kennt und der Mittel sucht für die Realisierung einer Einrichtung, die von der Gesellschaft in seinem Zuständigkeitsbereich benötigt wird. In diesem Falle kann er mit einer ÖPP die Lösung für ein Problem finden, das er im Rahmen seines Budgets nicht lösen könnte.

Vor einer vertieften Erörterung möglicher Vorschläge des EWSA für eine verbreitete allgemeine Anwendung finanzieller Lösungen im Rahmen von ÖPP sollten die Grenzen der Vorschriften für das öffentliche Rechnungswesen untersucht werden, die in fast allen europäischen Staaten bestehen und die es insbesondere nicht gestatten, die Kosten einer öffentlichen Investition buchhalterisch auf die gesamte Nutzungsdauer der Einrichtung zu verteilen. Dieses Problem ist seit langem bekannt, aber niemand hat bislang gewagt, Abhilfe zu schaffen.

Die Finanzierung durch ÖPP könnte eine Aufteilung dieser Belastung für die Gesellschaft über einen normalen Amortisierungszeitraum gestatten. Könnte dies ein erster Schritt hin zu einer vielfach gewünschten Änderung der Vorschriften für das öffentliche Rechnungswesen sein, die immer mehr Entscheidungen blockieren und die niemals die tatsächlichen und häufig offensichtlichen Vermögensverhältnisse widerspiegeln?

Die EU könnte so ihren Pragmatismus unter Beweis stellen, wenn es ihr gelänge, mithilfe des ÖPP-Modells eine politische Diskussion über diese Frage anzustoßen. In einigen Ländern wurde die Einführung von ÖPP übrigens als ein erster Schritt der notwendigen Reform der öffentlichen Verwaltung und der von ihr eingesetzten Instrumente präsentiert.

2.2 Bevor weiterreichende politische Entscheidungen getroffen werden, fordert der EWSA eine umfassende Folgenabschätzung und eine unabhängige Evaluierung über die Vor- und Nachteile von ÖPP-Projekten sowie die Konsultation und Berücksichtigung der Vorschläge der Sozialpartner, einschließlich der Verbände der KMU. Dabei sollten die Geschwindigkeit der Prozesse, die Frage der Kosten, die Qualität der Dienstleistung und die sozialen Folgen für die Beschäftigten und Nutzer untersucht werden. Der EWSA hält es für wichtig, dass KMU bessere Möglichkeiten der Beteiligung an ÖPP erhalten.

3. Überlegungen des EWSA

Diese Überlegungen müssen den drei dargelegten Argumenten (Fristen - Kohärenz des Projekts - finanzielle Lösungen), den Vorschlägen der Kommission sowie dem derzeitigen rechtlichen und regulatorischen Rahmen gerecht werden.

Die zu erarbeitenden Vorschläge sollen den beiden folgenden Kategorien zugeordnet werden:

- Fragen, die die Finanzierung im Allgemeinen betreffen;
- rechtliche Fragen, wobei ermittelt werden sollte, was an den bestehenden Strukturen
 - bewahrt,
 - geändert
 - oder weiterentwickelt werden muss.

Dabei sollte auch den drei folgenden grundlegenden Anforderungen an dieses besondere Verfahren Rechnung getragen werden, wie sie für alle öffentlichen Vergabeverfahren gelten:

- der Vorabprüfung, die sowohl die geplanten Investitionen als auch die Wahl des Verfahrens durch den Auftraggeber rechtfertigt;
- der Transparenz bei der Beratung und der ursprünglichen Wahl sowie bei der Realisierung des Vorhabens;
- und schließlich der Kontrolle sowohl durch die für den Bereich zuständigen Verwaltungsbehörden als auch durch die gewählten politischen Gremien, die für die entsprechenden Haushalte zuständig sind.

3.1 In finanzieller Hinsicht

Diesbezüglich werden vier zentrale Aspekte hervorgehoben.

3.1.1 Die Definition von ÖPP in den Verfahren von Eurostat ist dahingehend zu überarbeiten, dass öffentliche Zahlungsverpflichtungen im Rahmen von ÖPP-Projekten in ähnlicher Weise wie Zahlungsverpflichtungen im Bereich der klassischen öffentlichen Auftragsvergabe bei der öffentlichen Verschuldung ausgewiesen werden.

3.1.2 Die Strukturfonds spielten bislang bei der Finanzierung von ÖPP nur eine geringe Rolle: Das ist widersprüchlich, ist doch eine natürliche, perfekte Übereinstimmung zwischen den jeweiligen Zielen der beiden Instrumente gegeben.

Wenngleich es in diesem Bereich bereits einige Beispiele zu verzeichnen sind (sieben Länder greifen bei ÖPP auf Strukturfonds zurück), sind doch durchaus Verbesserungen möglich, insbesondere durch eine Sensibilisierung der Mitgliedstaaten und der ev. betroffenen öffentlichen Stellen, damit sie eine umfassende Vorstellung von den ÖPP bekommen, die bei allen Arten öffentlicher Finanzierungen - und vorrangig bei Finanzierungen durch die EU - angewandt werden können.

3.1.3 Wie von der Kommission vorgeschlagen, muss die EIB ganz offensichtlich bei der Finanzierung von ÖPP in Europa eine Schlüsselrolle spielen. Diese sollte sich nicht nur auf die Koordinierung und Beratung der Aktivitäten der Unternehmen in diesem Bereich beschränken, sondern auch eine Betreuung der Finanzierungslösungen beinhalten, die in der aktuellen Krise immer mehr Kompetenz und Sachverstand erfordern.

Die EIB besitzt in diesem Bereich den doppelten Vorteil der fachlichen Kompetenz und der erforderlichen politischen Neutralität. Sie könnte so eine dauerhafte Rolle als Schnittstelle zu den nationalen oder lokalen Aufsichtsbehörden spielen.

Deshalb sollte die EIB besondere Unterstützung leisten bei:

- dem wünschenswerten Ausbau der konkreten Funktion des bei der EIB eingerichteten Europäischen ÖPP-Kompetenzzentrums (EPEC), das als Keimzelle für eine öffentliche europäische Einrichtung zur Überwachung und Lenkung der Unionspolitiken im Bereich der ÖPP dienen sollte. Dieses Kompetenzzentrum sollte außerdem praktische Unterstützung für die Mitgliedstaaten leisten. Die Organisation und Überwachung der Hilfe für kleinere öffentliche Einrichtungen, die nicht über angemessene Mittel verfügen, sollte auch in den Aufgabenbereich des EPEC aufgenommen werden;
- der Einrichtung und Lenkung einer Sachverständigengruppe der Privatwirtschaft (mit einer ausgewogenen Zusammensetzung aus Vertretern der Arbeitgeber, Gewerkschaften und der Zivilgesellschaft, einschließlich von Verbänden der KMU, Finanzfachleuten, Juristen usw.), als interessante Schnittstelle zu den öffentlichen Sachverständigen des EPEC, wobei die Gruppe beratend tätig werden könnte;
- der systematischen Überwachung aller ÖPP-Verträge auf europäischer Ebene;
- und schließlich bei der Konzeption von Refinanzierungsverfahren für ÖPP nach der Einrichtungsphase, indem insbesondere auf den Anleihemarkt zurückgegriffen werden soll (siehe untenstehende Ziffer 3.1.4).

3.1.4 Die Untersuchung der ÖPP zeigt, dass ihre Grundeigenschaften (lange Laufzeit - erstklassige öffentliche Geldgeber) sie in finanzieller Hinsicht zu einem außerordentlichen Instrument zur Hereinnahme von Spareinlagen auf dem Markt - auch im Zusammenhang mit der Altersvorsorge - machen.

Einige Länder sind schon damit beschäftigt, einen oder mehrere Spezialfonds einzurichten, die Zugang zum Finanzmarkt und die Aufgabe haben, über die Einrichtungsphase von ÖPP (und den damit verbundenen Kosten- und Zeitrissen) hinaus die Aktivitäten der ÖPP zu refinanzieren. Die Schaffung eines solchen Instruments auf europäischer Ebene wäre sinnvoll, und seine fachliche Leitung könnte zumindest in der Startphase von der EIB übernommen werden.

Gleichzeitig weist der EWSA jedoch darauf hin, dass zahlreiche ÖPP-Projekte aus Dienstleistungen im allgemeinen (wirtschaftlichen) Interesse bestehen. Die Qualität, Zugänglichkeit und Erreichbarkeit dieser Dienstleistungen müssen dabei vor rein finanziellen Erwägungen stehen.

3.2 In rechtlicher und normativer Hinsicht

Der EWSA möchte nachhaltig dahingehend wirken, dass ÖPP nur dann umgesetzt werden, wenn sie - unter gewissen politisch vorgegebenen Rahmenbedingungen (Sozialstandards, Qualität der Dienstleistungen etc) - bei einer langfristigen Betrachtung und unter Berücksichtigung von Transaktionskosten, Nachverhandlungsproblemen etc. - zu einer Kostenreduktion führen. Gleichzeitig sollen Vorfinanzierungsanreize eliminiert werden, was auf die Dringlichkeit der Reform der EUROSTAT-Kriterien verweist. Die Untersuchung von ÖPP zeigt, dass aufgrund ihrer Komplexität, die in bestimmten Ländern und bei bestimmten Verträgen mit einer unzureichenden Transparenz (bezüglich Verträgen, Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen usw.) einhergeht, einige von ihnen einer demokratischen Kontrolle entzogen werden. Diesbezüglich wird die Europäische Kommission dringend aufgerufen, die Mitgliedstaaten für die damit einhergehenden Probleme zu sensibilisieren.

Im Folgenden soll die derzeitige Situation nach den folgenden drei Kriterien beurteilt werden:

- Was gilt es zu erhalten?
- Was muss geändert werden?
- Was muss neu entwickelt werden?

3.2.1 Welche derzeitigen Bestimmungen gilt es zu erhalten?

In rechtlicher und normativer Hinsicht gibt es keinerlei präzise Definition für ÖPP mit Blick auf die Gesamtheit der Vorschriften für öffentliche Aufträge, Auftragsvergabe und Realisierung von Infrastrukturprojekten.

Bei genauerer Betrachtung und unter Berücksichtigung der in zahlreichen Ländern mit dem Einsatz von ÖPP gemachten Erfahrungen scheint es, als ob das Fehlen einer engen Definition auf europäischer Ebene weder die Entwicklung dieser Aktivitäten noch deren Kontrolle durch die europäischen Institutionen behindert.

Wenn das Schweigen der Kommission bedeutet, dass sie eine präzisere Definition nicht für erforderlich hält, dann kann und will der EWSA diesen Standpunkt teilen. Dabei bleibt es den Mitgliedstaaten überlassen, eine Definition zu finden, die den jeweiligen Gegebenheiten und Gewohnheiten am besten entspricht.

Bei diesem Ansatz bleibt die Frage offen, ob gewisse, derzeit geltende Texte beibehalten werden sollen. Es sei darauf verwiesen, dass in einer unlängst erfolgten Abstimmung des Europäi-

schen Parlaments über öffentliche Aufträge empfohlen wurde, mehr auf bestehende Vorschriften zurückzugreifen anstatt zu versuchen, neue zu erarbeiten.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der EWSA, die Richtlinie 2004/18/EG beizubehalten, die sich mit öffentlichen Konzessionen, in diesem Falle mit der Vergabe öffentlicher Baukonzessionen befasst, ohne sie durch eine Definition der ÖPP zu ergänzen, deren Regelung nach wie vor in die Zuständigkeit der Behörden der einzelnen EU-Mitgliedstaaten fällt. Öffentliche Baukonzessionen werden folgendermaßen definiert: „Öffentliche Baukonzessionen sind Verträge, die von öffentlichen Bauaufträgen nur insoweit abweichen, als die Gegenleistung für die Bauleistungen ausschließlich in dem Recht zur Nutzung des Bauwerks oder in diesem Recht zuzüglich der Zahlung eines Preises besteht.“

Die Definition von Dienstleistungskonzessionen ist identisch, (wobei das Wort „Dienstleistung“ durch das Wort „Bau“ ersetzt wird). In der Richtlinie sind zwar keine Bestimmungen über die Zuschlagskriterien zu finden, aber sie enthält ein Kapitel über die Verfahren zur Vergabe öffentlicher Baukonzessionen.

Die obenstehenden Definitionen enthalten bewusst keine Verweise auf nationale Vorschriften, was de facto jedwede Harmonisierung im Zuge einer EU-Vorschrift unmöglich machen würde.

Der EWSA vertritt auf der Grundlage pragmatischer Überlegungen die Auffassung, dass eine detailliertere Definition des Begriffs der Konzession (d.h. eines langfristigen Vertrags einschließlich der Konzeption, der Realisierung, der Finanzierung, des Betriebs und/oder der Wartung eines öffentlichen Bauwerks oder einer öffentlichen Dienstleistung) nicht erforderlich ist. Denn in der gegenwärtigen Lage werden alle Arten öffentlicher Verträge, die sich vom traditionellen öffentlichen Auftragswesen unterscheiden, effektiv berücksichtigt und europäischen Mindestanforderungen für die Vergabe unterworfen.

Der EWSA ist der Auffassung, dass für diesen Bereich keine Rechtsvorschriften erlassen werden sollten, die rasch außerordentlich komplex werden könnten, zumal bereits jetzt die Akteure in allen Mitgliedstaaten ÖPP-Verträge im breiten Sinne abschließen können (Konzessionen mit privaten Zahlungen seitens der Nutzer, öffentlich finanzierte Partnerschaftsvereinbarungen und andere ÖPP-Verträge), die den Bedürfnissen und Traditionen der Mitgliedstaaten genau entsprechen.

3.2.2 Was muss geändert werden?

Bezüglich der Richtlinie 2004/18/EG schlägt der EWSA jedoch im Interesse der Kohärenz der verwendeten Texte vor, im Zusammenhang mit dieser Stellungnahme zu den ÖPP Überlegungen zu einer Klärung der Bedingungen für die Vergabe von Dienstleistungskonzessionen anzustellen, die in der vorgenannten Richtlinie ausgelassen wurden, obwohl die Dienstleistungskonzessionen dort klar definiert sind.

Der EWSA möchte bei dieser Gelegenheit das heikle Problem der institutionalisierten öffentlich-privaten Partnerschaften klären, das in einer erläuternden Mitteilung aus dem Jahr 2008 angeschnitten wurde. Darin wird an die Wahrung der Wettbewerbsvorschriften durch die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die auf halbstaatliche Einrichtungen zurückgreifen, erinnert.

Tatsächlich ist diese Mitteilung den Behörden entweder nicht bekannt oder sie wird von diesen bewusst ignoriert. Wenn die Kommission weiterhin den Weg spezifischer Rechtsvorschriften für Konzessionen wählt, wäre es sinnvoll, darin ausdrücklich Vorschriften über die Aufnahme und Verlängerung von Aktivitäten der institutionalisierten ÖPP aufzunehmen. Die Rechtsvorschriften sollten dabei verbessert werden, um Rechtsmissbrauch, für den es in der europäischen Rechtsprechung zahllose Belege gibt und der mitunter die angestrebte Transparenz konterkariert, zu unterbinden.

3.2.3 Was muss neu entwickelt werden?

In Bezug auf die Verfahren empfiehlt der EWSA einen angemesseneren Rahmen für die folgenden drei allgemeinen Aspekte von ÖPP:

- für die Vorabprüfung, die vor allem zur Abschätzung der Gesamtkosten von ÖPP im Gegensatz zu herkömmlichen Beschaffungsverfahren durchgeführt wird; der Wirtschaftlichkeitsvergleich (*public sector comparator*) ist ebenfalls ein nützliches Instrument;
- für den wettbewerbsorientierten Dialog, der mitunter zu Übertreibungen in puncto ethische Fragen, Fristen und an die Unternehmen des Privatsektors gestellten Bedingungen führt;
- für die Überwachung der Aktivitäten von ÖPP, um den Nutzen möglichst genau zu bewerten und somit die vorausgehende Prüfung der nachfolgenden Aktivitäten zu optimieren.

3.2.3.1 Vorabprüfung

Diese anfängliche Untersuchung dient im Prinzip der Rechtfertigung der Entscheidung für ein solches und kein anderes Verfahren. Sie müsste im gesamten Bereich der Vergabe öffentlicher Aufträge zwingend vorgeschrieben werden.

Für die Vergabebehörde gibt es wohl kein besseres Mittel, um die Folge bzw. die Folgen der geplanten Entscheidung abzuschätzen. Die zwingend vorgeschriebene Veröffentlichung der Ergebnisse dieser Bewertung wäre in zahlreichen Fällen ein großer Schritt in Richtung Transparenz, die für optimierte Lösungen und eine korrektere Einhaltung der Wettbewerbsvorschriften notwendig ist.

Dabei sollte auch die Gelegenheit ergriffen werden, im Rahmen des Begriffs der Gesamtkosten eventuelle Unterschiede bei der Finanzierung zwischen den Raten für öffentliche Darlehensnehmer und für ÖPP-Projekte genau zu ermitteln. In den Ländern, in denen der ÖPP-Bereich am stärksten entwickelt ist, ist dieser Teil der Vorabprüfung bereits obligatorisch.

In Frankreich stehen bei der Vorabprüfung vier Kriterien im Mittelpunkt: Die Gesamtkosten, die Risikoübertragung, die nachhaltige Entwicklung und die Leistungsfähigkeit des Vertrags. Der EWSA schlägt die allgemeine Anwendung dieser Kriterien vor und fügt die Forderung nach Veröffentlichung der Verträge und strikter Einhaltung der Sozialgesetze des betreffenden Landes, wie oben in Ziffer 1.3.4 dargelegt, hinzu.

3.2.3.2 Der wettbewerbsorientierte Dialog

Dieses Verfahren, das sich von der einfachen bilateralen Verhandlung, wie sie bei den herkömmlichen Vergabeverfahren angewandt wird, unterscheidet, wird heute bei der Vergabe von ÖPP-Verträgen im weiteren Sinne verbreitet angewandt und ist in einigen Mitgliedstaaten sogar obligatorisch. Dabei wird nach einer Vorauswahl durch den Kunden die Endfassung des Vertrags im Dialog mit einem oder zwei vorab ausgewählten Partnern erarbeitet und die Vertragskonditionen werden in einem iterativen Prozess verbessert.

Eine gründliche Untersuchung der derzeitigen Nutzung dieses Verfahrens hat indes gezeigt, dass

- einige Behörden, die wenig Erfahrung in diesem Bereich haben, schlecht vorbereitete wettbewerbsorientierte Dialoge durchführten, bei denen im Laufe der Gespräche zentrale Elemente des Vertrags in Frage gestellt, die Fristen über Gebühr verzögert und in der Schlussphase an die Unternehmen überzogene Detailforderungen gestellt wurden;
- öffentliche Auftraggeber manchmal versucht sind, dieses Verfahren zu missbrauchen, um die Rechtsvorschriften bezüglich des geistigen Eigentums und des Schutzes innovativer Ideen zu umgehen.

Natürlich wird davon ausgegangen, dass die vorgelegten Ideen durch die Vertraulichkeit des Angebots geschützt sein sollten, aber die Praxis zeigt, dass sich Verstöße gegen die Berufsethik leicht als nicht auffindbares Leck beim Durchsickern von Informationen kaschieren lassen.

Bei einer gewissen Harmonisierung des Vertragsrahmens in der EU sollten die Mittel zum Schutz des geistigen Eigentums berücksichtigt werden, der ja der Garant für Fortschritte im Bereich der Innovation ist.

3.2.3.3 Die Überwachung der Vorgänge im Rahmen von ÖPP

Um den Anforderungen in puncto Transparenz und Kontrolle gerecht zu werden, müssen die ÖPP-Verfahren systematisch erfasst und ihre Durchführung auf nationaler und europäischer Ebene überwacht werden. Über die bereits erwähnten Aufgabebereiche für die EIB und die EPEC hinaus muss diese Aufgabe einer neutralen Organisation übertragen werden, die keine systematischen Anreize zur Bevor- oder Benachteiligung von ÖPP bei den Evaluierungen setzt, und könnte somit der Sachverständigengruppe übertragen werden.

4. Schlussfolgerungen

- Die Kommissionsmitteilung ist insofern ein interessantes und überaus aktuelles Dokument, als es in bestimmten Situationen und insbesondere in der derzeitigen Finanzkrise notwendig ist, die öffentliche und private Investitionstätigkeit anzukurbeln. Es gilt daher, den institutionellen Rahmen weiter auszubauen, um die ÖPP zu verbessern und die Möglichkeiten und Chancen, die diese Partnerschaften bieten, zu nutzen, gleichzeitig aber auch auf die Verringerung der in dieser Stellungnahme beschriebenen Schwierigkeiten im Zusammenhang mit einer Reihe von ÖPP (Vorfinanzierungsprobleme und häufig zu erwartende Kostenzunahmen in den langfristigen Vertragsbeziehungen bei ÖPP) hinzuwirken.
- Die Möglichkeiten, die die ÖPP bieten, um zur Entwicklung von Teilen der öffentlichen Infrastruktur (in kleinem und in großem Maßstab) - und folglich zum wirtschaftlichen Fortschritt der EU - beizutragen, dürfen allerdings nicht außer Acht gelassen werden.
- Europa sollte in Bezug auf ÖPP-Projekte mit Mitteln ausgestattet werden, um die Lehren aus den in der Vergangenheit aufgetretenen Schwierigkeiten zu ziehen, indem die bestehenden Kontrollverfahren verbessert werden und eine systematische Erhebung der Endergebnisse vorgenommen wird. Nach Auffassung des EWSA ist es wichtig, auch für KMU bessere Möglichkeiten zur Beteiligung an ÖPP zu schaffen.

- Da es auf Ebene der Union und der Mitgliedstaaten zahlreiche diesbezügliche Rechtsvorschriften gibt, hält es der EWSA nicht für erforderlich, einen grundlegend neuen, theoretisch perfekten einheitlichen Rahmen aufzubauen. Das würde sehr viel Zeit beanspruchen und wäre von begrenztem Nutzen - wenn nicht gar kontraproduktiv. Die Akteure operieren tagtäglich mit diesen Rechtsrahmen, und jedwedes Infragestellen würde zur Verlangsamung des öffentlichen Auftragswesens und zu einer schweren Beeinträchtigung der ÖPP führen. Die derzeitigen Definitionen der Richtlinie 2004/18/EG dürfen nicht verändert oder erweitert werden: es muss jedem Mitgliedstaat überlassen bleiben, ÖPP nach eigenen Regeln zu definieren, die den jeweiligen Gegebenheiten und bewährten Verfahren im eigenen Land besser entsprechen.
- Die bestehenden Instrumente sollten folglich optimiert und einige Aspekte präzisiert und verbessert werden. Dabei sollte auf den bestehenden Sachverstand - insbesondere auf die Plattform der EIB im Bereich der Finanzierung - zurückgegriffen und der Aufgabenbereich des EPEC und der Sachverständigengruppe ausgebaut werden. Das Kompetenzzentrum sollte noch stärker dazu beitragen, die Vertragsformen bekannt zu machen, bewährte Verfahren zu sammeln, für sie zu werben und sie anzuwenden sowie einen Dialog mit der Wirtschaft auf europäischer Ebene zu führen. Dafür sollte ein paritätisch besetztes Gremium (sog. „Mirror Group“) mit Experten der Privatwirtschaft aufgebaut werden.
- Bei künftigen Untersuchungen ist auch zu berücksichtigen: Die Steigerung der Transparenz, die Vorabprüfung auf der Grundlage der Gesamtkosten, die Untersuchungen der Erfolge und der Fehlschläge sowie die Einhaltung der bestehenden Rechtsvorschriften.
- Ferner sollte erwogen werden, ein System zur Refinanzierung von ÖPP über deren Aufbauphase hinaus zu schaffen, um auf Mittel des Anleihemarkts zurückgreifen zu können, der in diesem Bereich bislang nur unzureichend berücksichtigt worden ist.

Brüssel, den 21. Oktober 2010

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Staffan NILSSON

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in Bezug auf die Dauer der Verpflichtung, einen Mindestnormalsatz einzuhalten“

KOM(2010) 331 endg. — 2010/0179 (CNS)
(2011/C 51/13)

Berichterstatter: **Edgardo IOZIA**

Der Rat beschloss am 24. Juni 2010, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss gemäß Artikel 113 AEUV um Stellungnahme zu folgender Vorlage zu ersuchen:

„Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in Bezug auf die Dauer der Verpflichtung, einen Mindestnormalsatz einzuhalten“

KOM(2010) 331 endg. — 2010/0179 (CNS).

Das Präsidium des Ausschusses beauftragte die Fachgruppe Wirtschafts- und Währungsunion, wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt am 13. Juli 2010 mit der Ausarbeitung dieser Stellungnahme.

Angesichts der Dringlichkeit der Arbeiten bestellte der Ausschuss auf seiner 466. Plenartagung am 21. Oktober 2010 Edgardo Maria IOZIA zum Hauptberichterstatter und verabschiedete einstimmig folgende Stellungnahme.

1. Zusammenfassung und Bemerkungen des Ausschusses

1.1 Der EWSA nimmt zur Kenntnis, dass die bereits im Jahr 1992 verabschiedete und am 31. Dezember 2010 auslaufende sogenannte Übergangsregelung über die Anwendung eines auf 15 % festgelegten MwSt-Mindestnormalsatzes - hoffentlich zum letzten Mal - um weitere fünf Jahre verlängert werden muss, und begrüßt die Verabschiedung der vorgeschlagenen Richtlinie.

1.2 Würde die Übergangsregelung nicht verlängert, so könnte dies weitere Verzerrungen im Binnenmarkt zur Folge haben. Bereits heute beträgt die Differenz zwischen den verschiedenen, in Europa existierenden Normalsteuersätzen 10 Prozentpunkte. Der Steuersatz reicht von 15 % in Zypern und Luxemburg bis hin zu 25 % in Dänemark, Ungarn und Schweden. Die Kommission hat zu Recht bereits zweimal die Einführung einer Höchstgrenze vorgeschlagen, aber der Rat hat dem nicht zugestimmt, da die Verträge in diesem Bereich Einstimmigkeit vorsehen.

1.3 Der EWSA bewertet die Entscheidung der Kommission, bis Ende dieses Jahres ein Grünbuch über eine neue MwSt-Strategie und die Möglichkeit einer allmählichen Harmonisierung der Steuersätze zu veröffentlichen, als äußerst positiv. Nach Auffassung des Ausschusses, der noch speziell zum Grünbuch konsultiert werden wird, sollte so rasch wie möglich ein vollkommen harmonisiertes europäisches Steuersystem herbeigeführt und die Übergangsregelung endgültig abgeschafft werden.

1.4 Der EWSA hat in seinen zahlreichen einschlägigen Stellungnahmen für ein einfaches, harmonisiertes System der indirekten Besteuerung mit reduziertem Verwaltungsaufwand und offensichtlichen Vorteilen für die Unternehmen und Bürger plädiert, das eine gerechte Besteuerung und den öffentlichen Finanzen ein sicheres Steueraufkommen garantiert, mit dem die Ri-

siken des Steuerbetrugs gesenkt werden und das zur Vollendung und Entwicklung des Binnenmarktes beiträgt.

1.5 Der EWSA ist sich bewusst, dass durch das Festhalten an der Einstimmigkeitsregel im Steuerbereich die Möglichkeit in Frage gestellt wurde, rasch ein auf der Besteuerung im Ursprungsland beruhendes endgültiges System zu verabschieden. Das mangelnde Einvernehmen hinsichtlich der Änderung der Verträge wird eine diesbezügliche Entscheidung erheblich verzögern. 43 Jahre nach der Einleitung des Prozesses zur Einführung eines europäischen Systems der indirekten Besteuerung sind wir aufgrund des Einstimmigkeitsgrundsatzes noch keinen Schritt weitergekommen.

1.6 „Die Mitgliedstaaten sollten es als schweren Vorwurf gegen sich selbst ansehen, dass ein Konzept, das grundsätzlich vor 33 Jahren vereinbart wurde, offenbar immer noch so weit von seiner Verwirklichung entfernt ist wie damals. Die Geschichte der MwSt.-Rechtsetzung in Europa ist eine Geschichte fortgesetzten Versagens, nicht seitens der Kommission, die mit löblicher Beharrlichkeit und unverminderten Anstrengungen versucht hat, Bewegung in die Sache zu bringen; vielmehr waren es die Mitgliedstaaten, die diese Bemühungen stets zunichte gemacht haben“⁽¹⁾. Dies waren die Worte des EWSA im Jahr 2001 - und sie sind auch heute noch genauso aktuell!

1.7 Nach dem Dafürhalten des EWSA kann die Verabschiedung eines neuen Steuersystems, das eine wirksame Bekämpfung des Steuerbetrugs und somit höhere Einnahmen der Mitgliedstaaten und der Union, eine Verringerung des Verwaltungsaufwands und die Fortentwicklung des Binnenmarktes sicherstellt, nicht länger aufgeschoben werden.

⁽¹⁾ EWSA-Stellungnahme zum Thema „Verbesserung der Funktionsweise des MwSt.-Systems im Binnenmarkt“, ABl. C 193/45 vom 10.7.2001.

2. Hintergrund

2.1 Gemäß Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe a) Unterabsatz 2 der Richtlinie 77/388/EWG legt der Rat auf Vorschlag der Kommission nach Konsultation des EP und des EWSA die Höhe des Mehrwertsteuersatzes einstimmig fest.

2.2 Nachdem die Kommission nicht die erforderliche Einstimmigkeit erzielen konnte, sah sie sich zu sage und schreibe vier Verlängerungen gezwungen, alle basierend auf dem einzigen einstimmigen Ergebnis, nämlich des in der Richtlinie 92/77/EWG vorgesehenen Mindeststeuersatzes von 15 %. Kein einziger Vorschlag zur **endgültigen Harmonisierung des Steuersystems** hat die erforderliche Einstimmigkeit erlangt.

3. Der Vorschlag der Kommission

3.1 Da die in der Richtlinie 2006/112/EG vorgesehene Frist am 31. Dezember 2010 ausläuft, schlägt die Kommission eine erneute Verlängerung des **Mindestnormalsatzes von 15 %** vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2015 vor.

3.2 Die Kommission sieht in Ziffer 9 des zu erörternden Vorschlags vor, in Kürze ein Grünbuch über eine neue MwSt-Strategie zu veröffentlichen, um eine Konsultation der Mitgliedstaaten über die künftige steuerliche Harmonisierung einzuleiten. Auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Konsultationen wird die Kommission eine angemessene Entscheidung über die Höhe der MwSt-Normalsätze in der EU treffen können.

4. Bemerkungen des Ausschusses

4.1 Angesichts der aktuellen Steuersituation in den 27 Mitgliedstaaten, insbesondere hinsichtlich der Mehrwertsteuer, kann

der Ausschuss dem Kommissionsvorschlag nur zustimmen, den er bereits früher als notwendigen Schritt erachtet hat.

4.2 Der Ausschuss befürwortet nachdrücklich die Entscheidung der Kommission, ein Grünbuch zu diesem Thema zu veröffentlichen, um die Übergangsregelung endgültig abzuschaffen und im Dschungel der Steuersätze, Verlängerungen, ermäßigten und vorläufigen Sätze, kurzum im gesamten Regelwerk, eine Harmonisierung einzuleiten, auch wenn die in der Vergangenheit gemachten einschlägigen Erfahrungen gezeigt haben, dass kleinmütige nationale Einzelinteressen dominierten, die der Vereinfachung und endgültigen Vollendung des Binnenmarktes im Wege standen.

4.3 Der Steuerbetrug beläuft sich in Europa auf 200 bis 250 Mrd. EUR. Der Ausschuss pflichtet dem Europäischen Parlament darin bei, dass der Steuerbetrug wirkungsvoller bekämpft werden muss, der „nicht nur die Finanzierung der Haushalte der Mitgliedstaaten [beeinträchtigt], sondern auch die Gesamtbilanz der Eigenmittel der Europäischen Union, da Rückgänge bei den Mehrwertsteuer-Eigenmitteln durch eine Anhebung der Bruttonationaleinkommen-Eigenmittel kompensiert werden müssen“⁽²⁾.

4.4 Der EWSA hält hierfür ein abgestimmtes, konvergierendes Vorgehen der Mitgliedstaaten für unerlässlich, damit mehrere Ziele gleichzeitig erreicht werden können: Vereinfachung der Verwaltungsverfahren, Erhöhung der Steuereinnahmen mittels einer wirksamen Bekämpfung der Steuerhinterziehung und Harmonisierung der Steuersätze, was die Weiterentwicklung des Binnenmarktes ermöglicht, ohne für die Steuerzahler aufgrund der Steuerhöhe Vor- oder Nachteile entstehen zu lassen.

Brüssel, den 21. Oktober 2010

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Staffan NILSSON

⁽²⁾ Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 4. Dezember 2008 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG des Rates über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung bei innergemeinschaftlichen Umsätzen.

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der „Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Die internationale Klimapolitik nach Kopenhagen: Jetzt handeln, um dem globalen Klimaschutz neue Impulse zu geben“

KOM(2010) 86 endg.

(2011/C 51/14)

Berichterstatter: **Stéphane BUFFETAUT**

Die Europäische Kommission beschloss am 9. März 2010, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss gemäß Artikel 304 AEUV um Stellungnahme zu folgender Vorlage zu ersuchen:

„Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Die internationale Klimapolitik nach Kopenhagen: Jetzt handeln, um dem globalen Klimaschutz neue Impulse zu geben“

KOM(2010) 86 endg.

Die mit den Vorarbeiten beauftragte Fachgruppe Landwirtschaft, ländliche Entwicklung, Umweltschutz nahm ihre Stellungnahme am 31. August 2010 an.

Der Ausschuss verabschiedete auf seiner 466. Plenartagung am 21. Oktober 2010 mit 118 gegen 7 Stimmen bei 3 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme:

1. Schlussfolgerungen

1.1 Die Vereinbarung von Kopenhagen hat zunächst herbe Enttäuschung ausgelöst, da es nicht gelungen war, sich auf allgemeine Ziele und Maßnahmen im Kampf gegen die Erderwärmung zu einigen. Bei näherem Hinschauen lässt diese Vereinbarung jedoch durchaus Fortschritte erkennen: So wurde nicht nur die Begrenzung der Erderwärmung auf 2 °C gegenüber vorindustriellen Werten vereinbart, sondern es konnten auch Fortschritte betreffend den Technologie- und Mitteltransfer in die Entwicklungsländer sowie spezifischere Übereinkommen über Landnutzung und Fortwirtschaft erzielt werden. Auf diesen Schlussfolgerungen muss nunmehr in den nächsten Verhandlungsrunden in Cancún und Südafrika aufgebaut werden.

1.2 Allerdings ist Kopenhagen schwerlich als Erfolg der europäischen Diplomatie zu werten. Diese muss denn auch eine Neuausrichtung ihrer diplomatischen Strategie ins Auge fassen. Die Einrichtung eines Europäischen Auswärtigen Dienstes (EAD) infolge der Annahme des Vertrags von Lissabon könnte die politische Lage innerhalb der Europäischen Kommission verändern. Die einseitige Verpflichtung der EU zur Verringerung der CO₂-Emissionen um 20 oder sogar 30 % bis 2020 hat jedenfalls nicht wie erhofft zur Annahme eines rechtsverbindlichen Übereinkommens geführt. Die Partner der EU sind äußerst pragmatisch und misstrauen jedweder Grundsatzerklärung, hinter der sich etwaige Regelungen und Zwänge abzeichnen, auch wenn das grundsätzliche Ziel der Begrenzung der Erderwärmung auf 2 °C letztlich akzeptiert wurde.

1.3 Die Europäische Union war in den Verhandlungen von Kopenhagen nicht sehr erfolgreich bzw. einflussreich, was zum einen darauf zurückzuführen war, dass ihre Ziele für viele andere Länder zu hoch gesteckt waren, um ihnen in der jetzigen Lage folgen zu können, und zum anderen auf eine gewisse Skepsis unter den anderen bezüglich der Umsetzbarkeit der europäischen Zielsetzungen. Die EU sollte sich nun darauf kon-

zentrieren, wie sie konkret die Ziele der Kohlendioxidreduzierung, die sie sich selbst gesetzt hat, zusammen mit (oder als Teil) der Wiederbelebung ihrer Wirtschaft erreichen will. Ein nachweislicher Erfolg bei diesen doppelten Bemühungen würde ihre Glaubwürdigkeit und ihren Einfluss in den internationalen Verhandlungen stärken.

Unter Einhaltung ihrer früheren Beschlüsse, insbesondere im Rahmen des Energie- und Klimapakets, sollte die Europäische Union

- sich im Einklang mit den Vorschlägen der Umweltminister aus Deutschland, Frankreich und dem Vereinigten Königreich zu einer frühen Heraufsetzung ihres CO₂-Reduktionsziels bis 2020 zu verpflichten, d.h. ihre Emissionen bis dahin um 30 anstelle von 20 % zu verringern, sofern die wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen dies ohne Verlust an Wettbewerbsfähigkeit zulassen und tatsächlich die dafür erforderlichen Maßnahmen ergriffen und Investitionen getätigt werden. Der durch die Wirtschaftskrise bedingte starke Emissionsrückgang in der EU reicht alleine nicht aus, um höhere Reduktionsziele zu rechtfertigen, da die Emissionen mit dem Konjunkturaufschwung wieder ansteigen können;
- die Forschungsbemühungen zwischen der EU und den Mitgliedstaaten in den Bereichen neue kohlenstoffarme Technologien und Energieeffizienz fördern und koordinieren. Eine wirksamere Ressourcenzuweisung ist für eine Verbesserung der Effizienz unumgänglich, mit der unter Beweis gestellt werden kann, dass hinter den politischen Erklärungen und Rechtsvorschriften auch die erforderlichen Mittel für ein konkretes Handeln mobilisiert werden. Außerdem muss eine enge Zusammenarbeit zwischen Forschung und Wirtschaft (z.B. Industrie und Landwirtschaft) sichergestellt werden, um vielversprechende Technologien rasch auf den Markt zu bringen;

- bescheidener auftreten, um ihren Partnern nicht das Gefühl zu geben, dass sie ein in ihren Augen beispielgebendes europäisches Modell aufkotzieren will;
- ihre diplomatischen Anstrengungen auf sektorspezifischere Übereinkommen ausrichten, die zur Vorbereitung eines allgemeineren Übereinkommens dienen würden: Boden und Wälder, Technologietransfer (ohne dabei allerdings die europäischen komparativen Vorteile in diesem Bereich aufs Spiel zu setzen), System für die Messung, Meldung und Kontrolle der Einhaltung der Verpflichtungen, Finanzhilfen und Methode für ihre Zuweisung. Die internationale Konferenz zum Thema Klima und Wald, die im Mai 2010 in Oslo stattfand, ist ein gutes Beispiel für ein erfolgreiches Vorgehen;
- mit Unterstützung ihrer Mitgliedstaaten eine aktive Diplomatie gegenüber den Vereinigten Staaten, Russland und den BASIC-Ländern betreiben, da ohne die USA und die anderen großen Länder kein weltweites Übereinkommen erreicht werden kann;
- als Impulsgeber für bi- oder multilaterale Verhandlungen in einem anderen Rahmen als der UNO auftreten, die zur Vorbereitung eines weltweiten Übereinkommens beitragen können. Dafür ist allerdings ein echter Wille zu Transparenz notwendig, um bestimmten Ländern nicht den Eindruck zu vermitteln, dass ihnen fertige Lösungen aufgezwungen werden;
- in Anbetracht der umfassenden Investitionen Chinas, der Vereinigten Staaten und Südkoreas in die Ökologisierung der Wirtschaft eine ehrgeizige europäische Politik verfolgen, will sie Motor der Wirtschaft von morgen sein und weder ihre Wettbewerbsvorteile verlieren noch sich bei Patenten, Know-how und Techniken von anderen abhängig machen. Die Emissionsminderungsziele können ein sinnvoller Ansatz sein, reichen alleine aber nicht aus, um den für eine echte nachhaltige Entwicklung erforderlichen technologischen Quantensprung zu schaffen.

1.4 Zur Unterstützung ihrer diplomatischen Bemühungen sollte die Europäische Union auch die Zivilgesellschaft mobilisieren, um die Bürger von der Notwendigkeit zu überzeugen, unsere Gesellschaft auf den Weg zu einem schonenderen Umgang mit den natürlichen Ressourcen, einer umfangreicheren Nutzung erneuerbarer Energieträger und einem umweltbewussteren Verhalten zu bringen.

2. Einleitung

2.1 Der Ausgang des Klimagipfels von Kopenhagen hat so unterschiedliche wie gegensätzliche Reaktionen ausgelöst.

2.2 Aus Sicht einiger Staaten und Diskussionsteilnehmer ist die Vereinbarung von Kopenhagen der erste ermutigende Schritt, da sie von zahlreichen Staaten, u.a. China, Indien und den Vereinigten Staaten, gebilligt wurde, die somit auch das Ziel angenommen haben, die Erderwärmung auf 2 °C gegenüber vorindustriellen Werten zu begrenzen. Andere hingegen werten sie als zutiefst enttäuschend, da keine detaillierte Einigung bezüglich der Maßnahmen zur Erreichung dieses Ziels bzw. der Teilung der Verantwortlichkeiten zwischen den einzelnen Ländern erzielt worden ist.

2.3 Auch der Grad der nationalen Ambitionen und Verpflichtungen, der sich in der Vereinbarung widerspiegelt, war enttäuschend; das zeigt sich darin, dass auch die im Anschluss an die Vereinbarung vorgelegten freiwilligen nationalen Reduktionsziele hinter den Werten zurückbleiben, die für eine Begrenzung der Erderwärmung auf 2 °C erforderlich sind und deren Vereinbarung sich die EU und andere erhofft hatten.

2.4 Diese Konferenz war deutlich eine diplomatische Schlappe für die Europäische Union und insbesondere die Kommission. Besonders die Ankündigung einer einseitigen Verpflichtung der EU zur Verringerung der CO₂-Emissionen um 20 oder sogar 30 % bis 2020 hat nicht die erhoffte diplomatische Wirkung zeitigt, andere Industrieländer zum Eingehen ähnlicher Verpflichtungen zu ermutigen und die Entwicklungsländer zu konkreteren Verpflichtungen zu bewegen. Daher müssen die Gründe für das Scheitern der diplomatischen Strategie der EU analysiert und Überlegungen darüber angestellt werden, wie diese Strategie effizienter ausgerichtet werden kann.

3. Ein pragmatischerer und bescheidenerer Ansatz

3.1 Wenngleich die Beziehungen zwischen den Vereinigten Staaten und China kompliziert sind, so scheint die Vereinbarung von Kopenhagen von ihrem Gepräge her eigentlich der Übereinkunft zwischen den Vereinigten Staaten und den so genannten BASIC-Staaten (Brasilien, Südafrika, Indien und China) zu entsprechen.

3.2 Dies legt mehrere Schlussfolgerungen nahe:

- Viele Schwellenländer sowie die Vereinigten Staaten und mehrere andere Industrieländer setzen immer noch größere Priorität auf die Beibehaltung (oder Wiederherstellung) ihrer kurzfristigen Wirtschaftswachstumskurven als auf die Eindämmung der globalen Erwärmung (dabei kann ein Verdrängen des Problems der Erderwärmung mittelfristig zu einem viel größeren Schaden für alle Volkswirtschaften führen, wenn die Treibhausgasemissionen nicht verringert werden). Diese Gruppe von Ländern wird in den nächsten Jahren bei der Festlegung der Obergrenzen von Ambitionen möglicherweise weiter den Ton angeben, solange sie nicht durch ein Zusammenwirken neuer klimabezogener Ereignisse oder immer stärkerer wissenschaftlicher Beweise oder durch die wachsenden Zwänge bezüglich der Ressourcen an fossilen Brennstoffen zu einem grundlegenden Umdenken veranlasst werden. Die EU wird mit einer eigenen Strategie auf dieses neue globale Kräftegleichgewicht reagieren müssen.

- Die US-Regierung baut mehr auf den Fortschritt von Wissenschaft und Technik und setzt eher auf einen pragmatischen als auf einen Regulierungsansatz. Die USA (und China) beabsichtigen eindeutig, in den kommenden Jahren ihre Hauptanstrengungen auf die Schaffung der weltbesten kohlenstoffemissionsarmen Industriezweige der Zukunft zu konzentrieren. Europa muss zumindest ebenso entschlossene Anstrengungen unternehmen, um seine eigene Wirtschaft in Richtung einer kohlenstoffarmen Wirtschaft umzustellen.

— Die Entwicklungs- und Schwellenländer befürchten außerdem, dass das Engagement der Industrieländer nur dazu dient, um „durch die Hintertür“ ihre Entwicklung zu bremsen oder zu verzögern, zumal einige Industrieländer selbst von der Erreichung ihrer eigenen Ziele noch meilenweit entfernt sind.

Die Europäische Union, die mit gutem Beispiel vorangehen wollte, wusste offensichtlich den Rest der Welt von der Sinnhaftigkeit ihrer Strategie wenig zu überzeugen, da sie sich zu sehr auf abstrakte Berechnungen der von allen zu erreichenden Reduktionsziele und ihr noch unzureichendes Emissionshandelsystem verlassen hat, jedoch nicht genügend auf der praktischen Seite zur Demonstration der Realisierbarkeit solcher Ziele durch ausreichende Investitionen in Forschung, Innovation und Umwandlungstechnologie unternommen hat, um die Umstellung auf eine neue kohlenstoffarme und energieeffizientere Wirtschaft für sich und andere zu ermöglichen. Es bleibt zu hoffen, dass die Europa-2020-Strategie diesbezüglich etwas bringen wird. Es muss uns gelingen nachzuweisen, dass ein schneller Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft in Europa ein praktischer Erfolg ist, der uns einen zunehmenden Wettbewerbsvorteil verschafft, sofern die anderen nicht dasselbe tun. Dies wird weltweit mehr motivierenden Einfluss haben, als düstere Aussagen über offensichtlich unerreichbare, hochgesteckte Ziele, die mit ihrer Erfüllung verbundenen Belastungen und die moralische Bedeutung der Aufteilung der Lasten.

3.3 Vor diesem Hintergrund sollten wir nicht all unsere Hoffnungen im internationalen Kontext darauf setzen, vor Ende 2011 zu einem endgültigen Übereinkommen zu allen Punkten zu gelangen. Es wäre besser, kein endgültiges Übereinkommen zu haben, als eines mit unzureichenden Zielen, das trotz der zunehmenden Gefahr des Klimawandels zu Selbstzufriedenheit verleiten würde. Es wäre besser, solche unzureichenden Ziele vorläufige bzw. Übergangsmaßnahme – immerhin besser als gar keine Maßnahme – vorzustellen, bis zu einem späteren Zeitpunkt eine angemessenere Vereinbarung mit strengeren Zielen erreicht wird, wenn einige der führenden Länder und Ländergruppen größere Fortschritte hinsichtlich einer kohlenstoffarmen Wirtschaft erzielt haben und in der Lage sein werden, sich selbstbewusst zu ehrgeizigeren und angemesseneren Zielen zu verpflichten und auch andere dazu zu drängen.

3.4 Unterdessen sollte das möglicherweise anhaltende Fehlen eines allgemeinen Übereinkommens die internationale Gemeinschaft nicht daran hindern dürfen, auf Fortschritte in konkreten Verhandlungsbereichen und bei sektorspezifischen Übereinkommen u.a. in den Bereichen Wälder, Energieeffizienz, Technologietransfer, Finanzbeiträge oder Zusammenarbeit bei der Entwicklung von Elektrofahrzeugen hinzuarbeiten. Das Abkommen zum Schutz tropischer Regenwälder, das im Anschluss an eine internationale Konferenz zum Thema Klima und Wald im Mai 2010 in Oslo unterzeichnet wurde, ist ein gutes Beispiel für ein erfolgreiches Vorgehen, mit dem eine Partnerschaft zwischen neun Geberländern, namentlich Norwegen, den Vereinigten Staaten, Frankreich, Deutschland, Schweden, dem Vereinigten Königreich, Dänemark, Japan und Australien, der Europäischen Union und rund 40 waldreichen Ländern geschaffen wurde. Mit dieser neuen Partnerschaft soll unverzüglich ein Finanzierungsmechanismus eingerichtet werden, der den Ländern beim dem Schutz ihrer Wälder behilflich sein soll. Für den Zeitraum 2010-2012 wurden 4 Mrd. USD zugesagt. Damit wurde dem Mechanismus zur Reduzierung von Treibhausgas-Emissionen aus Entwaldung und Walddegradierung REDD (*Reducing Emissions from Deforestation and Degradation*) neuer Schwung verliehen.

3.5 Dieser Ansatz könnte unter dem Motto „Nicht Worte, sondern Taten“ zusammengefasst werden. Außerdem sollte mehr Bescheidenheit an den Tag gelegt werden, nicht in Bezug auf die Ziele, sondern auf ihre Präsentation.

3.6 Die Vereinbarung von Kopenhagen muss in ihrer derzeitigen Form umgesetzt und als Auslöser für eine allgemeine Dynamik genutzt werden, ohne in ideologischen Grundsatz-erklärungen zu verharren. Die EU muss konkrete Initiativen vorschlagen und Gruppen von Ländern um sich scharen, die bereit sind, sich für die eine oder andere Initiative einzusetzen. Dadurch könnte versucht werden zu verhindern, dass das Kyoto-Protokoll zum Mythos gerät, obgleich wir für den Wunsch vieler Entwicklungsländer, wichtige Elemente des Ansatzes von Kyoto beizubehalten, aufgeschlossen sein sollten.

3.7 Neben den Schwellenländern sind auch die Entwicklungsländer ein wesentlicher Faktor. Wir dürfen ihnen keinesfalls das Gefühl geben, dass die Bekämpfung des Klimawandels nur dazu dient, sie weiterhin zu bevormunden. Die Grundsätze der Klimagerechtigkeit, wie sie auch im Plan „Justice-Climat“ der französischen Regierung zum Ausdruck gebracht wurden, müssen weiter verfolgt werden, um das Engagement und den guten Willen der Industrieländer unter Beweis zu stellen.

3.8 In diesem Sinne sollten die im Rahmen der Vereinbarung von Kopenhagen zugesagten Mittel auch wirklich bereitgestellt werden, und zwar durch zügig bewilligtes, neues Kapital. Der Beitrag der EU wurde auf 2,4 Mrd. EUR jährlich für den Zeitraum 2010-2012 festgelegt. Diese Finanzierung muss so schnell wie möglich ins Werk gesetzt werden. Die Vereinigten Staaten werden ihre finanziellen Verpflichtungen allerdings nur dann erfüllen, wenn China und Indien ebenfalls einen Schritt nach vorne tun, insbesondere im Hinblick auf das System für Messung, Meldung und Kontrolle.

4. Um zu wissen, was zu tun ist, muss man die Ausgangslage kennen. Was steckt hinter der Vereinbarung von Kopenhagen, über alle ideologischen und politischen Standpunkte hinaus?

4.1 In den letzten 20 Jahren haben sich die internationalen Diskussionen über den Klimawandel auf die wissenschaftliche Arbeit des Weltklimarates (IPPC) gestützt, in dem führende Wissenschaftler aus sämtlichen einschlägigen Forschungsdisziplinen und aus allen Teilen der Welt vertreten sind und die Realität des anthropogenen Klimawandels und seine Auswirkungen überprüfen und bewerten. Die Bewertungen des Weltklimarates sind über die Jahre auf immer mehr wissenschaftlichen Zuspruch und Konsens in Bezug auf die anthropogenen Ursachen des Klimawandels und seine Auswirkungen gestoßen.

4.2 Bedauerlicherweise enthielten einige der jüngsten Arbeiten des Weltklimarates Verfahrensfehler, die von den Medien und Klimaskeptikern aufgeblasen wurden, um rund um die Konferenz von Kopenhagen Zweifel an der Realität des Klimawandels und der Notwendigkeit umgehender Maßnahmen zu säen. Der Weltklimarat muss eindeutig seine Verfahren verbessern um sicherzustellen, dass seine Arbeit vollkommen transparent erfolgt und alle Beweise und Schlussfolgerungen einer eingehenden wissenschaftlichen Peer Review unterzogen werden, wie dies auch der InterAcademy Council (IAC) in seinem jüngsten Bericht empfohlen hatte.

4.3 In keinem der kritischen Berichte über den Weltklimarat wurden jedoch seine grundlegenden Schlussfolgerungen in Frage gestellt, und trotz seiner Verfahrensfehler scheint sich der internationale wissenschaftliche Konsens über die Realität des Klimawandels und seine Ursachen immer stärker auszuweiten. Weltweit sind die Regierungen nach wie vor davon überzeugt, dass es den Klimawandel wirklich gibt. Sie haben sich in der Vereinbarung von Kopenhagen zur Begrenzung der Erderwärmung auf 2 °C verpflichtet. Der Ausschuss unterstützt ausdrücklich diese Schlussfolgerung und diesen Ausdruck des politischen Willens.

4.4 In der Vereinbarung von Kopenhagen ist auch ein Rahmen für die Eintragung der nationalen Selbstverpflichtungen zur Verringerung des Klimagasausstoßes und der entsprechenden Umsetzungspläne aufgestellt worden. Seit Kopenhagen haben viele Länder Details ihrer aktuellen Pläne und Verpflichtungen veröffentlicht. Dies ist ein gutes Zeichen dafür, dass in vielen Teilen der Welt Maßnahmen ergriffen oder vorgeschlagen werden. Allerdings reichen sämtliche bislang eingegangenen Verpflichtungen für die Begrenzung der Erderwärmung auf 2 °C nicht aus. Selbst im besten Fall würden die derzeitigen Zusagen der Industrieländer nur zu einer Emissionsminderung von 18 % bis 2020 führen, was noch nicht einmal die Untergrenze der Schätzungen des Weltklimarates erreicht, denenzufolge bis dahin eine Verringerung um 25 bis 40 % erforderlich ist. Nach Meinung des Ausschusses sollte die EU daher die internationalen Verhandlungen auf der Grundlage angehen, dass die aktuellen Verpflichtungen der einzelnen Länder lediglich als Ausgangspunkt angesehen werden können, und darauf drängen, die Verpflichtungen wo immer möglich klarzustellen und zu stärken.

4.5 Das bisherige Verfahren innerhalb der Vereinten Nationen läuft offenbar Gefahr, sich im Kreise zu drehen. Andere Gremien oder multilaterale Verhandlungssysteme können zunächst sicherlich wichtig sein, namentlich G20, multilaterale Übereinkommen usw. Sie könnten den Verhandlungen der Vereinten Nationen neue Impulse verleihen, indem sie eine solidere und realistischere Grundlage bieten. Diese Gremien und Verhandlungssysteme sollen keinesfalls die Vereinten Nationen ersetzen, sondern zur Vorbereitung von künftigen VN-Übereinkommen genutzt werden. Es geht darum, konkrete Übereinkommen auszuhandeln, die wiederum in konkrete Taten und Maßnahmen umgesetzt werden, auch wenn sie nur einen Aspekt des Klimawandels oder der Innovationen im Bereich saubere bzw. CO₂-arme Energieträger abdecken. In diesem Rahmen könnte die EU bei der Sicherstellung der Transparenz der Verhandlungen und durch eine aktive Diplomatie gegenüber den Entwicklungsländern und kleinen Ländern eine wichtige Rolle spielen.

4.6 In diesem Zusammenhang muss die konkrete Umsetzung des Engagements, das die Länder im Rahmen der Vereinbarung von Kopenhagen eingegangen sind, des chinesischen Fünfjahres-Plans und eines etwaigen US-amerikanischen Gesetzes aufmerksam verfolgt werden.

4.7 Daher muss die Europäische Union ihren Ansatz überdenken, insbesondere in Bezug auf den Eindruck, dass sie ein rechtsverbindliches Übereinkommen nach dem Vorbild ihres eigenen durchsetzen will. Überhaupt sollte die Art eines solchen Übereinkommens näher beleuchtet werden. Wie der Name sagt, beinhaltet ein rechtsverbindliches Übereinkommen, dass seine

Einhaltung rechtlich verbindlich eingefordert werden kann - wobei auf der Hand liegt, dass wir nicht über die entsprechenden Mittel verfügen und unsere Partner dies auch nicht wollen. Es wäre daher sinnvoller, von einem Übereinkommen mit genauen und überprüfbaren Verpflichtungen zu sprechen.

4.8 Viele der wichtigen Länder sind ganz offenbar noch nicht bereit, sich auf ein rechtsverbindliches Übereinkommen mit allgemeinen Zielen einzulassen. Im Sinne einer Politik der kleinen Schritte wäre es für diese Länder sicherlich akzeptabler, wenn von genauen und überprüfbaren Verpflichtungen die Rede wäre.

4.9 Der Weg führt zweifelsohne über sektorspezifische Vereinbarungen, die konkreter und fachlicher Natur sind, über Vereinbarungen zur Zusammenarbeit in Wissenschaft und Forschung sowie zum Technologieaustausch und zur Unterstützung der am wenigsten entwickelten Länder, ohne deren Souveränität anzutasten, allerdings auch unter Gewährleistung der ordnungsgemäßen Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel und Hilfen.

5. Wie kann die Konferenz von Cancún vor diesem Hintergrund wirksam vorbereitet werden?

5.1 Europa muss zuallererst vor seiner eigenen Haustür kehren und aufzeigen, wie ein rascherer Übergang zu einer nachhaltigen und kohlenstoffarmen Gesellschaft zum wirtschaftlichen Erfolg umgemünzt werden kann. Derzeit besteht die Gefahr, dass die Programme zum Ausbau erneuerbarer Energieträger und zur Förderung der Energieeffizienz in allen Bereichen aus dem Tritt geraten und die innovativen neuen Industrien in diesen Bereichen gegenüber der außereuropäischen Konkurrenz, die in China, Südkorea und anderen Ländern stark gefördert wird, an Boden verlieren werden. Europa benötigt energischere Maßnahmen, um seinen kohlenstoffarmen Schlüsselindustrien die notwendigen Impulse zu geben und Investitionen zu fördern, damit sie ihre Wettbewerbsposition auf dem Weltmarkt behaupten können. Diese Industrien sollten bei der Umsetzung der EU-2020-Strategie und der nationalen Konjunkturprogramme besonders gefördert werden.

5.2 Die Klimakommissarin und die Umweltminister aus Deutschland, Frankreich und dem Vereinigten Königreich haben die Empfehlung ausgesprochen, dass die EU sich einseitig zu einer frühen Heraufsetzung ihres CO₂-Reduktionsziels bis 2020 verpflichten, d.h. ihre Emissionen bis dahin um 30 anstelle von 20 % verringern sollte, um in erster Linie den politischen Willen und das politische Engagement für die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen und Investitionen in erneuerbare Energieträger und die Energieeffizienz herbeizuführen. Nach Meinung des Ausschusses reicht der durch die Wirtschaftskrise bedingte starke Emissionsrückgang in der EU alleine nicht aus, um höhere Reduktionsziele zu rechtfertigen, da die Emissionen mit dem Konjunkturaufschwung wieder ansteigen können. Der Ausschuss befürwortet jedoch die Heraufsetzung des CO₂-Reduktionsziels auf 30 %, sofern die wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen dies ohne Verlust an Wettbewerbsfähigkeit zulassen und tatsächlich die dafür erforderlichen Maßnahmen ergriffen und Investitionen getätigt werden. Die EU muss vor allem glaubwürdig sein. Die CO₂-Reduktionsziele müssen sowohl ehrgeizig sein als auch wirklich umgesetzt werden.

5.3 Auf internationaler Ebene müssen intensive Vorbereitungsarbeiten in Rahmen eines Gremiums wie der G20 durchgeführt werden, in der die Verursacher von 90 % aller Emissionen vertreten sind, um im Vorfeld die Grundlagen für ein Übereinkommen zu ermitteln. Anschließend werden diese diplomatischen Errungenschaften im Rahmen der Arbeiten der Vereinten Nationen aufgegriffen. Diese Vorbereitungen sollten transparent angelegt sein und die Länder mit dem größten Entwicklungsrückstand bestmöglich einbinden.

5.4 Danach muss unter dem Dach der Vereinten Nationen ein weniger komplexer Verhandlungsmodus gefunden werden. Die Verhandlungen in Kopenhagen waren bekanntermaßen äußerst komplex und erfolgten in sechs Sitzungen, die oftmals parallel liefen.

5.5 Es muss unbedingt eine vereinfachte Verhandlungsstruktur gefunden und gegebenenfalls der Verweis auf das Kyoto-Protokoll aufgegeben werden, in dem ohnehin nur 30 % der Emissionen insgesamt erfasst werden. Dies muss jedoch auf diplomatische Weise präsentiert und erläutert werden, ohne den Eindruck zu erwecken, dass die größten Emittenten sich auf Kosten der anderen Länder aus ihrer Verantwortung stehlen wollen.

5.6 Die Verhandlungen sollten auf einige grundlegende Aspekte ausgerichtet werden, namentlich die Begrenzung und Verringerung der Emissionen mit klaren Zielen, die wissenschaftliche, technische und finanzielle Unterstützung für die am wenigsten entwickelten Länder, der Nachgang zu den Vereinbarungen und die spezifische Frage der Entwaldung, ohne sich in komplexen rechtlichen Systemen zu verlieren, die einige Länder abschrecken und die Verhandlungen zum Scheitern bringen würden.

5.7 Der Ausschuss pflichtet auch den in Punkt 3.2 und 3.3 der Kommissionsmitteilung angeführten Zielen bei, eine solide und transparente Rahmenregelung für die Anrechnung von Emissionen und Leistungskapazitäten zu schaffen, Mittel zur Schnellstartfinanzierung für die nächste Zukunft zu mobilisieren, langfristige Finanzierungsquellen für Entwicklungsländer zu erschließen, den internationalen Kohlenstoffmarkt auszudehnen und zu stärken und den Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung (*Clean Development Mechanism*, CDM) zu reformieren, dessen Ziele derzeit noch nicht zufriedenstellend erreicht werden.

5.8 Die Kommissionsmitteilung zur internationalen Klimapolitik enthält ihrerseits wiederum folgerichtiger und realistischer Vorschläge. Die Europäische Kommission drängt zu Recht auf die Umsetzung der Vereinbarung von Kopenhagen. So wird die Ausrichtung der Europa-2020-Strategie auf Nachhaltigkeit betont. In dieser Strategie wird nachhaltiges Wirtschaftswachstum in den Mittelpunkt der Zukunftsvision eines Europas gestellt, das ressourceneffizient handelt, neue grüne

Arbeitsplätze schafft und Energieeffizienz und Energieversorgungssicherheit stärkt.

5.9 Nach Meinung der Europäischen Kommission sind Fortschritte bei der Festlegung des Systems für Messung, Meldung und Kontrolle erforderlich, doch war dieser Punkt im Laufe der Verhandlungen insbesondere mit China sehr strittig. Es gilt folglich, einen klaren und transparenten Rahmen zu finden, durch den das Unabhängigkeitsgefühl und der Nationalstolz der Partner nicht verletzt werden. Die EU könnte den interessierten Drittländern Mess- und Kontrollverfahren vorschlagen.

5.10 Die unmittelbaren Finanzbestimmungen der Vereinbarung von Kopenhagen müssen so rasch wie möglich umgesetzt werden. Auf diese Weise könnten die Industrieländer ihren guten Willen gegenüber den Entwicklungsländern unter Beweis stellen, indem sie sich gegebenenfalls auf bereits bestehende Initiativen stützen.

5.11 Im Hinblick auf die langfristige Finanzierung will die Europäische Kommission verschiedene Arten von Ressourcen mobilisieren:

- die Einnahmen aus dem internationalen Kohlenstoffmarkt. Dieser ist allerdings bislang weit hinter den Erwartungen zurückgeblieben, weil er einerseits kein weltweiter und andererseits in Wahrheit nur ein fiktiver Markt ist, da CO₂ keinen echten Wert hat. Er könnte zu einem Spekulationsmarkt für „Verschmutzungsrechte“ entarten;
- die Beiträge aus dem See- und Luftverkehr;
- öffentliche Mittel - allerdings ist die Haushaltslage der Mitgliedstaaten hinlänglich bekannt.

Angesichts dieser Fakten und trotz aller Schwierigkeiten ist die Erfüllung unserer finanziellen Verpflichtungen auch ein Vertrauensbeweis gegenüber den Drittländern, insbesondere den ärmsten Ländern. Bleibt noch das sehr schwierige Problem der Kriterien für die Mittelgewährung sowie die Bewertung der Zweckmäßigkeit der Vorhaben und ihres erfolgreichen Abschlusses.

5.12 Es müssen auch mehr Anstrengungen in Forschung und Entwicklung im Bereich erneuerbare Energieträger und bei der Förderung der Energieeffizienz unternommen werden, schon allein deshalb, weil die flüssigen und gasförmigen fossilen Brennstoffvorräte (Erdöl und Erdgas) zur Neige gehen. Eine bessere Ressourcenzuweisung ist unerlässlich, um mehr Effizienz zu erreichen und unter Beweis zu stellen, dass im Kontext der politischen Erklärungen und Rechtsvorschriften auch tatsächlich die erforderlichen Mittel für ein konkretes Handeln mobilisiert werden. Es ist äußerst besorgniserregend, dass grundlegende zukunftsweisende Vorhaben wie Galileo und der Internationale Thermonukleare Versuchsreaktor ITER ständig mit Finanzierungsproblemen zu kämpfen haben.

5.13 Zur Unterstützung ihrer diplomatischen Bemühungen sollte die Europäische Union auch die Zivilgesellschaft mobilisieren, um die Bürger von der Notwendigkeit zu überzeugen, unsere Gesellschaft auf den Weg zu einem schonenderen Um-

gang mit den natürlichen Ressourcen, einer umfangreicheren Nutzung erneuerbarer Energieträger und einem umweltbewussteren Verhalten zu bringen.

Brüssel, den 21. Oktober 2010

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Staffan NILSSON

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Bericht der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über den Stand der Umsetzung der integrierten Produktpolitik“

KOM(2009) 693 endg.

(2011/C 51/15)

Berichterstatter: **Josef ZBOŘIL**

Die Europäische Kommission beschloss am 21. Dezember 2009, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss gemäß Artikel 304 AEUV um Stellungnahme zu folgender Vorlage zu ersuchen:

„Bericht der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über den Stand der Umsetzung der integrierten Produktpolitik“

KOM(2009) 693 endg.

Die mit den Vorarbeiten beauftragte Fachgruppe Landwirtschaft, ländliche Entwicklung, Umweltschutz nahm ihre Stellungnahme am 7. Juli 2010 an.

Der Ausschuss verabschiedete auf seiner 466. Plenartagung am 21. Oktober 2010 einstimmig folgende Stellungnahme:

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1 Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss begrüßt den Bericht der Europäischen Kommission über die Umsetzung der integrierten Produktpolitik (IPP), in dem ein ausführlicher Überblick über die Fortschritte bei der Umsetzung der IPP-Grundsätze gegeben wird. Dieser Bericht ist korrekterweise in das breitere Konzept des Aktionsplans für Nachhaltigkeit in Produktion und Verbrauch/Nachhaltige Industriepolitik (SCP/SIP-Aktionsplan) eingebettet.

1.2 Mit der Strategie eines integrierten Ansatzes wird dem Subsidiaritätsprinzip sowie den besonderen Merkmalen der einzelnen Mitgliedstaaten angemessen Rechnung getragen. Der Ausschuss verweist darauf, dass das konkrete Handeln vor allem auf nachgeordneter Ebene und über die Marktbeziehungen zwischen Anbieter und Verbraucher erfolgt.

1.3 Die IPP trägt zwar dem Faktor „Marktkräfte“ Rechnung, doch bleibt nach Meinung des Ausschusses in Bezug auf die Nutzung der Marktinstrumente (Umweltsteuern, ökologische Anreizmaßnahmen) noch viel zu tun, damit bei ihrer Anwendbarkeit auf koordinierte Weise Fortschritte erzielt werden. Der Ausschuss fordert, dem Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten größeres Gewicht beizumessen, insbesondere den Anreizmaßnahmen und ihrer Umsetzung sowie der Bedeutung langfristiger freiwilliger Vereinbarungen.

1.4 Der Ausschuss ist überzeugt, dass die Normung positive Auswirkungen auf eine Vielzahl von Produkten haben kann, da sie ihre Wiederverwendbarkeit, ihre Umwelteffizienz und -leistung sowie weitere Faktoren positiv beeinflussen kann. Für die Umsetzung der Richtlinie zur umweltgerechten Gestaltung energiebetriebener Produkte ist die Normung ebenfalls von grundlegender Bedeutung und sollte in Zukunft vorangetrieben werden.

1.5 Nach Ansicht des Ausschusses könnte eine weitere Angleichung der beiden Umweltmanagementsysteme (EMAS sollte enger an ISO 14001 geknüpft werden) einer umfassenderen Anwendung von EMAS im Rahmen des SCP/SIP-Aktionsplans dienlich sein.

1.6 Vorbereitung und Annahme der Maßnahmen, Politiken und Instrumente, auch im Zuge der Verwirklichung des SCP/SIP-Aktionsplans, dürfen keinesfalls zu einer Wettbewerbsverzerrung und Störung des Binnenmarktes führen. Sie müssen im Einklang mit den Grundsätzen einer besseren Rechtsetzung und Nachhaltigkeit stehen. Daher muss dafür Sorge getragen werden, dass die neuen, aus pragmatischen Gründen angenommenen Maßnahmen sich nicht mit den bestehenden EU-Instrumenten und -Maßnahmen überschneiden oder gegebenenfalls sogar im Widerspruch zu diesen stehen.

1.7 Ein weiterer grundlegender Aspekt für den SCP/SIP-Aktionsplan ist die Effizienz. Die anfängliche Folgenabschätzung sollte durch makro- und mikroökonomischen Analysen ergänzt werden, denn deren Ergebnisse liegen in der Realwirtschaft oftmals weit auseinander.

1.8 In dieser Folgenabschätzung sollten so früh wie möglich auch die wichtigsten Wertschöpfungsketten transparent berücksichtigt werden. Die geltenden Rechtsvorschriften für Ökodesign und Umweltzeichen dürfen keinesfalls eine Handelsbarriere für die europäischen Produkte sein, sie sollten vielmehr zu ihrem Erfolg auf dem Binnen- wie dem Weltmarkt beitragen. Jedwede Maßnahme, vor allem mit Blick auf Produktkennzeichnung und Förderung einer Änderung des Konsumverhaltens, sollte auf einer soliden und nachweisbaren wissenschaftlichen Grundlage beruhen und nur in Bereichen angewendet werden, in denen sie auch wirklich eine Änderung der Verbrauchsmuster anstoßen kann.

1.9 Der Ausschuss bekräftigt seine bereits in früheren einschlägigen Stellungnahmen ⁽¹⁾ zum Ausdruck gebrachte Unterstützung für das IPP-Konzept und die Ziele des SCP/SIP-Aktionsplans zur Förderung der Entwicklung neuer, nachhaltigerer Produkte und Produktionsverfahren zum Ausdruck. So kann ein höherer Mehrwert sowohl für die Umwelt als auch die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft erreicht werden.

1.10 Vor diesem Hintergrund sollte nach Überzeugung des Ausschusses auch den bestehenden EU-Programmen wie dem SET-Plan (strategische Energietechnologien), ETAP (Aktionsplan für Umwelttechnologie) bzw. der Arbeit der europäischen Technologieplattformen und anderer Gremien Vorrang eingeräumt werden. Der angemessenen Koordinierung und einem ausreichend starken Engagement muss besonderes Augenmerk gewidmet werden.

1.11 Die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Akteuren im Bereich Forschung und Entwicklung in grüne Innovationen, der Wirtschaft und den Unternehmen sowie den Forschungszentren und den Hochschulen muss die absolut erforderlichen Innovationen in diesem Sektor anstoßen.

1.12 Sollte das IPP-Konzept unabhängig vom SCP/SIP-Aktionsplan weiterverfolgt werden, besteht die Gefahr unnötiger rechtlicher Inkohärenz und Unsicherheit. Daher teilt der Ausschuss voll und ganz den Standpunkt, dass alle weiteren IPP-Maßnahmen nun bewertet und im Rahmen des SCP/SIP-Aktionsplans durchgeführt werden müssen.

1.13 Die Umsetzung der IPP und des SCP/SIP-Aktionsplan muss ein dynamischer Prozess sein, der sich auf den ständigen Dialog und die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen interessierten Parteien (von den Unternehmen und den politisch Verantwortlichen über die Verbrauchervereinigungen bis hin zu den im Umweltbereich tätigen nichtstaatlichen Organisationen) stützt, um die Instrumente für die Verbraucherkommunikation, die umweltfreundlichen Herstellungsverfahren und die Förderung der nachhaltigen öffentlichen Beschaffung und Auftragsvergabe zu stärken.

2. Wesentlicher Inhalt des Kommissionsdokuments

2.1 Am 18. Juni 2003 hat die Europäische Kommission ihre Mitteilung „Integrierte Produktpolitik - Auf den ökologischen Lebenszyklus-Ansatz aufbauen“ ⁽²⁾ angenommen. Das IPP-Konzept stützt sich auf die folgenden Beobachtungen:

- Herstellung und Nutzung von Waren und Diensten (d.h. Produkten) sind Ursache der meisten negativen Gesamtauswirkungen auf die Umwelt. Durch die ständig wachsende Anzahl an in der EU und weltweit konsumierten Produkten verschlechtert sich die Lage kontinuierlich;

- Die durch Produkte verursachten Umweltbelastungen und -auswirkungen treten während verschiedener Phasen ihres Lebenszyklus auf (entlang der Produktionskette, während der Nutzungsphase, bei der Entsorgung). Abhilfemaßnahmen müssen derart gestaltet sein, dass das einfache Verlagern der Umweltbelastungen auf andere Abschnitte des Lebenszyklus oder andere geografische Gebiete vermieden wird;

- Auf Grund der Vielfaltigkeit der Produkte und ihrer Auswirkungen kann es nicht nur ein einziges politisches Instrument geben, das auf alle gemeinsam angewendet werden kann. Von Fall zu Fall muss ein geeignetes politisches Instrument oder eine Kombination von Instrumenten gewählt und koordiniert eingesetzt werden, oft auch über mehrere politische Bereiche hinweg.

2.2 In der Kommissionsmitteilung werden die Ziele der IPP erläutert und fünf IPP-Grundsätze festgesetzt: (1) Denken in Lebenszyklen, (2) Zusammenarbeit mit dem Markt, (3) weitgehende Einbeziehung aller Beteiligten, (4) laufende Verbesserung der Produkte und (5) koordinierter Einsatz politischer Instrumente. Die IPP sollte mithilfe von drei strategischen Maßnahmen umgesetzt werden:

- Beitrag zu umfassenden politischen Maßnahmen, namentlich der Strategie für nachhaltige Entwicklung der EU ⁽³⁾, dem Sechsten Umweltaktionsprogramm der EU ⁽⁴⁾ und dem Zehnjahres-Rahmenprogramm über nachhaltige Produktions- und Verbrauchsmuster ⁽⁵⁾;
- Ergänzung bestehender produktbezogener politischer Maßnahmen durch die Schaffung eines Rahmens, innerhalb dessen sich Umweltprobleme mit Blick auf den Lebenszyklus von Produkten untersuchen lassen.
- Verstärkung der Koordinierung zwischen den Instrumenten für die umweltbezogene Produktpolitik und deren gegenseitige Abstimmung.

2.3 In der Tat wurden die IPP-Grundsätze mit dem **SCP/SIP-Aktionsplan 2008** ⁽⁶⁾ in den umfassenden **Rahmen für Nachhaltigkeit in Produktion und Verbrauch und für eine nachhaltige Industriepolitik (SCP/SIP)** aufgenommen, mit dem der mit der IPP-Mitteilung eingeleitete Prozess erfolgreich übernommen und weitergeführt wird.

2.4 Mit der **Richtlinie zur umweltgerechten Gestaltung energiebetriebener Produkte** wurden die IPP-Grundsätze in Rechtsvorschriften über die Produktgestaltung übernommen. Ihr Geltungsbereich wurde 2009 im Rahmen des SCP/SIP-Aktionsplans auf weitere Produktgruppen (energieverbrauchsrelevante Produkte) ⁽⁷⁾ ausgeweitet.

⁽¹⁾ ABl. C 80 vom 30.3.2004, S. 39 und ABl. C 218 vom 11.9.2009, S. 46.

⁽²⁾ KOM(2003) 302 endg.

⁽³⁾ Neue EU-Strategie für nachhaltige Entwicklung vom 9. Juni 2006 Nr. 10117/06.

⁽⁴⁾ KOM(2001) 31 endg.

⁽⁵⁾ Siehe http://www.un.org/esa/dsd/dsd_aofw_scpp/scpp_tenyearframprog.shtml.

⁽⁶⁾ KOM(2008) 397 endg.

⁽⁷⁾ Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte.

2.5 Die neue **Abfallrahmenrichtlinie**⁽⁸⁾ macht einige IPP-Elemente, insbesondere die Forderung bei der Entwicklung einer Abfallpolitik den gesamten Lebenszyklus der Stoffe zu berücksichtigen, zu rechtlich verpflichtenden Vorschriften.

2.6 Die **Thematische Strategie** für eine nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen sowie die für Abfallvermeidung und -recycling schließen das Lebenszykluskonzept und den Aufruf zur laufenden Verbesserung⁽⁹⁾ ebenso ein wie den Grundsatz der Zusammenarbeit mit dem Markt⁽¹⁰⁾. Die in der Abfallstrategie vorgebrachte Forderung nach starken Recyclingmärkten in der EU ist ein Beispiel hierfür.

2.7 Unmittelbar nach der Annahme der IPP-Mitteilung begann die Europäische Kommission die **Lebenszyklusanalyse-Plattform, kurz LCA-Plattform**, eine qualitätsgeprüfte europäische Referenzdatenbank für Lebenszyklusdaten und ein LCA-Handbuch zu entwickeln.

2.8 Insgesamt wurden in der EU bedeutende Fortschritte in Richtung einer umweltfreundlichen Produktpolitik gemacht. Da die IPP jedoch vielmehr ein Prozess als ein endgültiger Zustand ist, bleibt noch viel Raum für weitere Maßnahmen.

2.9 Das Konzept kann auch zur Verbesserung der Umweltaspekte **nicht-industrieller Produkte und auf Dienstleistungen** herangezogen werden. **Die IPP-Instrumente in Form von Steuern und Subventionen** wurden auf Gemeinschaftsebene bisher noch nicht angewendet.

2.10 Die Umsetzung der IPP in Sachen politische Integration ist schwer zu dokumentieren, da die IPP in neuen Programmen selten ausdrücklich erwähnt wird. Es wurden jedoch insgesamt wesentliche Fortschritte bei der Akzeptanz des Lebenszykluskonzepts durch die wichtigsten Industriezweige und Politiker gemacht, und die Verfügbarkeit von Lebenszyklusdaten sowie die Übereinstimmung hinsichtlich der Methoden haben stark zugenommen. Weitere Fortschritte wurden auch bei der Identifizierung der Produkte mit dem größten Verbesserungspotenzial und der möglichen Maßnahmen zu deren Verbesserung erzielt.

2.11 Verbraucherinformation, Rechtsvorschriften über die umweltgerechte Gestaltung, saubere Herstellung und umweltgerechtes öffentliches Beschaffungs-/Einkaufswesen bilden nun den Kern des SCP/SIP-Aktionsplans. Mit dem SCP/SIP-Aktionsplan wird der durch die IPP-Mitteilung initiierte Prozess zur Erschließung weiterer Marktpotenziale für nachhaltigere Produkte und zur Förderung eines intelligenteren Verbrauchs weiter vorangetrieben. In der Mitteilung wird abschließend festgehalten, dass die für 2012 vorgesehene Revision des Aktionsplans eine gute Gelegenheit zur weiteren Beurteilung der Entwicklung der IPP bietet.

3. Allgemeine Bemerkungen

3.1 Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss begrüßt den Bericht der Europäischen Kommission über die Umsetzung der integrierten Produktpolitik (IPP) und das ergänzende

Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen, in denen ein ausführlicher Überblick über die Fortschritte bei der Umsetzung der IPP-Grundsätze gegeben wird. Dieser Überblick umfasst nicht nur die Initiativen und ihre praktische Umsetzung auf Kommissionsebene, sondern auch einen aussagekräftigen Vergleich der Situation in den einzelnen Mitgliedstaaten und ihrer besonderen Merkmale. Dieser Bericht ist korrekterweise in das breitere Konzept des Aktionsplans für Nachhaltigkeit in Produktion und Verbrauch (SCP/SIP-Aktionsplan) eingebettet.

3.2 Die ursprüngliche Kommissionsmitteilung zur IPP aus dem Jahr 2003 hat ganz offensichtlich zu fruchtbaren Diskussionen beigetragen, in denen die Rolle der EU-Institutionen, der Mitgliedstaaten und der verschiedenen Interessenträger zur größtmöglichen Minimierung der durch Produkte verursachten Umweltbelastung beleuchtet wurde. Diese Diskussionen haben auch die Wahrnehmung der gesamten Problematik verändert und zu einer intensiven Suche nach angemessenen politischen und rechtlichen Instrumenten zur Verringerung der Auswirkungen von Produkten auf die Umwelt insgesamt beigetragen.

3.3 Es sollte nämlich ein konzeptioneller Rahmen geschaffen werden, der auf dem Grundsatz der Bewertung des Lebenszyklus von Produkten beruht. Mit diesem Rahmen können Koordinierung und Kohärenz zwischen den verschiedenen Politikinstrumenten verbessert werden, deren Gegenstand die Umweltauswirkungen von Produkten sind.

3.4 Die fünf IPP-Grundsätze wurden größtenteils erfolgreich in die Arbeiten der Verwaltungs- und Rechtsgremien sowie der Interessenträger in diesem Bereich aufgenommen. Diese Grundsätze liegen auch dem SCP/SIP-Aktionsplan zu Grunde, der die logische Fortsetzung des mit der IPP-Mitteilung eingeleiteten Prozesses war.

3.5 Der Ausschuss begrüßt, dass diese fünf Grundsätze ausnahmslos mittels Richtlinien und politischen Dokumenten der EU in konkrete Form gegossen wurden: (1) die Bewertung des Lebenszyklus dient als Grundlage für die Ökodesign-Richtlinie, (2) der SCP/SIC-Aktionsplan und Anreizmaßnahmen wurden vorgeschlagen, um die Zusammenarbeit auf dem Markt auf nationaler und europäischer Ebene zu stärken, (3) die Einbeziehung der Interessenträger, und zwar auf europäischer und nationaler Ebene, erfolgt mittels einer Reihe von Initiativen, (4) die laufende Verbesserung der Produktfunktionalität ist ebenfalls fest im SCP/SIC-Aktionsplan verankert, und schließlich wurde (5) die Koordinierung zwischen den Instrumenten und deren gegenseitige Abstimmung gestärkt, um die potenziellen Synergien auszuschöpfen, die sich aus dem für den SCP/SIC-Aktionsplan kennzeichnenden integrierten Ansatz ergeben.

3.6 Mit der Strategie eines integrierten Ansatzes wird dem Subsidiaritätsprinzip sowie den besonderen Merkmalen der einzelnen Mitgliedstaaten angemessen Rechnung getragen und darauf abgehoben, eine Beeinträchtigung des Wettbewerbsumfelds auf dem Binnenmarkt möglichst zu vermeiden. Der Ausschuss verweist darauf, dass die Anwendung der Grundsätze und politischen Instrumente vor allem auf nachgeordneter Ebene und über die Marktbeziehungen zwischen Anbieter und Verbraucher erfolgt. Dies muss sich in der Nutzung überprüfter und funktioneller, von den Interessenträgern umfassend akzeptierter Instrumente widerspiegeln.

⁽⁸⁾ Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Abfälle.

⁽⁹⁾ KOM(2005) 670 endg.

⁽¹⁰⁾ KOM(2005) 666 endg.

3.7 Auch wenn die IPP erfolgreich war und durch zahlreiche Maßnahmen und praktische Instrumente umgesetzt wurde, ist es nach Auffassung des Ausschusses an der Zeit, ein größeres Augenmerk auf die Wirksamkeit und Umsetzung der IPP zu richten und insbesondere den Erfolg der Umsetzung, aber vor allem auch die Hindernisse und Misserfolge zu bewerten, damit bei der für 2012 geplanten Überprüfung des SCP/SIP-Aktionsplans gegebenenfalls korrektive Maßnahmen ergriffen werden können, um die erforderliche Wirksamkeit sicherzustellen.

3.8 Der Ausschuss ist außerdem überzeugt, dass eine derart produktorientierte Politik nur dann ihre volle Wirkung entfalten kann, wenn sie auf globaler Ebene unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und kulturellen Unterschiede verwirklicht wird. Das Allgemeine Präferenzsystem (APS), das auf regionale Handelsabkommen und die Unterstützung der Entwicklungsländer in ihren Bemühungen für eine nachhaltige Entwicklung ausgerichtet ist, ist ein gutes Beispiel für einen Mechanismus zur wirksamen Durchführung der fünf IPP-Grundsätze auf globaler Ebene.

4. Besondere Bemerkungen

4.1 Die IPP trägt zwar dem Faktor „Marktkräfte“ Rechnung, der für den Erfolg dieser Politik sowie der sonstigen Instrumente von grundlegender Bedeutung ist, doch bleibt nach Meinung des Ausschusses in Bezug auf die Nutzung der Marktinstrumente (Umweltsteuern, ökologische Anreizmaßnahmen) noch viel zu tun, damit bei ihrer Anwendbarkeit auf koordinierte Weise Fortschritte erzielt werden, auch wenn der EU in diesem Bereich eine weitaus kleinere Aufgabe als den einzelnen Mitgliedstaaten zukommt. Zwar wurde die Wichtigkeit der Marktinstrumente in dem Kommissionsgrünbuch aus dem Jahr 2007 und im Rahmen der weitreichenden Konsultation der Interessenträger zu einem gewissen Grad durchaus herausgestellt, doch fordert der Ausschuss, dem Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten größeres Gewicht beizumessen, insbesondere den Anreizmaßnahmen und ihrer Umsetzung sowie der Bedeutung langfristiger freiwilliger Vereinbarungen.

4.2 Die Produkte und ihre Umweltauswirkungen sind eng mit der Frage der Normung verbunden. Der Ausschuss ist überzeugt, dass die Normung nicht nur positive Auswirkungen auf die Emissionsnormen für Kraftfahrzeuge, sondern auch auf eine Vielzahl weiterer Produkte haben kann. So könnte sie ihre Wiederverwendbarkeit, ihre Umwelteffizienz und -leistung sowie zahlreiche weitere Umweltfaktoren positiv beeinflussen. Für die Umsetzung der Richtlinie zur umweltgerechten Gestaltung energiebetriebener Produkte ist die Normung ebenfalls von grundlegender Bedeutung und sollte in Zukunft vorangetrieben werden. Der Vorteil der Normung besteht darin, dass alle Interessenträger eingebunden werden können.

4.3 Freiwillige Instrumente wie die Umweltmanagementsysteme EMAS und ISO 14001 tragen zum IPP-Konzept und den damit verbundenen Maßnahmen bei. Die strengeren EMAS-Auflagen in den Bereichen Verwaltung und Audit sind seiner Durchsetzung allerdings nicht zuträglich, und in Bezug auf mittelständische Unternehmen wirken sie sogar prohibitiv. Die ISO 14001-Norm ist weiter verbreitet, u.a. aufgrund ihrer globalen Anwendung, vor allem aber weil sie für weltweit agierende Unternehmen besser geeignet ist. Nach Ansicht des Ausschusses könnte eine weitere Angleichung der beiden Systeme einer umfassenderen Anwendung von EMAS im Rahmen des SCP/SIP-Aktionsplans dienlich sein.

4.4 Vorbereitung und Annahme der Maßnahmen, Politiken und Instrumente, auch im Zuge der Verwirklichung des SCP/SIP-Aktionsplans, dürfen keinesfalls zu einer Wettbewerbsverzerrung und Störung des Binnenmarktes führen. Sie müssen im Einklang mit den Grundsätzen einer besseren Rechtsetzung und Nachhaltigkeit stehen.

4.5 Es sind bereits zahlreiche wirksame politische Instrumente vorhanden, die sich positiv auf die Nachhaltigkeit von Verbrauch und Erzeugung in der EU auswirken. Daher muss dafür Sorge getragen werden, dass die neuen Maßnahmen sich nicht mit den bestehenden EU-Maßnahmen und -Instrumenten überschneiden oder gegebenenfalls sogar im Widerspruch zu diesen stehen. Andernfalls könnte die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft erheblich beeinträchtigt werden. Die endgültige Entscheidung muss immer dem informierten Verbraucher überlassen werden.

4.6 Nach Überzeugung des Ausschusses bedarf es kohärenter und konsistenter Maßnahmen ohne unnötige Bürokratie und überflüssigen Verwaltungsaufwand, um einen positiven Rechtsrahmen für Investitionen in der EU zu entwickeln. Nur in einem derartigen Rahmen können neue Arbeitsplätze geschaffen und bestehende erhalten sowie der Druck auf die Umwelt systematisch verringert werden. Der Rechtsrahmen für Chemikalien und Baustoffe sowie die Rechtsvorschriften für Elektro- und Elektronik-Geräte bergen die große Gefahr kollidierender Maßnahmen. Dies schafft erhebliche rechtliche Unsicherheit und Inkohärenz, der mit Umsicht Abhilfe geschaffen werden muss. Die nächste Überprüfung der REACH-Verordnung⁽¹¹⁾ bietet eine ausgezeichnete Gelegenheit, um für mehr Kohärenz zu sorgen und die Eingliederung einiger sektorspezifischer Maßnahmen für Chemikalien in den vor Kurzem angenommenen bereichsübergreifenden Rechtsrahmen für Chemikalien in Betracht zu ziehen.

4.7 Ein weiterer grundlegender Aspekt für den SCP/SIP-Aktionsplan ist die Effizienz. Die anfängliche Abschätzung der Folgen und Vorteile sollte durch Analysen des Potenzials der Wirtschaft insgesamt sowie der einzelnen Unternehmen ergänzt werden, denn die Ergebnisse der makro- und mikroökonomischen Analysen liegen in der Realwirtschaft oftmals weit auseinander!

4.8 In dieser Folgenabschätzung sollten so früh wie möglich auch die wichtigsten Wertschöpfungsketten transparent berücksichtigt werden. Die geltenden Rechtsvorschriften für Ökodesign und Umweltzeichen dürfen die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Produkte im Vergleich zu den Konkurrenzzeugnissen aus anderen Wirtschaftsregionen oder aufgrund unzureichender Marktnachfrage nach nachhaltigeren Produkten keinesfalls einschränken, sie sollten vielmehr zu ihrem Erfolg auf dem Binnenwie dem Weltmarkt beitragen. Jedwede Maßnahme, vor allem mit Blick auf Produktkennzeichnung und Förderung einer Änderung des Konsumverhaltens, muss auf einer soliden und nachweisbaren wissenschaftlichen Grundlage beruhen. Für B2B-Produkte ist die Kennzeichnung nur von begrenztem Nutzen. Die Produktkennzeichnung ist eine Möglichkeit, um den Verbrauchern Informationen über die Umweltleistung eines Produkts bereitzustellen. Weitere Informationsmöglichkeiten einschl. internationaler Normen sollten ebenfalls ausgelotet werden.

⁽¹¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH). Gemäß Artikel 131 verfügt die Europäische Kommission über die Möglichkeit, die Anhänge dieser Verordnung zu überprüfen und zu ändern, wohingegen in Artikel 138 bzw. weiteren Bestimmungen bestimmte Überprüfungen ausdrücklich vorgeschrieben sind.

4.9 Das wirtschaftliche Umfeld muss ausreichend flexibel bleiben, damit die Produktentwicklung eine bessere Berücksichtigung der Kundenwünsche in einem gut festgelegten Marktumfeld ermöglicht. Die Verwirklichung dieser Grundsätze in der gesamten EU beruht im Grunde auf der freiwilligen Verpflichtung der Wirtschaft zu einer nachhaltigen Entwicklung.

4.10 Daher befürwortet der Ausschuss den IPP-Rahmen und die Ziele des SCP/SIP-Aktionsplans zur Förderung der Entwicklung neuer, nachhaltigerer Produkte und Produktionsverfahren. So kann ein höherer Mehrwert sowohl für die Umwelt als auch die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft erreicht werden. Außerdem könnten sich neue Märkte sowohl in der EU als auch weltweit eröffnen. Diese neuen Märkte könnten sich vorteilhaft auf grüne Innovationen auswirken und effizient sein. Hierfür sind sowohl EU-Finanzmittel als auch Investitionen der öffentlichen Hand in den Mitgliedstaaten zur Förderung von Forschung und Entwicklung im Bereich nachhaltige Technologien erforderlich. Es sollte in Betracht gezogen werden, die Einnahmen aus den CO₂-bezogenen Finanzinstrumenten für Investitionen in nachhaltige Technologien zu verwenden.

4.11 Vor diesem Hintergrund sollte nach Überzeugung des Ausschusses auch den bestehenden EU-Programmen wie dem SET-Plan (strategische Energietechnologien), ETAP (Aktionsplan für Umwelttechnologie) bzw. der Arbeit der europäischen Technologieplattformen und anderer Gremien Vorrang eingeräumt werden. Es bedarf jedoch umfangreicherer finanzieller Anstrengungen, um den erforderlichen Wandel auf dem Markt herbeizuführen. Der angemessenen Koordinierung insbesondere der mit öffentlichen Mitteln der lokalen Gebietskörperschaften und der EU finanzierten Maßnahmen und einem ausreichend starken Engagement muss besonderes Augenmerk gewidmet werden.

4.12 Der europäische Runde Tisch zur Nachhaltigkeit in Produktion und Verbrauch von Lebensmitteln (*European Food SCP Round Table*) ist eine erfolgreiche Initiative unter dem Ko-Vorsitz

der Europäischen Kommission und mit Unterstützung des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (UNEP) und der Europäischen Umweltagentur. Die Teilnahme der europäischen Interessenträger ermöglicht einen harmonisierten, auf den Lebenszyklus ausgerichteten Ansatz und erleichtert einen offenen und ergebnisorientierten Dialog in der Lebensmittelkette. Ziel ist die Förderung eines wissenschaftlichen und kohärenten Konzepts und die Verankerung der Lebensmittelkette als wichtiger Impulsgeber für die Nachhaltigkeit von Verbrauch und Produktion in Europa unter Berücksichtigung der globalen Agenda für diesen Bereich ⁽¹²⁾.

4.13 Die Umsetzung der IPP und des SCP/SIP-Aktionsplans muss ein dynamischer Prozess sein, der sich auf den ständigen Dialog und die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen interessierten Parteien (von den Unternehmen und den politisch Verantwortlichen über die Verbrauchervereinigungen bis hin zu den im Umweltbereich tätigen nichtstaatlichen Organisationen) stützt, um die Instrumente für die Verbraucherkommunikation, die umweltfreundlichen Herstellungsverfahren und die Förderung der nachhaltigen öffentlichen Beschaffung und Auftragsvergabe zu stärken.

4.14 Die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Akteuren im Bereich Forschung und Entwicklung in grüne Innovationen, der Wirtschaft und den Unternehmen sowie den Forschungszentren und den Hochschulen sollte nicht nur die erforderlichen Innovationen in diesem Bereich anstoßen, sondern auch den Wissenstransfer im Einklang mit den Rechten am geistigen Eigentum sowie den Aus- und Aufbau der Kompetenzen fördern, ohne die die IPP nur eine Illusion bliebe.

4.15 Sollte das IPP-Konzept unabhängig vom SCP/SIP-Aktionsplan weiterverfolgt werden, besteht die Gefahr unnötiger rechtlicher Inkohärenz und Unsicherheit. Daher teilt der Ausschuss voll und ganz den Standpunkt, dass alle weiteren IPP-Maßnahmen nun bewertet und im Rahmen des SCP/SIP-Aktionsplans durchgeführt werden müssen.

Brüssel, den 21. Oktober 2010

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Staffan NILSSON

⁽¹²⁾ Siehe www.food-scp.eu.

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Geänderten Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 708/2007 über die Verwendung nicht heimischer und gebietsfremder Arten in der Aquakultur“

KOM(2010) 393 endg. — 2009/0153 (COD)

(2011/C 51/16)

Hauptberichterstatter: **José María ESPUNY MOYANO**

Das Europäische Parlament beschloss am 2. September 2010, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss gemäß Artikel 43 Absatz 2 AEUV um Stellungnahme zu folgender Vorlage zu ersuchen:

„Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 708/2007 über die Verwendung nicht heimischer und gebietsfremder Arten in der Aquakultur“

KOM(2010) 393 endg. — 2009/0153 (COD).

Das Präsidium des Ausschusses beauftragte die Fachgruppe Landwirtschaft, ländliche Entwicklung, Umweltschutz am 14. September 2010 mit der Ausarbeitung dieser Stellungnahme.

Angesichts der Dringlichkeit der Arbeiten bestellte der Ausschuss auf seiner 466. Plenartagung vom 19. bis 21. Oktober 2010 (Sitzung vom 21. Oktober) José María ESPUNY MOYANO zum Hauptberichterstatter und verabschiedete mit 177 gegen 2 Stimmen bei 10 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme.

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1 Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss begrüßt die neue präzisere Bestimmung des Begriffs „geschlossene Aquakulturanlagen“, die auf den Ergebnissen des IMPASSE-Projekts, einer abgestimmten Maßnahme zu den Umweltfolgen nicht heimischer Arten auf die Aquakultur, beruht, die klarere Fassung der Vorschriften über den Status dieser Anlagen in sicherer Entfernung von offenen Gewässern sowie die weiteren redaktionellen Verbesserungen der Verordnung (EG) Nr. 708/2007, die zum großen Teil den Empfehlungen seiner Stellungnahme CESE 453/2010 entsprechen.

1.2 Nach Ansicht des Ausschusses sollte die Aquakultur in der Europäischen Union weiter von der Einführung nicht heimischer Arten und der Umsiedlung gebietsfremder Arten profitieren können, unter der Voraussetzung, dass jedwede Beeinträchtigung der Ökosysteme und der biologischen Vielfalt durch entsprechende Maßnahmen vermieden wird, denn dadurch wird die nachhaltige Entwicklung dieses Sektors gefördert.

1.3 Der Ausschuss hält es für sehr wichtig, dass die Voraussetzungen, die geschlossene Aquakulturanlagen erfüllen müssen, klar festgelegt sind, um so den Verwaltungsaufwand für die Betriebe zu verringern.

1.4 Der Ausschuss unterstützt zudem die infolge des Inkrafttretens des Vertrags von Lissabon an der Verordnung (EG) Nr. 708/2007 vorgenommenen Änderungen, die im Wesentlichen darauf abstellen, eine Änderung der Anhänge I, II, III und IV im Rahmen des Ausschussverfahrens zu ermöglichen.

2. Einleitung

2.1 Die Aquakultur ist eine sich ständig weiterentwickelnde Branche, die sich auf die Markterfordernisse – u.a. die Diversifizierung der gezüchteten und vermarkteten Arten – einstellen muss.

2.2 In der Vergangenheit hat die europäische Aquakultur ebenso wie die übrigen landwirtschaftlichen Tätigkeiten durch die Einführung nicht heimischer Arten einen Nutzen für die Gesellschaft erbracht. Derzeit gelten vier der zehn wichtigsten Arten, die in der Europäischen Union in Aquakultur erzeugt werden (Regenbogenforelle, Pazifische Auster, Karpfen und Japanische Teppichmuschel), als nicht heimische Arten, deren Präsenz heute als normal und notwendig angesehen wird.

2.3 Die Einführung gebietsfremder invasiver Arten gilt jedoch heute als einer der Hauptgründe für die Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt weltweit. Unerwünschte nicht heimische Arten werden vor allem über das Ballastwasser von großen Schiffen, das Sportangeln und die Aquaristik in die Europäische Union eingeschleppt. Der Klimawandel ist ebenfalls eine Ursache für das Eindringen fremder Arten, die aus eigener Kraft ihren Weg hierher finden.

2.4 Die Verordnung (EG) Nr. 708/2007 über die Verwendung nicht heimischer und gebietsfremder Arten in der Aquakultur wurde erst unlängst geändert, wobei der Ausschuss zu diesen Änderungen bereits mit großer Mehrheit eine Stellungnahme (CESE 453/2010, Berichterstatter: Valerio SALVATORE) verabschiedet hat, die nichts von ihrer Gültigkeit eingebüßt hat. Einige der darin vorgebrachten Empfehlungen, wie die geforderte Klarstellung, dass die geschlossenen Aquakulturanlagen sich immer an Land und in sicherem Abstand befinden und vor Raubtieren geschützt sein müssen usw., wurden in dem jetzt vorgelegten geänderten Vorschlag (Änderungen in Artikel 3) aufgegriffen, was die Richtigkeit dieser Empfehlungen des EWSA zeigt.

3. Allgemeine Bemerkungen

3.1 Die Europäische Union muss ihren Rechtsrahmen zur Regelung der Aquakultur hinsichtlich der Verwendung nicht heimischer und gebietsfremder Arten sowie vergesellschafteter Nichtzielarten anpassen, um einerseits dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon Rechnung zu tragen und andererseits die von verschiedenen Gremien – u.a. vom EWSA – gemachten Beiträge und Empfehlungen zu berücksichtigen.

3.2 Ziel dieses Rechtsrahmens muss es sein, die Gefahr schädlicher Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und insbesondere auf die Arten, die Lebensräume und die Ökosystemfunktionen möglichst gering zu halten. Diese Rechtsvorschriften müssen auf dem Vorsorgeprinzip beruhen, Verfahren zur Bewertung der eventuellen Risiken beinhalten und die Aufstellung von Krisenplänen vorsehen.

3.3 Nicht heimische Arten in der Aquakultur, die bereits vor langem in die Europäische Union eingeführt wurden und dort regelmäßig gezüchtet werden, sind gesondert zu behandeln, um ihre fortgesetzte Aufzucht ohne zusätzliche Verwaltungslasten zu ermöglichen, vorausgesetzt, bei ihrem Transport werden keine vergesellschafteten Nichtzielarten eingeführt.

3.4 Mit der Verordnung (EG) Nr. 708/2007 des Rates wurden Rahmenvorschriften für die Aquakulturbewirtschaftung nicht heimischer und gebietsfremder Arten mit dem Ziel festgelegt, mögliche Auswirkungen dieser Arten auf aquatische Lebensräume zu prüfen und möglichst gering zu halten.

3.5 Die Minimierung der Umweltrisiken erfordert eine Reihe von Maßnahmen, so die Einführung von Protokollen für das Vorgehen in den aufnehmenden Anlagen, die Vorabprüfung des Umweltrisikos und Quarantäne.

3.6 Damit die mit der Verwendung nicht heimischer und gebietsfremder Arten verbundenen Risiken richtig bewertet und kontrolliert werden können, müssen die verschiedenen beteiligten Akteure und insbesondere die Mitgliedstaaten ihrer Verantwortung gerecht werden.

3.7 Das Wissen über die Verwendung nicht heimischer Arten in der Aquakultur hat sich weiterentwickelt und muss im Hinblick auf die Verbesserung der einschlägigen Rechtsvorschriften genutzt werden, was insbesondere auf die neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse aus von der EU finanzierten Forschungsinitiativen wie dem Vorhaben IMPASSE zutrifft.

4. Besondere Bemerkungen

4.1 Die Verordnung (EG) Nr. 708/2007 über die Verwendung nicht heimischer und gebietsfremder Arten in der Aquakultur muss den neuen Bestimmungen über Befugnisübertragungen gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und den Bestimmungen über Durchführungsbefugnisse gemäß Artikel 291 AEUV angepasst

werden. Die Verordnung (EG) Nr. 708/2007 wird dadurch ganz auf das im neuen Vertrag vorgesehene Beschlussfassungsverfahren eingestellt.

4.2 Geschlossene Aquakulturanlagen gelten als sicher und weisen nur ein sehr geringes Risiko des Entweichens von Exemplaren auf. Sie müssen daher u.a. von der Verpflichtung zur Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen befreit werden können.

4.3 Aufgrund dieser Befreiungen für geschlossene Aquakulturanlagen ist es besonders wichtig, die Voraussetzungen hinsichtlich der biologischen Sicherheit, die diese Anlagen erfüllen müssen, genau festzulegen.

4.4 Die Anforderungen an geschlossene Aquakulturanlagen müssen über die Berücksichtigung des Wassers der Anlage als einziges Medium für das Entweichen von Exemplaren hinaus insbesondere um folgende Aspekte erweitert werden: Standort an Land, Schutz vor Raubtieren und den Auswirkungen möglicher Überschwemmungen, Schutz vor Diebstahl und Vandalismus, Barriereeffekt gegen Krankheitserreger und Entsorgung toter Organismen.

4.5 Die geschlossenen Aquakulturanlagen in der gesamten Europäischen Union müssen in einer jederzeit einsehbaren Liste für jeden Mitgliedstaat aufgeführt sein. Diese Listen müssen unverzüglich aufgestellt und regelmäßig aktualisiert werden und im Internet abrufbar sein.

4.6 Der Transport nicht heimischer und gebietsfremder Arten aus oder in geschlossene Aquakulturanlagen ist ein kritisches Unterfangen und muss so erfolgen, dass ein Entweichen von Exemplaren ausgeschlossen ist.

4.7 Das Verbringen von nicht heimischen Arten von Wasserlebewesen über Zoofachgeschäfte, Gartencenter, Gartenteiche und Aquarien ist mit einem ähnlichen Risiko für die biologische Vielfalt verbunden wie die Aquakultur und muss daher den gleichen Normen und Kontrollen unterliegen wie Aquakulturbetriebe.

4.8 Es handelt sich zwar um eine Frage, die in der Änderung der Verordnung (EG) Nr. 708/2007 nicht angegangen wird, doch verweist der Ausschuss hier auf die Unrichtigkeit der Definition einer „offenen Aquakulturanlage“ als einer Anlage, in der die Bewirtschaftung in einem Wassermedium erfolgt, das von den natürlichen Gewässern der Umgebung nicht durch unüberwindbare Hindernisse getrennt ist, die das Entweichen von aufgezogenen Organismen verhindern. In offenen Aquakulturanlagen gibt es sehr wohl materielle Hindernisse, die die aufgezogenen Organismen in der Anlage zurückhalten. Allerdings kann in diesen Anlagen nicht absolut sichergestellt werden, dass unter bestimmten Umständen (Unwetter, Überschwemmungen, Raubtiere usw.) nicht einige Exemplare in offene Gewässer entweichen können.

Brüssel, den 21. Oktober 2010

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Staffan NILSSON

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2011/C 51/14	Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der „Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Die internationale Klimapolitik nach Kopenhagen: Jetzt handeln, um dem globalen Klimaschutz neue Impulse zu geben“ KOM(2010) 86 endg.	69
2011/C 51/15	Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Bericht der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über den Stand der Umsetzung der integrierten Produktpolitik“ KOM(2009) 693 endg.	75
2011/C 51/16	Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Geänderten Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 708/2007 über die Verwendung nicht heimischer und gebietsfremder Arten in der Aquakultur“ KOM(2010) 393 endg. — 2009/0153 (COD)	80



Abonnementpreise 2011 (ohne MwSt., einschl. Portokosten für Normalversand)

Amtsblatt der EU, Reihen L + C, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	1 100 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, Papierausgabe + jährliche DVD	22 EU-Amtssprachen	1 200 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe L, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	770 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, monatliche (kumulative) DVD	22 EU-Amtssprachen	400 EUR pro Jahr
Supplement zum Amtsblatt (Reihe S), öffentliche Aufträge und Ausschreibungen, DVD, 1 Ausgabe pro Woche	Mehrsprachig: 23 EU-Amtssprachen	300 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe C — Auswahlverfahren	Sprache(n) gemäß Auswahlverfahren	50 EUR pro Jahr

Das *Amtsblatt der Europäischen Union*, das in allen EU-Amtssprachen erscheint, kann in 22 Sprachfassungen abonniert werden. Es umfasst die Reihen L (Rechtsvorschriften) und C (Mitteilungen und Bekanntmachungen).

Ein Abonnement gilt jeweils für eine Sprachfassung.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 920/2005 des Rates, veröffentlicht im Amtsblatt L 156 vom 18. Juni 2005, die besagt, dass die Organe der Europäischen Union ausnahmsweise und vorübergehend von der Verpflichtung entbunden sind, alle Rechtsakte in irischer Sprache abzufassen und zu veröffentlichen, werden die Amtsblätter in irischer Sprache getrennt verkauft.

Das Abonnement des Supplements zum Amtsblatt (Reihe S — Bekanntmachungen öffentlicher Aufträge) umfasst alle Ausgaben in den 23 Amtssprachen auf einer einzigen mehrsprachigen DVD.

Das Abonnement des *Amtsblatts der Europäischen Union* berechtigt auf einfache Anfrage hin zu dem Bezug der verschiedenen Anhänge des Amtsblatts. Die Abonnenten werden durch einen im Amtsblatt veröffentlichten „Hinweis für den Leser“ über das Erscheinen der Anhänge informiert.

Verkauf und Abonnements

Abonnements von Periodika unterschiedlicher Preisgruppen, darunter auch Abonnements des *Amtsblatts der Europäischen Union*, können über die Vertriebsstellen bezogen werden. Die Liste der Vertriebsstellen findet sich im Internet unter:

http://publications.europa.eu/others/agents/index_de.htm

EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu>) bietet einen direkten und kostenlosen Zugang zum EU-Recht. Die Site ermöglicht die Abfrage des *Amtsblatts der Europäischen Union* und enthält darüber hinaus die Rubriken Verträge, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vorschläge für Rechtsakte.

Weitere Informationen über die Europäische Union finden Sie unter: <http://europa.eu>

